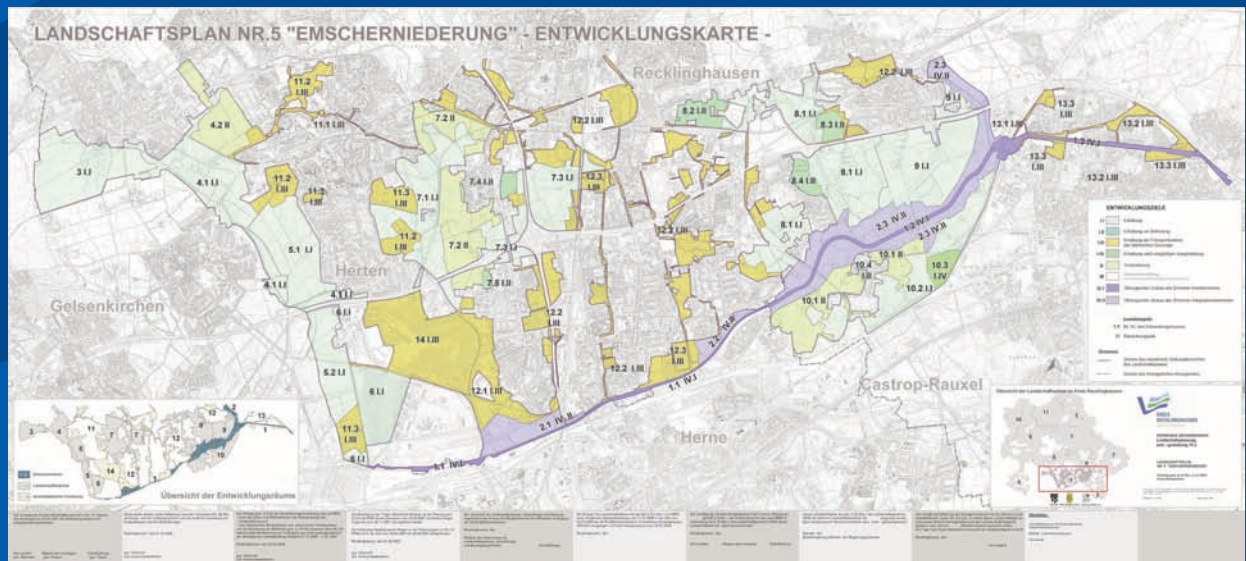


# LANDSCHAFTSPLAN NR. 5 „EMSCHERNIEDERUNG“



# LANDSCHAFTSPLAN NR. 5

## „EMSCHERNIEDERUNG“

des Kreises Recklinghausen

**Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 LG NRW**

**03.12.2008**

- A. Einleitung
- B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume
- C. Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise
- D Umweltbericht

Verfasser:  
Kreis Recklinghausen  
Vestisches Umweltzentrum  
Landschaftsplanung und -gestaltung (70.2)

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Mail: [Vestisches-Umweltzentrum@kreis-re.de](mailto:Vestisches-Umweltzentrum@kreis-re.de)



# INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Titel	Seite
<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
A.1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile	3
A.2	Geltungsbereich	5
A.3	Planungsvorgaben	7
A.4	Karten- und Planungsgrundlagen	9
A.5	Charakteristik des Planungsraumes	10
A.6	Ziele der Landschaftsentwicklung – Zielkonzept	11
A.7	Aufstellungs- und Verfahrensablauf	13
<b>B</b>	<b>Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume</b>	<b>17</b>
B.1	<b>Entwicklungsziele I – IV für die Landschaft</b>	<b>19</b>
B.2	Entwicklungsziel <b>I.I</b> – Erhaltung	21
B.3	Entwicklungsziel <b>I.II</b> – Erhaltung mit Befristung	22
B.4	Entwicklungsziel <b>I.III</b> – Erhaltung d. Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge	23
B.5	Entwicklungsziel <b>I.IV</b> – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung	25
B.6	Entwicklungsziel <b>II</b> – Anreicherung	26
B.7	Entwicklungsziel <b>III</b> – Wiederherstellung	27
B.8	Entwicklungsziel <b>IV.I</b> – Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches	28
B.9	Entwicklungsziel <b>IV.II</b> – Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsbereiches	30
B.10	<b>Entwicklungsräume 1 – 14 in der Landschaft</b>	<b>32</b>
B.10	<b>1 Die Emscher – der Kernbereich</b>	<b>32</b>
	1.1 Städtische Emscher	34
	1.2 Ländliche Emscher	37
	1.3 Urbane Emscher	39
B.10	<b>2 Die Emscher – der Integrationsraum</b>	<b>41</b>
	2.1 Nach-Industrielles Emschertal	43
	2.2 Städtisches Emschertal	44
	2.3 Ländliches Emschertal	45

Kapitel	Titel	Seite
B.10	<b>3 Freiraum Westerholt</b>	47
B.10	<b>4 Freiraum zwischen Westerholt und Herten</b>	48
	4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach	49
	4.2 Ackerlagen am Paschenberg	51
B.10	<b>5 Freiraum Emscherbruch</b>	53
	5.1 Schlosswald Herten	54
	5.2 Emscherbruch Herten	55
B.10	<b>6 Freiraum Haldenlandschaft Herten</b>	61
B.10	<b>7 Freiraum zwischen Herten und Recklinghausen</b>	63
	7.1 Waldband zwischen Herten und Recklinghausen	64
	7.2 Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen	66
	7.3 Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen	68
	7.4 Entwicklungsbereich Stuckenbusch	70
	7.5 Entwicklungsbereich Flautwiesen	71
B.10	<b>8 Freiraum zwischen Recklinghausen, Suderwich und der Emscher</b>	72
	8.1 Landschaftsraum östlich Recklinghausen	73
	8.2 Entwicklungsbereich Panhütter Weg	75
	8.3 Entwicklungsbereich Ortloh II	76
	8.4 Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen	77
B.10	<b>9 Freiraum Brandheide</b>	78
B.10	<b>10 Freiraum zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal</b>	80
	10.1 Ackerlagen bei Pöppinghausen	81
	10.2 Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann	83
	10.3 Begrünte Deponie Pöppinghausen	86
	10.4 Entwicklungsbereich Pöppinghausen	87

Kapitel	Titel	Seite
B.10	<b>11 Städtische Grünzüge, Herten</b>	<b>88</b>
	11.1 Grünzug Paschenberg – Backumer Tal, Herten	89
	11.2 Innerstädtische Grünzüge, Herten	90
	11.3 Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Herten und Wanne-Eickel	91
B.10	<b>12 Städtische Grünzüge, Recklinghausen</b>	<b>92</b>
	12.1 Grünzug Gartenband, Recklinghausen	94
	12.2 Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen	95
	12.3 Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof, Recklinghausen	97
B.10	<b>13 Städtische Grünzüge, Castrop-Rauxel</b>	<b>98</b>
	13.1 Grünzug am Rhein-Herne-Kanal, Castrop-Rauxel	99
	13.2 Innerstädtische Grünzüge, Castrop-Rauxel	100
	13.3 Grünzug Friedhöfe, Castrop-Rauxel	101
	<b>14 Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten/Recklinghausen</b>	<b>102</b>
<b>C</b>	<b>Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise</b>	<b>105</b>
C.0	Unmittelbar geltende Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW	107
C.1	Allgemeine Festzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	113
<b>C.1.1</b>	<b>Naturschutzgebiete</b>	<b>117</b>
C.1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	118
C.1.1.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	123
	<b>1</b> Hertener Schlosswald	123
	<b>2</b> Hertener Emscherbruch	126
	<b>3</b> Brandhorster Wald	130
	<b>4</b> Bruchwald Brandheide	132
	<b>5</b> Pöppinghäuser Wald	134

Kapitel	Titel	Seite
<b>C.1.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>137</b>
C.1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	138
C.1.2.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	143
1	Westerholt - Herten	143
2	Herten – Recklinghausen	146
3	Haldenlandschaft Hoppenbruch	149
4	Emscheraue	152
5	Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal	156
6	Recklinghausen – Suderwich	159
7	Brandheide	162
8	temp. - Stuckenbusch	164
9	temp. - Flautwiesen	165
10	temp. - Panhütter Weg	166
11	temp. - Ortloh II	167
12	temp. - Östliches Röllinghausen	168
13	temp. - Pöppinghausen	169
<b>C.1.3</b>	<b>Naturdenkmale</b>	<b>170</b>
C.1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	171
C.1.3.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Naturdenkmale	174
1	Stieleiche in der Feldhecke westlich des Schlosses Herten	174
<b>C.1.4</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	<b>175</b>
C.1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	176
C.1.4.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile	180
1	Holzbachniederung bei Westerholt	180
2	Sienbeckbach bei Westerholt	182
3	Gehölze an der Sprockwiese, Herten	184
4	Quellbachniederung, Recklinghausen	186

Kapitel	Titel	Seite
<b>C.2</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen</b>	<b>189</b>
<b>C.3</b>	<b>Forstliche Festsetzungen</b>	<b>191</b>
C.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle forstlichen Maßnahmen	191
C.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen forstlichen Maßnahmen	192
<b>C.4</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</b>	<b>197</b>
C.4.1	Fliessgewässerdynamisierung	199
C.4.2	Fliessgewässerneugestaltung	201
C.4.3	Stillgewässerpflege	205
C.4.4	Pflege von Gräben und Tümpeln	206
C.4.5	Extensive Pflege von Grünländern	207
C.4.6	Extensive Pflege von Gehölzen	209
C.4.7	Erhaltung von Offenlandbereichen	211
C.4.8	Umwandlung von Wildäckern in Wildwiesen	213
C.4.9	Alt- und Totholzerhaltung	214
C.4.10	Neophytenbekämpfung	216
C.4.11	Waldrandgestaltung	217
C.4.12	Anlage und Pflege von Feldgehölzen	218
C.4.13	Anlage unbewirtschafteter Säume	219
C.4.14	Anlage unbewirtschafteter Raine	220
C.4.15	Rückbau / Anlage von Wegen	221
C.4.16	Aufstellung und Pflege von Informationstafeln	222
C.4.17	Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	223
<b>C.5</b>	<b>Nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter</b>	<b>227</b>
C.5.1	Fließgewässerdynamisierung außerhalb der Schutzgebietsausweisungen des Lp	227
C.5.2	Fließgewässerneugestaltung außerhalb der Schutzgebietsausweisungen des Lp	228
C.5.3	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW (LANUV)	232
C.5.4	Suchraum Strom der Bäume (Masterplan Emscher-Zukunft)	234
	Grundlagen / Literatur	237
	Fachbegriffe	238
	<b>Der Landschaftsplan in Zahlen</b>	<b>239</b>



Kapitel	Titel	Seite
<b>D</b>	<b>Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung</b>	<b>249</b>
<b>D.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>251</b>
D.1.1	Rechtliche Grundlagen	251
D.1.2	Zielsetzung	252
D.1.3	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung	253
D.1.4	Regionalplan (GEP), Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe 2004)	255
D.1.5	Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Emscherniederung“	256
D.1.5.1	Entwicklungsziele gem. § 18 LG NRW	256
D.1.5.2	Festsetzungen gem. § 20 - 26 LG NRW	257
<b>D.2</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>259</b>
D.2.1	Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	259
D.2.1.1	Schutzgut Flora, Fauna und Biotope	260
D.2.1.2	Schutzgut Wasser	260
D.2.1.3	Schutzgut Boden	261
D.2.1.4	Schutzgut Klima / Luft	261
D.2.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	261
D.2.1.6	Schutzgut Erholung	261
D.2.1.7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	262
D.2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege	262
D.2.2	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen	263
D.2.3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	263
D.2.4	Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben verhindern, verringern oder ausgleichen	266
D.2.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind	266
D.2.6	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung	266
D.2.7	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14m UVPG)	267
<b>D.3</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>268</b>





**A.**

**EINLEITUNG**



**A EINLEITUNG**

**A.1 Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile**

Der Landschaftsplan beruht

- in der Fassung, die der öffentlichen Auslegung zugrunde liegt, auf den §§ 16 -28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz, - im Folgenden kurz - LG - genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226).

**Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG eine Satzung des Kreises Recklinghausen.** Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsbl. Reg. Münster S. 409) zuletzt zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geändert durch die 42. ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16.04.2007 (Abl. BezReg. Mstr. Nr. 17 vom 27.04.2007 in Kraft seit 04.05.2007).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbachniederung“ in der Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen vom 02.12.1990 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 48 v. 01.12.1990)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil – „Gehölzstrukturen im Bereich Sprockwiese“ in der Stadt Herten, Kreis Recklinghausen vom 30.11.1998 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 1 v. 09.01.1999)
- Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 27.08.2000 (Amtsbl. Reg. Münster Nr.34 v. 26.08.2000) - Hier: lfd. Nrn. 23 – 28 – 29 – 30 – 33 – 34 – 35.
- Verordnung über den Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 03.12.2003 (Amtsbl. Kreis RE Nr.17 v. 02.12.2003) - Hier: lfd. Nr. 42.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen nach §§ 19 - 24 LG des Landschaftsplanes sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34 - 41 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

**Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.**

**Der kartographische Teil** umfasst die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte. Die Festsetzungskarte beinhaltet zusätzlich die nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind (Biotop gem. § 62 LG, den Strom der Bäume des Masterplans Emscher-Zukunft und die Fliessgewässerdynamisierungen und -neugestaltungen außerhalb der Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes).

**Der textliche Teil** beinhaltet:

- **Kapitel A** gem. § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG die Darstellung des Biotopverbundes (§ 2b LG)
- **Kapitel B** den Karten zugeordnet die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den Erläuterungen
- **Kapitel C** den Karten zugeordnet die textlichen Festsetzungen
  - der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG)
  - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und
  - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG) und
  - der Suchräume (§ 26 Abs. 3 LG) einschließlich der Erläuterungen und Hinweise dieser Festsetzungen und im
- **Kapitel D** den Umweltbericht (§ 17 LG).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 und 4 LG außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

## A.2. Geltungsbereich

**Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG.**

Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde **auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK - verkleinert auf den Maßstab 1 : 15.000** - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt bzw. festgesetzt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen (s. auch C.1.04)

**Der Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ umfasst eine Fläche von 3.148,59 ha.**





### A.3. Planungsvorgaben

Natur und Landschaft sind gem. § 1 LG NRW aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 2 LG ... zu verwirklichen, soweit es ... unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Der im § 2b LG beschriebene Biotopverbund mit seinen Kern- und Verbindungsflächen und -elementen wird über Schutzgebietsausweisungen, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert (§2b Abs. 4 LG) und im Landschaftsplan gekennzeichnet (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 LG) – s. Übersichtskarte.

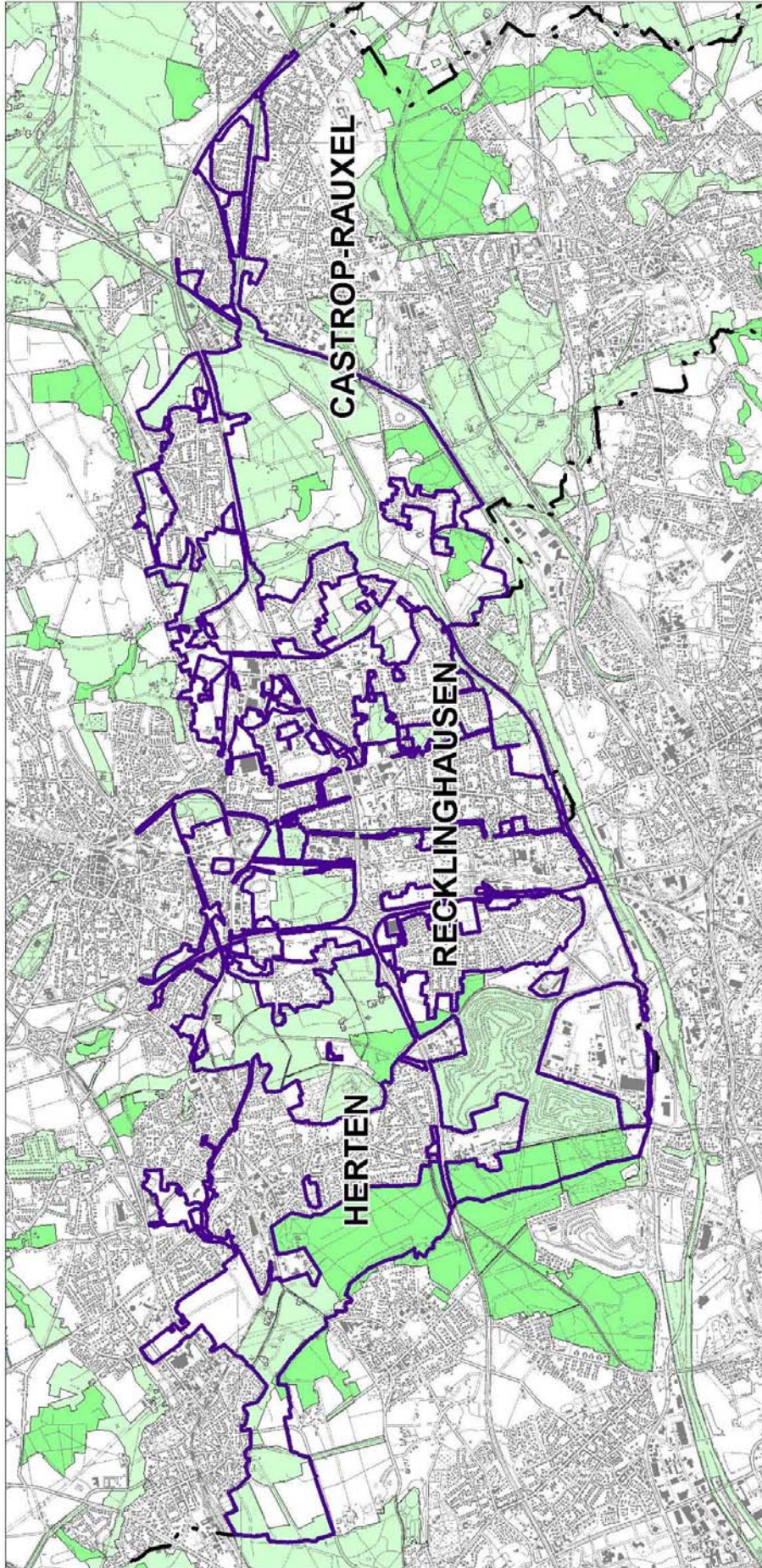
Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (1) LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 (2) LG die Ziele der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten (Siehe auch Ziffer C.1.04).





Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte, oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In den im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten Siedlungsbereichen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.





-  Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr.5 "Emscherniederung"
-  Biotopverbund von besonderer Bedeutung gemäß § 2b LG
-  Biotopverbund von herausragender Bedeutung gemäß § 2b LG
-  Kreisgrenze

In § 18 LG gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Emscherniederung fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
- die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung
- die dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktion der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünzüge
- die Erhaltung von Landschaftsbereichen nach endgültiger Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren
- den ökologischen Umbau der Emscher
- den ökologischen, wasserwirtschaftlichen, freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Umbau des Emschertals

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke ... zu berücksichtigen.

#### **A.4. Karten- und Planungsgrundlagen**

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 im Gebiet des Landschaftsplanes, mit dem Aktualisierungsstand 31.12.2006. Sie wurden auf den Maßstab 1: 15.000 verkleinert und zu je einem Blatt entsprechend dem auf der Karte dargestellten Blattschnitt zusammengefasst.

Gemäß § 15 LG werden die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm ... und Landesentwicklungsplan NRW, ... die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen ... im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 15a Abs. 2 LG enthält der Fachbeitrag als Grundlage für den Regionalplan ... die Bestandsaufnahme (in Form einer Realnutzungskartierung nach Biotoptypen) und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft ... einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und ... herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung ..., sowie Angaben zum Biotopverbund.



### **A.5. Charakteristik des Planungsraumes**

Die naturräumliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen ordnet den Raum der Stadtgebiete von Recklinghausen, Herten und Castrop-Rauxel den naturräumlichen Haupteinheiten des "Vestischen Höhenrückens" und des "Emschertales" zu. Diese Landschaftsbezüge, die heute nur noch schwer nachvollziehbar sind, haben jedoch mit ihren Standortbedingungen jahrhundertlang die Agrarlandschaft und das Erscheinungsbild dieses Raumes geformt.

Das Plangebiet „Emscherniederung“ gehört zur naturräumlichen Einheit "Emscherland" mit ebenen Niedrigzonen und Talauen; Terrassensand-, Flugsand- oder Geschiebelehmbedeckungen sind eingesprengt.

Dementsprechend schwanken die Höhenunterschiede nur zwischen + 55 m und + 70 m ü. NN. Aus dem Emscherland heraus ragen der Paschenberg in Herten als natürliche Erhebung mit 103 m ü. NN (an der Stufe des Vestischen Höhenrückens) und die Halden Hoppenbruch (ca. 120 m ü. NN) in Herten und Hoheward (mit geplanten ca. 152 m ü. NN) in Herten und Recklinghausen als künstlich geschaffene Landschaftsbauwerke.

Vor der Industrialisierung bestand das Emscherland aus Weideflächen (im Norden mit Äckern durchsetzt) und großem Bruchwaldbereichen (insbesondere im Süden). Die Besiedlung war sehr dünn mit kleinen Ansiedlungen und einigen wenigen Köttern und Markenbauern.

Mit der Industrialisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte eine grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes ein. Eine rasante Flächenbesiedlung begann. Diese Entwicklung vollzog sich wie vielerorts im Ruhrgebiet - losgelöst von der Landschaftsstruktur und un gelenkt durch planerische Überlegungen – nur bestimmt durch die Kohlevorkommen und die Zechenstandorte. Damit verbunden war ein intensiver Verkehrswegebau. Werksbahnen und sonstige zahlreiche Gleisanschlüsse schufen die Anbindung an die Hauptschlagadern der bergbaulichen und industriellen Entwicklung (*Rhein-Herne-Kanal, die Hamm-Osterfelder- und die Köln-Mindener-Eisenbahn*).

Es gab zwei Industrialisierungs- und Siedlungsschübe:

1. Der Kohleboom der Gründerjahre ließ Ansiedlungen wachsen, neue wie Hochlarmark und König Ludwig hinzukommen. Mit dem Bergbau siedelten sich die bergbauabhängige Industrie und weitere Industriezweige an (*Metallverarbeitung, Textil, Chemie und Kunststoffe*).
2. Nach dem 2. Weltkrieg schmolzen Stadtteile zusammen, Industriebetriebe expandierten und neue kamen hinzu. Die Landschaft wurde tiefgreifend verändert.

Weitere entscheidende Eingriffe in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes stellen in den 60er und 70er Jahren der zunehmende Verkehrswegebau, die Flächenbesiedlung sowie die in Folge der rasanten Mechanisierung des Bergbaus erforderlichen großflächigen Bergehalden dar.

Das zusammen schuf zugleich jene besondere Struktur, welche das Plangebiet prägt und zum Teil die Grundlage für neue wertvolle Lebens- und Erlebnisräume bildet.

Gleichzeitig sorgten Siedlungstätigkeit, Bergbau, Industrie und Verkehrserschließung (*wie zahlreiche Zechenbahnstrecken, der Rhein-Herne-Kanal, die Autobahnen A 2 und A 43*) für Versiegelungen, Barrierewirkungen und Emissionen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes.

Einzelne schmale Freiraumbänder (*Grünzüge D und E der Regionalplanung*) oder Freiraumin-seln blieben. Die land- und forstwirtschaftlich geprägte Brandheide als größtes zusammenhängendes Erholungsgebiet bildet darin eine Ausnahme. Der Westerholter Schlosswald, die Hohenhorster Heide, die Räume Stuckenbusch, Katzenbusch, Hertener Schlosswald und des Emscherbruches werden von zahlreichen Verkehrswegen zerschnitten und vom Bevölkerungsdruck nachhaltig geprägt. Nischen für den Arten- und Biotopschutz bildeten sich hauptsächlich in den vernässten und daher unzugänglichen Bergsenkungsgebieten (*Emscherbruch, Dickenheide, Brandheide*) und in den für die Öffentlichkeit gesperrten Bereichen (*z.B. Teilbereiche der ehem. Zeche König-Ludwig, der Randbereich der Pöppinghäuser Kohlehalden*).

**A.6. Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept**

Gemäß § 1 LG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind nach § 2 Abs. 1 LG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in angemessener Weise abzuwägen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 15 Abs. 2 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Er wägt für seine Planungsebene die sich aus den §§ 1 und 2 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen zukünftiger Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes Nr.5 „Emscherniederung“ zu beachten.

Zur langfristigen Sicherung der bestehenden naturnahen Lebensräume und -gemeinschaften und zur Entwicklung der ökologischen Stabilität im Biotopverbund ist die Verflechtung der Biotope unerlässlich. Daher gilt es, ein möglichst dichtes Netz wertvoller Biotopstrukturen aufzubauen. Als Richtschnur für die ökologische Erneuerung der Emscher und der ihr zufließenden Bach- und Grabensysteme als Rückgrat der Landschaft dienen die Masterpläne: „Emscher Landschaftspark 2010“ der Projekt Ruhr GmbH und „Emscher-Zukunft“ der Emschergenossenschaft - der eine als Zusammenführung der freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Erneuerungs- und Gestaltungsideen über das Neue Emschertal hinaus - der andere als Richtschnur für die Realisierung des großen unterirdischen Abwassersammlers, des Emscherkanals und umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung des Emscherhauptlaufes und seiner Nebenläufe sowie die Landschaftsgestaltung an den Emscherufern.

Zur Sicherung von Naturerlebnis und Erholung gehört die Erhaltung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes. Im Planungsraum gilt es daher, die Bach- und Grabensysteme als Rückgrat der Landschaft ebenso zu erhalten wie die Waldgebiete (*Westerholter Wald, Schlosswald und Emscherbruch Herten, Waldband zwischen Herten und Recklinghausen, Brandheide und Pöppinghäuser Wald/Dickenheide*) und die noch intakten Grünlandbereiche mit den für die Emscherniederung kennzeichnenden Sekundärbiotopen.

Nicht weniger bedeutsam ist die Gewährleistung und Optimierung der lokalen Erholungsnutzung wie sie die Wald- und Freiraumbänder und -inseln (*zwischen Herten- und Recklinghausen, zwischen Recklinghausen und Suderwich, die Hohenhorster Heide, die „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal*) und die innerstädtischen Grünzüge und Friedhöfe bieten. Ebenso wichtig ist die Sicherung und Verbesserung von Bereichen mit entsprechenden Voraussetzungen bzw. mit entsprechender Ausstattung für die regionale und teilweise überregio-

nale Erholung (*Westerholter Wald und Golfplatz, Schlosswald und Emscherbruch Herten, der Emscher Landschaftspark mit den Halden Hoppenbruch und Hoheward und der gerade entstehende Ost-West-Grünzug entlang der Emscher*). Auffallend ist die große Erholungsbedeutung des überwiegenden Flächenanteils des Landschaftsplanes. Dies erklärt sich aus der hohen Bevölkerungsdichte des Landschaftsplanbereichs im Verhältnis zu dem gegenüberstehenden geringen Freiflächenanteil.

Immissionsschutzfunktionen werden überwiegend von den Waldbereichen des Plangebietes mit unterschiedlicher Immissionsschutzzeignung und unterschiedlichem Gesamtzustand und mit verschiedenen Bodenbedingungen (z.T. Vernässungen) teilweise nur unzureichend erfüllt. Mit Fertigstellung der Haldenlandschaft des Landschaftsparks Emscherbruch mit den Halden Hoppenbruch und Hoheward wird diese Immissionsschutzaufgabe in diesem Bereich wesentlich verbessert und die lufthygienische Situation der angrenzenden besiedelten Bereiche nachhaltig verbessert.

Um die bioklimatische Belastung, die Smog-Gefahr und die negativen Charakteristika des Stadtklimas für das Plangebiet und das besiedelte Umland so weit wie möglich zu verringern, müssen großflächige, durch Ausstattung und Lage geeignete Bereiche wie die Freiräume am Paschenberg in Herten, zwischen Herten und Recklinghausen oder zwischen Recklinghausen und Suderwich besondere Klimaschutzfunktionen (z.B. Frisch- und Kaltluftbildung und -austausch) erfüllen.

Maßnahmen zum Erosionsschutz kommen nur partiell zum Tragen (z.B. in den Ackerlagen Herten - Langenbochums), so dass sie im Zielkonzept nicht gesondert aufgeführt sind. Die Bodenzahlen liegen zwischen 25 und 55 Bodenpunkten. Daher ist eine Qualitätsunterteilung der Böden nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Biotopverbundes erstrecken sich im Wesentlichen auf die Anlage bzw. Entwicklung und Pflege von mit dem Schutzzweck von Schutzgütern direkt verknüpften Vegetationsstrukturen (z.B. Feld- und Ufergehölze, Saumgesellschaften, Hecken) entlang einzelner wichtiger landschaftlicher Leitlinien oder der Schutzgebiete, den Strom der Bäume als übergeordnetes und gleichzeitig verbindendes Landschaftsmotiv parallel zur Emscher oder auf die Suchräume in den Anreicherungsbereichen der Entwicklungsziele.

Dargestellt werden in diesem Zielkonzept Vorrangbereiche zur Sicherung bzw. Entwicklung der genannten Faktoren: konkretisiert und detailliert werden die vorgestellten Ziele und auch solche Bereiche, die zwar bedeutsam sind, aber nicht zu den Vorrangbereichen gehören, in der anschließenden Planung (Entwicklungsziele und Festsetzungen).

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind - sofern integrier- und konkretisierbar - in die Zielkonzeption eingeflossen.

**A.7. Aufstellungs- und Verfahrensablauf**

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen sind aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Für jeden einzelnen Plan wurde zur gegebenen Zeit ein gesonderter Aufstellungsbeschluss gefasst.

<p><b>LANDSCHAFTSPLAN NR. 5</b></p> <p><b>EMSCHERNIEDERUNG</b></p> <p><b>KREIS RECKLINGHAUSEN</b></p> <p><b>Textband zur Satzung gem. § 16 Abs.2 LG NRW</b></p> <p>Nach §§ 16 - 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Juni.2007 (GV. NRW. S. 226).</p> <p>Rechtskraft: 03.12.2008</p> <p>Maßstab: 1 : 15.000</p>	
1.	2.
<p>Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in der 12. Sitzung des Kreistages am 03.04.1981 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.</p> <p>Der Landrat: Mitglied Kreistag: Schriftführung:                  gez. gez. gez.                  Marmulla Kirstein Thyret</p>	<p>Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die textliche Darstellung der Festsetzungen und ihre Erläuterungen.</p> <p>Recklinghausen, den 01.02.2008</p> <p>Ltd. Kreisrechtsdirektorin                  gez.                  Gobrecht</p>
3.	4.
<p>Die Anfrage gem. § 8 (2) der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW - nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und - nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen und die Beteiligung der Behörden gem. § 14 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgten vom 27.12.2006 bis zum 17.01.2007.</p> <p>Recklinghausen, den 01.02.2008</p> <p>Ltd. Kreisrechtsdirektorin                  gez.                  Gobrecht</p>	<p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 27 a LG NRW ist mit Schreiben vom 23.04.2007 mit Fristverlängerungen bis zum 30.11.2007 durchgeführt worden.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 27 b LG NRW hat in der Zeit vom 02.05.2007 bis 06.06.2007 stattgefunden.</p> <p>Recklinghausen, den 01.02.2008</p> <p>Ltd. Kreisrechtsdirektorin                  gez.                  Gobrecht</p>









**B.      TEXTLICHE DARSTELLUNG  
DER  
ENTWICKLUNGSZIELE  
UND  
ENTWICKLUNGSRÄUME**



Natur und Landschaft sind gem. § 1 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gem. § 2 LG sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (1) LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 (2) LG die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

In den im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten Siedlungsbereichen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft.

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte, oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegbau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

In § 18 LG gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Emscherniederung fußt auf diesen Entwicklungszielen.

- für die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.
- für die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert:

- für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung
- für die dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktion der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünzüge
- für die Erhaltung von Landschaftsbereichen nach endgültiger Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren
- für den ökologischen Umbau der Emscher
- für den ökologischen, wasserwirtschaftlichen, freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Umbau des Emschertals

Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den Entwicklungszielen eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzurufen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-)gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 5 "Emscherniederung" werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.2 Entwicklungsziel I.I - Erhaltung**

**Erhaltung** einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten..

**Größe: ca. 1466,61 ha**

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiver Nutzungsform der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG nicht entgegen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung -Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 3 Freiraum Westerholt**
- 4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**
- 5.1 Schlosswald Herten**
- 5.2 Emscherbruch Herten**
- 6 Freiraum Haldenlandschaft Hoppenbruch**
- 7.1 Waldband zwischen Herten und Recklinghausen**
- 7.3 Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen**
- 8.1 Landschaftsraum östlich Recklinghausen**
- 9 Freiraum Brandheide**
- 10.2 Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann**



### B.3 Entwicklungsziel I.II – Erhaltung mit Befristung

**Temporäre Erhaltung** der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung.

**Größe: ca. 77,50 ha**

Das Entwicklungsziel I.II wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel als Wohnbauflächen dargestellt sind, nach der städtebaulichen Zielsetzung Wohnbauflächen werden sollen, aber noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung dieser Zweckbestimmung zugeführt worden sind oder genutzt werden, oder für Bereiche, in denen rechtskräftige Plangenehmigungen derzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Festsetzung des Entwicklungszieles I.II erfolgt auf Basis des § 16 Abs. 2 Satz 2 LG. Diesem zufolge sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten und sinngemäß auch die aufgeführten Plangenehmigungen.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von Planungsvorgaben oder Genehmigungen belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles, sowie zu seiner eventuellen Ausweisung als temporäres Landschaftsschutzgebiet und in Ausnahmefällen auch zu angemessenen Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise.

Über Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzweisungen zu übernehmen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung mit Befristung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 7.4 **Entwicklungsbereich Stuckenbusch**
- 7.5 **Entwicklungsbereich Flautwiesen**
- 8.2 **Entwicklungsbereich Panhütter Weg**
- 8.3 **Entwicklungsbereich Ortloh II**
- 8.4 **Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen**
- 10.4 **Entwicklungsbereich Pöppinghausen**

## B.4 Entwicklungsziel I.III - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge

**Dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktionen der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünstrukturen und -achsen.**

**Größe: ca. 872,10 ha**

Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel als Grünflächen, Wasserflächen oder Wald dargestellt werden und als lineare Verbindungselemente inmitten der Stadtbereiche die sie umgebenden freien Landschaften miteinander verbinden und/oder punktuelle oder flächige grüne Inseln inmitten und zwischen (Halde Hoheward) den Städten bilden.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Entwicklungsräume der städtischen Grünzüge überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar.

Die Darstellung der innerstädtischen Grünstrukturen erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG. Demzufolge kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen erstrecken, die ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1

Nr. 15: öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Nr. 16: Wasserflächen, sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses und

Nr. 18 b): Wald

des BauGB trifft und die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Er verwirklicht damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 1 LG insbesondere nach Maßgabe der folgenden dort aufgeführten Grundsätze:

...

- 4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen... Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen

...

- 6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden... Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen

...

- 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Weggraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln...

- 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

...

Der Bergbau und seine Folgen haben die Landschaft einschneidend verändert. Ein ursprünglich flacher, weitläufiger Landschaftsraum wurde im Laufe der Zeit in die anthropogen überformte Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen umgewandelt, in der die Halden Hoheward und Hoppenbruch aufragen, die nach Abschluss der Schüttung gemeinsam die größte Haldenlandschaft Europas bilden werden.

Die Ostflanke der Halde Hoheward wurde bereits endgestaltet, aus dem Bergrecht entlassen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die laufende Schüttung, Endgestaltung und Rekultivierung des gesamten Haldenkörpers aufgrund der bestehenden bergrechtlichen Verpflichtungen ist intensiv abgestimmt mit den Zielgestaltungs- und Nutzungsvorstellungen, die im Rahmen des interkommunalen Gemeinschaftsprojektes Landschaftspark

Emscherbruch "Neue Horizonte" der Städte Herten und Recklinghausen und des Regionalverbandes Ruhr entwickelt wurden. Die gesteckten Ziele sind allerdings mit den normalen Möglichkeiten der üblichen Schutzgebietsausweisungen und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer nicht zu erreichen. Sie werden vielmehr - eingebunden in das Pflegemanagement regional und überregional bedeutsamer Standorte des Emscher Landschaftspark gem. Trägerschaftsvertrag zwischen dem Land NRW und dem Regionalverband Ruhr - in den kommenden Jahren Zug um Zug umgesetzt. So entsteht ein neuer Lebensraum für die Bevölkerung der Städte Herten und Recklinghausen und der Region, der sich erkennbar aus der industriellen Vergangenheit ableitet, aber zugleich Standort für Natur und Erholung ist.

Die rein behördenverbindlichen und mit den Städten abgestimmten Entwicklungsziele unterstützen deshalb ausdrücklich die Bemühungen bei der Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer Netzungsstrukturen, der Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper, der Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und der Ausgestaltung der unzugänglichen ehemaligen Meideräume der Halden zu zentralen Landmarken und naturnahen Lebensräumen mit großem Identifikations- und Erholungspotential auf Grundlage des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, ohne durch die Festsetzung von Schutzausweisungen die Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 11.1 Grünzug Paschenberg - Backumer Tal (Herten)**
- 11.2 Innerstädtische Grünzüge (Herten)**
- 11.3 Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Herten und Wanne-Eickel**
- 12.1 Grünzug Gartenband (Recklinghausen)**
- 12.2 Innerstädtische Grünzüge (Recklinghausen)**
- 12.3 Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof Recklinghausen**
- 13.1 Grünzug am Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel**
- 13.2 Innerstädtische Grünzüge (Castrop-Rauxel)**
- 13.3 Grünzug Friedhöfe (Castrop-Rauxel)**
- 14 Interkommunaler Grünzug Hoheward (Herten/Recklinghausen)**

## B.5 Entwicklungsziel I.IV – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung

**Erhaltung** einer nach ihrer **endgültigen Ausgestaltung** im Rahmen anderer Planverfahren mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

**Größe: ca. 19,39 ha**

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen nicht mehr entsprechen und deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche der Fall.

Die Abdeckung der ehemaligen Zentraldeponie Castrop-Rauxel - eine signifikante Erhebung in der dort ansonsten flachen Landschaft - wird zurzeit überwiegend durch Grasfluren, ein kleines Wäldchen an der Nordflanke und einige randliche Gehölzabpflanzungen gebildet. Die Endgestaltung wird im derzeit laufenden Stilllegungsverfahren geklärt und die Ausgestaltung bis ca. 2012 abgeschlossen sein. Langfristiges Ziel im Rahmen des Emscher Landschaftsparks 2010 ist die Gestaltung und Inszenierung zu einer neuen Landmarke, dem Haldenereignis 2Stromland. Von dort aus werden weite Blicke über Kanal und Emscher in die umgebende flache Landschaft möglich.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum überwiegend als Bestandteil der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar und entspricht damit dem sich im Umbruch befindlichen Erscheinungs- und Nutzungsbild des Bereichs.

In dem mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung..." dargestellten Entwicklungsraum wird deshalb die Schutzfestsetzung Landschaftsschutz zur Sicherung der Landschaftsentwicklung getroffen. Die gesteckten Ziele sind allerdings mit den normalen Möglichkeiten der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des § 26 LG im üblichen Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer kaum zu erreichen.

Das Entwicklungsziel unterstützt deshalb ausdrücklich die Ausgestaltung dieses unzugänglichen ehemaligen Meideraumes zu einer zentralen Landmarke und naturnahem Lebensraum mit großem Identifikations- und Erholungspotential.

Diese Maßnahmen werden die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

entsprechen wird.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

### 10.3 Begrünte Deponie Pöppinghausen

## B.6 Entwicklungsziel II – Anreicherung

**Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

**Größe: ca. 332,97 ha**

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv genutzten und monostrukturierten landwirtschaftlichen Räumen und Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen und großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient zum einen der anlassgebundenen und örtlich festgelegten Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschafteter Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u.a. gem. § 26 LG oder auch forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG aber auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus werden in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung..." dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) getroffen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung - Anreicherung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

**4.2 Ackerlagen am Paschenberg**

**7.2 Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen**

**10.1 Ackerlagen bei Pöppinghausen**

### B.7 Entwicklungsziel III – Wiederherstellung

*(Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.)*

*In diesem Landschaftsplan besteht kein entsprechender Regelungsbedarf*

## B.8 Entwicklungsziel IV.I – Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches

**Ökologischer** und wasserwirtschaftlicher **Umbau** und Strukturwandel dieser ehemaligen unzugänglichen Meideräume **des Emscher-Kernbereiches** zu neuen naturnahen Lebensräumen für Mensch und Umwelt mit großem Identifikations- und Erholungspotential.

**Größe: ca. 84,37 ha**

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen nicht mehr entsprechen und deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche (die gesamte Emscher und ihre Deichanlagen - der Vorbehaltstreifen - im Geltungsbereich des Landschaftsplanes) der Fall.

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung, Bergbau und ihre Folgen haben die Landschaft des Emschertales auch im Kreis Recklinghausen einschneidend verändert. Die ursprünglich flache, weitläufige Landschaft wurde im Laufe der Zeit auch zwischen Herten, Recklinghausen, Herne und Castrop-Rauxel in den teilweise extrem anthropogen überformten Landschaftsraum umgewandelt, durch den derzeit die Emscher als Fremdkörper ohne ökologische Funktion geleitet wird.

Bei der Schaffung des neuen Emscherlaufs kann es also nicht darum gehen, das Flussbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. Das System der Vorfluter, Bäche und Nebenläufe durchzieht alle Regionalen Grünzüge wie ein Blutgefäßsystem als Rückgrat der jeweiligen Landschaftsbereiche. Zudem kann mit dem Umbau des Emscherhauptlaufes auch die Vision eines zusammenhängenden Ost-West-Grünzuges im Neuen Emschertal realisiert werden. Für die ökologisch/wasserwirtschaftliche Neuerfindung des Emscherhauptlaufes und seiner Nebenläufe sowie der Landschaftsgestaltung an den Emscherufern steht der Masterplan Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft, für die Zusammenführung der freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Gestaltungs- und Erneuerungsideen auch über das Neue Emschertal hinaus steht der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 der Projekt Ruhr GmbH.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt für das Neue Emschertal ist der Umbau des Emschersystems, für den die Emschergenossenschaft im September 2006 ihren Masterplan Emscher-Zukunft vorgestellt hat. In der Sache geht es bei dem Emscherumbau um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung des Emscherhauptlaufes und der Bach- und Gewässerläufe aller Nebenläufe. Die Fertigstellung des gesamten großen unterirdischen Abwassersammlers unter dem Hauptlauf der Emscher, des Emscherkanals, ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt. Der Charakter der Emscher wandelt sich damit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Den Wert, den der Raum entlang der Emscher und ihrer Zuflüsse in Zukunft für die Region und den landesweiten Biotopverbund besitzen kann, wird mit der Umgestaltung der Emscher auf Grundlage des Masterplans Emscher: Zukunft und der Umgestaltung des Emscherraumes auf Grundlage des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 durch

- die Aufweitung des Profils und den Umbau der Emscher und ihrer Zuflüsse
- die Bepflanzung
- die Einbindung in den ca. 60 km langen Ost-West-Grünzug entlang der Emscher
- die Integration des Landschafts- und Stadtraumes
- die Entwicklung und Verbesserung der städtebaulichen Funktionen und
- die Erschließung des Raumes für Freizeit und Erholung

neu definiert werden.

Art und Wert des Landschaftsbildes werden sich - erkennbar aus ihrer industriellen Vergangenheit abgeleitet - ebenso wie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes grundlegend wandeln und verbessern. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild soll dieser Entwicklungsraum auch ein wichtiger Bereich für Nah- und Regionalerholung zwischen Herten und Castrop-Rauxel und darüber hinaus werden. Seine Wohnungsnahe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität werden dabei eine wichtige Rolle spielen.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Räume für das Entwicklungsziel überwiegend - in einigen Teilabschnitten auch nur teilweise

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

als Bestandteile der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar und unterstreicht damit das sich im Umbruch befindliche Erscheinungs- und Nutzungsbild des Emschertales.

In den mit dem Entwicklungsziel "Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches" dargestellten Entwicklungsräumen werden deshalb zumeist Schutzfestsetzungen (in der Regel Landschaftsschutz) zur Sicherung der Landschaftsentwicklung getroffen. Die gesteckten Ziele sind allerdings undenkbar mit den normalen Möglichkeiten der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des § 26 LG im üblichen Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen.

Der ökologisch/wasserwirtschaftliche Strukturwandel dieser ehemaligen unzugänglichen Meideräume zu einem neuen naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt mit großem Identifikations- und Erholungspotential auf Grundlage der Gestaltungs- und Erneuerungsideen des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft und des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 der Projekt Ruhr GmbH wird deshalb ausdrücklich durch das Entwicklungsziel "Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches" des Landschaftsplanes mit seinen eigenständigen Entwicklungsräumen städtische, ländliche und urbane Emscher aufgenommen, begleitet und unterstützt.

Diese Maßnahmen sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung - Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.1 Städtische Emscher**
- 1.2 Ländliche Emscher**
- 1.3 Urbane Emscher**



## B.9 Entwicklungsziel IV.II - Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsbereiches

**Ökologischer**, wasserwirtschaftlicher, freiraumplanerischer und landschaftsgestalterischer **Umbau** und Strukturwandel dieser zumeist unzugänglichen ehemaligen Meideräume **des Emscher-Integrationsbereiches** zu einem neuen naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt mit großem Identifikations- und Erholungspotential.

**Größe: ca. 296,13 ha**

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen im Ganzen nicht mehr entsprechen und deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche (der, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegende, den Vorbehaltstreifen der Emscher nördlich und südlich begleitende Integrationsraum) weitgehend der Fall.

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung, Bergbau und ihre Folgen haben die Landschaft des Emschertales auch im Kreis Recklinghausen einschneidend verändert. Die ursprünglich flache, weitläufige Landschaft wurde im Laufe der Zeit auch zwischen Herten, Recklinghausen, Herne und Castrop-Rauxel in den teilweise extrem anthropogen überformten Landschaftsraum umgewandelt, durch den derzeit die Emscher als Fremdkörper ohne ökologische Funktion geleitet wird.

Bei der Schaffung des neuen Emschertals kann es also nicht darum gehen, das Landschaftsbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. Die Insel zwischen der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal sowie zwischen dem Kaisergarten in Oberhausen und dem Emscherdurchlass in Castrop-Rauxel stellt das regionale Filetstück des Neuen Emschertals dar. Sie erstreckt sich als schmales Band zwischen den Gewässern in Ost-West-Richtung über 34 km und weist eine Fläche von 11 qkm auf. Ein großer Teil der Insel mit ca. 16 km Länge und seinen breitesten Abschnitten befindet sich im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes und damit seines Integrationsraumes und bietet mit dem Landschaftsraum Recklinghausen / Castrop-Rauxel zudem den längsten zusammenhängenden Bereich für Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher. Zudem kann mit dem Umbau des Emscherhauptlaufes auch die Vision eines zusammenhängenden Ost-West-Grünzuges im Neuen Emschertal realisiert werden.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt für das Neue Emschertal ist der Umbau des Emschersystems, für den die Emschergenossenschaft im Oktober 2006 ihren Masterplan Emscher-Zukunft vorgestellt hat. Der Charakter der Emscher wandelt sich damit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Auf Grundlage der Zusammenführung aller Gestaltungs- und Erneuerungs-ideen zur Neuen Emscher durch den Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 werden die anliegenden Frei- und landwirtschaftlichen Nutzräume, Grün- und Restflächen, Stadtteile, Gewerbe- und Industrieflächen, Wohngebiete und Versorgungsflächen ebenso städteübergreifend einbezogen in die ökologisch/wasserwirtschaftliche, freiraumplanerische und landschaftsgestalterische Neuerfindung des Emscherraumes des Masterplans Emscher Zukunft wie die verschiedenen Infrastruktur- und Verkehrsstrassen. Langfristiges Ziel ist die Entstehung eines neuen Lebensraumes für die Bevölkerung vor Ort und in der Region, der sich erkennbar aus der industriellen Vergangenheit ableitet, aber zugleich Standort für Natur und Erholung ist.

Den Wert, den der Raum entlang der Emscher und ihrer Zuflüsse in Zukunft für die Region und den landesweiten Biotopverbund besitzen kann, wird mit der Umgestaltung der Emscher auf Grundlage des Masterplans Emscher: Zukunft und der Umgestaltung des Emscherraumes auf Grundlage des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 durch

- die Aufweitung des Profils und den Umbau der Emscher und ihrer Zuflüsse
- die Bepflanzung
- die Einbindung in den ca. 60 km langen Ost-West-Grünzug entlang der Emscher
- die Integration des Landschafts- und Stadtraumes
- die Entwicklung und Verbesserung der städtebaulichen Funktionen und
- die Erschließung des Raumes für Freizeit und Erholung

neu definiert werden.

Art und Wert des Landschaftsbildes werden sich ebenso wie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes grundlegend wandeln und verbessern. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild soll dieser Entwicklungsraum auch ein wichtiger Bereich für Nah- und Regionalerholung zwischen Herten und Castrop-Rauxel und darüber hinaus werden. Seine Wohnungsnähe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität werden dabei eine wichtige Rolle spielen.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Räume für das Entwicklungsziel überwiegend - in einigen Teilabschnitten auch nur teilweise - als Bestandteile der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar und unterstreicht damit das sich im Umbruch befindliche Erscheinungs- und Nutzungsbild des Emschertales.

In den mit dem Entwicklungsziel "Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsbereiches" dargestellten Entwicklungsräumen werden deshalb zumeist Schutzfestsetzungen (in der Regel Landschaftsschutz) zur Sicherung der Landschaftsentwicklung getroffen. Die gesteckten Ziele sind allerdings undenkbar mit den normalen Möglichkeiten der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des § 26 LG im üblichen Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen.

Der ökologisch/wasserwirtschaftliche Strukturwandel dieser ehemaligen unzugänglichen Meideräume zu einem neuen naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt mit großem Identifikations- und Erholungspotential auf Grundlage der Gestaltungs- und Erneuerungsideen des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft und des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 wird deshalb ausdrücklich durch das Entwicklungsziel "Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches" des Landschaftsplanes mit seinen eigenständigen Entwicklungsräumen nach-industrielles, städtisches und ländliches Emschertal aufgenommen, begleitet und unterstützt.

Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung - Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsbereiches - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 2.1 Nach-Industrielles Emschertal**
- 2.2 Städtisches Emschertal**
- 2.3 Ländliches Emschertal**

## B.10 Entwicklungsräume 1 - 14

### 1. Die Emscher - der Kernbereich

Der Entwicklungsraum umfasst die gesamte Emscher und ihre Deichanlagen (*Vorbehaltstreifen*) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:**        **84,37 ha**  
                  4 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 50 - 60 m dort, wo die Emscher in ganzer Breite im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt (*Ländliche Emscher in Recklinghausen, Urbane Emscher in Castrop-Rauxel*) und mit unterschiedlichen zumeist knapperen Breiten dort, wo die Emscher anteilig die gemeinsame Grenze des Kreises Recklinghausen und der Städte Recklinghausen und Herten mit der Stadt Herne bildet (*Städtische Emscher in Recklinghausen*). Der Bereich des Emscherdurchlasses unter dem Rhein-Herne-Kanal hat eine Breite von maximal knapp 400 m, da er sowohl das alte wie auch das geplante neue Flussbett der Emscher am Durchlass abdeckt. Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Ost-West-Ausrichtung über 16 km (*Luftlinie 14,5 km*) von der Ewaldstraße am Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Horststraße in Castrop-Rauxel im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **1.1 IV.I Städtische Emscher**
- **1.2 IV.I Ländliche Emscher**
- **1.3 IV.I Urbane Emscher**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 4 "Emscheraue" (tlw.)**

(*westl. Hälfte des Entwicklungsbereiches 1.2 IV.I ab Südfriedhof Recklinghausen, Entwicklungsbereich 1.3 IV.I Ländliche Emscher*)

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
  - EZ 1.1 IV.I vom Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Cranger Straße im Osten / von der A 43 im Westen bis zur Horsthauser Straße im Osten
  - EZ 1.2 IV.I
  - EZ 1.3 IV.I
- Waldbereich
  - EZ 1.1 IV.I von der Cranger Straße im Westen bis zur A 43 im Osten
  - EZ 1.2 IV.I Waldkuppe im Emscherbogen Pöppinghausen
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
  - EZ 1.1 IV.I von der Cranger Straße im Westen bis zur A 43 im Osten
  - EZ 1.2 IV.I
- Regionaler Grünzug (D)
  - EZ 1.1 IV.I vom Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Einmündung des Bärenbaches im Osten
  - EZ 1.2 IV.I

Eines der wichtigsten Potenziale und eine große strategische Herausforderung für eine nachhaltige Entwicklung im Kern des Ruhrgebiets stellt das Neue Emschertal dar. Gerade für ein vom Menschen so erheblich verändertes Gewässer wie die Emscher, die die sie umgebende Landschaft derzeit als Fremdkörper ohne ökologische Funktion durchfließt, ist eine eigenständige Konzeption erforderlich.

Bei der Schaffung des neuen Emschertals kann es nicht darum gehen, das Landschaftsbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. Zu groß sind die Landschaftsveränderungen durch Industrialisierung und Siedlungsentwicklung, als das der Emscher ihr ursprünglicher Raum, eine bis zu 8 km breite Niederung, zurückgegeben werden könnte. Dennoch soll sich die Emscher zu einem durchgängigen Gewässerlebensraum und einer Biotopverbindung mit hoher Bedeutung für die Region entwickeln. Ökologische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Ansprüche konkurrieren dabei mit dem Hochwasserschutz um denselben Raum. 37% des Emschereinzugsgebietes wurden durch Bergsenkungen zu Poldergebieten, die dauerhaft entwässert und mit Deichen geschützt werden müssen. Die Emscher soll nicht nur als Gewässerlebensraum sondern auch als Landschaftstyp zurückkehren. Der ökologische Umbau des Emschersystems ist für die nachhaltige Entwicklung des Ruhrgebiets von größtem Interesse, da das System der Vorfluter, Bäche und Nebenläufe alle Regionalen Grünzüge wie ein Blutgefäßsystem durchzieht und weil mit dem Umbau des Emscherhauptlaufes auch die Vision eines zusammenhängenden Ost-West-Grünzuges im Neuen Emschertal realisiert werden kann. Dafür steht der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 der Projekt Ruhr GmbH. Zentraler Dreh- und Angelpunkt für das Neue Emschertal ist der Umbau des Emschersystems, für den die Emschergenossenschaft im Oktober 2006 ihren Masterplan Emscher-Zukunft vorgestellt hat. Beide Masterpläne stimmen darin überein, dass das Neue Emschertal die Entwicklungschance des Ballungskerns ist. Ein historisch einmaliger Vorgang der Stadtentwicklung und der urbanen Wasserwirtschaft, dessen Entwicklungschancen sachlich und räumlich weit über die künftigen Ufer der Emscher hinausreichen. Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 bezieht stadtübergreifend die anliegenden Frei- und landwirtschaftlichen Nutzräume, Grün- und Restflächen, Stadtteile, Gewerbe- und Industrieflächen, Wohngebiete und Versorgungsflächen ebenso ein wie die verschiedenen Infrastruktur- und Verkehrsstrassen.

Das Neue Emschertal umfasst den Raum zwischen dem Rhein im Westen sowie Dortmund im Osten und verläuft entlang der rund 80 km langen Emscher von der Quelle in Holzwickede bis zur Mündung bei Dinslaken. Es lässt sich in drei Hauptabschnitte gliedern:

- Die neue Emscher vom Rhein in Dinslaken bis zum Gasometer in Oberhausen
- Das mittlere Emschertal vom Gasometer bis zum Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal in Castrop Rauxel mit der Insel als zentralem Element
- Das östliche Emschertal ab Castrop Rauxel bis zur Emscherquelle in Holzwickede

Die Insel zwischen der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal sowie zwischen dem Kaisergarten in Oberhausen und dem Emscherdurchlass in Castrop-Rauxel stellt das regionale Filetstück des Neuen Emschertals dar. Als schmales Band zwischen den Gewässern erstreckt sich die Insel in Ost-West-Richtung über 34 km und weist eine Fläche von 11 qkm auf. Ein großer Teil der Insel mit ca. 16 km Länge und seinen breitesten Abschnitten befindet sich im Kreis Recklinghausen und damit im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes. Zudem bietet der Landschaftsraum Recklinghausen / Castrop-Rauxel den längsten zusammenhängenden Bereich für Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher.

Im Mittelpunkt des Landschaftsplanes steht die Emscher als Kernbereich (Entwicklungsraum 1 mit seinen eigenständigen Entwicklungszielräumen städtische, ländliche und urbane Emscher), dessen Voraussetzung die Fertigstellung des großen Abwasserkanals entlang des gesamten Flusses und damit seine Entfrachtung vom Abwasser ist. An den Kernbereich schließt sich der Integrationsbereich des Landschaftsplanes an (Entwicklungsraum 2 mit seinen eigenständigen Entwicklungszielräumen nach-industrielles, städtisches und ländliches Emschertal), in dem gestaltete Freiräume entlang der Emscher, Bachmündungsausläufe als Verknüpfung zu den Emschernebenläufen, bestehende Biotope oder neue wasserwirtschaftlich / ökologisch ergänzende Strukturen der ökologischen Funktionsfähigkeit und zugleich dem Hochwasserschutz dienen. Der Komplementärbereich des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 greift als dritter die ökologischen und gestalterischen Qualitäten der neuen Emscher z.B. für die Nutzung von Wasser als verbindendem Element, die Gestaltung der Landschaft mit ihren eigenen Potentialen und als Erholungsraum auf.

**B.10****1.1 Städtische Emscher**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die "Städtische Emscher" und ihre Deichanlagen (*Vorbehaltstreifen*)

**Größe:** 24,23 ha  
4 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 50 - 60 m dort, wo die Emscher in ganzer Breite im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und mit unterschiedlichen zumeist knapperen Breiten dort, wo die Emscher anteilig die gemeinsame Grenze des Kreises Recklinghausen und der Städte Recklinghausen und Herten mit Herne bildet und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 6,9 km von der Ewaldstraße (*Herten, Waldfriedhof Wanne-Eickel*) im Westen bis zur Horsthauser Straße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.1 IV.I Städtische Emscher**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 4 "Emscheraue"**

(tlw., östlich des Südfriedhofes Recklinghausen)

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich  
vom Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Cranger Straße im Osten / von der A 43 im Westen bis zur Horsthauser Straße im Osten
- Waldbereich  
von der Cranger Straße im Westen bis zur A 43 im Osten
- Regionaler Grünzug D  
von der Ewaldstraße im Westen bis zur Einmündung des Bärenbaches im Osten

**Entwicklungsziel IV.I****"Ökologischer Umbau des Emscher Kernbereiches"****allgemein:**

- Entflechtung von Abwasser und oberirdischem Wasserlauf
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Vorbehaltstreifen der Emscher im Bereich der Siedlungs- und Industriewirtschaftsflächen zwischen Herten, Recklinghausen und Herne entlang der Emscher soweit er sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet. Da hier zum Teil der historische Verlauf der Emscher oder z.T. die Gewässermitte des begrädigten Schmutzwasserkanals die Grenze des Kreises Recklinghausen und der Städte Herten, Recklinghausen mit der Stadt Herne bilden, ist dies mal die gesamte, mal die halbe Emscher oder auch Unterbrechungen durch das Stadtgebiet von Herne.

Die eigenständigen Inhalte des Entwicklungsziels 1.1 IV.I des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

Die Fertigstellung des großen unterirdischen Abwassersammlers unter dem Hauptlauf der Emscher ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt. In der Sache geht es bei dem Emscherumbau zunächst um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen: die Trennung von Schmutz- und Regenwasser, die unterirdische Führung der Abwässer, das Management der Abflussmengen und des Hochwasserschutzes sowie die ökologische Umgestaltung der Bach- und Gewässerläufe aller Nebenläufe und des Emscherhauptlaufes. Der Charakter der Emscher wandelt sich somit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Das neue Gewässerbett wird von einem für einen Tieflandfluss typischen, relativ flachen Kastenprofil gebildet. Grundlage eines funktionierenden Gewässer-Ökosystems ist eine so weit als möglich durchgängige Aue mit einem typischen Mosaik verschiedener Entwicklungsstadien von Pionierfluten bis zu Auenwäldern. Im Längsverlauf des Emschertals ist das für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Erlenaue mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald in der Weichholzaue und Stieleichen- Hainbuchenwald in der Hartholzaue. Für ihre ökologische Funktionsfähigkeit benötigt die Emscher naturnahe Sohl- und Uferstrukturen und zumindest abschnittsweise eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten in den als ökologischen

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Hochwassersicherheit</li> <li>- Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge</li> <li>- Identitätsstiftung für die Region</li> </ul>	<p>Schwerpunkten in Abständen angeordneten umfangreichen Aufweitungsbe- reichen. Die Wiederbesiedlung der Emscher mit einer autochthonen Tier- und Pflanzenwelt kann nur aus noch naturnahen, nicht als Schmutzwasser- läufen ausgebauten oder bereits naturnah umgebauten Zuflüssen unter Einbeziehung noch immer vorhandener ökologisch wertvoller Refugialbioto- pe unterschiedlichster Ausprägung im Integrations- und Komplementärbe- reich erfolgen.</p> <p>Die Hochwassersicherung erfolgt durch die Sicherstellung der Vorflutfunkti- onen, Hochwasserrückhaltebecken an der Emscher und ihren Nebenläufen, die Initiierung von Talaufweitungen, Regenwasserversickerung und Retenti- on in der Fläche</p> <p>Die Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge erzeugt eine neue Lagegunst auch für angrenzende Wohn- und Gewerbebe- reiche durch die Entstehung zusammenhängender Landschaftsräume mit hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten. Zentrale Achse sind in durch- gängiger Längsrichtung die Emscherwege, die als lokale, regionale und touristische Erschließung über vernetzende Queranschlüsse Freiräume und Attraktionen erschließen und Brückenschlag zwischen den Ufern und dem Umland sind. So kann sich der bisher isolierte Meideraum zu einer einge- bundenen Fluss- und Stadtlandschaft entwickeln.</p> <p>In den kommenden 15 Jahren entstehen ein neuer Fluss und ein in Ost- West-Richtung durchgängiges Freiraumband als zentrale Achse eines neu- en aber eigentlich alten "Landschaftsraumes". Ein Allem gemeinsames und wiedererkennbares Gestaltungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft stärkt die Idee des Emschertales als eigen- ständigem Raum und erleichtert und fördert die Hinwendung der umgeben- den Region zu ihm und die Identifikation der Menschen mit ihm. Der Strom der Bäume begleitet die neue Emscheraue parallel sowohl innerhalb der Böschungen und Deiche als auch in der umgebenden Landschaft außerhalb des Flussbettes als Einzelreihen, mehrreihige Haine, Einzelgruppen, gereih- te Solitäre, Waldfelder und Lichtungsstreifen, die als klare und lineare Ges- taltungselemente die Durchgängigkeit betonen. Ein Regelwerk zur Gestal- tung von Uferbereichen, Brücken, technischen Bauwerken, begleitenden Wegen, Plätzen und Gehölzpflanzungen entlang der Emscher dient als Klammer für immer wiederkehrende, das Landschaftsbild der Emscher prä- gende und unverwechselbar machende Elemente. Auch eine durchgängige wiedererkennbare Gestaltungslinie der Betriebsgebäude und Zweckbauten wie Brücken, Regenwasserbehandlungsanlagen, Promenaden und Wege, Geländer, Mobiliar, Infotafeln, Außenanlagen ist im Sinne einer Identifikation mit dem Raum der Emscher.</p>
<b>zur Städtischen Emscher:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernetzung des Emscherbruches als Wiederbesiedlungsquelle mit der umgestalteten Emscher</li> <li>- Gestaltung der Mündungsaue im Bereich des Schellenbruchgrabens und des Grullbaches</li> <li>- Gestaltung der Mündungsaue im Bereich des Hellbaches</li> <li>- Gestaltung der Emscheraue zwi- schen ehemaligem Deumu-Ge- lände und Emscherstraße</li> </ul>	<p>Der Komplex der Naturschutzgebiete Hertener Emscherbruch und Hertener Schlosswald auf dem Stadtgebiet Hertens und das Naturschutzgebiet Ewaldsee des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen bilden eine lan- desweit bedeutsame Biotopverbundfläche, deren großes ökologisches Po- tential für die Wiederbelebung der umgebauten Emscher entscheidende Initialimpulse liefern wird.</p> <p>Die Bachmündungsaue des Schellenbruchgrabens in Hertens und des Grullbaches in Recklinghausen sind durchgängige Verknüpfungen mit dem ökologischen Bestandspool der Umgebung zur Wiederbesiedlung der Em- scher, aber auch rückwirkend in die Umgebung hinein.</p> <p>Die Bachmündungsaue des Hellbaches ist eine weitere durchgängige Ver- knüpfung mit dem ökologischen Bestandspool der Umgebung, aber auch rückwirkend in die Umgebung hinein. Der Umbau des Hellbachsystems ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Das Hellbachsystem besteht aus den Bächen Hellbach und Breuskes Mühlenbach.</p> <p>Der schmale langgestreckte Raum der Emscher am südlichen Rand des Recklinghäuser Siedlungsbereiches lässt nur Raum für die Gestaltung einer Emscheraue innerhalb der Deichanlagen als ökologischer Nabelschnur zwischen den Aufweitungen der Emscher am Schellenbruchgraben und Grullbach im Westen und dem Bärenbach im Osten und ist somit ein unver- zichtbares Glied in der Kette der Auengestaltung der Emscher.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Mündungsaue des Bärenbaches und Aufweitung des Emscherlaufs als Siedlungswasseraue im Bereich des Bärenbaches und der städtischen Freiraumplanung Emscherklang</li> </ul>	<p>Nach Westen öffnet sich das städtisch geprägte Freiraumband allmählich über den Grünzug an der Emscher mit den sich nördlich anschließenden Bausteinen des Rahmenplanes der Stadt Recklinghausen: Park am Fluss und Emscherklang (<i>Emscherstraße bis Bärenbach und Horsthauser Straße</i>). Die Emscheraue, die Bachmündungsaue des Bären- und des Landwehrbaches und eine sich nördlich anschließende Siedlungsaue weiten diesen ökologischen Schwerpunkt auf, sodass eine eigendynamische Gewässerentwicklung mit typischen Lauf- und Vegetationsstrukturen möglich wird. Durch die hier einmündenden Bäche werden zudem günstigste Voraussetzungen für eine Vernetzung weit in die Einzugsgebiete hinein geschaffen. Das Bachsystem des Bärenbaches erstreckt sich (<i>über die Umgestaltungen an der Wörthstraße, im Südpark und Schimmelsheider Park und den Oberen Dürenbach nördlich der Autobahn A2 entlang der Regenrückhaltungen und Fischteiche an der Blitzkuhlenstraße</i>) bis in die Ackerlagen am Bahnhof Recklinghausen Ost über ca. 3,5 km nach Norden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verknüpfung vorhandener Wegesysteme mit den durchgängigen Emscherwegen</li> </ul>	<p>Die Ost-West ausgerichteten Emscher-Wege, der Emscher Park Radweg, der geplante Radweg auf der Zechenbahn und das Aktiv Linear Band südlich der Halde Hoheward verbinden den regional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsbereich der Haldenlandschaft, das Naturschutzgebiet Hertener Emscherbruch und das Gartenband zwischen der Halde Hoheward und Recklinghausen Hochlarmark über das Konzept der Promenade Emscherklang mit dem großen Freiraum östlich von Recklinghausen (<i>"Ländliche Emscher", Brandheide, "Insel"</i>) als abwechslungsreichen Naherholungsräumen mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten. Zudem werden die vielfältigen Nord-Süd ausgerichteten lokalen Alltagswege verknüpft auch über die Emscher hinweg nach Herne</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10**

**1.2 Ländliche Emscher**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die "Ländliche Emscher" und ihre Deichanlagen (*Vorbehaltstreifen*)

**Größe:**        **26,59 ha**  
                  1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 50 - 60 m und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 4,8 km von der Horsthauser Straße im Westen bis zum Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.2 IV.I Ländliche Emscher**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 4 "Emscheraue" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich  
Waldkuppe im Emscherbogen Pöppinghausen
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (E)

**Entwicklungsziel IV.I  
"Ökologischer Umbau des  
Emscher Kernbereiches"**

**allgemein:**

- Entflechtung von Abwasser und oberirdischem Wasserlauf
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
- Sicherstellung der Hochwassersicherheit

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Vorbehaltstreifen der Emscher im ländlichen Bereich zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel, die hier auch die Grenze zwischen den beiden Städten bildet. Die eigenständigen Inhalte des Entwicklungsziels 1.2 IV.I des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

Die Fertigstellung des großen unterirdischen Abwassersammlers unter dem Hauptlauf der Emscher ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt. In der Sache geht es bei dem Emscherumbau zunächst um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen: die Trennung von Schmutz- und Regenwasser, die unterirdische Führung der Abwässer, das Management der Abflussmengen und des Hochwasserschutzes sowie die ökologische Umgestaltung der Bach- und Gewässerläufe aller Nebenläufe und des Emscherhauptlaufes. Der Charakter der Emscher wandelt sich somit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Das neue Gewässerbett wird von einem für einen Tieflandfluss typischen, relativ flachen Kastenprofil gebildet. Grundlage eines funktionierenden Gewässer-Ökosystems ist eine so weit als möglich durchgängige Aue mit einem typischen Mosaik verschiedener Entwicklungsstadien von Pionierfluten bis zu Auenwäldern. Im Längsverlauf der Emscheraue ist das für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Erlenaue mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald in der Weichholzaue und Stieleichen- Hainbuchenwald in der Hartholzaue. Für ihre ökologische Funktionsfähigkeit benötigt die Emscher naturnahe Sohl- und Uferstrukturen und zumindest abschnittsweise eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten in den als ökologischen Schwerpunkten in Abständen angeordneten umfangreichen Aufweitungen. Die Wiederbesiedlung der Emscher mit einer autochthonen Tier- und Pflanzenwelt kann nur aus naturnahen, nicht als Schmutzwasserläufen ausgebauten oder bereits naturnah umgebauten Zuflüssen unter Einbeziehung noch vorhandener ökologisch wertvoller Refugialbiotope unterschiedlichster Ausprägung im Integrations- und Komplementärbereich erfolgen.

Die Hochwassersicherung erfolgt durch die Sicherstellung der Vorflutfunktionen, Hochwasserrückhaltebecken an der Emscher und ihren Nebenläufen, die Initiierung von Talaufweitungen, Regenwasserversickerung und Retention in der Fläche.



DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge
- Identitätsstiftung für die Region

Die Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge erzeugt eine neue Lagegunst auch für angrenzende Wohn- und Gewerbebereiche durch die Entstehung zusammenhängender Landschaftsräume mit hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten. Zentrale Achse sind in durchgängiger Längsrichtung die Emscherwege, die als lokale, regionale und touristische Erschließung über vernetzende Queranschlüsse Freiräume und Attraktionen erschließen und Brückenschlag zwischen den Ufern und dem Umland sind. So kann sich der bisher isolierte Meideraum zu einer eingebundenen Fluss- und Stadtlandschaft entwickeln.

In den kommenden 15 Jahren entstehen ein neuer Fluss und ein in Ost-West-Richtung durchgängiges Freiraumband als zentrale Achse eines neuen aber eigentlich alten "Landschaftsraumes" im Kern des Ruhrgebietes. Ein Allem gemeinsames und wiedererkennbares Gestaltungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft betont und stärkt die Idee des Emschertales als eigenständigem Raum und erleichtert und fördert die Hinwendung der umgebenden Region zu ihm und die Identifikation der Menschen mit ihm. Der Strom der Bäume begleitet die neue Emscheraue parallel sowohl innerhalb der Böschungen und Deiche als auch in der umgebenden Landschaft außerhalb des Flussbettes als Einzelreihen, mehrreihige Haine, Einzelgruppen, gereimte Solitäre, Waldfelder und Lichtungsstreifen, die als klare und lineare Gestaltungselemente die Durchgängigkeit betonen. Ein Regelwerk zur Gestaltung von Uferbereichen, Brücken, technischen Bauwerken, begleitenden Wegen, Plätzen und Gehölzpflanzungen entlang der Emscher dient als Klammer für immer wiederkehrende, das Landschaftsbild der Emscher prägende und unverwechselbar machende Elemente. Auch eine durchgängige wiedererkennbare Gestaltungslinie der Betriebsgebäude und Zweckbauten wie Brücken, Regenwasserbehandlungsanlagen, Promenaden und Wege, Geländer, Mobiliar, Infotafeln, Außenanlagen ist im Sinne einer Identifikation mit dem Raum der Emscher.

**Zur Ländlichen Emscher:**

- Nutzung der Aufwertungspotentiale entlang der Emscher mit den ökologischen Schwerpunkten Pöppinghäuser Bogen und Brandheide
- Gestaltung der Mündungsaunen von Teerbach, Quellbach, Südbruchgraben, Suderwicher Bach und Döninger Graben
- Verknüpfung vorhandener Wegesysteme mit den durchgängigen Emscherwegen

Der sich von der Horsthauser Straße in Recklinghausen langsam nach Osten öffnende Landschaftsraum bietet mit ca. 4,8 km den längsten zusammenhängenden Landschaftsraum für Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher. Umfangreiche Auenaufweitungen entlang des gesamten Emscherbereiches vor allem am Südufer (*naturbezogene extensive Entwicklung*) und Nebenlaufauen, Siedlungswasserauen und die Integration und Aufwertung bestehender Freiräume vor allem am Nordufer (*landschafts- und erholungsorientierte intensive Gestaltung, Strom der Bäume*) ergeben eine langgestreckte großzügige Erweiterung der eigentlichen Auenbereiche und des gesamten Talraumes, sodass eine eigendynamische Gewässerentwicklung mit natürlichen Lauf- und Vegetationsstrukturen möglich wird.

Durch die hier einmündenden Bäche werden zudem günstigste Voraussetzungen für eine Vernetzung weit in die Einzugsgebiete hinein geschaffen. Insbesondere der Döninger Graben, der im Bereich des Naturschutzgebietes Pöppinghäuser Wald entspringt, ist mit seinen Grauweiden- und Birkenbruchwald- und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Quellwaldbeständen existentielles Ausbreitungsbiotop für eine autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher über die Bachsysteme des Landschaftsraumes zwischen Recklinghausen, Suderwich und Castrop-Rauxel.

Die Ost-West ausgerichteten Emscher-Wege verbinden den ländlichen Emscherraum über das Konzept der Promenade Emscherklang mit den städtischen Freiräumen zwischen Recklinghausen und Herne, der Haldenlandschaft und dem Emscherbruch im Westen und über den Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal mit den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten am Wasserkreuz Castrop-Rauxel und dem Freizeitschwerpunkt Wartburginsel und darüber hinaus mit dem urbanen Entwicklungsraum entlang der Emscher zwischen den Stadtteilen Habinghorst, Ickern und Henrichenburg im Osten. Zudem werden die vielfältigen Nord - Süd ausgerichteten lokalen Alltagswege verknüpft auch über die Emscher hinweg auf die "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal. Hier ist z.B. die Anbindung der geplanten Marina Pöppinghausen über die ehemalige Zechenbahntrasse König Ludwig zwischen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick aus ÖPEL-Mitteln (ökologische Projekte im Emscher- und Lipperaum) geplant.

Hinweis: Im Gebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 4409/201 – Alte Emscherfahrt / Wartburginsel des Altlastenkatasters des Landes NRW mit qualifizierter Gefährdungsabschätzung.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10**

**1.3 Urbane Emscher**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die "Urbane Emscher" und ihre Deichanlagen (*Vorbehaltstreifen*)

**Größe:**        **33,55 ha**  
                      1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 50 - 80 m und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 4,0 km vom Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Westen bis zur Horster Straße im Osten. Der Bereich des Emscherdurchlasses unter dem Rhein-Herne-Kanal hat eine Breite von maximal knapp 400 m, da er sowohl das alte wie auch das geplante neue Flussbett der Emscher am Durchlass abdeckt.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.3 IV.I Urbane Emscher**
- und entspricht dem Schutzgebiet
- **keine Schutzausweisungen**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

**Entwicklungsziel IV.I  
"Ökologischer Umbau des  
Emscher Kernbereiches"**

**allgemein:**

- Entflechtung von Abwasser und oberirdischem Wasserlauf
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
- Sicherstellung der Hochwassersicherheit

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Vorbehaltstreifen der Emscher im urbanen Bereich von Castrop-Rauxel entlang der Emscher zwischen den Stadtteilen Habinghorst, Ickern und Henrichenburg. Die eigenständigen Inhalte des Entwicklungsziels 1.3 IV.I des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

Die Fertigstellung des großen unterirdischen Abwassersammlers unter dem Hauptlauf der Emscher ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt. In der Sache geht es bei dem Emscherumbau zunächst um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen: die Trennung von Schmutz- und Regenwasser, die unterirdische Führung der Abwässer, das Management der Abflussmengen und des Hochwasserschutzes sowie die ökologische Umgestaltung der Bach- und Gewässerläufe aller Nebenläufe und des Emscherhauptlaufes. Der Charakter der Emscher wandelt sich somit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Das neue Gewässerbett wird von einem für einen Tieflandfluss typischen, relativ flachen Kastenprofil gebildet. Grundlage eines funktionierenden Gewässer-Ökosystems ist eine so weit als möglich durchgängige Aue mit einem typischen Mosaik verschiedener Entwicklungsstadien von Pionierfluten bis zu Auenwäldern. Im Längsverlauf der Emscheraue ist das für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Erlenaue mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald in der Weichholzaue und Stieleichen- Hainbuchenwald in der Hartholzaue. Für ihre ökologische Funktionsfähigkeit benötigt die Emscher naturnahe Sohl- und Uferstrukturen und zumindest abschnittsweise eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten in den als ökologischen Schwerpunkten in Abständen angeordneten umfangreichen Aufweitungsbecken. Die Wiederbesiedlung der Emscher mit einer autochthonen Tier- und Pflanzenwelt kann nur aus noch naturnahen, nicht als Schmutzwasserläufen ausgebauten oder bereits naturnah umgebauten Zuflüssen unter Einbeziehung noch immer vorhandener ökologisch wertvoller Refugialbiotope unterschiedlichster Ausprägung im Integrations- und Komplementärbereich erfolgen.

Die Hochwassersicherung erfolgt durch die Sicherstellung der Vorflutfunktionen, Hochwasserrückhaltebecken an der Emscher und ihren Nebenläufen, die Initiierung von Talaufweitungen, Regenwasserversickerung und Retention in der Fläche.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge
- Identitätsstiftung für die Region

Die Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes in Ost-West-Richtung als Anknüpfungslinie und verbindendes Element der Regionalen Grünzüge erzeugt eine neue Lagegunst auch für angrenzende Wohn- und Gewerbebereiche durch die Entstehung zusammenhängender Landschaftsräume mit hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten. Zentrale Achse sind in durchgängiger Längsrichtung die Emscherwege, die als lokale, regionale und touristische Erschließung über vernetzende Queranschlüsse Freiräume und Attraktionen erschließen und Brückenschlag zwischen den Ufern und dem Umland sind. So kann sich der bisher isolierte Meideraum zu einer eingebundenen Fluss- und Stadtlandschaft entwickeln.

In den kommenden 15 Jahren entstehen ein neuer Fluss und ein in Ost-West-Richtung durchgängiges Freiraumband als zentrale Achse eines neuen aber eigentlich alten "Landschaftsraumes" im Kern des Ruhrgebietes. Ein Allem gemeinsames und wiedererkennbares Gestaltungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft betont und stärkt die Idee des Emschertales als eigenständigem Raum und erleichtert und fördert die Hinwendung der umgebenden Region zu ihm und die Identifikation der Menschen mit ihm. Der Strom der Bäume begleitet die neue Emscheraue parallel sowohl innerhalb der Böschungen und Deiche als auch in der umgebenden Landschaft außerhalb des Flussbettes als Einzelreihen, mehrreihige Haine, Einzelgruppen, gereimte Solitäre, Waldfelder und Lichtungsstreifen, die als klare und lineare Gestaltungselemente die Durchgängigkeit betonen. Ein Regelwerk zur Gestaltung von Uferbereichen, Brücken, technischen Bauwerken, begleitenden Wegen, Plätze und Gehölzpflanzungen entlang der Emscher dient als Klammer für immer wiederkehrende, das Landschaftsbild der Emscher prägende und unverwechselbar machende Elemente. Auch eine durchgängige wieder erkennbare Gestaltungslinie der Betriebsgebäude und Zweckbauten wie Brücken, Regenwasserbehandlungsanlagen, Promenaden und Wege, Geländer, Mobiliar, Infotafeln, Außenanlagen ist im Sinne einer Identifikation mit dem Raum der Emscher.

**Zur Urbanen Emscher:**

- Ökologische Durchgängigkeit und Gestaltung am Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal und am alten Emscherverlauf
- Gestaltung der Emscheraue im Schmalbereich zwischen Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal und dem Hochwasserrückhaltung Mengede
- Gestaltung der Mündungsbereiche von Mottbach / Torfheider Bach und Herdicksbach
- Verknüpfung vorhandener Wegesysteme mit den durchgängigen Emscherwegen

An der Kreuzung Emscher / Rhein-Herne-Kanal wird durch die Wasserschiffahrtsverwaltung ein neuer Durchlass errichtet. Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird das zukünftige Profil der Emscher berücksichtigt. Sobald der Fluss abwasserfrei ist, sind nur noch geringe bauliche Korrekturen notwendig, um den neuen Fluss an dieser Stelle zu verwirklichen. Ein Teil des alten Emscherverlaufes wird offen gehalten, durch Grundwasser gespeist und als Stillgewässer bzw. Altarm gestaltet.

Der schmale langgestreckte Raum der Emscher im urbanen Siedlungsbereich dicht besiedelter Wohnquartiere und Arbeitsstätten zwischen den Stadtteilen Habinghorst, Ickern und Henrichenburg lässt nur Raum für die Gestaltung einer Emscheraue innerhalb der Deichanlagen als ökologischer Nabelschnur zwischen den Aufweitungen der Emscher im Landschaftsraum zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel im Westen und der ökologisch ausgestalteten Hochwasserrückhaltung Dortmund-Mengede im Osten und ist somit ein unverzichtbares Glied in der Kette der Auengestaltung der Emscher, an die die Freiräume zwischen Bebauungen und Gebäuden angebunden und integriert werden können. Der "Stadtraum am Wasser" ist somit Leitbild des Entwicklungsbereiches

Durch die hier einmündenden Bäche werden günstige Voraussetzungen für eine Vernetzung weit hinein in die Einzugsgebiete der der renaturierten Emscher aus der Waltroper Ebene zustrebenden Bachsysteme des Mottbaches/Torfheider Baches und des Herdicksbaches geschaffen. Insbesondere der Herdicksbach ist eine bedeutende Biotopverbundachse und Ausbreitungsbiotop für eine autochthone Wiederbesiedlung.

Die Ost-West ausgerichteten Emscher-Wege verbinden den urbanen Emscherraum über das Wasserkreuz Castrop-Rauxel mit dem ländlichen Freiraum und den geplanten Auenaufweitungen zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel im Westen und zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten. Zudem werden die vielfältigen Nord-Süd ausgerichteten lokalen Alltagswege verknüpft auch über die Emscher hinweg und machen sie zu einem verbindenden Element als Rückgrat der freiräumlichen Vernetzung.

**B.10****2 Die Emscher - der Integrationsraum**

Der Entwicklungsraum umfasst die sehr heterogenen Freiräume entlang der Emscher im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:** 296,13 ha  
6 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung mit seinen Teilräumen von der Heidestraße (*Suderwich*) im Norden bis zur Cranger Straße (*Stadtgrenze Herten/Recklinghausen*) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Cranger Straße (*Stadtgrenze Herten/Recklinghausen*) im Westen bis zum Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Westen.

Die Kohlenlagerflächen, die Industriebrache auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Recklinghausen I und die Grünflächen des "Emscherklangs" östlich des Südfriedhofes Recklinghausen liegen nördlich der Emscher in durchschnittlichen Breiten von 100 - 300 m (600 m), aber auch Engstellen von lediglich 20 - 30 m Breite. Die Flächen zwischen Recklinghausen und Henrichenburg liegen beiderseits der Emscher in durchschnittlichen Breiten von 300 - 500 m, aber auch Engstellen von lediglich 200 - 250 m. Links- oder rechtsseitige Engstellen betragen lediglich ca. 50 m.

Die Aufweitungen in den Bereichen der Unterläufe von Quellbach, Suderwicher Bach und Döninger Graben entsprechen den Planungsvorstellungen des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft zu Bachmündungsaufweitungen im Rahmen des neuen Emschertals.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **2.1 IV.II Nach-Industrielles Emschertal**
- **2.2 IV.II Städtisches Emschertal**
- **2.3 IV.II Ländliches Emschertal**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 4 "Emscheraue" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
  - EZ 2.1 IV.II (tlw., die Industriebrache auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Recklinghausen I)
  - EZ 2.2 IV.II Emscherklang
  - EZ 2.3 IV.II Ländliches Emschertal
- Waldbereich
  - EZ 2.1 IV.II (tlw., die Kohlenlagerflächen zwischen Cranger Straße und A 43)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
  - EZ 2.1 IV.II (tlw., Kohlenlagerflächen zw. Cranger Straße und A 43)
  - EZ 2.3 IV.II Ländliches Emschertal
- Regionaler Grünzug (D)
  - EZ 2.1 IV.II (tlw., Kohlenlagerflächen zw. Cranger Straße und A 43)
  - EZ 2.2 IV.II (tlw., Südwestbereich der städt. Planung Emscherklang)
- Regionaler Grünzug (E)
  - EZ 2.3 IV.II Ländliches Emschertal

Bei der Schaffung des neuen Emschertals kann es nicht darum gehen, das Landschaftsbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. Zu groß sind die Landschaftsveränderungen durch Industrialisierung und Siedlungsentwicklung, als das der Emscher ihr ursprünglicher Raum, eine bis zu 8 km breite Niederung, zurückgegeben werden könnte. Dennoch soll sich die Emscher zu einem durchgängigen Gewässerlebensraum und einer Biotopverbindung mit hoher Bedeutung für die Region entwickeln. Ökologische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Ansprüche konkurrieren dabei mit dem Hochwasserschutz um denselben Raum. 37% des Emscher-einzugsgebietes wurden durch Bergsenkungen zu Poldergebieten, die dauerhaft entwässert und mit Deichen geschützt werden müssen. Die Emscher soll nicht nur als Gewässerlebensraum sondern auch als Landschaftstyp zurückkehren. Der ökologische Umbau des Emschersystems ist für die nachhaltige Entwicklung des Ruhrgebiets von größtem Interesse, da das System der Vorfluter, Bäche und Nebenläufe alle Regionalen Grünzüge wie ein Blutgefäßsystem durchzieht und weil mit dem Umbau des Emscherhauptlaufes auch die Vision eines zusammenhängenden Ost-West-

Grünzuges im Neuen Emschertal realisiert werden kann. Der Umbau greift sachlich und räumlich weit über die künftigen Ufer der Emscher hinaus und bezieht stadtübergreifend die anliegenden Frei- und landwirtschaftlichen Nutzräume, Grün- und Restflächen, Stadtteile, Gewerbe- und Industrieflächen, Wohngebiete und Versorgungsflächen ebenso ein wie die verschiedenen Infrastruktur- und Verkehrsstrassen.

Im Mittelpunkt des Landschaftsplanes steht die Emscher als Kernbereich (*Entwicklungsraum 1 mit seinen eigenständigen Entwicklungszielräumen städtische, ländliche und urbane Emscher*), dessen Voraussetzung die Fertigstellung des großen Abwasserkanals entlang des gesamten Flusses und damit seine Entfrachtung vom Abwasser ist. Der Kernbereich der Emscher wird beidseitig von Flächen eingefasst, die unter dem Begriff Integrationsraum zusammengefasst sind (*Entwicklungsraum 2 mit seinen eigenständigen Entwicklungszielräumen nach-industrielles, städtisches und ländliches Emschertal*). Diese durch die Siedlungsdichte des Ballungsraums nicht überall durchgängigen Räume ergänzen und unterstützen den Umbau zur neuen Emscher bei der Entwicklung eines effektiven Hochwasserschutzes, beim Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundes sowohl linear entlang der Emscher wie auch flächig in die angrenzenden Räume hinein, bei einer sinnvoll ineinander greifenden Freiraumentwicklung und einer neuen Erholungsnutzung entlang der Emscher und ihres diese neuen Funktionen vernetzenden Wegesystems.

**B.10****2.1 Nach-Industrielles Emschertal**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Kohlenlagerflächen und den Südrand der Industriebrache der Zeche Recklinghausen I beiderseits der A 43 nördlich der Emscher.

**Größe:** 52,19 ha  
2 Teilflächen

**Entwicklungsziel IV.II  
"Ökologischer Umbau des  
Emscher - Integrationsraumes"**

- Nutzung bestehender und Entwicklung neuer Biotopstrukturen zur ökologischen Verknüpfung der Emscher mit ihrem Umland und den sie begleitenden Siedlungs- und Gewerbestadtlandschaften
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Emscher und des begleitenden Ost-West-Grünzuges
- Verbesserung der Erholungseignung und der Vernetzung mit dem Umland
- Integration der industriellen Resträume über die landschaftsgestalterischen und freiraumplanerischen Ansätze zur neuen Emscher

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 50 - 600 m von der Wanner Straße im Norden bis zur Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1,8 km entlang der Emscher von der Cranger Straße im Westen bis zur Bebauung Stauffenbergstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **2.1 IV. II Nach-Industrielles Emschertal**
- und entspricht dem Schutzgebiet
- **keine Schutzausweisungen**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich  
EZ 2.1 IV.II (tlw., Industriebrache auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Recklinghausen I)
- Waldbereich  
EZ 2.1 IV.II (tlw., Kohlenlagerflächen zw. Cranger Straße und A 43)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung  
EZ 2.1 IV.II (tlw., Kohlenlagerflächen zw. Cranger Straße und A 43)
- Regionaler Grünzug (D)  
EZ 2.1 IV.II (tlw., Kohlenlagerflächen zw. Cranger Straße und A 43)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Integrationsraum nördlich entlang der Emscher im Bereich der Industrierirtschaftsflächen zwischen Herten, Recklinghausen und Herne. Er ist von seinen ehemaligen (Kohlenlagerflächen, Industriebrache der Zeche Recklinghausen I beiderseits der A 43, Deumu-Gelände) und momentanen (Industriebrachen, Ruderal- und Pioniergrün, Waldflächen) Nutzungen geprägt, trägt aber erhebliches Entwicklungspotential in sich.

Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von Betrieben des Steinkohlenbergbaus. Für die meisten ist die Bergaufsicht bereits beendet oder wurden Abschlussbetriebsplanverfahren eingeleitet. Lediglich im zentralen Produktlager für Kohle und Koks „Kohlkamp“ der DSK findet noch bergbaulicher Betrieb statt.

Die Integration, Aufwertung und extensive landschaftsorientierte Gestaltung dieser bestehenden "Freiräume" lässt sich durch den Strom der Bäume, der die Emscher begleiten und eine angedachte temporäre Veranstaltungsarena im Bogen der Industriebahntrasse umrahmen soll, erreichen. Über den innerstädtischen Grünzug des Gartenbandes zwischen der Halde Hoheward und Recklinghausen Hochlarmark (EZ 12.1 I.III) und über das Freiraumband des geplanten hier beginnenden Grullbachgrünzuges in Richtung Bahnhof Recklinghausen-Süd (EZ 12.2 I.III tlw.) werden die Stadt und der Fluss miteinander verbunden. Und es entsteht eine neue überörtliche Grün-, Fuß- und Radwegeverbindung, die zwischen dem Emscherbruch, „Hoheward - Der Landschaftspark“ und dem Aktiv-Linear-Band in Herten über Gartenband, Veranstaltungsarena und Emscherweg in Recklinghausen über den geplanten Brückenschlag im Bereich von Bahn und A 43 am Ostbach entlang bis zum Schloss Strünkede in Herne verläuft.

Die eigenständigen Inhalte des Entwicklungsziels 2.1 IV.II des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

**B10.****2.2 Städtisches Emschertal**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Freiraum des "Park am Fluss" im Rahmen des "Emscherklangs" und damit des "Grünzugs an der Emscher".

**Größe:** 17,25 ha  
1 Teilfläche

**Entwicklungsziel IV.II**  
**"Ökologischer Umbau des**  
**Emscher - Integrationsraumes**

- Nutzung bestehender und Entwicklung neuer Biotopstrukturen zur ökologischen Verknüpfung der Emscher mit ihrem Umland und der sie begleitenden Siedlungs- und Gewerbe- Stadtlandschaften
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Emscher und ihrer Vernetzung mit dem Umland und der Erholungseignung des sie begleitenden Ost-West-Grünzuges
- Integration der städtischen Resträume über die landschaftsgestalterischen und freiraumplanerischen Ansätze zur neuen Emscher

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 30 - 300 m von der Bebauungsgrenze südlich der Otto-Wels-Straße und in der Mährenfurt beiderseits des Bärenbaches im Norden bis zur Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1,2 km entlang der Emscher vom Südfriedhof Recklinghausen im Westen bis zur Horsthauser Straße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **2.2 IV. II Städtisches Emschertal**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 4 "Emscheraue" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Regionaler Grünzug (D)

(*tlw., Südwestbereich der städtischen Planung Emscherklang*)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Integrationsraum nördlich entlang der Emscher im Bereich der Siedlungsflächen von König Ludwig in Recklinghausen. Die Stadtlandschaft wird hier durch unterschiedliche Nutzungen (*Brachen und urbane Freiräume, Acker- und Grünflächenflächen*) geprägt. Mit dem teilräumlichen Projekt Park am Fluss wurde ein 1. Baustein des "Grünzugs an der Emscher" bereits umgesetzt.

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Integrationsraum nördlich entlang der Emscher im Bereich der Siedlungsflächen von König Ludwig in Recklinghausen. Die Stadtlandschaft wird hier durch unterschiedliche Nutzungen (*Brachen und urbane Freiräume, Acker- und Grünflächenflächen*) geprägt. Mit dem teilräumlichen Projekt Park am Fluss wurde ein 1. Baustein des "Grünzugs an der Emscher" bereits umgesetzt.

Die Aufweitung der Emscheraue mit eigendynamischer Gewässerentwicklung, die Gestaltung der Bachmündungsaue des Bärenbaches (*und des Landwehrbaches auf der Herner Seite*) und der sich nördlich anschließenden Siedlungsaue bilden den ökologischen Schwerpunkt der Planungen und sollen neue Naherholungsräume schaffen. Die Integration, Aufwertung und extensive landschaftsorientierte Gestaltung der "Freiräume" lässt sich durch den Strom der Bäume, der die Emscher begleiten und den Park am Fluss umrahmen soll, erreichen. Die Verlängerung der Wege aus den angrenzenden Quartieren über den Park der Bäume hinaus und ihre Anbindung an den Emscherrandweg und die Ergänzung bestehender Wohnbebauung (*Emscherklang*) sollen eine bessere Anbindung an den Ost-West-Grünzug erreichen und die bisher emscherabgewandten Wohnquartiere über diese Neuorientierung zum Fluss "ans Wasser" bringen. Die so entstehenden hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten dieses Stadtraumes erzeugen eine neue Lagegunst, die den angrenzenden Wohn- und Gewerbebereichen zugute kommt.

Die Inhalte des eigenständigen Entwicklungsziels 2.2 IV.II des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

**B.10.****2.3 Ländliches Emschertal**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Freiräume des "neuen" Emschertals zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel.

**Größe:** 226,69 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Heidestraße (*Suderwich*) im Norden bis zur Horsthauser Straße (*Recklinghausen - König Ludwig*) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Horsthauser Straße im Westen bis zum Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Westen.

Die Flächen zwischen Recklinghausen und Henrichenburg liegen beiderseits der Emscher in durchschnittlichen Breiten von 300 - 500 m, in Engstellen aber auch von lediglich 200 - 250 m; links- oder rechtsseitig auch lediglich bei ca. 50 m. Die Aufweitungen der Unterläufe von Quellbach, Suderwicher Bach und Döninger Graben entsprechen den Planungsvorstellungen des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft zu Bachmündungsaufweitungen im Rahmen des neuen Emschertals.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **2.3 IV. II Ländliches Emschertal**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 4 "Emscheraue" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (E)

**Entwicklungsziel IV.II****"Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsraumes"**

- Nutzung bestehender und Entwicklung neuer Biotopstrukturen zur ökologischen Verknüpfung der Emscher mit der sie begleitenden "Aue" und ihrem Umland
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Emscher und des sie begleitenden Ost-West-Grünzuges und Vernetzung mit ihrem Umland
- Erhaltung von Landschaftsbereichen mit intaktem Landschaftsbild und bestehender Erholungseignung und Integration der landschaftsgestalterischen und freiraumplanerischen Ansätze zur neuen Emscher.
- Erhaltung und Optimierung des Wäldchens im Emscherbogen „Auf dem Berge“

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Integrationsraum beiderseits der Emscher im ländlich geprägten Freiraum zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel, der teilweise einer bäuerlichen Kulturlandschaft vom Typ der Münsterländer Parklandschaft entspricht.

Der sich von Recklinghausen nach Osten öffnende Landschaftsraum bietet mit ca. 4,8 km den längsten zusammenhängenden Landschaftsraum für leitbildgemäße Lauf- und Strukturentwicklungen und hochrangige, umfassende Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher. Umfangreiche Auenaufweitungen entlang des gesamten Emscherbereiches vor allem am Südufer (*naturbezogene extensive Entwicklung*) und Nebenlaufauen, Siedlungswasserrauen und die Integration und Aufwertung bestehender Freiräume vor allem am Nordufer (*landschafts- und erholungsorientierte intensive Gestaltung*) ergeben langgestreckte großzügige Erweiterungsmöglichkeiten der eigentlichen Auenbereiche und des gesamten Emschertals, sodass eine eigendynamische Gewässerentwicklung mit natürlichen Lauf- und Vegetationsstrukturen möglich wird. Die hier einmündenden Bäche und ihre weit verzweigten Bachsysteme schaffen günstigste Voraussetzungen für ökologisch durchgängige Vernetzungen weit in ihre Einzugsgebiete hinein bis in die Landschaftsräume Recklinghausen/Suderwich, Brandheide und das Haardvorland im Norden.

Die Aufweitung des Entwicklungsbereiches in den Unterlauf des Döninger Grabens unterstreicht die Bedeutung des Baches als bedeutsame Biotopverbundachse mit den ökologisch hochrangigen Grauweiden-, Birkenbruchwald- und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Quellwaldbeständen des Wald-NSG Pöppinghäuser Wald als Ausbreitungsquelle für die autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher. Die Einbeziehung der Unterläufe von Quellbach; Südbruchgraben und Suderwicher Bach unterstreicht die Bedeutung ihrer Feuchtniederungen und das landschafts- und erholungsorientierte Integrations- und Aufwertungspotential dieser Freiräume insbesondere über das Gestaltungselement des Stroms der Bäume.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen

Einige wenige Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken, Hofeingrünungen, verstreut liegende Grünlandreste, die Restwaldbestände teilweise älterer Bestände am Emscherbogen (*Eiche und gebietsfremde Bestände*) und die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrasse Recklinghausen - Oer-Erkenschwick stellen die wenigen bedeutsamen Strukturen im Raum dar, die es zu erhalten und zu pflegen gilt.



Die Aufweitung und Entwicklung der bestehenden Freiraumstrukturen eröffnet auch neue Potentiale für die verstreut liegenden landwirtschaftlichen Betriebe zwischen Autobahn A 2 im Norden und dem Rhein-Herne-Kanal im Süden. Unter den Gesichtspunkten Freizeit und Tourismus, ökologischer Landbau und Vermarktung direkt ab Hof können hier zukünftig neue Entwicklungsimpulse gesetzt werden.

Die eigenständigen Inhalte des Entwicklungsziels 2.3 IV.II des Landschaftsplanes sind aus den in der Region abgestimmten Planungen und Aussagen der Masterpläne abgeleitet.

Hinweis: Im Gebiet befinden sich, noch im Stadium der Ersterkundung, die beiden Altlastenverdachtsflächen 4309/2045 – ehemalige Kläranlage Suderwich und 4309/139 – Suderwicher Straße 1 des Altlastenkatasters des Landes NRW.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**3 Freiraum Westerholt**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Westerholter Wald (*der sich auch westlich der Kreisgrenze als Löchter Heide fortsetzt*), den Wiedenbusch südlich des Schlosses Westerholt und den Golfplatz südlich von Westerholt bis an den Oberlauf des Holzbaches heran.

**Größe:** 148,41 ha  
1 Teilfläche

**Entwicklungsziel I.I  
"Erhaltung"**

- Erhalt der großflächigen Laubwaldbestände (Buchen-Eichenwald) des Westerholter Waldes und des Wiedenbusches in siedlungsnaher Lage in diesem waldarmen Gebiet
- Erhalt und Ergänzung der alten Rosskastanienallee mit den sehr alten Blutbuchen
- Erhalt des Wegesystems - auch im Bereich des Golfplatzes - für die Naherholung
- Erhalt und Sicherung der für das Klima wichtigen luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Ortsrand Westerholts im Norden bis zur Trogemannstraße an der Kreisgrenze im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Kreisgrenze im Westerholter Wald im Westen bis zum Oberlauf des Holzbaches im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **3 I.I Freiraum Westerholt**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 1 "Westerholt - Hertzen" (westliche Hälfte)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (D)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich zum einen um die forstwirtschaftlich genutzten Waldbereiche des Westerholter Waldes. Zum anderen handelt es sich um den Wiedenbusch, einen strukturreichen Waldkomplex inmitten des Golfplatzes Westerholt südlich des Schlosses Westerholt mit seiner ehemaligen Parkanlage.

Optimales Ziel für die Waldbestände ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung um ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lufthygiene und das Landschaftsbild gerecht zu werden. Der zusammenhängende Buchen-Eichenwald ist wichtiger siedlungsnaher Erholungsraum für Westerholt und Gelsenkirchen.

Die Waldbewirtschaftung sollte substanzschonend erfolgen, d.h. große Kahlschläge vermieden werden, da sie den Gesamteindruck und den Naturhaushalt empfindlich stören können.

Höhlenbäume und Totholz sollten erhalten werden. Noch offene Waldränder sollten zum Schutze der Fauna und Flora komplettiert werden.

Einige wertvolle Eichen- und Buchenbestände im Westerholter Wald sollten aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit über das Umtriebsalter hinaus erhalten bleiben. Der Pappelforst im Wiedenbusch sollte soweit möglich nach der Endnutzung in naturnahe Bestände umgewandelt werden, um den ökologischen Wert des Raumes, vor allem in den feuchten Bereichen (. Biotop gem. § 62 LG NRW GB-4408-207), zu erhalten bzw. zu erhöhen. Der Schlosspark mit seiner großen strukturellen Vielfalt und guten Ausprägung an Landschaftselementen ist zu erhalten.

Prägendes und gliederndes Landschaftselement mit kulturhistorischer Bedeutung und wichtiger ökologischer Verbindungsfunktion ist die sie verbindende Allee westlich des Schlosses Westerholt aus alten Rosskastanien und einzelnen alten Blutbuchen.

Die Eignung und Nutzung des Bereiches als Naherholungs- und Freizeitraum südlich von Westerholt ist sehr gut.

Der Raum ist aufgrund seiner Topographie und Lage von luftklimatischer Bedeutung für die angrenzenden Stadtteile von Westerholt und Gelsenkirchen.

**B.10.****4 Freiraum zwischen Westerholt und Herten**

Der Entwicklungsraum umfasst die Bachsysteme des Holzbaches, des Sienbeckbaches und des Ebbelicher Baches und die Ackerlagen nordwestlich des Paschenberges.

**Größe:**           **244,52 ha**  
                          3 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Langenbochumer Straße im Norden bis zur Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Bochumer Straße am Golfplatz Westerholt im Westen bis zum Paschenberg im Nordosten und der Gelsenkirchener Straße im Südosten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **4.1 I.I Holzbachniederung und Sienbeckbach**
  - **4.2. II Ackerlagen am Paschenberg**
- und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 1 "Westerholt - Herten" (östliche Hälfte)**
  - **LB Nr. 1 "Holzbachniederung bei Westerholt"**
  - **LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt"**
  - **LB Nr. 3 "Gehölze an der Sprockwiese, Herten"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (D)

**B.10.****4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachsysteme des Holzbaches, des Sienbeckbaches und den Unterlauf des Ebbelicher Baches.

**Größe:** 170,60 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung entlang des Holzbaches von der Bochumer Straße südlich von Westerholt bis zur Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung entlang des Sienbeckbaches vom Naturerlebnispark an der Paschenbergstraße bis zur Einmündung in den Holzbach.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.1 I.I Holzbachniederung und Sienbeckbach** und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 1 "Westerholt - Hertzen" (tlw.)**
- **LB Nr. 1 "Holzbachniederung bei Westerholt"**
- **LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt"**
- **LB Nr. 3 "Gehölze an der Sprockwiese, Hertzen"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (D)

### Entwicklungsziel I.I "Erhaltung"

- ökologischer Umbau des Holzbaches und des Sienbeckbaches als Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher Zukunft
- Erhalt und naturnahe Gewässergestaltung des Unterlaufs des Ebbelicher Baches
- Erhalt des vielfältig strukturierten, linienhaften Biotopmosaiks aus Hecken, Ufergehölzen, Gebüsch, Vorwald und Hochstaudenfluren des LB Nr. 1 "Holzbachniederung bei Westerholt" als Vernetzungselement und Pufferzone zwischen Freiraum und angrenzender Siedlungsfläche
- Erhalt des Biotopkomplexes mit Quellbereich, Bachlauf und Weidengebüsch sowie einem Buchen-Eichenbestand des LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt" als Vernetzungselement und Pufferzone zwischen Freiraum und angrenzender Siedlungsfläche

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um das Bachsystem des Sienbeckbaches, des Unterlaufs des Ebbelicher Baches und des Holzbaches mit seinem naturnahen Oberlauf und dem kanalisierten und technisch ausgebauten Bachabschnitt bis zur Autobahn A 2.

Als zentrale Gewässerachsen stellen sie das naturräumliche Rückgrat dieses Landschaftsraumes dar.

Der Umbau des Holzbaches und des Sienbeckbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, dass aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Holzbachsystem umgestaltet werden. Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer. Der ökologische Umbau der Nebenläufe geht dabei dem Umbau des eigentlichen Hauptlaufes der Emscher zeitlich voraus. In der Regel gilt es, das Schmutzwasser vom Regenwasser zu trennen, das Abwasser unterirdisch abzuführen und offene Betonrinnen wieder zu einem natürlichen und belebten Bachlauf zu gestalten. Bei unterirdischer Gewässerführung gilt es zu prüfen, ob das Gewässer wieder an das Tageslicht geholt werden kann. Nach Fertigstellung der abwassertechnischen Bauarbeiten können die Bachläufe ökologisch verbessert werden.

Die flachmuldige Niederung des ebenfalls begradigten Oberlaufs des Holzbaches (*LB Nr. 1*) am Ortsrand von Westerholt ist auf ca. 900 m Länge ein Biotopmosaik aus Hecken, Ufergehölzen, Gebüsch, Vorwald und Hochstaudenfluren. Lokale Aufschüttungen und Ziersträucher deuten auf ehemalige Hoflagen hin.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex ist aufgrund seiner strukturellen und Artenvielfalt zum einen ein wichtiges Vernetzungsbiotop zum südlich angrenzenden NSG "Am Quellmühlenbach" der Stadt Gelsenkirchen und zum anderen wertvolles Refugial- und Ausbreitungsbiotop für den ökologischen Umbau des Holzbaches.

Der von Osten nach Westen verlaufende Sienbeckbach ist in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt. Der Bach ist weit unter die Geländekante eingetieft, teils in Betonschalen gefasst und auch abschnittsweise verrohrt. Im Bachtalbereich südlich des Zentralen Betriebshofes der Stadt Hertzen befindet sich der LB Nr.2 "Sienbeckbach bei Westerholt" mit einer an einem Hangfuß gelegenen, ökologisch wertvollen Tümpelquelle und einem aufgestauten Teich in einem kleinen Wäldchen.

Landschaftsstruktur, Laubholzbestockung, Kleinrelief, Althölzer und Totholz gilt es zu erhalten; Trittschäden, Verbuschung und Verlandung zu verhindern.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der vielfältig strukturierten, linienhaften Biotopstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und kleinen Restwaldparzellen des LB Nr. 3 "Gehölze an der Sprockwiese, Hertener" im Übergang von der landwirtschaftlich genutzten Aue des Holzbachoberlaufes zum südlich angrenzenden NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald"</li> <li>- Erhalt der mit Hecken, Wiesen und Weiden, eingegrünten Hoflagen und Restwaldparzellen strukturierten Grünländereien und Ackerlagen zwischen Holzbach und der Güterbahnstrecke nördlich der Hertener Straße zwischen Westerholt und Paschenberg</li> <li>- Erhalt der Wald- und Brachenstrukturen zwischen Autobahn A 2, der Gelsenkirchener Straße und der Adalbertstraße als Pufferbereich südlich des NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald"</li> <li>- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung. Rückbau in den ökologisch sensiblen Bereichen Oberlauf des Holzbaches und Sienbeckbach</li> <li>- Erhalt und Sicherung der für das Klima wichtigen luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes</li> </ul>	<p>Der Biotopkomplex ist aufgrund seiner strukturellen und Artenvielfalt zum einen Vernetzungsbiotop zum nordöstlich angrenzenden Naturerlebnisgarten an der Paschenbergstraße und zum anderen wertvolles Refugial- und Ausbreitungsbiotop für den ökologischen Umbau des Sienbeckbaches.</p> <p>Parallel zum Sienbeckbach fließt der Ebbelicher Bach vom Paschenberg kommend entlang des Ebbelicher Weges dem Holzbach zu. Er ist begradigt und ausgebaut, jedoch nicht betoniert. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungssachse dieses Landschaftsraumes dar.</p> <p>Das Biotopmosaik aus Hecken, Wiesen, eingegrünten Hoflagen, Restwaldparzellen, dem Gehölzband der Güterbahnstrecke und den "Gehölzen an der Sprockwiese" (LB Nr. 3) strukturiert die Grünländereien und Ackerlagen der "Aue" des Holzbaches zwischen Westerholt und dem NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald".</p> <p>Landschaftsstruktur, Kleinrelief, Baum- und Heckenbestände und Althölzer gilt es zu erhalten und weiter zu vernetzen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Der Biotopmosaik bildet aufgrund seiner strukturellen und Artenvielfalt zum einen eine Vernetzungsstruktur zwischen den Geschützten Landschaftsbestandteilen und dem Naturschutzgebiet "Hertener Schlosswald", dem Naturschutzgebiet "Am Quellmühlenbach" der Stadt Gelsenkirchen und der südlich anschließenden Resser Mark und ist zum anderen Refugial- und Ausbreitungsbiotop für eine landschaftsgerechte Gliederung der Ackerlagen nördlich der Güterbahnstrecke (EZ 4.2 II).</p> <p>Die Wald- und Brachenstrukturen südlich des NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald" umschließen die doppelte Zäsur des alten Emscherbruches zum einen durch die Autobahn A 2 und zum anderen durch die Gelsenkirchener Straße und schirmen sowohl die Naturbereiche beiderseits als auch den angrenzenden Siedlungsbereich gegenüber den Auswirkungen dieser Barrieren ab.</p> <p>Die Eignung und Nutzung als Naherholungs- und Freizeitraum im Bereich zwischen Westerholt und dem Schloss Hertener sind sehr gut.</p> <p>Die Geschützten Landschaftsbestandteile LB Nr. 1 "Holzbachniederung bei Westerholt" und LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt" werden ebenfalls genutzt, sollten aber aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit zukünftig von der Nutzung als Erholungsraum ausgespart bleiben durch den Rückbau von Wegen und Trampelpfaden.</p> <p>Der Raum ist aufgrund seiner Topographie und Lage von luftklimatischer Bedeutung für die angrenzenden Stadtteile von Hertener, Westerholt und Gelsenkirchen-Resse.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**4.2 Ackerlagen am Paschenberg**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerfluren nordwestlich des Paschenberges bis zur Schlägel-u. Eisen-Straße in Herten Langenbochum.

**Größe:** 73,92 ha  
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom der Güterbahntrasse an der Schlägel-u-Eisen-Straße im Norden bis zum Waldmantel am Paschenberg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt" im Westen bis zur Paschenbergstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.2 II Ackerlagen am Paschenberg**
- und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 1 "Westerholt - Herten" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (D)

**Entwicklungsziel II  
"Anreicherung"**

- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs mit Vernetzungselementen
- Sicherung der "Mühlenhöhe" als Landschaftsraum
- Erhalt und naturnahe Gewässergestaltung des Oberlaufs des Ebbelicher Baches
- Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in der offenen Feldflur (z.B. am Sienbecker Pfad)
- Sicherung und Optimierung des Gehölz- und Baumbestandes entlang des Talweges und Ebbelicher Weges
- Vermehrung des Grünlandanteils
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei diesem zweigeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um eine im Norden, Westen und Osten von Siedlungsbereichen umschlossene weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft am Paschenberg, Ebbelicher Berg und auf der Mühlenhöhe. Im Süden schließen der gut strukturierte "Auenbereich" des Holzbaches und der Waldmantel des Paschenberges an.

Die Mühlenhöhe zwischen Sienbeckbach und Schlägel-u.-Eisen-Straße ist der schmale Rest freier Landschaft zwischen Westerholt und Langenbochum, der aus dem "Tal" der Emscher und dem Emscherbruch überleitet in den nördlich anschließenden großen Freiraum. Dieser Raum sollte im Sinne der Festlegungen des Regionalplanes Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Regionaler Grünzug erhalten werden. Um die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und zur Gliederung der Landschaft könnten sowohl die Zäsuren wie der Westerholter Weg, die Schlägel-u.-Eisen-Straße und der Sienbeckbach im Bereich der Kleingartenanlage als auch die Raumkanten zu den Siedlungsbereichen hin mit linearen Vernetzungsstrukturen bepflanzt bzw. ergänzt werden.

Parallel zum Sienbeckbach fließt der Ebbelicher Bach vom Paschenberg kommend entlang des Ebbelicher Weges dem Holzbach zu. Er ist begradigt und ausgebaut, jedoch nicht betoniert. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar.

Der zweite, größere Teil dieses Entwicklungsbereiches südlich des Sienbeckbaches, der Ebbelicher Berg mit seiner südwestlichen Exposition öffnet sich über den Talweg und den Ebbelicher Weg der "Niederung" des Holzbaches. Da die Eingrünung der beiden Wege und der Ebbelicher Bach die einzigen bedeutsamen ökologischen Strukturen im Raum darstellen, gilt es auch hier, die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen, die Gliederung der Landschaft zu stärken und der Erosion Einhalt zu gebieten.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und / oder –extensivierungen

- und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes
- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung
  - Erhalt und Sicherung der für das Stadtklima wichtigen luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes
- Die Erschließung für die ausgeprägt wahrgenommene Naherholung ist gut und sollte erhalten werden.
- Der Bereich hat in seiner Ausprägung als Höhenrücken und mit seiner Ausrichtung zur Hauptwindrichtung (insbesondere "Auf der Mühlenhöhe") wichtige lufthygienische Funktionen für das Stadtklima für das nördliche Herten.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**5 Freiraum Emscherbruch**

Der Entwicklungsraum umfasst den sich lang und schmal in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Waldgürtel des größten zusammenhängenden Bruchwaldes der Region - beginnend mit den Waldungen des Schlosses Herten im Norden über den Mühlenbruch und den Emscherbruch bis an den Waldfriedhof Wanne-Eickel im Süden nahe der Emscher. Er wird geteilt durch die doppelte Zäsur der Autobahn A 2 und der Gelsenkirchener Straße.

**Größe:**        **198,64 ha**  
                      2 Teilflächen

Der zweigeteilte Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von den Fischteichen am Schloss Herten im Norden bis zum Waldfriedhof Wanne-Eickel im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom Holzbach nördlich der A 2 bzw. von der Kreisgrenze südlich der A 2 im Westen bis zur Bebauung entlang der Straßen "In der Feige", Heinrich-Lersch-Straße und Erich-Grisar-Weg nördlich der A 2 bzw. bis zur Ewaldstraße südlich der A2 im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **5.1 I.I Schlosswald Herten**
  - **5.2 I.I Emscherbruch**
- und entspricht den Schutzgebieten
- **NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald"**
  - **NSG Nr. 2 "Hertener Emscherbruch"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur
- Regionaler Grünzug (D)

**Schloss Herten**

Die Wehranlage am Fuße des Paschenberges wird erstmals 1376 urkundlich erwähnt. Teile wurden 1687 durch einen Brand vernichtet. Obwohl beim Wiederaufbau unter dem Einfluss des Barock Veränderungen vorgenommen wurden, vermittelt das Schloss mit seinen Rundtürmen und den Fialgiebeln einen Eindruck aus der Erbauungszeit und gilt als herausragendes Beispiel für die Architektur im Übergang von der Gotik zur Renaissance.

In Verbindung mit dem Schlossausbau 1650 wurden repräsentative Parkanlagen nach französischem Vorbild angelegt. Im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erfolgte die Umwandlung im Sinne des landschaftlichen Gartenstils. Schöpfer war der bekannte Düsseldorfer Gartendirektor Maximilian Friedrich Weyhe (1775-1846). Der 30 Hektar große Park mit über 200 verschiedenen Baumarten hat überregionale Bedeutung. Berühmt ist die Narzissenwiese zwischen Schloss und Ruine der 1725 erbauten Orangerie. Mehr als eine halbe Million Narzissen, deren Zwiebeln vor über 100 Jahren gesetzt wurden, verwandeln im April die Wiese in ein gelbes Blütenmeer.

1974 wurden Schloss und Park vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erworben.

**Der Emscherbruch**

Ursprünglich war der Entwicklungsraum Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes - überwiegend Laubwald, daneben auch Laubmischwald - das durch die stark mäandrierende Emscher und ihre Nebenflüsse geprägt wurde, die vor ihrer Eindeichung zu Beginn dieses Jahrhunderts ihren Flusslauf aufgrund des flachen Geländes relativ oft wechselten. Auch durch Überschwemmungen entstand eine Sumpflandschaft, die weitgehend von Besiedlung frei blieb. Bis ins späte Mittelalter fand eine weitgehend unregelmäßige Holzentnahme und Weidenutzung statt. Mit Abschluss der Markenteilung 1822 wurden weite Teile aufgeforstet.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die Einflussnahme des Bergbaus. Die Zeche Ewald, die östlich direkt ans Plangebiet grenzt, wurde 1871-1876 in Betrieb genommen. Die Zechenbahn Ewald wurde in Dammlage errichtet, sie quert den Entwicklungsraum in ostwestlicher Richtung. Der Holzbach wurde in den 1920er Jahren zu einem Abwasserkanal ausgebaut, sein Verlauf wurde in den Bereich westlich des heutigen Ewaldsees gelegt und seine Vorflut künstlich durch Pumpwerke geregelt.

Mit dem Bau der Autobahn A 2 in den Jahren 1935/1936 entstand der ca. 12,5 ha große Ewaldsee als Abtragungsgewässer. Bis zur Stilllegung des Bergwerkes Ewald im Jahr 2000 diente er als Wasserreservoir für die Kohleaufbereitung. Bergsenkungsbedingte Verlässungen waren ab Ende der 50er Jahre erkennbar. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die drei heute noch als Flachgewässer bzw. Röhrichtbestände vorhandenen Bereiche im Südtel sowohl auf Hertener wie auf Gelsenkirchener Stadtgebiet. Des Weiteren gibt es im Entwicklungsraum zahlreiche Bombentrichter, mehrere angelegte Kleingewässer sowie zahlreiche temporär wasserführende Gräben.

Die Emschergenossenschaft plant im Rahmen des Emscherumbaus die Umgestaltung des Resser Baches, der am Nordrand des Entwicklungsraumes entlang läuft. Es ist eine ökologische Verbesserung des zurzeit stark verbauten Abwasservollfluters vorgesehen.



DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**5.1 Schlosswald Hertener**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden ehemaligen Schlosswald, die eingelagerten Wiesenflächen und den Mühlenbruch als Teil des Emscherbruches vom Schloss Hertener bis zur Gelsenkirchener Straße.

**Größe:** 117,29 ha  
1 Teilfläche

**Entwicklungsziel I.I  
"Erhaltung"**

- Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältig strukturierten Waldgebietes als Rest der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emscherbruches im Sinne naturnaher Waldbewirtschaftung und damit des Schlosswaldes
- Erhalt und Optimierung der zentralen Kastanienallee
- Erhalt der beiden kleinen Stillgewässer
- Erhalt und extensive Nutzung der eingestreuten Fettweiden
- Erhalt und extensive Nutzung der halbbogenförmigen Boskettwiesen
- Erhalt und Pflege des Wegesystems für die Naherholung und regionale Erholung
- Erhalt und Optimierung der Immissions- und Klimaschutzfunktionen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von den Fischteichen und Liegewiesen am Schloss Hertener im Norden entlang der zentralen Wegeachse mit begleitenden Wiesen- und Weidenfeldern bis zum Mühlenbruch an der Gelsenkirchener Straße im Süden.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **5.1 I.I Schlosswald Hertener**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur
- Regionaler Grünzug (D)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Schlosspark Hertener nördlich der Autobahn A 2 - gemeinsam mit dem sich südlich erstreckenden Emscherbruch eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche - mit Eiche, Buche, Pappel und Birke als dominanten Baumarten - ergänzt durch andere heimische Laubbaumarten - mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Strauchschicht und einigen kleinen Nadelholzbeständen. Der gut ausgebildete Biotopkomplex ist wertvoller Lebensraum für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten wie das breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, RL 2), die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, RL 3), Höhlenbrüter, Fledermäuse (Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*, RL 3), die Waldeidechse und Schmetterlinge.

Die Erhaltung und Pflege der Laubholzbestockung, die Erhaltung von Alt- und Tothölzern, Höhlenbäumen und die Ausbildung von Waldrändern fördern eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

Die Kastanienallee musste vor einigen Jahren neu gepflanzt werden, entwickelt sich aber sehr gut und schnell wieder zum bestimmenden Landschaftselement der Parkanlage.

Die Biotopvielfalt dieses Gebietes wird durch zwei Stillgewässer - das nördliche (*GB-4408-204; Biotop gem. § 62 LG NRW*) mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum, das südliche (*GB-4408-205, Biotop gem. § 62 LG NRW*) eutroph mit Flachwasserzone, Röhrichtsaum und niedrigwüchsigen Uferfluren und einige Gräben ergänzt.

Die landwirtschaftliche Nutzung der eingestreuten Fettweiden sollte intensiv weitergeführt werden.

Die halbbogenförmigen Boskettwiesen östlich der zentralen Allee mit lichthem Einzelbaumbestand sind erhaltenswerte Magerstandorte und hier eine gartenkulturhistorische Besonderheit.

Das Wasserschloss Hertener mit seiner Parkanlage, stilgeschichtlich im Übergang von der Spätgotik zur Renaissance, ist ein intensiv genutzter Naherholungsbereich für Hertener und Gelsenkirchen, stellt aber auch ein beliebtes regionales Ausflugsziel dar. Das ausgedehnte und gut ausgebaute Wegesystem sollte in seiner heutigen Form erhalten, der Alleebaumbestand gepflegt und wo nötig ergänzt oder erneuert und die mit Einzelbäumen bestandenen halbmondförmigen Boskettwiesen als kulturhistorische Besonderheit gepflegt werden.

Der Schlosswald erfüllt über die Zäsur der Autobahn A 2 hinweg zusammen mit dem Emscherbruch über seine ökologischen Wohlfahrtswirkungen und seine bedeutende Erholungseignung hinaus wichtige Ausgleichs-, Trennungs-, Immissions- und Klimaschutzfunktionen für den schmalen Grünzug zwischen Hertener und Gelsenkirchen.

**B.10.****5.2 Emscherbruch Hertener**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Escherbruch von der Autobahn A 2 bis zum Waldfriedhof Wanne-Eickel.

**Größe:** 81,35 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zum Waldfriedhof Wanne-Eickel im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Kreisgrenze am Ewaldsee im Westen bis zur Ewaldstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **5.2 I.I Emscherbruch Hertener**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **NSG Nr. 2 "Hertener Emscherbruch"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur
- Regionaler Grünzug (D)

Der Pflege- und Entwicklungsplan - NSG "Emscherbruch mit Ewaldsee", Gelsenkirchen / Hertener Emscherbruch (*Hamann und Schulte, 02/06*) ist Grundlage der Beschreibung der gebietsübergreifenden Ziele des Biotop- und Artenschutzes und der zur Erhaltung und Optimierung erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Basis aktueller Grundlagenuntersuchungen zu Vegetation, Flora und Fauna und der Analyse der Beeinträchtigungen und Nutzungsstrukturen.

Für den Ewaldsee wurde ein eigenständiges limnologisch-fischereiökologisches Gutachten (*SPÄH 2004, 2005*) mit Untersuchungen zur Wasserqualität, Wassertiefe, Verschlammung, Deponierfähigkeit der Sedimente, Elektrotest- und Stellnetzbefischungen und der Auswertung von Fang- und Besatzstatistiken erstellt. Es werden Aussagen zu Fischbestand, Ertragsfähigkeit und Gewässergüte des Ewaldsees sowie die zukünftige fischereiliche Bewirtschaftung getroffen. Die Maßnahmenvorschläge dafür sind in den vorliegenden Pflegeplan eingearbeitet, betreffen aber fast ausschließlich den nahezu vollständig auf Gelsenkirchener Gebiet befindlichen Ewaldsee

### Entwicklungsziel I.I "Erhaltung"

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich zum einen um die forstwirtschaftlich genutzten Waldbereiche nördlich der ehemaligen Zechenbahn mit Buche, Eiche und Birke ergänzt durch einen quantitativ hohen Bestandsanteil aus Pappel, Bergahorn, Roteiche, Linde, Grauerle und Lärche, der nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation entspricht.

Zum anderen handelt es sich um die Nass- und Bruchwälder südlich der ehemaligen Zechenbahn mit fast durchweg standortgerechter heimischer Bestockung aus Birke, Eiche und Erle mit den großen Bergsenkungsgewässern und ihren Verlandungsbereichen mit Röhrichtbeständen mit einer deutlichen Häufung gefährdeter Arten und damit aus floristisch-vegetationskundlicher wie auch faunistischer Sicht herausragender auch überregionaler Bedeutung. Diese Wälder besitzen einen außerordentlich hohen Reichtum an Höhlenbäumen; Alt- und Totholz ist in begrenztem Umfang vorhanden.

Des Weiteren hat sich durch das notwendige Offenhalten der Leitungstrassen im Süden ein wertvolles Vegetationsmosaik aus trocken-warmen niedrigwüchsigen ruderalen Grasfluren mit Magergrünlandcharakter, Hochstaudenfluren, Adlerfarnflächen und Gebüsch- und niederwaldartigen Waldbeständen auf unbeeinflussten nährstoffarmen Standorten ausgebildet.

Gemeinsam mit dem sich nördlich erstreckenden Schlosspark Hertener bildet der Komplex eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. Wichtige funktionale Zusammenhänge bestehen ebenfalls zu den nordwestlich gelegenen, ähnlich strukturierten Bergsenkungsbereichen des NSG "Emscherbruch" auf Gelsenkirchener Stadtgebiet.

**allgemein:**

- Sicherung des großflächigen naturnahen Lebensraumes für störungsfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Populationserhaltung

Für Arten mit großem Raumanpruch wie Fledermäuse, Greifvögel, Spechte oder Eulen ist der räumliche Zusammenhang der Schutzgebiete entscheidend. Für einige der im Gebiet brütenden Arten wie Habicht, Graureiher oder Eisvogel stellen die westlich und nördlich benachbarten Schutzgebiete einen wichtigen Teil des Nahrungsrevieres dar. Habichte beziehen in der Regel nur dann wiederholt denselben Horst, wenn sich die Umgebung als besonders störungsarm auszeichnet, was den außerordentlich hohen Wert des Gebietes als Rückzugsraum verdeutlicht.

- naturnahe Bestandspflege aller Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, mit dem Ziel altersheterogener Wälder standortheimischer Arten als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna
 

Eine naturnahe Bestandespflege sollten alle Laubwaldbestände erfahren, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder ihr schon sehr nahe kommen. Langfristiges Ziel sind stabile, altersheterogene Wälder aus standortheimischen Laubbäumen, die bei Bedarf mittels jeweils geringer aber regelmäßiger Eingriffe aufzubauen und zu erhalten sind. Dies sind die Waldgesellschaften des Erlen- Birken-Eichenwaldes (*Betulo-Quercetum alnetosum*) und der Buchen-Eichenwald (*Fago-Quercetum*) bzw. der feuchte Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum molinie-tosum*) zumeist südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse.
- Umstrukturierung des Mischungsverhältnisses der Laubmischwaldbestände mit einem hohen Anteil an nicht standortheimischen Arten zur Annäherung an die Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation und Umstrukturierung der vorhandenen Nadelholzbestände in Mischwaldbestände der potentiell natürlichen Vegetation
 

Nördlich des ehemaligen Zechenbahndammes entsprechen zahlreiche Laubholz-Mischbestände in ihrer Zusammensetzung nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation. Überwiegend sind dies Bergahorn und Pappel, ferner treten Roteiche, Linde, Grauerle oder Lärche auf. Nordöstlich des Ewaldsees befindet sich ein dichter Kiefernbestand, dessen mächtige Streuaufgabe das Aufkommen krautiger Vegetation weitgehend unterbindet und zur Versauerung des Bodens beiträgt. Diese Forste sollten durch Umstrukturierung der Mischungsverhältnisse (*Durchforstung, Unterpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen und Schonung der natürlichen Waldvegetation*) den Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation angenähert werden. Östlich des Ewaldsees sind dies der Stieleichen-Hainbuchenwald und in tiefer gelegenen, feuchteren Bereichen auch der Stieleichen-Birkenwald. Der Bereich am Resser Bach sollte in Richtung Buchen-Eichenwald, die staunassen Bereiche westlich der Tennisanlage in Richtung Stieleichen-Hainbuchenwald und die Bereiche zum Bahndamm hin in Richtung feuchter Stieleichen-Birkenwald mit Stieleiche, Schwarzerle, Sand- und Moorbirke hin entwickelt werden. Bei der Entfernung unerwünschter Baumarten sollte Einzelbäumen mit möglichen positiven Funktionen im Waldökosystem (*Höhlen- und Horstbäume, Totholzlieferanten etc.*), natürlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Vorrang eingeräumt werden.
- Beschränkung auf eine extensive angelfischereiliche Nutzung allein auf den Ewaldsee zur Verbesserung der ökologischen Funktionen und zur Ruhigstellung und naturnahen Entwicklung der Bergsenkungsgewässer mit deutlicher Häufung gefährdeter Arten und Erhaltung und Förderung ihrer faunistischen und floristischen auch überregionalen Bedeutung
 

Die Bergsenkungsgewässer werden derzeit weder fischereilich bewirtschaftet noch ist dort ein Vorkommen von Fischen bekannt. Ein künstlicher Besatz würde eine Gefahr für die Wasserqualität durch Eutrophierung und Trübstoffbelastung darstellen. Außerdem wäre insbesondere die schutzwürdige Amphibien- und Libellenfauna durch Fische erheblich gefährdet. Aus diesem Grund sollte in Zukunft die fischereiliche Nutzung der Bergsenkungsgewässer und Kleingewässer im Gebiet unterbleiben, genauso wie die Ausübung der Hegepflicht in Form von z. B. Besatzmaßnahmen mit Fischen, Neunaugen, Krebsen oder Muscheln.

*(Der zu 99% auf Gelsenkirchener Bereich befindliche Ewaldsee wird fischereilich genutzt. Der gültige Fischereipachtvertrag regelt die Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes bis zum 31.12.2014. Der Vertrag berücksichtigt ausdrücklich die naturschutzfachlich wichtigen Belange. Dagegen wurden in den letzten Jahren jedoch überwiegend fangfähige große Fische eingesetzt ("put and take"-System). Der festgestellte Fischbestand entspricht in keiner Weise einer naturnahen Artenzusammensetzung. Der zu hohe Besatz an bodenorientierten Arten - insbesondere Karpfen und Aale - wirkt sich negativ auf die Entwicklung einer Makrophytenvegetation und die Wasserqualität aus. Indirekt werden damit auch die Lebensbedingungen zahlreicher aquatischer Artengruppen wie Amphibien und Libellen, aber auch der Fischbrut, für die die Wasservegetation wichtige Rückzugsräume bietet, verschlechtert. Das eigenständige limnologisch-fischerei-ökologische Gutachten trifft Aussagen zu Fischbestand, Ertragsfähigkeit und Gewässergüte sowie die zukünftige fischereiliche Bewirtschaftung. Die Maßnahmenvorschläge sind in den vorliegenden Pflegeplan eingearbeitet.)*
- Erhalt von Kleingewässern und Gräben und Rückschnitt von Ufergehölzen bei Bedarf
 

Die Kleingewässer, zahlreichen Bombenrichter und Gräben im Entwicklungsraum sind vielgestaltiger Lebensraum einer oftmals gefährdeten arten- und individuenreichen Fauna und Flora. Für Berg- und Kammolch, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch (*Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch*), Waldeidechse, 22 Libellenarten, 10 Heuschreckenarten, 13 Schmetterlingsarten und eine Vielzahl von Sumpf- und Wasserpflanzen sind Größe und Strukturreichtum und eine weitgehende Fischfreiheit dieser Gewässer sowie ein ausreichend großer, reich strukturierter umgebender Landlebensraum die entscheidenden wertgebenden Faktoren.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Lenkung der Erholungsnutzung und Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen und Störungen
- naturschutzverträgliche Ausübung der Jagd
- Erhalt der Immissions- und Klimaschutzfunktionen

Aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich wird das Gebiet intensiv für die stille Naherholung genutzt (*Spaziergehen, Joggen, Radfahren*). Dabei existieren neben den befestigten Wegen auch einige Trampelpfade, die sich z. T. aufgrund der intensiven Angelnutzung am Ewaldsee ergeben haben. Besonders stark frequentiert werden die Bereiche um den Ewaldsee und die Wege östlich davon bis zur Ewaldstraße. Der Südteil des Gebietes südlich der ehemaligen Bahntrasse wird aufgrund fehlender offizieller Wege richtigerweise fast überhaupt nicht zur Naherholung genutzt. Die Zechenbahntrasse selbst ist eine überregionale Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Gelsenkirchen und dem Haldenkomplex Hoppenbruch/Hoheward, die Erholungssuchende gezielt durch das ökologisch wertvolle Sumpfbereich führt, ohne die für Flora und Fauna besonders sensiblen Lebensräume zu gefährden.

In dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, der derzeit an eine Einzelperson verpachtet ist, findet hauptsächlich die Ansitzjagd auf Rehwild statt. Diese Jagdpraxis kann hier als unkritisch und naturschutzverträglich angesehen werden. Einige Lichtungsbereiche im Beobachtungs- und Schussfeld der Ansitze werden durch sporadische Mahd offen gehalten. Dies ist für eine ausreichende Bejagung des Rehwildes erforderlich und steht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Naturschutzes, insbesondere unter den Hochspannungsleitungen Biotopkomplexe aus niedrigwüchsigen und gehölzgeprägten Bereichen zu erhalten.

Die Jagd auf Wasserwild, Treib-, Drück- und Suchjagden würden durch die Art und Intensität der Jagdausübung aufgrund der Störungs- und Trittempfindlichkeit insbesondere der Bergsenkungsgewässer und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie ihrer Bedeutung als Brut- und Rastplatz für gefährdete Wasservogelarten eine Beeinträchtigung der hier vorkommenden schutzwürdigen Lebensräume und Arten darstellen.

Als weitere jagdliche Einrichtung befinden sich im Süden zwei Wildäcker im Bereich der Freileitungstrassen. Diese stellen durch die Einbringung von gebietsuntypischem Saatgut und die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung dar und eutrophieren die hier überwiegend nährstoffarmen Böden. Sie sind deshalb in Wildwiesen umzuwandeln.

Waldbereiche sind Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen mit Filterfunktion für atmosphärische Spurenstoffe und aufgrund ihrer Größe und Lage besonders wichtig.

**Bereich Resser Bach:**

- ökologischer Umbau des Resser Bachsystems entlang der Autobahn A 2 als Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher

Die Emschergenossenschaft plant im Rahmen des Emscherumbaus die Umgestaltung des Resser Baches, der am Nordrand des Entwicklungsraumes entlang läuft. Es ist eine ökologische Verbesserung des zurzeit stark verbauten Abwasservollfluters vorgesehen. Dazu wird das Abwasser zukünftig in einen Kanal entlang der Autobahn abgeführt; für das verbleibende Reinwasser wird ein neues, naturnahes Bachbett angelegt. Dieses soll im Norden entlang der Autobahn geführt werden. Weiter soll das neue Bachbett dann nach Südwesten zwischen Nordwestufer des Ewaldsees und der Münsterstraße verlaufen, um dann in den ebenfalls umzugestaltenden Holzbach zu münden.

**Bereich Ewaldsee / Uferrundweg:**

- Beseitigung der Trampelpfade entlang des Nordostufers des Ewaldsees zur Ruhigstellung des nördlichen Gewässerufers

Die Umgestaltung des Resser Baches wird als wichtiges Instrument genutzt, eine weitgehende Ruhigstellung des nördlichen Seeufers umzusetzen. Dazu sind verschiedene flankierende Maßnahmen wie der Rückbau von Angelstegen (*auf Gelsenkirchener Stadtgebiet*), Wegen und Trampelpfaden vorgesehen. Die Trampelpfade unmittelbar entlang des Ufers bilden zusammen mit den ausgewiesenen und teils befestigten Wegen am Süd- und Ostufer einen Rundweg um den Ewaldsee.

Nordöstlich des Sees führt der Naherholungsverkehr zu massiven Trittschäden im Bereich des Flachufers und zur Beunruhigung von Tierarten. Punktuelle Schäden sind auch entlang des gesamten Ost- und Südufers zu verzeichnen. Das Ufer ist an diesen Stellen teilweise auf größeren Abschnitten völlig vegetationslos, da einerseits der Erholungsdruck in diesem Bereich extrem hoch ist und andererseits der Wanderweg so nah am Ufer verläuft, dass dort kein ausreichender Platz für Abpflanzungen vorhanden ist. Das Betreten der Ufer durch Erholungssuchende kann hier jedoch geduldet werden, sofern das Konzept zur Beruhigung des Nordufers des Ewaldsees greift. Die dortigen Uferstrukturen sind besser geeignet, Rückzugsräume für Fauna und Flora zu entwickeln. Dazu werden alle Wege und Trampelpfade am West- und Nordufer des Ewaldsees rückgebaut.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Neuanlage eines Wegeabschnittes vom Unterhaltungsweg entlang des umzugestaltenden Resser Baches zur Wegekreuzung mit Infotafel zur Ruhigstellung des nördlichen Gewässerufers
- Errichtung einer Infotafel zur Besucherlenkung an der Wegekreuzung im Nordosten des Ewaldsees

Ein neuer Weg im Nordosten soll vom geplanten Unterhaltungsweg der Emscherogenossenschaft am Resser Bach nach Südosten abzweigen und auf der aktuell vorhandenen Wegekreuzung am Nordostufer des Ewaldsees münden. Auf diese Weise bleibt ein Rundweg um den Ewaldsee erhalten. Die konkrete Ausführungsplanung verlangt eine enge Abstimmung mit den Plänen der Emscherogenossenschaft zur Gewässerumgestaltung und Verlegung des Abwasserkanals, da ein Teil des neuen Weges gleichzeitig Unterhaltungsweg der Emscherogenossenschaft sein wird.

Im Rahmen einer sinnvollen Besucherlenkung sollte an verschiedenen Stellen im Gebiet durch Aufstellen von Infotafeln um Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz geworben werden

Am Nordostufer des Ewaldsees im Bereich der Wegekreuzung, an der der neu anzulegende Weg von Norden auf den Ewaldsee trifft, sollte eine Infotafel "Neophyten" aufgestellt werden, die das Problem am Beispiel des Sachalin-Staudenknocherich (*Reynoutria sachalinensis*) erläutert. Erwähnt werden sollten die Möglichkeiten der Verdrängung einheimischer Vegetation und Gefahren der Einschleppung mit Hinweis auf die häufig praktizierte Entsorgung von Grünabfällen in der freien Landschaft.

**Bereich nördlich der Zechenbahntrasse:**

- Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken entlang der Ewaldstraße
- Erhalt und Schutz von Horst- und Höhlenbäumen mit umgebender Baumgruppe als Quartier oder Brutplatz und Habitatbäumen als zukünftigem Alt- und Totholz
- Wegeanbindung an das "Projekt Ewald"

Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken durch die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes zur Optimierung des Bestandesaufbaus und zum Schutz des Waldes vor äußeren Einflüssen (*Immissionen, Eutrophierung, Müllablagerungen, Trittschäden etc.*) nördlich und südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse. Da weite Teile entlang der Ewaldstraße dammartig erhöht sind, kommt hier allerdings nicht der natürliche feuchte Eichen-Birkenwald zum Tragen, sondern eine Anpassung an den Standort aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).

Bei forstlichen Maßnahmen sollten Horst- und Höhlenbäume ausgenommen werden - unberührt bleibt natürlich die Verkehrssicherungspflicht. Gerade Specht-, aber auch Naturhöhlen werden von vielen Arten wie Fledermäusen, Waldkauz und Hohltaube als Quartier oder Brutplatz benötigt. Außerdem stellen Horst- und Höhlenbäume das Grundgerüst für die Auswahl geeigneter "Habitatbäume" dar, die als Moder- und Totholzlieferanten bis zur Alters- und Zerfallsphase im Bestand belassen werden sollten.

Es findet zurzeit die Umgestaltung des Geländes der ehemaligen Zeche Ewald statt. Dazu gehört die Anbindung von der Ewaldstraße in das Naturschutzgebiet "Emscherbruch" im Bereich des jetzigen Parkplatzes des ehemaligen Bergwerkes. In diesem Bereich existiert derzeit kein direkter Weg in das Gebiet. Es ist daher eine neue, möglichst kurze Wegeanbindung anzustreben. Diese führt außerhalb des geplanten NSG nördlich der Tennisanlage nach Westen auf einen vorhandenen Weg.

**Bereich Zechenbahntrasse:**

- Erhalt des Emscher Park Radweges als überregionalem Fuß- und Radweg auf der Trasse der ehemaligen Ewaldbahn zwischen der Halde Hoppenbruch und der Gelsenkirchener Ewaldstraße als Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher Zukunft Landschaftspark 2010
- Erhalt einer Aussichtsplattform und Infotafel

Die Trasse der ehemaligen Ewaldbahn wurde bereits als Teil des Emscher Park Radweges zu einem überregionalen Fuß- und Radweg ausgebaut. Der 1,7 km lange Damm verläuft von der Halde Hoppenbruch bis zur Ewaldstraße in Gelsenkirchen durch das Bergsenkungsgebiet - einen Standort der Route der Industrienatur. Die Trasse erschließt auch den Ewaldsee. Durch diese Maßnahme werden die Erholungssuchenden gezielt durch das ökologisch wertvolle Sumpfgelände geführt, um die besonders sensiblen Lebensräume für Flora und Fauna zu schützen. Ringelnattern, Waldschneppen, Wasserfledermäuse und Zwergtaucher sind nur einige Arten, die sich hier heimisch fühlen.

Aussichtsplattform und Infotafel wurden bereits im Zuge der Internationalen Bauausstellung auf Höhe des östlichen Bergsenkungsgewässers errichtet. Im Rahmen einer sinnvollen Besucherlenkung wird hier um Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz geworben und Wissenswertes zum Thema Bergsenkungen vermittelt.

**Bereich südlich der Zechenbahntrasse:**

- Erhalt des strukturreichen Biotopmosaiks der Bergsenkungsgewässer mit teilweise ausgedehnten Röhrlichtzonen für eine arten- und individuenreiche Amphibien- und Libellenfauna, gefährdete Wasserpflanzenarten und -gesellschaften und als wichtige Brut-, Nahrungs- und Rastbiotope gefährdeter Wasser- und Watvögel

Im Südteil des Untersuchungsgebietes südlich des Bahndammes haben sich drei Bergsenkungsgewässer auf Hertener und Gelsenkirchener Stadtgebiet entwickelt, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt auszeichnen. Das Mosaik aus offenen Wasserflächen und ausgedehnten Röhrlichtzonen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Wasservögel, Amphibien, Libellen, submerse Vegetation und Sumpfpflanzen mit deutlicher Häufung gefährdeter Arten im Bereich der Bergsenkungsgewässer und der angrenzenden Nasswälder. Zusammen stellen sie die wichtigsten Lebensraumkomplexe des Gebietes dar. Für Amphibien und Reptilien sind Größe, Strukturreichtum und weitgehende Fischfreiheit der Gewässer sowie ein ausreichend großer, reich strukturierter umgebender Landlebensraum die entscheidenden wertgebenden Faktoren. Weite Teile haben sich in der jüngeren Vergangenheit nahezu störungsfrei entwickeln können.

Aus faunistischer Sicht ist insbesondere das herpeto-faunistische Arteninventar von Bedeutung. Das Gebiet beherbergt vermutlich die größte Ringelnatter-Population des Ruhrgebietes. Aufgrund der isolierten Lage des Vorkommens kommt dem Gebiet somit eine hohe Bedeutung für den Schutz und die Bestandserhaltung der Ringelnatter zu. Die Art findet hier eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Besonders die temporär überstauten Nasswälder des Südteils bieten Grasfröschen - Hauptnahrung der Ringelnatter - gute Entwicklungsbedingungen. Eine herausragende Bedeutung kommt dem Gebiet auch als Lebensraum des Kammmolches zu. Die Waldeidechse findet im Süden besonders unter den Freileitungen und um die Bergsenkungsgewässer, aber auch in den lichten Birken-Eichenwäldern überall geeignete Habitate. Bei dem Vorkommen handelt es sich um die größte, weitgehend zusammenhängende Population der Umgebung, das sich nach Süden mindestens bis zur Emscher erstreckt.

Aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht besitzen vor allem die Vorkommen der Pflanzengesellschaften des Südlichen Wasserschlauches (*Utricularietum australis*), das Stillwasser-Röhrlicht (*Scirpo-Phragmitetum australis*) und der Moorbirken-Erlenbruch (*Carici elongatae Alnetum betuletosum pubescenti*) herausragende Bedeutung. Hier befindet sich auch der Großteil der nachgewiesenen gefährdeten Pflanzenarten, z. B. Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Haarblättriger Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*) oder Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*). Das westliche (*Gelsenkirchen*) und östliche (*Herten*) Bergsenkungsgewässer sollten daher etwa in der aktuellen Ausprägung erhalten bleiben. Das mittlere kleine Gewässer (*Herten*) kann der Sukzession überlassen werden, da die Verlandung bereits recht weit fortgeschritten ist. Da es sich bei den Gewässern um abwechslungsreiche Komplexe unterschiedlicher Standorte handelt, die einer verhältnismäßig hohen Dynamik unterliegen, kann das Ziel zwangsläufig nicht der exakte Erhalt des momentanen Zustands, sondern nur der Erhalt des Mosaiks sein, wobei sich die Flächenverteilung offener Wasserflächen und Röhrlichtzonen durchaus verändern darf. Schwankende Wasserstände sind dabei erwünscht.

- Erhalt und weitere naturnahe Entwicklung der Wälder südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse (natürliche Sukzession)

Das Gebiet hat sich weitgehend ungestört entwickeln können und ist fast frei von Wegen. Es fanden nur wenige forstliche Eingriffe statt. Als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sollte es sich - soweit möglich - in seiner Gesamtheit weiterhin ungestört entwickeln können.

Die strukturreichen Nasswälder stellen besonders gefährdete und damit schutzwürdige Gehölzbestände dar. Zum Erhalt bzw. zur weiteren naturnahen Entwicklung und zur Schonung der empfindlichen Böden sollte auf eine forstliche Nutzung, aber auch auf Bestandspflege, verzichtet werden (*natürliche Sukzession*). Die Erlen- und Birkenbruchwälder, ferner eichendominierten Nasswälder finden sich vor allem zwischen der ehemaligen Zechenbahntrasse und der östlichen Verlängerung des Neuen Weges, im Südosten nördlich der Freileitungstrasse und um das westliche und mittlere Bergsenkungsgewässer. Ziel ist die Erhaltung der Bestände und die Förderung einer weitgehend naturnahen Artenzusammensetzung und Struktur.

Neben dem Verzicht auf forstliche Nutzung der Nasswälder sollten auch die weniger nassen Waldbereiche der natürlichen Sukzession überlassen werden, da auch sie praktisch keine Wegeerschließung aufweisen und besonders reich an Höhlen- und Horstbäumen sind. Ansonsten würde die forstliche Erschließung zur wirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände zwangsläufig zur dauerhaften Beunruhigung der schutzwürdigen Bereiche führen. Ziel ist die Förderung der naturnahen Bestockung mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien. Eingriffe sind insgesamt nicht erforderlich. Entlang ausgewiesener Wege ist aber die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken entlang der Ewaldstraße

Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken durch die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes zur Optimierung des Bestandesaufbaus und zum Schutz des Waldes vor äußeren Einflüssen (*Immissionen, Eutrophierung, Müllablagerungen, Trittschäden etc.*) nördlich und südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse. Da weite Teile entlang der Ewaldstraße dammartig erhöht sind, kommt hier allerdings nicht der natürliche feuchte Eichen-Birkenwald zum Tragen, sondern eine Anpassung an den Standort aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).

**Bereich unter den Hochspannungsleitungen im Süden:**

- Erhalt und Entwicklung des Komplexes aus Offenland, Gehölzstrukturen, Seggenbeständen und Kleingewässern unter den Hochspannungsleitungen am Südrand des Gebietes

Das Vegetationsmosaik im Bereich der Hochspannungstrasse - ein Komplex aus Hochstauden, Adlerfarnflächen, Gehölzgruppen und grasigen Bereichen mit Magergrünlandcharakter stellt wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope für Wärme liebende Arten wie Ringelnatter, Waldeidechse und Sandlaufkäfer oder gefährdete Vögel wie Nachtigall und Dorngrasmücke dar. Für den besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestand der Waldeidechse ist ein Lebensraummosaik zu erhalten bzw. zu schaffen, das die vielfältigen Habitatansprüche der Art im Jahresverlauf abdeckt. Dazu zählen gut besonnte Bereiche mit lückiger oder niedriger Vegetation als Sonnplätze und zur Beutejagd, höhere krautige bis verbuschende Vegetation als Rückzugs- und Versteckplatz, feucht-schattige Bereiche zur Transpirationsregulation während trocken-heißer Wetterbedingungen und geeignete Versteckplätze als Nacht- oder auch Winterquartier in engem räumlichen Verbund.

Der gesamte Trassenverlauf erfüllt eine wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktion für Offenlandarten. Dieser offene bis halboffene Charakter sollte erhalten bleiben. Dazu sind die jetzt noch weitgehend offenen Bereiche durch Mahd weiterhin offen zu halten. Das Mähgut kann im Gebiet verbleiben und kann - ggf. zusammen mit Gehölzschnitt - als Kleintierversteck und Eiablageplatz für die Ringelnatter an wenigen Stellen aufgehäuft werden. Bevorzugt sollten besonnte Adlerfarnflächen in Gehölzrandlage ausgewählt werden.

Nahe der Friedhofsgrenze befinden sich Kleingewässer, die Lebensraum gefährdeter Amphibien (*u. a. Kammmolch*), Libellen und Sumpfpflanzen sind. Diese werden mittlerweile relativ stark vom umgebenden Gehölzaufwuchs beschattet. Als separate Gehölzpflegemaßnahme sollten die beschattenden Gehölze am Süd- und Westufer bodennah zurückgeschnitten werden. Das Schnittgut kann zusammen mit dem Mähgut (s. o.) aufgehäuft werden.

Vernässte Bereiche am Rand zum geschlossenen Gehölzbestand werden von schützenswerten Seggenbeständen eingenommen, die der natürlichen Sukzession zu überlassen sind.

- Förderung niederwaldartiger Strukturen und Entnahme einzelner leitungsgefährdender Bäume und Baumgruppen
- Umwandlung vorhandener Wildäcker in Wildwiesen zur Integration in den Biotopkomplex

Eine Pflege einzeln stehender Gehölze ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der Belange der Energiewirtschaft sollten leitungsgefährdende Bäume und Baumgruppen aber im 3-5 Jahres-Turnus entnommen werden.

Wildäcker stellen für den wertvollen Biotopkomplex durch Vegetationsveränderungen, Florenverfälschung durch Einbringung gebietsuntypischen Saatgutes, Eutrophierung und Bewirtschaftungsstörungen eine erhebliche Beeinträchtigung dar und sind deshalb in Wildwiesen umzuwandeln. Ein Offenhalten dieser Flächen bzw. von Schneisen, um eine ordnungsgemäße Jagd auf das Rehwild zu ermöglichen, ist naturschutzverträglich und auch im Hinblick auf den Reptilienschutz erwünscht. Mit dieser Maßnahme sollten die Störungen durch die Bewirtschaftung der Wildäcker gemindert und die Wiesen darüber hinaus in den Komplex aus Offenlandbiotopen und Gebüsch im Bereich der Hochspannungstrassen eingefügt werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**6. Freiraum Haldenlandschaft Herten**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bergehalde Hoppenbruch, den Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße und die begrünte ehemalige Deponie an der Wiedehopfstraße.

**Größe:** 89,60 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der ehemaligen Zechenbahn / Hafenanlassbahn im Norden bis zur Straße „Im Emscherbruch“ im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Ewaldstraße im Westen bis zur Bebauung an der Hohewardstraße im Osten. Der kleine Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße schließt sich an die Autobahn A 2 südlich an. Die begrünte ehemalige Deponie an der Wiedehopfstraße liegt direkt zwischen Waldfriedhof Wanne-Eickel und der Emscher an der Ewaldstraße.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **6-Freiraum Haldenlandschaft Herten** und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 3 "Haldenlandschaft Hoppenbruch und Hoheward" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Waldbereiche
- Regionaler Grünzug (D)

**Entwicklungsziel I.I  
"Erhaltung"**

- Erhalt der ausgestalteten und rekultivierten Halde als für die Region typischem "Sonderstandort" mit seinen positiven Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und das Naturerlebnis

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um die ehemalige (*nicht mehr unter Bergaufsicht stehende*) Bergehalde Hoppenbruch, eine kleine Waldparzelle südlich der Autobahn A 2 am Rande des Emscherbruches und die begrünte ehemalige Deponie an der Wiedehopfstraße.

Die Halde Hoppenbruch war eine der ersten Bergehalden, die in den 1970er und 80er Jahren als Landschaftsbauwerk geformt, schon während der Schüttung bepflanzt und bereits Ende 1983 teilweise zugänglich gemacht wurde und die seit 1992 der Naherholung zur Verfügung steht. Der ca. 70 m hohe, überwiegend mit Schwarzkiefern und Pappeln bepflanzte Haldenkörper hat sich zu einem wertvollen Sekundärbiotop und Rückzugsraum für spezialisierte Arten (*z.B. Gartenrotschwanz und Nachtigall*) entwickelt. Mehrere Teiche sind Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Flora.

Der Bergbau und seine Folgen haben die Landschaft zwischen Herten, Recklinghausen und Herne einschneidend verändert. Ein ursprünglich flacher, weitläufiger Landschaftsraum wurde im Laufe der Zeit in die anthropogen überformte Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen umgewandelt, in der die Halden Hoppenbruch und Hoheward aufragen, die nach Abschluss der Schüttung gemeinsam die größte Haldenlandschaft Europas bilden werden.

In direkter Nachbarschaft zum letzten noch naturbelassenen Landschaftsraum im Ruhrgebiet befindet sich mit dieser größten und imposantesten Haldenlandschaft Europas eine durch Industrienatur und -kultur geprägte Landschaft, die mit ihren Besonderheiten und vielfältigen Kontrasten eine eigene Ästhetik und Faszination besitzt. Der Raum ist Teil des Gesamtkonzepts "Hoheward - Der Landschaftspark" und damit Bestandteil des Emscher Landschaftsparks 2010.

Die Halden sind zentraler Bestandteil des Regionalen Grünzugs D. Es entsteht ein neuer Lebensraum für die Bevölkerung der Städte Herten und Recklinghausen und der Region, der sich erkennbar aus der industriellen Vergangenheit ableitet, aber zugleich Standort für Natur und Erholung ist.

- Erhalt der vielseitigen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und "Heranführen" der auch überregionalen Nutzer
- Erhalt der lokalen und regionalen Erholungsfunktion bestehender und geplanter Wege und Verbindungen

Das bereits bestehende ausgedehnte Wegenetz und die Mountainbikestrecken, das weithin sichtbare Windrad auf der Spitze der Halde und der Skulpturenpark zum Thema Wind erfüllen eine Vielzahl der für den Raum dringend benötigten und wichtigen "neuen" Funktionen. Durch die neuen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wird eine noch höhere Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung und regionale und auch überregionale Besucher erreicht.

Weithin sichtbar und in die Landschaft hinein wirkend reiht sich die Halde Hoppenbruch mit ihrer Windkraftanlage ein in die schon bestehenden Landmarken (*Tetraeder - Haldenereignis Emscherblick in Bottrop, "Bramme für das Ruhrgebiet" auf der Schurenbachhalde in Essen, Tippelsberg in Bochum, geplantes Haldenereignis 2Stromland auf der begrünten ehemaligen*



DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhalt des Waldbereiches am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße
 

*Deponie Pöppinghausen, Sonnenuhr auf der Landmarke Schwerin in Castrop-Rauxel, Spurwerksturm auf der Halde Brockenscheidt in Waltrop*) und ist selbst Standpunkt für einen eindrucksvollen Rundblick über das östliche Ruhrgebiet.

Über den Emscher-Radweg besteht zudem eine Verbindung zum ökologischen Highlight der Region, dem Emscherbruch (EZ 5.2.I.I) und über die nordwestlich angrenzende Halde Hoheward und das geplante Aktiv-Linear-Band (Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten/Recklinghausen; EZ 14 I.III) zum innerstädtischen Grünzug des Gartenbandes entlang der Herner Straße (EZ 12.1 I.III).
- Erhalt des ausgestalteten und rekultivierten Deponiestandortes als für die Region typischem "Sonderstandort" mit seinen positiven Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und eines feuchten Teilbereichs
 

Der Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße ist Verbindungsglied zwischen dem Naturschutzgebiet Emscherbruch, dem Dienstleistungsstandort "Projekt Ewald" und der Haldenlandschaft des Landschaftsparks Emscherbruch.

Hier handelt es sich um Brachflächen, die eine ehemalige, abgedichtete und mit Mutterboden überdeckte Gichtgasschlammdeponie beinhalten und eine nordwestlich angrenzende Forstfläche im Anschluss an den Waldfriedhof Wanne-Eickel.

Die Brachflächen eignen sich nicht für eine Aufforstung, da langfristig das Eindringen von Wurzeln in den Deponiebereich vermieden werden soll. Der temporär überstaute und mit Pflanzen der Röhrichtzone bewachsene Teilbereich sollte erhalten bleiben.
- ökologischer Umbau des Schellenbruchgrabens als Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher Zukunft
 

Der Umbau des Schellenbruchgrabens ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Der Schellenbruchgraben, der entlang des Südrands der Halde Hoheward und des Ostrands der Halde Hoppenbruch der Emscher zufließt, soll in gleicher Weise ökologisch aufgewertet werden.

Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer.
- Erhalt der Immissions- und Klimaschutzfunktionen
 

Die Waldbereiche sind Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen mit Immissionsschutzfunktion und aufgrund ihrer Größe und Lage besonders wichtig.

Darüber hinaus erfüllen sie wichtige Ausgleichs-, Trennungs- und Lärmschutzfunktionen.

**B.10.****7 Freiraum zwischen Herten und Recklinghausen**

Der Entwicklungsraum umfasst die Bachsysteme des Resser Baches, der Wambecke und des Grullbaches, die Acker- und Grünlandfluren südlich von Hochlar, rund um Stuckenbusch und südlich der A 2 und die Waldbereiche zwischen Herten und Recklinghausen entlang der Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn mit dem NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" und rund um das Autobahnkreuz Recklinghausen.

**Größe:**        **440,04 ha**  
                  7 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Kaiserstraße/Akkoallee und der Bahntrasse der ehemaligen Zeche Blumenthal 1/2/6 im Norden bis zur Auguststraße jenseits der Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von Resser Bach, Wald-, Jäger- und Herner Straße im Westen bis Hellbach, Bruch- und Nonnenbuschweg im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **7.1 I.I Waldband zwischen Herten und Recklinghausen**
- **7.2 II Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen**
- **7.3 I.I Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen**
- **7.4 I.II Entwicklungsbereich Stuckenbusch**
- **7.5 I.II Entwicklungsbereich Flautwiesen**

und entspricht den Schutzgebieten

- **LSG Nr. 2 "Herten - Recklinghausen"**
- **LSG Nr. 8 temp. "Stuckenbusch"**
- **LSG Nr. 9 temp. "Flautwiesen"**
- **NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen*)
- Waldbereiche (*Waldband zwischen Herten und Recklinghausen; Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*außer den Entwicklungsbereichen Stuckenbusch und Flautwiesen*)
- Bereich zum Schutz der Natur (*NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald"*)
- Regionaler Grünzug (D)

**B.10.****7.1 Waldband zwischen Herten und Recklinghausen***(Holzheide / Spanenkamp / Bruchfeld / Brandhorst)*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst das Bachsystem des Resser Baches und des Grullbaches und die Waldbereiche zwischen Herten und Recklinghausen entlang der Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafeneisenbahn mit dem NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald".

**Größe:** 155,16 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von Holthoffs Busch südlich der Bahntrasse der ehemaligen Zeche Blumenthal 1/2/6 im Norden bis zur Einmündung des Nonnenbuschweges in die Herner Straße jenseits der Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von Resser Bach, Wald-, Jäger- und Herner Straße im Westen bis Hellbach, Bruch- und Nonnenbuschweg im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.1 I.I Waldband zwischen Herten und Recklinghausen**

und entspricht den Schutzgebieten

- **LSG Nr. 2 "Herten - Recklinghausen" (tlw.)**

- **NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereiche
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (*NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald"*)
- Regionaler Grünzug (D)

**Entwicklungsziel I.I****"Erhaltung"**

- Erhalt und Optimierung des vielfältig strukturierten Waldgebietes im Sinne naturnaher Waldbewirtschaftung
- Erhalt und Optimierung des NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald"

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um das schmale Waldband zwischen Herten und Recklinghausen aus Holthoffs Busch, Auf der Becke, Holzheide, Runtenbusch, Hörstchen, Spanenkamp, Bruchfeld, Katzenbusch und Brandhorst mit Eiche als dominanter Baumart, ergänzt durch Erle, Birke und Pappel mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Strauchschicht.

Die Waldstücke unterschiedlicher Größe, die den Gewässerlauf des Resser Baches begleiten, sind vielfach durch Strassen und Gleisanlagen geteilt, stellen aber aufgrund ihrer Flächengröße, hohen strukturellen Vielfalt und Vernetzungsfunktion im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen zusammenhängenden Waldbestand in diesem walddarmen Raum zwischen den Stadtgebieten von Herten und Recklinghausen dar und repräsentieren ein Stück typischen Außenbereichs im Kerngebiet des Ruhrgebietes.

Durch die Erhaltung und Pflege der Laubholzbestockung, die Erhaltung von Alt- und Tothölzern und die Ausbildung von Waldrändern kann dieses Vernetzungsbiotop erhalten und optimiert werden.

- Erhalt und Optimierung der temporären Kleingewässer

Die Biotopvielfalt dieses Gebietes wird durch einige temporär wasserführende Tümpel mit Binsenhorsten, Seggen und Röhrichten ergänzt.

Die teilweise gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften bieten auch einigen seltenen Pflanzenarten (*Sumpfbloodaue: Potentilla palustris, RL 3; Sumpfwilchen: Viola palustris, RL 3*) und Tierarten (*Pirol als Brutvogel, RL 3; Kuckuck; Amphibien*) Lebensraum und unterstreichen die Bedeutung des Bereiches.

- ökologischer Umbau des Resser Bachsystems und des Hellbachsystems (*Hillerheide*) als Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher Zukunft

Zentrale Achse und Lebensader des Raumes ist der ihn von Nord nach Süd durchfließende Resser Bach. Er bildet mit dem Holzbach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde, ebenso wie das System von Hellbach und Breuskes Mühlenbach. Der Umbau von Resser Bach, Hellbach und Breuskes Mühlenbach ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer.

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Anlage eines regional bedeutsamen Radweges auf der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010</li></ul> | <p>Die Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn, die ebenfalls von Nord nach Süd den Raum durchquert und seit einigen Jahren nicht mehr befahren wird, soll zu einer attraktiven und regionalbedeutsamen Radwegeverbindung entwickelt werden. Als Anbindung zum einen an die nördliche Randzone des Ruhrgebietes soll sie von „Hoheward - Der Landschaftspark“ im Hertener Süden über den schmalen Rest freier Landschaft am Resser Bach im Bereich der Kaiserstraße/Akkoallee in den großen Freiraum des Recklinghäuser Höhenrückens führen, zum andern in Verbindung mit dem geplanten Ausbau der Bahntrasse der ehemaligen Zechenbahn Blumenthal 1/2/6 zu einer Fuß- und Radwegeverbindung bis nach Recklinghausen Sunderwich bzw. Oer-Erkenschwick ausgebaut werden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung von Hertener und Recklinghausen</li></ul>   | <p>Durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche von Recklinghausen und Hertener besitzt der Waldbereich eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung beider Städte. Dass die meisten querenden Straßen für den Durchgangsverkehr gesperrt sind, erhöht noch den Wert des Raumes für die Erholung. Die westlich anschließenden Bereiche Waldfriedhof Hertener (EZ 11.3 I.III) und Volkspark Katzenbusch (EZ 11.2 I.III) ergänzen das Erholungsangebot jeweils auf ihre Weise.</p>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt der Immissionsschutzfunktionen</li></ul>  | <p>Neben seinen ökologischen Wohlfahrtswirkungen und seiner Erholungseignung erfüllt das Waldband wichtige Immissionsschutzfunktionen.</p>  |

**B.10.****7.2 Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen***(Disteln/Stuckenbusch/Stuckenhogge)*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Acker- und einige Grünlandfluren südlich von Hochlar, rund um Stuckenbusch und südlich der Autobahn A 2.

**Größe:** 150,52 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Kreuzung des Resser Baches mit der Kaiserstraße/Akkoallee und der Bahntrasse der ehemaligen Zeche Blumenthal 1/2/6 im Norden bis zur Auguststraße jenseits der Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von Resser Bach, der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn und dem NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" im Westen bis zum Nonnenbusch und den Ortsrändern von Hochlar, Stuckenbusch und Hochlarmark im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.2. II Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen** und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 2 "Herten - Recklinghausen" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug (D)

### Entwicklungsziel II "Anreicherung"

- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung zum Teil ausgeräumten Bereichs mit Vernetzungselementen
- Sicherung der "Distelner Riedwiesen" als Landschaftsraum
- Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in der offenen Feldflur
- Erhalt und Optimierung der Wambecke und ihrer Begleitstrukturen
- Sicherung und Optimierung der beiden Teiche südlich von Stuckenbusch im Talraum der Wambecke

Bei diesem dreigeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um die den Ortsrand prägenden teilweise ausgeräumten Acker- und einige Grünlandfluren südwestlich von Hochlar, rund um Stuckenbusch und südlich der Zäsur der Autobahn A 2.

Die "Distelner Riedwiesen" im Bereich der Kreuzung des Resser Baches mit der Kaiserstraße/Akkoallee sind der schmale Rest freier Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen im Norden, der aus der rundum von Siedlungsbereichen begrenzten Feldflur überleitet in den nördlich anschließenden großen Freiraum. Dieser Raum sollte im Sinne der Festlegungen des Regionalplanes Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und als Regionaler Grünzug erhalten bleiben.

Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken, Hofeingrünungen, die Allee an der Franziskanerstraße und die Baum- und Gehölzreihen am Nonnenbuschweg, die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrasse Blumenthal 1/2/6 und des Trassendreiecks mit der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn entlang des Resser Baches sind Beispiele in der offenen Feldflur noch vorhandener Biotopstrukturen, die es zu sichern und zu optimieren gilt.

Da die genannten Landschaftselemente die wenigen bedeutsamen Strukturen im Raum darstellen, gilt es auch hier, die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen, die Gliederung der Landschaft zu stärken und der Erosion Einhalt zu gebieten.

Der Gewässerlauf der Wambecke und seine Begleitstrukturen prägen den südlichen Teil des Ortsrandes von Stuckenbusch. Ihre Erhaltung und Optimierung als ökologisch wichtige Vernetzungselemente zum NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" im Südwesten von Stuckenbusch und als Zufluss des Resser Baches stellen ein herausragendes Entwicklungspotential für diesen Talraum dar.

Gleiches gilt für die beiden Teiche südlich von Stuckenbusch im Talraum der Wambecke - der nördliche mit nahezu geschlossenem Röhrichsraum und angrenzendem Flutrasen, der südliche von Erlen, Eichen und Weiden umstanden - und damit wertvolle Lebensräume für Amphibien und Libellen. Sie sind wichtige Refugial- und Trittsteinbiotope innerhalb der Feldflur.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermehrung des Grünlandanteils insbesondere im Talraum der Wambecke und südlich der Autobahn A 2</li> </ul>	<p>Die Vermehrung des Grünlandanteils entspricht dem ursprünglichen Bild der Bachaue der Wambecke, deren Relikte noch vorhanden sind. Auch die Gewannungs- und Flurnamen wie "Stucken Gründe", "Distelner Riedwiesen", "Auf der Becke" und südlich der A 2 "Flautwiesen" und "Stuckenhogge" verweisen auf die Grünlandnutzung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> </ul>	<p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG direkt oder über einen Ökopol gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Wegesystems für die Naherholung und Einbindung des Raumes in regionale Fuß- und Radwegeverbindungen</li> </ul>	<p>Durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche von Recklinghausen besitzt die Feldflur mit den anschließenden Waldbereichen eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Dass die meisten querenden Straßen für den Durchgangsverkehr gesperrt sind, erhöht noch den Wert des Raumes für die Erholung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der ehemaligen Zechenbahntrasse Blumenthal 1/2/6 und der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn zu einer Fuß- und Radwegeverbindung im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010</li> </ul>	<p>Der im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 vorgesehene Ausbau der ehemaligen Zechenbahntrasse Blumenthal 1/2/6 und der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn zu Fuß- und Radwegeverbindungen verbindet den Raum regional in Ost-West-Richtung mit Herten und Recklinghausen Suderwich bzw. Oer-Erkenschwick und in Nord-Süd-Richtung mit Marl und Herne.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Sicherung der für das Stadtklima wichtigen luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes</li> </ul>	<p>Der Raum ist aufgrund seiner Topographie, seiner Lage und seiner Nutzung von luftklimatischer Bedeutung für die angrenzenden Stadtteile von Recklinghausen.</p>

**B.10.****7.3 Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen***(Nonnenbusch/Hohenhorster Heide/Hellbruch)*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst das Bachsystem des Grullbaches und die Waldbereiche rund um das Autobahnkreuz Recklinghausen.

**Größe:**        **119,94 ha**  
                  6 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Stadion Hohenhorst und dem Breuskes Mühlenbach im Norden bis zur Friedrichstraße, Querstraße und Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Straße "Auf der Herne" und dem Stuckenbuscher Friedhof im Westen bis zum Hellbach und dem Bruchweg im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.3 I.I Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 2 "Herten - Recklinghausen" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereiche
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*außer südlich der Autobahn A 2*)
- Regionaler Grünzug (D)

**Entwicklungsziel I.I**  
**"Erhaltung"**

- Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältig strukturierten Waldgebietes im Sinne naturnaher Waldbewirtschaftung

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die durch das Autobahnkreuz Recklinghausen (A 2/A 43) zerschnittenen, anthropogen überformten und heterogen zusammengesetzten Waldbereiche der Hohenhorster Heide, des Nonnenbusch und des Hellbruch mit farnreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birkenwäldern mit gras- oder adlerfarnreichem Unterwuchs, reinen Buchenbeständen, Hybridpappelforsten und jungen Erlen-, Birken-, Lärchen- und Roteichenbeständen.

Der Komplex stellt aufgrund seiner Flächengröße, strukturellen Vielfalt und Vernetzungsfunktion im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen Waldbestand zwischen den Stadtgebieten von Herten und Recklinghausen dar. Über den östlich angrenzenden Zentralfriedhof besteht zudem eine Verbindung zum innerstädtischen Grünzug entlang des Hellbaches und Breuskes Mühlenbach (*EZ 12.2 I.III*).

Die stellenweise gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften bieten auch einigen seltenen Pflanzenarten (*Kleines Laichkraut: Potamogeton bertholdii, RL 3; Sumpfwelken: Viola palustris, RL 3*) und Tierarten (*Gelbspötter vermutl. Brutvogel; Amphibien, insb. Erdkröte; Libellen*) Lebensraum. Ein Eichenbestand nordwestlich des Autobahnkreuzes ist gut ausgeprägt und gehört zu den wertvollen Altholzbeständen des Raumes.

Durch die Förderung standortgemäßer und heimischer Laubholzbestockung, die Erhaltung von Alt- und Tothölzern und Höhlenbäumen und die Ausbildung von Waldrändern kann dieser großflächige und vielfältig strukturierte Waldbereich im Sinne naturnaher Waldbewirtschaftung weiterentwickelt werden.

- Erhalt und Optimierung des Bachsystems des Grullbaches

Das Bachsystem des Grullbaches ist durch das Autobahnkreuz und andere Verkehrswege vielfach zerschnitten und aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und als reines Vorflutsystem technisch ausgebaut. Ein Bereich seines Bachsystems mündet in den Hellbach, der Teil des Umbaus des Emschersystems ist; der andere fließt entlang der Autobahn A 2 von Norden direkt auf die Emscher zu. Die Einbeziehung des Grullbaches und seines Bachsystems in der Hohenhorster Heide in den ökologischen Gewässerumbau des Emschersystems ist sinnvoll.

- Erhalt und Optimierung der Teiche am Forsthaus Hohenhorst

Die zwei Teiche am Forsthaus Hohenhorst (*BK-4409-039*) befinden sich am östlichen Rand der Hohenhorster Heide. Bei einer Kartierung im Jahre 1984 konnte hier eine große Erdkrötenpopulation verzeichnet werden. Die Teiche und ihre Zuläufe wurden im Winter 2005/2006 entschlammt, die Ufer freigestellt und die Wasserstände neu reguliert, sodass sie ihrer Funktion als artenreiche Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für Amphibien und Libellen wieder gerecht werden können.

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt und Optimierung der Birkenreihen um die zentrale Ackerfläche der Hohenhorster Heide</li><li>- Optimierung der ausgeräumten zentralen Ackerfläche der Hohenhorster Heide</li><li>- Erhalt und Optimierung der Wegeverbindungen für die Naherholung</li><li>- Erhalt und Optimierung der wichtigen Immissions-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen</li></ul> | <p>Die Birkenreihen um die Ackerfläche im zentralen Teilgebiet nordöstlich des Autobahnkreuzes entlang der Waldstraße, des Hermann-Löns-Weges und der nördlichen und östlichen Waldränder prägen das Landschaftsbild dieser Waldinsel und sollten gepflegt und ergänzt werden. Der ca. 9 ha große fast vollständig ausgeräumte Bereich sollte mit einigen Hecken oder Baumgruppen angereichert werden.</p> <p>Zerschneidung, Verlärmung und Immissionsbelastung lassen eine Erholungsnutzung lediglich im zentralen Bereich der Hohenhorster Heide und östlich davon als Durchgangsbereich zum Stadtteil Hillerheide zu.</p> <p>Der im Übergangsbereich von der Stadt zur freien Landschaft liegende Waldkomplex erfüllt trotz seiner Zerschneidungen, Lärm- und Immissionsbelastungen wichtige Ausgleichs-, Trennungs-, Immissions-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen, die für den Entwicklungsbereich von größter Bedeutung sind.</p> |
|--|--|



**B.10.****7.4 Entwicklungsbereich Stuckenbusch**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in zwei Teilabschnitten die westlich und östlich gelegenen potentiellen Erweiterungsflächen des Stadtteils Recklinghausen-Stuckenbusch.

**Größe:** 11,00 ha  
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von einer Linie 200 m südlich der Hoflage Kemna und von der Forststraße bis zum nach Osten abknickenden Hansering und den Sportanlagen am Leiterchen am südlichen Ortsrand und in Ost-West-Ausrichtung von einer Linie ca. 50 m westlich des Hanserings bis zum Weg "Auf der Herne" im Osten.

Er umfasst den in zwei Flächen aufgeteilten Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.4 I.II Entwicklungsbereich Stuckenbusch**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 8 temp. "Stuckenbusch"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- allgemeiner Siedlungsbereich

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Recklinghausen
- Erhalt der Wambecke und ihrer Begleitstrukturen entlang der Friedrich-Ebert-Straße
- Erhalt und Ergänzung der Straßenbaumbepflanzung entlang der Friedrich-Ebert-Straße
- Erhalt der Erholungsfunktion bis zur Realisierung der Bauleitplanung im Übergangsbereich zur freien Landschaft; darüber hinaus Sicherung der Wegeverbindungen als Zugänge von der Siedlung in die Waldbereiche im Westen und Osten - insbesondere der Waldstraße nördlich der Hoflage Kemna

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den überwiegend ackerbaulich genutzten Freiraum im direkten Übergang zwischen der Siedlung Stuckenbusch und der freien Landschaft im Norden, Westen und Süden und den verbliebenen Landschaftsrest zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Autobahn A 43 im Osten. Die jetzigen Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben. Die vorhandenen Wegeverbindungen in die freie Landschaft und die Waldungen im Westen und in die Hohenhorster Heide im Osten sollten auch weiterhin nutzbar bleiben als direkte Zugänge zu diesen Naherholungsbereichen.

**B.10.****7.5 Entwicklungsbereich Flautwiesen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die nordwestlich der Auguststraße und Eberhardstraße gelegene potentielle Erweiterungsfläche des Stadtteils Recklinghausen-Hochlarmark im Südwestquadranten des Autobahnkreuzes Recklinghausen.

**Größe:**        **3,88 ha**  
                    Teilfläche

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Recklinghausen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zur Auguststraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von einer Linie ca. 200 m östlich des Nonnenbuschweges im Westen bis zur Bebauung an der Eberhardstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.5 I.II Entwicklungsbereich Flautwiesen**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 9 temp. "Flautwiesen"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- allgemeiner Siedlungsbereich
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Nordwestrand*)
- Regionaler Grünzug (D), (*Nordwestrand*)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den überwiegend ackerbaulich genutzten Freiraum im direkten Übergang zwischen dem Stadtteil Hochlarmark im Osten und der freien Landschaft im Westen. Die jetzigen Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

**B.10.****8 Freiraum zwischen Recklinghausen, Suderwich und der Emscher**

Der Entwicklungsraum umfasst die Bachsysteme des Quellbachs, des Südbruchgrabens, des Luisenbaches und des Teerbaches, die Acker- und Grünlandfluren nordöstlich (*Auf dem Brinke, Krumme Acker, Großwiese, Steinacker, Osterholts Feld*), östlich (*Unter Röllinghausen, Das Bruch, Fahnenhorst*) und südöstlich (*Ortloh, Hestermannsweg*) von Recklinghausen und die kleinflächigen Waldrelikte in diesem Raum.

**Größe:**        **330,88 ha**  
                  3 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Suderwicher bzw. Castroper Straße im Norden bis zur Merveldtstraße und dem Südbruchgraben im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Hofstelle Budde am Panhütter Weg im Nordwesten, Röllinghauser-, Nieder- und Winnlohstraße im Westen und Hestermannweg und Alter Grenzstraße im Südwesten bis zum Ortsrand von Suderwich und der Brandheide im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **8.1 I.I Landschaftsraum östlich Recklinghausen**
- **8.2 I.II Entwicklungsbereich Panhütter Weg**
- **8.3 I.II Entwicklungsbereich Ortloh II**
- **8.4 I.II Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen**

und entspricht den Schutzgebieten

- **LSG Nr. 6 "Recklinghausen - Suderwich"**
- **LSG Nr. 10 temp. „Panhütter Weg“**
- **LSG Nr: 11 temp. „Ortloh II“**
- **LSG Nr: 12 temp. „Östliches Röllinghausen“**
- **LB Nr. 4 "Quellbachniederung Recklinghausen"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*mit Ausnahme des Freiraumes nordöstlich der Reginastraße*)
- Waldbereich (*Freiraum nordöstlich der Reginastraße und ehemaligen Halde der Zeche König Ludwig an der Merveldtstraße*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (Röllinghausen)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*EZ 8.1 I.I mit Ausnahme des Freiraums nördlich der Henrichenburger Straße*)
- Regionaler Grünzug E (*mit Ausnahme des Freiraums nördlich der Henrichenburger Straße*)

**B.10.****8.1 Landschaftsraum östlich Recklinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachsysteme des Quellbaches, des Südbruchgrabens, des Luisenbaches und des Teerbaches, die Acker- und Grünlandfluren nordöstlich (*Krumme Acker, Großewiese, Steinacker*), östlich (*Unter Röllinghausen, Das Bruch, Fahnenhorst*) und südöstlich (*Ortloh, Hestermannsweg*) von Recklinghausen und die kleinflächigen Waldrelikte in diesem Raum.

**Größe:** 269,71 ha  
3 Teilflächen

**Entwicklungsziel I.I  
"Erhaltung"**

- Erhalt und Optimierung der Bachsysteme des Quellbaches, des Südbruchgrabens, des Luisenbaches und des Teerbaches
- Erhalt und Sicherung der noch offenen schmalen Landschaftsbrücken nach Norden
- Erhalt der mit Hecken, Obstwiesen, eingegrünten Hoflagen, Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, Gehölzbändern der ehemaligen Zechenbahntrassen und kleinen Restwaldparzellen zumeist vielfältig strukturierten Grünländereien und Ackerlagen zwischen Recklinghausen, Suderwich und der Brandheide

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Suderwicher bzw. Castroper Straße im Norden bis zur Merveldtstraße und dem Südbruchgraben im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Alten Grenzstraße im Nordwesten, Röllinghauser-, Nieder- und Winnlohstraße im Westen und Hestermannsweg und Alter Grenzstraße im Südwesten bis zum Ortsrand von Suderwich und der Brandheide im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **8.1 I.I Landschaftsraum östlich Recklinghausen**
- und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 6 "Recklinghausen - Suderwich"**
  - **LB Nr. 4 "Quellbachniederung Recklinghausen"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*mit Ausnahme des Freiraumes nordöstlich der Reginastraße*)
- Waldbereich (*Freiraum nordöstlich der Reginastraße und ehemaligen Halde der Zeche König Ludwig an der Merveldtstraße*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*mit Ausnahme des Freiraums nördlich der Henrichenburger Straße*)
- Regionaler Grünzug E (*mit Ausnahme des Freiraums nördlich der Henrichenburger Straße*)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Bachsysteme des Quellbaches, des Südbruchgrabens, des Luisenbaches und des Teerbaches.

Als zentrale Gewässerachsen stellen sie das naturräumliche Rückgrat und die ökologischen Vernetzungsachsen dieses Landschaftsraumes dar mit seinen durch die Autobahn A 2 und andere Straßen zerschnittenen und durch Siedlungs- und Gewerbebereiche zerklüfteten Acker- und Grünlandfluren zwischen Recklinghausen und Suderwich bzw. der Brandheide. Grünländer unterschiedlicher Feuchte, Ackerlagen, Feldgehölze und -hecken, Hofeingrünungen, kleine Restwaldparzellen, teilweise alte Alleen, Baum- und Gehölzreihen an den Straßen und in der Landschaft und die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrassen von Recklinghausen nach Oer-Erkenschwick und Datteln sind Beispiele hier anknüpfender Biotopstrukturen.

Die sich am Nordrand des Entwicklungsbereiches entlang der Suderwicher Straße fingerartig zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen erstreckenden Reste freier Landschaft sind trotz oder vielmehr wegen ihrer Enge wichtige Verbindungen aus dem Landschaftsraum der Emscher in den Landschaftsraum des Haardvorlands zwischen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick. Diese Landschaftsbrücken sollten im Sinne der Festlegungen des Regionalplanes Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und Teil des Regionalen Grünzuges E erhalten bleiben.

Die Quellbachniederung ist ein von der Eiszeit, der Emscher und dem Quellbach selbst geprägter Raum mit einer durch die Landwirtschaft mit ihren Gehöftansiedlungen und Landnutzungsformen zumeist vielfältig gestalteten Kulturlandschaft aus mit Hecken, Obstwiesen, Gräben und Teichen, Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen und kleinen Restwaldparzellen strukturierten Grünländereien und Ackerlagen. Die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrassen von Recklinghausen nach Datteln und Oer-Erkenschwick sind ein typisches landschaftsbildprägendes Bergbaurelikt der Region, das wichtige Vernetzungsfunktionen übernommen hat und erfüllt.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des abwechslungsreichen Kulturlandschafts - Biotopkomplexes des LB Nr. 4 "Quellbachniederung Recklinghausen" als zentrales Vernetzungselement im Nordteil des Entwicklungsbereiches</li> </ul>	<p>Der gut ausgebildete Komplex des LB Nr. 4 aus wechselfeuchten Brachen, Gräben, Teichen, Feldgehölzen, Hecken und einem kleinen Eichenwäldchen entlang des Oberlaufes des Quellbaches ist aufgrund seiner hohen Artenvielfalt wertvoll für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Amphibien, Wasserinsekten und Hecken- und Gebüschbrüter.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der eingestreuten kleinen Waldbereiche an der Katharinenstraße, Agnesstraße, Reginastraße und Hestermannweg als Refugial-, Trittstein- und Vernetzungsbiopte für Fauna und Flora</li> </ul>	<p>Das Eichenwäldchen an der Katharinenstraße mit dichter Strauch- und Krautschicht und an der Straße vorgelagerter Bergahornreihe und die Laubmischwaldbestände aus Buche, Eiche und einigen Hainbuchen (<i>auch Pappel</i>) nördlich und südlich der Agnesstraße und nördlich des Hestermannweges sind insbesondere für Höhlenbrüter wertvolle Lebensräume. Die weitgehend ungestörten vorwaldartigen Birken- und Weidenbestände der Industriebrache an der Reginastraße mit kleinen, offenen - feuchten bis zeitweise überstauten - Gras-, Hochstauden- und Therophytenfluren sind insbesondere für Amphibien (<i>Kreuzkröte</i>) und Reptilien wertvoller Refugialraum.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Nass- und Feuchtgrünlandes mit Röhrichtbeständen im Winkel von Röllinghäuser Straße und Alte Niederstraße</li> </ul>	<p>Das quellig durchsickerte Nass- und Feuchtgrünland mit episodisch überfluteten Röhrichtbeständen (<i>Biotop gem. § 62 LG NRW</i>) an der Röllinghäuser Straße entwässert in den Quellbach und ist damit Teil seines Bachsystems.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der Erholungsfunktionen und Einbindung des Raumes in regionale Fuß- und Radwegeverbindungen wie die Umsetzung und den Erhalt der aus ÖPEL-Mitteln (ökologische Projekte im Emscher- und Lipperaum) geplanten Rad- und Wanderwegverbindung über die Zechenbahntrasse Recklinghausen/Oer-Erkenschwick</li> </ul>	<p>Die rundum gegebene Siedlungsrandnähe und die Vielfältigkeit des Landschaftsbildes und der ökologischen Ausstattung des Raumes ergeben eine gute Eignung für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. In Verbindung mit den angrenzenden Landschaftsräumen der Brandheide und des Emschertales ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Raumqualitäten eine starke regionale Erholungseignung für den Gesamttraum. Die geplante Umnutzung der ehemaligen Zechenbahntrasse Recklinghausen - Oer-Erkenschwick zu einer Fuß- und Radwegeverbindung ergibt auch für den Nordteil des Entwicklungsbereiches eine regionale Ost-West-Verknüpfung abseits der Verkehrswege.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Sicherung der für das Stadtklima wichtigen luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes</li> </ul>	<p>Der Raum ist aufgrund seiner Topographie und Lage von luftklimatischer Bedeutung für die angrenzenden Stadtteile von Recklinghausen und Suderwich.</p>

**B.10.****8.2 Entwicklungsbereich Panhütter Weg**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerlage (*Auf dem Brinke*) nordöstlich von Recklinghausen am Panhütter Weg.

**Größe:** 27,70 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Castroper Straße im Norden bis zum Güterbahnhof am Bahnhof Recklinghausen-Ost im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Hofstelle Budde im Westen bis zur Alten Grenzstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **8.2 I.II Entwicklungsbereich Panhütter Weg**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 10 temp. „Panhütter Weg“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Gewerbe- und Industriebereich (*mit Ausnahme des Ortsrandes an der Straße Fliederbusch*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*am Ortsrand an der Straße Fliederbusch*)

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Recklinghausen

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den überwiegend ackerbaulich genutzten Freiraum im direkten Übergang zwischen der Bebauung am Bahnhof Recklinghausen-Ost und dem Gewerbegebiet Maria-von-Linden-Straße im Westen. Die jetzigen Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

**B.10.****8.3 Entwicklungsbereich Ortloh II**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerlage (*Osterholts Feld*) südwestlich von Suderwich an der Merveldtstraße.

**Größe:** 15,78 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Zechenbahntrasse von Recklinghausen nach Datteln und Oer-Erkenschwick im Norden bis an die Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von den Hoflagen an der Alten Niederstraße im Westen bis zur Merveldtstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **8.3 I.II Entwicklungsbereich Ortloh II**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 11 temp. „Ortloh II“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Gewerbe- und Industriebereich (*mit Ausnahme des Anschlusses an die Hoflagen an der Alten Niederstraße im Westen*)
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*die Hoflagen an der Alten Niederstraße im Westen*)

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Recklinghausen

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den überwiegend ackerbaulich genutzten Freiraum südwestlich von Suderwich bis zur Autobahn A 2. Die jetzigen Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

**B.10.****8.4 Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerlage östlich von Röllinghausen an der Muesfeldstraße.

**Größe:** 17,42 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Hoflage Mues-Marten im Norden bis an die die Bebauung an der Winnlohstraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Bebauung an der Niederstraße im Westen bis zur Muesfeldstraße und der Merveldtstraße im Osten bzw. Südosten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **8.4 I.II Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen** und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 12 temp. „Östliches Röllinghausen“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Siedlungsbereich (*mit Ausnahme der Randlagen im Osten*)
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*die Randlagen im Osten*)

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Recklinghausen

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den überwiegend ackerbaulich genutzten Freiraum nordöstlich von Röllinghausen. Die Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.



**B.10.****9 Freiraum Brandheide**

Der Entwicklungsraum umfasst den großen zusammenhängenden Waldbereich der Brandheide südlich der Autobahn A 2 und den Freiraum zwischen Suderwich und dem Suderwicher Bach nördlich der Autobahn.

**Größe:** 178,45 ha  
2 Teilflächen

**Entwicklungsziel I.I  
"Erhaltung"**

- Erhalt des vielfältig strukturierten Waldgebietes im Sinne naturnaher Waldbewirtschaftung
- Erhalt der Landschaftsstrukturen in ihrer Ausprägung als forstwirtschaftlich geprägter Freiraum mit eingestreuten Acker- und Grünlandfluren
- Erhalt und Sicherung des naturnahen Birkenbruches östlich des Südbruchgrabens und westlich der Pöppinghäuser Straße (NSG Nr. 4 Bruchwald Brandheide)
- Erhalt und naturnahe Gewässergestaltung des Bachsystems des Südbruchgrabens
- Nutzung des Ökopools Brandheide für ein vorausschauendes Kompensationsflächenmanagement

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zum Südbruch an der Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße und dem NSG Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“ im Westen bis zum Emschertalweg im Osten und Südosten. Dazu kommt nördlich der A 2 der Freiraum östlich von Suderwich.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **9 I.I Freiraum Brandheide**  
und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 7 "Brandheide"**
- **NSG Nr. 4 "Bruchwald Brandheide"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- *Waldbereich (mit Ausnahme des Freiraums nördlich der Autobahn A 2 und der Ackerlage "das Bruch" am Emschertalweg)*
- *Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*
- *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Freiraum nördlich der Autobahn A 2 und Ackerlage das Bruch am Emschertalweg)*
- *Regionaler Grünzug E (mit Ausnahme des Bereichs um den Erlenweg)*

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den großflächigen, vielfältig strukturierten aber auch anthropogen beeinflussten Waldkomplex der Brandheide.

Naturnahe Eichen-Hainbuchenbestände mit farnreichem Unterwuchs, wechselfeuchte bis zeitweilig überstaute Erlen- und Eichen-Birkenbestände mit Starkholz und dichter Krautschicht und Buchen-, Roteichen-, Birken-, Stoben-, Lärchen- und Kiefernbeständen prägen sein Erscheinungsbild. Insbesondere in den Eichenbeständen im Nordosten eingestreute Nass- und Feuchtgrünländer und Waldtümpel hoher ökologischer Wertigkeit (*Biotop gem. § 62 LG NRW*), wegbegleitende Eichen- und Pappelreihen und eingestreute und am Rande liegende Äcker und Grünländer erhöhen die Strukturvielfalt des Raumes, der sich nördlich der A 2 und östlich von Suderwich rund um die Henrichenburger Straße fortsetzt.

Die Erhaltung und Pflege der Laubholzbestockung, die Erhaltung von Alt- und Totholzern, Höhlenbäumen und die Ausbildung von Waldrändern fördern eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

Der Birkenmoorwald liegt in einer flachen, aufgrund des hohen unbeeinflussten Grundwasserstandes unterschiedlich stark wasserüberstauten Geländemulde mit deutlicher Differenzierung in Bulten und Schlenken, ist reich an Binsenhorsten, Seggenbeständen und Torfmoospolstern und umgeben von artenarmem Birkenwald mit Adlerfarnherden. Das Bruch ist eines der letzten erhaltenen in der naturräumlichen Haupteinheit "Emscherland" und entsprechend wertvoll für seine Pflanzengesellschaft, Amphibien und Höhlenbrüter (*Biotopkataster BK-4409-051, Biotop gem. § 62 LG NRW GB-4409-218*).

Die Brandheide wird auf ganzer Länge vom östlichen Arm des Bachsystems des Südbruchgrabens durchzogen. Dieser ist größtenteils begradigt, ausgebaut und entlang der Bladenhorster Straße direkt der Emscher zugeführt, jedoch nicht betoniert. Über die Wiederherstellung der alten Gewässertrasse mit dem geplanten Anschluss an den Hauptarm des Südbruchgrabens stellt er als die zentrale Gewässerachse das naturräumliche Rückgrat und die ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes - insbesondere der feuchteren Bereiche im Nordosten mit ihren Waldtümpeln und Nass- und Feuchtgrünländern - dar.

Die Novellierung des Baugesetzbuches hat mit den Instrumenten Flächenpool und Ökokonto neue Möglichkeiten für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eröffnet. Mit ihrer Hilfe kann die Stadt Recklinghausen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzepts anlegen und bevorraten. So plant die Stadt Recklinghausen in der "Brandheide" Grundstücke mit ökologischen Defiziten im Vorgriff auf etwaige

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhalt des Wegesystems und damit der guten Erholungseignung des Entwicklungsbereiches und Einbindung in regionale Fuß- und Radwegeverbindungen
- Erhalt der Ausgleichs-, Immissionschutz- und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen des Raumes

bauliche Eingriffe mit Ausgleichsbedarf durch eingepasste, landespflegerische Maßnahmen aufzuwerten. Ein mittels Ökopool und Ökokonto funktionierendes, vorausschauendes Kompensationsflächenmanagement verfolgt entgegen des bisher üblichen ökologischen Reparaturbetriebes den Erhalt und eine langfristige Entwicklung des Recklinghäuser Grünflächensystems. Mittels eines Grünordnungsleitplans werden unzerschnittene Grünbereiche, kommunale und regionale Vernetzungen und ein Ausgleich klimaökologischer Defizite angestrebt.

Insgesamt wird die Brandheide intensiv aus den umgebenden Stadtteilen Suderwich, Röllinghausen, Pöppinghausen, Henrichenburg und Habinghorst als Erholungswald genutzt. Dass die querenden Straßen für den Durchgangsverkehr gesperrt sind, erhöht noch den Wert des Raumes für die Erholung. In Verbindung mit den angrenzenden Landschaftsräumen der Quellbachniederung, des Südbruchgrabens und des Emschertales ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Raumqualitäten eine starke regionale Erholungseignung für den Gesamttraum. Der Emscher Park Radweg und der Emscher Park Wanderweg verbinden die Regionalen Grünzüge und die Projekte des Emscher Landschaftsparks.

Die Brandheide erfüllt aufgrund ihrer Topographie und Lage zu den Siedlungsrändern und Verkehrswegen wichtige Ausgleichs-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen und ist aufgrund ihrer Größe wichtige Frisch- und Kaltluftproduktionsfläche

**B.10.****10 Freiraum zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal**

Der Entwicklungsraum umfasst die "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal mit dem Waldgebiet des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald", den Freiräumen westlich und östlich von Pöppinghausen, der Feldflur Doeingholz / Geilmann und der ehemaligen Deponie Pöppinghausen.

**Größe:**        **265,74 ha**  
1 Teilfläche

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Gehöft Geilmann am Rhein-Herne-Kanal im Nordosten bis zum Hafen König-Ludwig im Südwesten und in Ost-West-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße an der Kreisgrenze zu Herne im Westen bis vor den Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **10.1 II Ackerlagen bei Pöppinghausen**
- **10.2 I.I Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann**
- **10.3 I.IV Begrünte Deponie Pöppinghausen**
- **10.4 II Entwicklungsgebiet Pöppinghausen**

und entspricht den Schutzgebieten

- **LSG Nr. 5 "Pöppinghausen - "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal**
- **LSG Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“**
- **NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich (*NSG Nr.5 "Pöppinghäuser Wald", begrünte Deponie Döninger Heide*)
- Bereich zum Schutz der Natur (*NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*EZ 10.1 II Ackerlagen bei Pöppinghausen, EZ 10.2 I.I (teilw.) Feldflur Doeingholz /Geilmann*)
- Regionaler Grünzug E

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**10.1 Ackerlagen bei Pöppinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerlagen südwestlich, westlich und östlich von Pöppinghausen:

**Größe: 108,53 ha**  
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Einmündungsbereich des Döninger Grabens im Nordosten bis zum Hafen König-Ludwig im Südwesten und in Ost-West-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße an der Kreisgrenze zu Herne im Westen bis zur Bladenhorster Straße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **10.1 II Ackerlagen bei Pöppinghausen** und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 5 "Pöppinghausen - "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Regionaler Grünzug E

**Entwicklungsziel II "Anreicherung"**

- Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in der offenen Feldflur
- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs mit Vernetzungselementen
- Vermehrung des Grünlandanteils insbesondere in Ausrichtung auf die Emscher
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Erhalt und naturnahe Gestaltung der der Emscher zufließenden Bach- und Grabensysteme

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die den westlichen und östlichen Ortsrand von Pöppinghausen prägenden ausgeräumten Acker- und einige Grünlandfluren auf der südlichen "Hochterrasse der Emscherrau".

In Verbindung mit der Kanalisierung und Tieferlegung der Emscher wurden einschneidende Grundwasserabsenkungen durchgeführt. Dies führte zu veränderten ökologischen Standortbedingungen und hatte wesentliche Auswirkungen auf die Nutzung. So wurden viele Grünlandstandorte in Ackerflächen umgewandelt. Die Böden sind trotz des hohen Nährstoffgehaltes z.T. erheblich winderosionsgefährdet. Einige wenige Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken, Hofeingrünungen, verstreut liegende Grünlandreste, die Restwaldbestände teilweise älterer Bestände am östlichen Ortseingang von Pöppinghausen und die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrasse Recklinghausen - Oer-Erkenschwick stellen die wenigen bedeutsamen Strukturen im Raum dar, die es zu erhalten und zu pflegen gilt.

Zwar steht der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist der an ökologisch bedeutsamen und landschaftsbelebenden Strukturen verarmte Bereich zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

Die Vermehrung des Grünlandanteils entspricht dem ursprünglichen Bild der Aue, deren Relikte noch vorhanden sind. Auch die Gewannungs- und Flurnamen wie "Tappenwiese", "Spinns Weide" und „Ochsenkamp“ verweisen auf die Grünlandnutzung.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG direkt oder über einen Ökopol gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Ein Seitenarm des Döninger Grabens im Bereich der Pöppinghäuser Straße und des Westrings und die der Emscher zufließenden Grabensysteme sollten in ihrer Gewässerführung und Ausstattung ökologisch aufgewertet werden. Ihre Erhaltung und Optimierung als ökologisch wichtige Vernetzungselemente zwischen der Emscher und dem NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Optimierung des Wegesystems für die Naherholung und Einbindung des Raumes in regionale Fuß- und Radwegeverbindungen</li> <li>- Umsetzung und Erhalt der aus ÖPEL-Mitteln (ökologische Projekte im Emscher- und Lipperaum) geplanten Rad- und Wanderwegverbindung über die Zechenbahntrasse Recklinghausen / Oer-Erkenschwick</li> <li>- Erhalt und Sicherung der luftklimatisch wichtigen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes</li> </ul> | <p>stellen ein herausragendes Entwicklungspotential für den Talraum der Emscher dar.</p> <p>Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 und der Masterplan Emscher: Zukunft stellen zum einen die Entwicklung des Landschaftsraumes mit seinen Nutzungen und Möglichkeiten und zum anderen die ökologische Umgestaltung der Emscher und ihrer Zuflüsse, die dazu nötigen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und das Gestaltungskonzept in ihren jeweiligen Mittelpunkt der Erneuerung und Umgestaltung. Der Entwicklungsbereich "Ackerlagen bei Pöppinghausen" ist Teil des östlichen Kerns der "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal und des Ost-West-Grünzuges und somit ein wichtiger Teil des zentralen Parkbandes des Emscherraums. Die Konzepte zur Aufweitung des Profils der Emscher, der Rückverlegung von Deichen, der Gestaltung von Bachmündungsaunen und Retentionsräumen mit parallel zur Emscher verlaufender Reliefgestaltung und das durchgehende Gestaltungselement des "Stroms der Bäume" sind zentrale Bausteine der Umbaus zur neuen Emscher und des sie begleitenden Freiraums.</p> <p>Durch ihre Lage zwischen den Siedlungsbereichen von Recklinghausen, Herne und Castrop-Rauxel besitzt die Feldflur insbesondere mit den anschließenden Waldbereichen des NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Dass der Durchgangsverkehr auf zwei Straßen gebündelt wird, erhöht noch den potentiellen Wert des Raumes für die Erholung.</p> <p>Der aus ÖPEL Mitteln vorgesehene Ausbau der ehemaligen Zechenbahntrasse Recklinghausen - Oer-Erkenschwick zu einer Fuß- und Radwegeverbindung verknüpft den Raum regional in Nord-Süd-Richtung mit Recklinghausen und Suderwich bzw. Oer-Erkenschwick und über den Emscher Park Radweg mit Herne und Castrop-Rauxel.</p> <p>Der Emscher Park Radweg, mit insgesamt z. Zt. 230 Kilometern Radwanderstrecke das Herzstück des Wegesystems im Emscher Landschaftspark, verbindet von Duisburg bis Hamm die Regionalen Grünzüge und die Projekte des Emscher Landschaftsparks und erschließt die neue Kulturlandschaft des Emscher Landschaftsparks. Er führt über bestehende und neue Radwege z. B. auf stillgelegten Bahntrassen, die früher die Landschaft zerschnitten und heute als Radwege vormals Unzugängliches verbinden.</p> <p>Der Emscher Park Wanderweg war bereits im März 1994 das auf vorhandenen Wegen komplett markierte und beschilderte erste vollständige Parkinfrastruktursystem des Emscher Landschaftsparks. Entstanden ist ein durchgängig und informativ ausgeschilderter Fernwanderweg, der durch die kontrastreiche Landschaft, durch Siedlungen und entlang des Rhein-Herne-Kanals von Duisburg nach Kamen führt. Die Gesamtlänge des Emscher Park Wanderweges beträgt 131 km.</p> <p>Neben dem Emscher Park Radweg und dem Emscher Park Wanderweg ist der Emscherweg entlang der Ufer und Deiche der Emscher ein wichtiger Bestandteil der Infrastrukturen des Emscher Landschaftsparks. Der Emscherweg verläuft auf 107 km Länge von der ausgebauten Emscherquelle in Holzwickede bis zur Emschermündung in den Rhein in Dinslaken. Er erschließt damit zentral den Ost-West-Grünzug im Neuen Emschertal. Überwiegend in der Nähe der Emscher geführt, verbindet der Emscherweg die zentral gelegenen Projekte des regionalen Parksystems sowie etliche Ankerpunkte der Industriekultur.</p> <p>Der Raum ist aufgrund seiner Topographie, seiner Lage und seiner Nutzung von luftklimatischer Bedeutung für die angrenzenden Bereiche.</p> |
|---|---|

**B.10.****10.2 Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst das Waldgebiet des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" und die Feldflur Doeingholz / Geilmann.

**Größe:** 136,10 ha  
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Gehöft Geilmann am Rhein-Herne-Kanal im Nordosten bis zum Hafen König-Ludwig im Südwesten und in Ost-West-Ausrichtung vom Sonntagshof im Westen bis vor den Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **10.2 I.I Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann** und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 5 Pöppinghausen - "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal (tlw.)**
- **NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich (NSG Nr.5 "Pöppinghäuser Wald")
- Bereich zum Schutz der Natur (NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald")
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (EZ 10.2 I.I (teilw.) Feldflur Doeingholz / Geilmann)
- Regionaler Grünzug E

### Entwicklungsziel I.I "Erhaltung"

- Erhalt und Optimierung des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" als strukturreicher, zumeist naturnah ausgebildeter Waldkomplex mit großflächigem Feuchtgebiet, feuchten ehemaligen Mergelkuhlen und einem ehemaligen Ziegeleiteich innerhalb des Ballungsraumes Ruhrgebiet
- Erhalt und Pflege der Laubholzbestockung und Erhaltung von Alt- und Tothölzern und Höhlenbäumen über das normale Umtriebsalter hinaus

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich zum einen um den sehr heterogen zusammengesetzten Waldkomplex westlich (In der Moore, Im Holz) und östlich (Hinterdicken, Vorderdicken, Döninger Heide) der Zechenbahn König-Ludwig und zum anderen um die "Heckenlandschaft" der Feldflur Doening Heide / Geilmann die von Teilbereichen des Döninger Grabens und einer Vielzahl unbenannter Grabensysteme durchflossen werden.

Westlich der Zechenbahn König-Ludwig stocken auf einem schwach nach Süden geneigten Hang artenreiche Laubwälder mit unterwuchsarmem Buchen-Hallenwald mit nur teilweise ausgebildeter Krautschicht, Eichen-Hainbuchenbestände mit überwiegend Holunder in der gut entwickelten Strauchschicht und kleinere junge Pappel- und Birkenbestände mit Holunder, Brombeere und Brennessel als dichtem Unterwuchs.

In dem zumeist naturnahen strukturreichen Wald sollte eine standortgerechte und heimische Laubholzbestockung und der Bestand an Alt- und Tothölzern erhalten werden, um seinen Wert als einer der letzten naturnahen Waldbereiche des alten Emscherlandes zu erhalten.

Östlich der Zechenbahn und des Übergangsbereiches um den ehemaligen Ziegeleiteich stocken heterogen zusammengesetzte Waldbestände mit unterschiedlichen Boden- und Grundwasserverhältnissen aufgrund bergbaubedingter Bergsenkungen. Laubmischwälder aus Eiche, Buche und Birke, Bruch- und Sumpfwälder aus Grauweide und Birke zum Rhein-Herne-Kanal hin und bachbegleitender Erlenwald aus Erlen, Eichen und Eschen im Bereich ehemaliger Mergelkuhlen.

Der arten- und altersheterogene Laubmischwald im Hinterdicken, Vorderdicken und Döninger Heide stockt auf fast ebenem, grundwassernahem bis staufeuchtem Standort. Die Bestände westlich des den Komplex in Nord-Süd-Richtung teilenden Weststrings sind vorwiegend aus Eiche und lokal auch Buchenhallenwald aufgebaut. Östlich des Weststrings ist es ein Eichenbirkenwald, der aus einem zusammengebrochenen Kiefernforst durchgewachsen ist. Ein schlechtwüchsiger Restanteil an Kiefern ist noch vorhanden.

In dem zumeist naturnahen Wald sollte eine standortgerechte und heimische Laubholzbestockung und der Bestand an Alt- und Tothölzern erhalten werden, um seinen Wert (u.a. auch Landhabitat des Teichmolches; Buntspecht als Brutvogel), zu erhalten.

- Erhalt und natürliche Entwicklung des großflächigen Feuchtgebietes der "Dicken Heide" mit Grauweiden- und Birkenbruchwald, feuchten Gebüsch, Hochstauden, Röhrichten, Seggenbeständen und offenen Wasserflächen, als Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (*Sukzession*)

Im Bereich der Dicken Heide stockt ein Grauweidenbruchwald, der im Süden zum Kanal hin vollständig im Wasser steht und am Nordrand Übergänge zum torfmoosreichen Birkenbruchwald zeigt. In diesem Feuchtgebiet wechseln offene Wasserflächen, sumpfige Stellen mit Röhrichten und Seggenbeständen und trockenere Erhebungen mit Hochstaudenfluren und dichten Gebüsch ab. Vom Westring führt ein als Fußweg dienender, bis zu 4 m hoher Damm mit Bewuchs aus mittelalten Eichen in das Gebiet, verläuft sich aber in westlicher Richtung.

Die hohe Wertigkeit dieses Bruchwaldes spiegelt sich auch in den hier vertretenen Pflanzenarten (*Hottonia palustris* (*Wasserfeder*), *Carex riparia* (*Ufer-Segge*), *Carex elongata* (*Langjährige Segge*), *Polytrichum commune* (*Goldenes Frauenhaarmoos*)) und Tierarten (*Brutvögel: Emberiza schoeniclus* (*Rohrhammer*), *Gallinula chloropus* (*Teichhuhn*), *Anas platyrhynchos* (*Stockente*), *Triturus vulgaris* (*Teichmolch*), *Ischnura elegans* (*Große Pechlibelle*), *Sympetrum spec.* (*Heidelibelle*)) wieder. Die eigenständige und ungestörte Entwicklung dieser gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft sollte sich fortsetzen können (*Sukzession*), um die mit ihrer hoher Arten- und strukturellen Vielfalt für den Arten- und Biotopschutz wichtige seltene Biozönose zu erhalten.
- Erhalt des bachbegleitenden Erlen-Eschen-Quellwaldes, des Kleinreliefs und der Gewässer im Bereich der ehemaligen Mergelkuhlen am Nordrand des "Hinterdicken"

Am nordöstlichen Rand des Hinterdicken befindet sich ein größerer, quellig durchsickerter Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben. Die flachen Gruben sind zum größten Teil untereinander verbunden. Einige sind ganzjährig, andere nur temporär wassergefüllt. *Cardamine amara* (*Bitteres Schaumkraut*), *Caltha palustris* (*Sumpf-Dotterblume*) und *Hottonia palustris* (*Wasserfeder*) sind wichtige Zeigerpflanzen. Das Gebiet ist überschirmt durch Erlen, Eichen und alte Eschen, in den Randbereichen auch Buchen. Durch den Beschattungsdruck der Bäume reicht der Lichteinfall nur stellenweise für die Entwicklung einer Sumpflvegetation. Die Tümpel sind teilweise verschlammte, das Wasser ist trüb und zum Teil durch Wasserlinsen abgedeckt.

Eine Entschlammung und teilweise Auflichtung der Uferbereiche kann diesen durch hohe Arten- und strukturelle Vielfalt geprägten insbesondere für Amphibien bedeutsamen und auch kulturhistorisch wertvollen Lebensraum langfristig sichern.
- Nutzung der ökologischen Entwicklungsschwerpunkte des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" - das großflächige Feuchtgebiet "Dicken Heide" und der Erlen-Eschen-Quellwald im Bereich der ehemaligen Mergelkuhlen am "Hinterdicken" - als Ausbreitungsbiotope für eine autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher über das Bachsystem des Döninger Grabens

Der Biotopkomplex aus Laubmischwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, bachbegleitendem Erlenwald und den vielfältigen oben beschriebenen Biotopstrukturen ist eines der wenigen - wenn auch als Sekundärbiotop entstandenen- noch vorhandenen endemischen floristischen und faunistischen Artenreservoirs, aus denen eine gebietstypische autochthone Wiederbesiedlung des erneuerten Emschertales in dieser Region erfolgen kann.
- Erhalt und natürliche Entwicklung des Bereiches zwischen Zechenbahn, Dicken Heide, Umspannwerk und Rhein-Herne-Kanal

Östlich der Zechenbahn König-Ludwig und südlich des Umspannwerkes, im Übergangsbereich zum zweiten großen Waldkomplex, findet sich um den ehemaligen Ziegeleiteich eine Gemengelage aus kleinen Buchen- und Eichengebüsch, Ruderafluren und Weideflächen. Dieses kleinräumige und vielgestaltige Mosaik sollte sich zur Förderung der Entwicklung des Teiches unbeeinflusst in Richtung eines halboffenen Ruderalstandortes und Vernetzungsbiotopes zum östlich gelegenen Grauweidenbruchwald im Bereich der "Dicken Heide" entwickeln können (*Sukzession*). Ziel ist die Förderung einer weitgehend naturnahen Artenzusammensetzung und Struktur.
- Abschirmung des Bereiches zwischen Zechenbahn, Dicken Heide, Umspannwerk und Rhein-Herne-Kanal nach außen

Zur Ruhigstellung des Offenlandbereiches östlich des Teiches sollten der Nordrand zum Umspannwerk hin und der Südrand zum Rhein-Herne-Kanal hin durch bodenständige Gehölzabpflanzungen geschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Belange der Energiewirtschaft sollten leitungsgefährdende Bäume und Baumgruppen im Bereich querender Hochspannungstrassen aber im 3-5 Jahres-Turnus entnommen werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhalt und Optimierung der vielfältigen Landschaftsstruktur mit Grünländereien, einigen Ackerlagen, Feldgehölzen, Hecken, Kleinstrukturen, Obstwiesen, eingegrünten Hoflagen und Restwaldparzellen, Bächen und Gräben der Feldflur Doeingholz / Geilmann
- Erhalt der Eichenwäldchen an den Hoflagen Geilmann und Schemhof
- Erhalt der Nass- und Feuchtgrünländer östlich der Hoflage Geilmann und südlich von Köstershof beidseitig der Kanalstraße
- Erhalt und naturnahe Gestaltung der der Emscher zufließenden Bach- und Grabensysteme
- Sicherung und Optimierung des Wegesystems für die Naherholung und Einbindung des Raumes in regionale Fuß- und Radwegeverbindungen
- Erhalt und Sicherung der luftklimatisch wichtigen Erneuerungs- und Austauschfunktion des Raumes

Der landwirtschaftlich genutzte Korridor zwischen der Emscher im Nordwesten, dem Rhein-Herne-Kanal im Südosten und dem Döninger Graben im Westen zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Der recht große Anteil an Grünland ist für die Emscherniederung kulturhistorisch typisch. Die in Hofnähe anstehenden Eichenwäldchen aus starkem Baumholz und Altholz finden ihre Fortsetzung in Buchen-Eichen-Wallhecken, die die hier vorhandenen Wege, Parzellengrenzen und Relikte ehemaliger Emschermäander begleiten und als Vernetzungsbiotope wertvollen Lebensraum für Hecken- und Gebüschbrüter bieten.

Die feuchten Grünlandstandorte östlich der Hoflage Geilmann mit episodischer Überflutung und südlich des Köstershofes mit binsenreichen Nasswiesen und einem Teich mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sind typische landwirtschaftliche Nutzungsrelikte mit höchster ökologischer Bedeutung für den Raum als Refugial- aber auch Ausbreitungsbiotope (*Biotope gem. § 62 LG NRW: GB-4409-219/221/V222*).

Das System des Döninger Grabens im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" und der Hoflagen Schemhof und Köstershof, Schemhofgraben und die Grabensysteme der Feldflur Doeingholz / Geilmann sind im Rahmen der Ausformung der "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal - dem Kernstück der regionalen Parkentwicklung - als der Emscher zufließende Bäche und Gräben Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010.

Der westliche Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" besitzt eine für die Erholungsnutzung geeignete Wegeausstattung, während der Bereich östlich des Westrings aufgrund seiner Strukturvielfalt (*feuchte Bruchwald- und Vernässungsbereiche, Mergelkuhlen etc.*) nicht für die Erholungsnutzung erschlossen und im Sinne der Biotopentwicklung auch nicht geeignet ist. Allerdings ist die Erlebbarkeit der besonderen Biotoptypen dieses NSG durch den Kanal-Seitenweg auf dem nördlichen Kanalufer des Rhein-Herne-Kanals, über den auch der Emscher Park Radweg geführt wird, auch ohne negative Auswirkungen auf den Biotopkomplex geradezu ideal gegeben. Die Erschließung der Feldflur Doeingheide / Geilmann wird im Rahmen der Projekte des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 (*Grünzug an der Emscher, Sprung über die Emscher, Anschluss Kanaluferweg, Insel- und Kanaluferkonzept Herne / Recklinghausen / Castrop-Rauxel*) weiter verbessert werden.

Der Entwicklungsbereich ist mit seinen Wäldern und Feldfluren wichtiger Kaltluftentstehungsraum und durch seine Lage und Verknüpfung über Emscher und Rhein-Herne-Kanal Kaltluftlieferant für die umliegenden Siedlungsbereiche und erfüllt darüber hinaus wichtige Ausgleichs-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen.



**B.10.****10.3 Begrünte Deponie Pöppinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die ehemalige Deponie Pöppinghausen.

**Größe:** 19,39 ha  
1 Teilfläche

**Entwicklungsziel I.IV  
"Erhaltung nach endgültiger  
Ausgestaltung"**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße im Norden bis zum Hafen Victor im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom Döninger Graben im Westen bis zum Rhein-Herne-Kanal im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **10.3 I.IV Begrünte Deponie Pöppinghausen** und entspricht den Schutzgebieten
- **LSG Nr. 5 Pöppinghausen - "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal (flw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*Nordwesthälfte des Entwicklungsbereiches*)
- Regionaler Grünzug E

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die ehemalige Zentraldeponie Castrop-Rauxel, die zumeist Deponie Pöppinghausen genannt wird. Die Abdeckung wird zurzeit überwiegend durch Grasfluren, ein kleines Wäldchen an der Nordflanke und einige randliche Gehölzabpflanzungen gebildet. Die Endgestaltung wird im derzeit laufenden Stilllegungsverfahren geklärt und die Ausgestaltung bis ca. 2012 abgeschlossen sein.

Langfristiges Ziel im Rahmen des Emscher Landschaftsparks 2010 ist die Gestaltung und Inszenierung der ehemaligen Hausmülldeponie Pöppinghausen zu einer neuen Landmarke, dem Haldenereignis 2Stromland. Von dort aus sind weite Blicke über Kanal und Emscher möglich. Die Erhebung ist ein signifikanter Hochpunkt in der dort ansonsten flachen Landschaft.

**B.10.****10.4 Entwicklungsbereich Pöppinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Ackerlage westlich des Ringelrodweges

**Größe:** 1,72 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich über ca. 90 - 180 m in Nord-Süd-Ausrichtung und über ca. 50 - 130 m in Ost- West- Ausrichtung westlich des Ringelrodweges.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **10.4 I.II Entwicklungsbereich Pöppinghausen**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Regionalen Grünzug

**Entwicklungsziel I.II****"Temporäre Erhaltung"**

- Erhalt des als Ackerflächen genutzten Freiraums bis zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Castrop-Rauxel

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den ackerbaulich genutzten Freiraum südwestlich von Pöppinghausen. Die Nutzungsstrukturen sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

**B.10.****11 Städtische Grünzüge, Hertener**

Der Entwicklungsraum umfasst den Grünzug Paschenberg - Backumer Bach, die Innerstädtischen Hertener Grünzüge und die Friedhöfe der Stadt Hertener im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe: 152,21 ha**  
18 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Bachläufe, Parks, Grünflächen und Friedhöfe des gesamten vom Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung" umfassten Stadtgebietes Hertens vom Backumer Tal im Norden bis zur Emscher im Süden und vom Paschenberg im Westen bis zum Volkspark Katzenbusch im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- 11.1 I.III Grünzug Paschenberg - Backumer Bach, Hertener
- 11.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Hertener
- 11.3 I.III Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Hertener und Wanne-Eickel

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Backumer Tal, Backumer Bach (tlw.), Waldfriedhöfe Hertener und Wanne-Eickel*)
- Waldbereich (*Schlosspark Hertener, Volkspark Katzenbusch*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*Waldfriedhof Wanne-Eickel, Schlosspark Hertener, Volkspark Katzenbusch*)
- Regionaler Grünzug D (*Schlosspark Hertener, Volkspark Katzenbusch, Waldfriedhöfe Hertener und Wanne-Eickel*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzug Paschenberg / Backumer Bach (tlw.), Alter Friedhof*)

**B.10.****11.1 Grünzug Paschenberg - Backumer Bach, Herten**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Waldmantel am Paschenberg, die Achtenbecke und den Backumer Bach.

**Größe:** 19,77 ha  
12 Teilflächen

**Entwicklungsziel I.III**  
**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Spielplatz an der Beethovenstraße im Norden bis zum Paschenberg im Südwesten und der Einmündung des Backumer Baches in den Resser Bach im Südosten und in Ost-West-Ausrichtung vom Paschenberg im Westen bis zur Einmündung des Backumer Baches in den Resser Bach im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **11.1 I.III Grünzug Paschenberg - Backumer Bach, Herten**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*tlw.*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*tlw.*)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Teilstücke:

- Grünfläche südlich und westlich der Siedlung am Kräuterhof
- Waldmantel nördlich der Siedlung am Kräuterhof
- Grünfläche zwischen Paschenberg- und Feldstraße
- Gehölzriegel zwischen Feldstraße und dem Teich am Backumer Bad (*die Reaktivierung der Achtenbecke ist für ca. 2008 geplant*)
- Gehölze und Wiesenreste entlang des Backumer Baches bis zu seiner Einmündung in den Resser Bach (*eine ökologische Aufwertung ist geplant*)
- Grünfläche zum Spielplatz an der Beethovenstraße

die als schmaler Grünzug die Ackerlagen am Paschenberg mit den Distelner Riedwiesen und damit die Freiräume westlich und östlich von Herten direkt durch die Ortsteile Backum und Disteln miteinander verbinden. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige wohnbereichsnahe Klima-, Lärm- und Immissionsschutzfunktionen.

**B.10.****11.2 Innerstädtische Grünzüge, Herten**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Park- und Grünanlagen Backumer Tal, Schlosspark Herten und Volkspark Katzenbusch.

**Größe:**        **77,37 ha**  
                  **3 Teilflächen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Backumer Tal: in Nord-Süd-Ausrichtung von der Fritz-Erler-Straße im Norden bis zur Teichstraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Wohnanlage Backumer Tal im Westen bis zur Straße "Über dem Knöchel" im Osten.
- Schlosspark Herten: in Nord-Süd-Ausrichtung vom Resser Weg im Norden bis zur großen Liegewiese und den Fischteichen im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der ökologisch aufgewerteten Teicherweiterungen und dem Krankenhaus im Westen bis zur Wohnbebauung im Osten.
- Volkspark Katzenbusch: in Nord-Süd-Ausrichtung vom Sportplatz im Norden bis zur Herner Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Jägerstraße im Westen bis zum Hundeplatz am Resser Bach im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **11.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Herten**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Backumer Tal*)
- Waldbereich (*Schlosspark Herten, Volkspark Katzenbusch*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*Schlosspark Herten, Volkspark Katzenbusch*)
- Regionaler Grünzug D (*Schlosspark Herten, Volkspark Katzenbusch*)

**Entwicklungsziel I.III****"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Teilstücke:

- Backumer Tal
- Schlosspark Herten (auch nach Denkmalschutzgesetz NRW geschützt)
- Volkspark Herten

die sowohl eigene Attraktionen darstellen als auch direkt von den Siedlungsbereichen Hertens überleiten in die auch regional bedeutsamen Bereiche zum einen des Hertener Schlosswaldes zwischen Herten und Gelsenkirchen und zum anderen des Waldbandes Holzheide, Spanenkamp, Bruchfeld und Brandhorst zwischen Herten und Recklinghausen; die der ruhigeren Freizeit- und Erholungsnutzung dienen. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige wohnbereichsnahe Klima- und Immissionsschutzfunktionen.

**B.10.****11.3 Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Hertens und Wanne-Eickel**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Friedhöfe Hertens im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:**           **55,07 ha**  
                          **3 Teilflächen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Alter Friedhof: in Nord-Süd-Ausrichtung von den Bebauungsgrenzen entlang der Straße "In der Feige und der Kurt Schumacher Straße im Norden bis zum Fockenkamp im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Straße "In der Feige" im Westen bis zur Ewaldstraße im Osten
- Waldfriedhof Hertens: in Nord-Süd-Ausrichtung von der Waldstraße und der Wohnanlage Spanenkamp im Norden bis zur Nimrodstraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Jägerstraße im Westen bis zum Reitkamp im Osten.
- Waldfriedhof Wanne-Eickel: in Nord-Süd-Ausrichtung vom Naturschutzgebiet Nr. 2 "Hertener Emscherbruch" im Norden bis zur ehemaligen Deponie an der Wiedehopfstraße an der Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Kreis- und Stadtgrenze Hertens im Westen bis zur Ewaldstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **11.3 I.III Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Hertens und Wanne-Eickel**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Waldfriedhöfe Hertens und Wanne-Eickel*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (*Waldfriedhof Wanne-Eickel*)
- Regionaler Grünzug D (*Waldfriedhöfe Hertens und Wanne-Eickel*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Alter Friedhof*)

**Entwicklungsziel I.III****"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Teilstücke:

- Alter Friedhof
- Waldfriedhof Hertens
- Waldfriedhof Wanne-Eickel

die auch als innerstädtische ruhige Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

**B.10.****12 Städtische Grünzüge, Recklinghausen**

Der Entwicklungsraum umfasst den Grünzug des Gartenbandes, die innerstädtischen Grünzüge und den Zentral- und den Südfriedhof Recklinghausen.

**Größe:**        **491,70 ha**  
                  103 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Bachläufe, Parks, Kleingartenanlagen, Grünflächen und Friedhöfe des gesamten vom Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung" umfassten Stadtgebietes Recklinghausens vom Autobahnkreuz Recklinghausen im Nordwesten, Dortrechtring im Norden und Castroper-, Suderwicher- und Ehlingstraße im Nordosten bis zur Emscher im Süden und von der Stadtgrenze zu Herten im Westen bis zur Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel im Bereich des Suderwicher Baches im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- 12.1 I.III Grünzug Gartenband, Recklinghausen
- 12.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen
- 12.3 I.III Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof, Recklinghausen

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:  
EZ 12.1 tlw. - Zeche Recklinghausen II  
EZ 12.2 tlw. - Grünflächen südlich der Holthoffstraße, Breuskes Mühlenbach und Grünflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Recklinghausen, Grün- und Sportflächen am Stadion Hohenhorst, Sportanlagen am Leiterchen (tlw.), Grünflächen und Kleingartenanlagen entlang des Grullbaches und der A 43, Bachsystem des Bärenbaches (tlw.), Südpark, Kleingartenanlage und Sportplatz Leusberg  
EZ 12.3 - Zentralfriedhof, Südfriedhof
- Waldbereich:  
EZ 12.1  
EZ 12.2 tlw. - Einmündungsbereich des Breuskes Mühlenbaches in den Hellbach, Zeche Blumenthal 1/2/6; Schimmelsheider Park, Waldstück Leusberg, Zechenbahn und Halde König Ludwig im Bereich Reginastraße  
EZ 12.3 tlw. - Zentralfriedhof
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:  
EZ 12.1  
EZ 12.2 tlw. - Einmündungsbereich des Breuskes Mühlenbaches in den Hellbach, Grün- und Sportflächen südlich des Stadion Hohenhorst, Sportanlagen am Leiterchen (tlw.), Kleingartenanlage südöstlich der Trabrennbahn  
EZ 12.3 - Zentralfriedhof
- Regionaler Grünzug D:  
EZ 12.1  
EZ 12.2 tlw - Sportanlagen am Leiterchen (tlw.),
- Regionaler Grünzug E.  
EZ 12.2 tlw. -Südpark; Südbad, Kleingartenanlage Leusberg  
EZ 12.3 – Südfriedhof
- Allgemeiner Siedlungsbereich:  
EZ 12.2 jeweils tlw. - Grünflächen und Kleingartenanlagen entlang des Grullbaches und der A 43, Hellbach und Breuskes Mühlenbach, Bereiche Sasse und Dreieck am Stadion/ BAB 43, Sportanlagen am Leiterchen (tlw.), Grünflächen Strünkedestraße und Uferstraße, Bärenbach, Suderwicher Bach, Grünflächen an der Herner Straße, Trasse des Hauptkanals im Bereich der Trabrennbahn, Suderwicher Bach, Grünbereiche des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255 „Maybacher Heide“/ rechtsverbindliche FNP-Änderung Nr. 2.68, Grünbereich Lansingfeld (BP Nr. 247)

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche:  
EZ 12.2 jeweils tlw. – Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Grünflächen östlich der A 43 im Bereich Hochlarmark, ehemalige Zechenbahn König Ludwig vom Gewerbegebiet Maria-von-Linden-Straße im Norden bis zur Halde König Ludwig im Süden, Grünbereiche des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255 „Maybacher Heide“/ rechtsverbindliche FNP-Änderung Nr. 2.68



**B.10.****12.1 Grünzug Gartenband, Recklinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Grünzug des Gartenbandes.

**Größe:** 78,63 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Nonnenbuschweg im Norden bis zu den Kohlenlagerplätzen an der Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Herner Straße entlang der Halde Hoheward im Westen bis zur Bebauungsgrenze von Hochlarmark entlang der Karlstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **12.1 I.III Grünzug Gartenband, Recklinghausen**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich  
Zeche Recklinghausen II
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug D

**Entwicklungsziel I.III**  
**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um das Freiraumband zwischen der Halde Hoheward und der Bebauungsgrenze von Hochlarmark aus Waldparzellen, Grünflächen, Gärten und Gebüsch, der ehemaligen Zeche Recklinghausen II, dem sog. Holzlagerplatz an der Karlstraße und dem Waldfriedhof.

Im Rahmen einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft der Städte Herten und Recklinghausen und des Regionalverbandes Ruhrgebiet wurde in einer öffentlichen Planungswerkstatt ein Entwicklungsleitbild für "Hoheward - Der Landschaftspark" entwickelt und in einem Masterplan festgeschrieben. Eine Jury entschied sich für die Planungsidee "Neue Horizonte". Diese sieht die Halde Hoheward als zentralen Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des Regionalen Grünzugs D. Weitere wichtige Bestandteile im Raum sind das Aktiv-Linear-Band, Horizontastronomie, Balkonpromenade, Projekt Ewald, Ewaldpromenade und das Gartenband mit der Abfolge von Inselgarten, Wald- und Sportflächen, Hügelgarten, Klein- und Obstgarten. Es wird damit selbst zum Naherholungsbereich und über die neue „Drachenbrücke“ angebunden an den überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsbereich der Haldenlandschaft im Dreieck zwischen Herten, Recklinghausen und Herne.

Das 8,4 ha große Gelände der ehemaligen Zeche Recklinghausen II in Hochlarmark wurde im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 zu einem Stadtteilpark mit einem hohen Freizeit- und Erholungswert entwickelt. Der Stadtteilpark hat eine wichtige Funktion als Bindeglied im Rahmen des überörtlichen Freiraumkonzeptes und ist ein weiterer Baustein für den Emscher Landschaftspark. Im Zentrum des Parks stehen das Fördergerüst und das Maschinenhaus des Schachtes IV.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**B.10.**

**12.2 Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die innerstädtischen Grünzüge von Recklinghausen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:**           **387,87 ha**  
                          101 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Bachläufe, Parks, Kleingartenanlagen und Grünflächen des gesamten vom Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung" umfassten Stadtgebietes Recklinghausens vom Autobahnkreuz Recklinghausen im Nordwesten, Dortrechtring im Norden und Castroper-, Suderwicher- und Ehlingstraße im Nordosten bis zur Emscher im Süden und von der Stadtgrenze zu Herten im Westen bis zur Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel im Bereich des Suderwicher Baches im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

**- 12.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:  
EZ 12.2 tlw. - Grünflächen südlich der Holthoffstraße, Breuskes Mühlenbach und Grünflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Recklinghausen, Grün- und Sportflächen am Stadion Hohenhorst, Grünflächen und Kleingartenanlagen entlang des Grullbaches und der A 43, Grünzug Ortloh an der Blitzkuhlenstraße, Merveldtstraße und A 2, Grünbereich Lansingfeld (BP Nr. 247), Bachsystem des Bärenbaches (tlw.), Grünflächen im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Ortloh II, Südpark, Kleingartenanlage / Sportplatz Leusberg
- Waldbereich:  
EZ 12.2 tlw. - Einmündungsbereich des Breuskes Mühlenbaches in den Hellbach, Zeche Blumenthal 1/2/6; Schimmelsheider Park, Waldstück Leusberg, Zechenbahn und Halde König Ludwig im Bereich Reginastraße
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:  
EZ 12.2 tlw. - Einmündungsbereich des Breuskes Mühlenbaches in den Hellbach, Grün- und Sportflächen südlich des Stadion Hohenhorst, Kleingartenanlage südöstlich der Trabrennbahn
- Regionaler Grünzug E.  
EZ 12.2 tlw. -Südpark; Südbad, Kleingartenanlage Leusberg
- Allgemeiner Siedlungsbereich:  
EZ 12.2 jeweils tlw. - Bereiche Sasse und Dreieck am Stadion/BAB 43, Grünflächen und Kleingartenanlagen entlang des Grullbaches und der A 43, Hellbach und Breuskes Mühlenbach, Grünflächen Strünkedestraße und Uferstraße, Bärenbach, Suderwicher Bach, Grünflächen an der Herner Straße, Trasse des Hauptkanals im Bereich der Trabrennbahn, Suderwicher Bach
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche:  
EZ 12.2 jeweils tlw. - Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Grünflächen östlich der A 43 im Bereich Hochlarmark, ehemalige Zechenbahn König Ludwig vom Gewerbegebiet Maria-von-Linden-Straße im Norden bis zur Halde König Ludwig im Süden, Grünbereiche des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255 „Maybacher Heide“/ rechtsverbindliche FNP-Änderung Nr. 2.68.

**Entwicklungsziel I.III  
"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um innerstädtische Bachsysteme:

- Grullbach, Hellbach, Breuskes Mühlenbach, Hauptkanal, Bärenbach, Suderwicher Bach

Parks, Grün- und Sportflächen:

- Grün- und Sportflächen an der Holthoffstraße, Grün- und Sportflächen am Stadion Hohenhorst, Grün- und Sportflächen am Bruchweg, Grün- und Sportflächen an der Salentinstraße, Grün- und Sportflächen Leusberg, Schimmelsheider Park, Südpark, Südbad, Fischteiche an der

Blitzkuhlenstraße, Sportflächen an der Reginastraße, Grünflächen am Freibad Suderwich

Kleingartenanlagen:

- am Bruchweg, Grullbad am Hellbach, Westfalenstraße/Theodor-Körner-Straße, Jungfernheide, Hillerheide, an der Trabrennbahn, Emscherbruch am Leusberg, am Hestermannsweg an der "Bergmanns-sonne", an der Merveldtstraße

sonstige Grünflächen:

- Koiwiesen am Westring, zwischen Rottstraße und Holthoffstraße, an der Herner Straße, zwischen Waldstraße und A 43, an der Auffahrt Recklinghausen Süd der A 2, Grünzug Ortloh an Blitzkuhlenstraße/Merveldtstraße/A 2, Waldstück und Grünflächen am Leusberg, Grünverbindung "Am Waldschlösschen", Waldstück Alte Grenzstraße/Maringer Straße/Geitenfeld, Waldstück an der Leibnizstraße, Ehlingstraße/Suderwich, Grünbereich Lansingfeld (BP Nr. 247), Grünbereiche des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255 „Maybacher Heide“/ rechtsverbindliche FNP-Änderung Nr. 2.68

ehemalige Zechenstandorte und -bahntrassen:

- General Blumenthal 1/2/6, König Ludwig

die das Stadtgebiet Recklinghausens gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Hellbachsystem und Bärenbachsystem sind Teile des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft der Emscher-Genossenschaft. Die Reihenfolge des ökologischen Umbaus des Emschersystems erfolgt von der Quelle zur Mündung. Dies schließt alle Nebenläufe und Vorflutersysteme der Emscher und ihrer Zuflüsse ein. Der ökologische Umbau der Nebenläufe geht dabei dem Umbau des eigentlichen Hauptlaufes der Emscher zeitlich voraus. In der Regel gilt es, das Schmutzwasser vom Regenwasser zu trennen, das Abwasser unterirdisch zu führen und offene Betonrinnen wieder zu einem natürlichen und belebten Bachlauf zu gestalten. Bei unterirdischer Gewässerführung gilt es zu prüfen, ob das Gewässer wieder an das Tageslicht geholt werden kann. Die Maßnahmen werden durch die Emscher-Genossenschaft, den Lippeverband oder die jeweiligen Städte bzw. Träger des jeweiligen Gewässers mit Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Das Hellbachsystem besteht aus den Bächen Hellbach und Breuskes Mühlenbach, die Teilgebiete der Stadt Recklinghausen entwässern. Aus Gründen des Hochwasserschutzes wurden bereits am Mittellauf ein 1,4 km langer Abwasserkanal und ein Rückhaltebecken gebaut.

Im Unterlauf des Bärenbaches ist ein neuer Abwasserkanal verlegt worden. Die ökologische Verbesserung erfolgte weitestgehend in der vorhandenen Gewässerparzelle. Um den Unterlauf an den Oberlauf des Bärenbaches anzuschließen und damit wieder ein durchgängiges Gewässer zu schaffen, wurde der Bach in seine alte Trasse verlegt. Projektträger sind die Stadt Recklinghausen für den Oberlauf und die Emscher-Genossenschaft für den Unterlauf.

Der Oberlauf des Suderwicher Baches ist bereits durch eine Reihe von Maßnahmen ökologisch aufgewertet worden. (*Unterlauf s. EZ 2.3 IV. II*).

**B.10.****12.3 Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof, Recklinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Friedhöfe Recklinghausens im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:** 24,75 ha  
4 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für den

- Zentralfriedhof: Recklinghausen in Nord-Süd-Ausrichtung vom Hohenhorster Weg im Norden bis zur Kärntener Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Bahnlinie im Westen bis zum Hellbach im Osten. Er wird vom Grullbach durchflossen, der hier in den Hellbach mündet.
- Südfriedhof Recklinghausen in Nord-Süd-Ausrichtung von der Engelbertstraße im Norden bis zur Emscher im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Saarstraße im Westen bis zu den Grünflächen des "Emscherklang" im Osten. Er wird vom Hauptkanal durchflossen, der hier in die Emscher mündet.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **12.3 I.III Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof, Recklinghausen**  
Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich  
Zentralfriedhof
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung  
Zentralfriedhof
- Regionaler Grünzug E  
Südfriedhof

**Entwicklungsziel I.III**  
**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Teilstücke:

- Zentralfriedhof Recklinghausen
- Südfriedhof Recklinghausen

die als innerstädtische ruhige Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

**B.10.****13 Städtische Grünzüge, Castrop-Rauxel**

Der Entwicklungsraum umfasst den Grünzug am Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel, die innerstädtischen Grünzüge und den Grünzug der Friedhöfe Castrop-Rauxels im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:** 46,31 ha  
11 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Bachläufe, Parks, Grünflächen und Friedhöfe des vom Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung" umfassten Teils des Stadtgebietes Castrop-Rauxels von der Autobahn A 2 im Nordwesten, Norden und Nordosten bis zur Heerstraße und der Straße In der Wanne im Süden und vom Emscherdurchlass im Westen bis zur Horststraße im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- 13.1 I.III Grünzug am Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel
- 13.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Castrop-Rauxel
- 13.3 I.III Grünzug Friedhöfe, Castrop-Rauxel

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:
  - EZ 13.1 tlw. - Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel, Wartburginsel
  - EZ 13.2 tlw. - Herdicksbach, Kleingärten am Herdicksbach, Grünflächen südlich der A 2, Grünstreifen zwischen Henrichenburger und Berghagener Straße
  - EZ 13.3 tlw. - Friedhof Habinghorst, Friedhof Ickern
- Allgemeiner Siedlungsbereich:
  - EZ 13.1 tlw. - Grün- und Sportflächen an der Hedwig-Kiesekamp-Straße
  - EZ 13.3 tlw. - Friedhof Henrichenburg

**B.10.****13.1 Grünzug am-Rhein-Herne-Kanal, Castrop-Rauxel**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den östlichen Uferbereich des Rhein-Herne-Kanals nördlich des Wasserkreuzes Castrop-Rauxel bis zur A 2.

**Größe:** 5,85 ha  
2 Teilflächen

**Entwicklungsziel I.III**  
**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen östlich des Rhein-Herne-Kanals über und die Grünflächen an der Hedwig-Kiesekamp-Straße von der Autobahn A 2 im Norden bis zum Emscherdurchlass im Süden und vom Emscherdurchlass im Westen bis zur Lambertstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **13.1 I.III Grünzug am-Rhein-Herne-Kanal, Castrop-Rauxel**

**Für den Bereich des Entwicklungsziels werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:  
östliche Uferbereiche des Rhein-Herne-Kanals
- Allgemeiner Siedlungsbereich:  
Grünflächen an der Hedwig-Kieselkamp-Straße

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um das Freiraumband zwischen dem Emscherdurchlass und der Autobahn A 2 östlich entlang des Rhein-Herne-Kanals das sowohl für die ruhige Naherholung als auch regional bedeutsam Raum bietet für aktive Freizeit- und Erholungsgestaltung.

Der Neubau des Emscherdurchlasses nördlich des heutigen wird das Landschaftsbild verändern. Er macht Platz für die ökologische Gestaltung des alten Emscherbettes in diesem Bereich. Die Alte Fahrt des Rhein-Herne-Kanals wird durch die Umlegung des Durchlasses und den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals teilweise verschwinden und einer erweiterten Freizeit- und Erholungsnutzung der Wartburginsel Raum geben.

Der landschaftsarchäologische Park Henrichenburg lässt die Geschichte der Burg am historischen Standort wieder aufleben. Mit landschaftsarchitektonischen Elementen, wie Hecken und säulenförmigen Bäumen, wurden die Mauern, Gebäude und Türme der Burg nachgebildet und erlebbar gemacht.

Der im Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 und im Masterplan Emscher Zukunft geplante und mit der Stadt Castrop-Rauxel abgestimmte ökologische Umbau und die Verlegung des Mottbaches/Torfheider Baches an die Wartburgstraße erhöhen den Wert dieser linearen Grünverbindung.

Kanal und Grünflächen erfüllen darüber hinaus wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen.

**B.10.****13.2 Innerstädtische Grünzüge, Castrop- Rauxel**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die innerstädtischen Grünzüge von Castrop-Rauxel im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

**Größe:**        **22,53 ha**  
                  6 Teilflächen

**Entwicklungsziel I.III**  
**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Bachläufe, Parks, Kleingartenanlagen und Grünflächen des vom Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung" umfassten Teils des Stadtgebietes Castrop-Rauxels von der Autobahn A 2 im Nordwesten, Norden und Nordosten bis zur Emscher im Süden und von der Wartburgstraße im Westen bis zur Horststraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **13.2 I.III Innerstädtische Grünzüge, Castrop-Rauxel**

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:  
Herdicksbach, Kleingärten am Herdicksbach, Grünflächen südlich der A 2, Grünstreifen zwischen Henrichenburger und Berghagener Straße

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um

- innerstädtische Bachsysteme:  
Herdicksbach, Mottbach
- sonstige Grünflächen:  
Grünstreifen zwischen Henrichenburger und Berghagener Straße, Grünstreifen beiderseits der Emscher zwischen Wartburg- und Henrichenburger Straße

die das Stadtgebiet Castrop-Rauxels gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Herdicksbach und Mottbach sind Teile des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplan Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft. Die Reihenfolge des ökologischen Umbaus des Emschersystems erfolgt von der Quelle zur Mündung. Dies schließt alle Nebenläufe und Vorflutersysteme der Emscher und ihrer Zuflüsse ein. Der ökologische Umbau der Nebenläufe geht dabei dem Umbau des eigentlichen Hauptlaufes der Emscher zeitlich voraus. In der Regel gilt es, das Schmutzwasser vom Regenwasser zu trennen, das Abwasser unterirdisch zu führen und offene Betonrinnen wieder zu einem natürlichen und belebten Bachlauf zu gestalten. Bei unterirdischer Gewässerführung gilt es zu prüfen, ob das Gewässer wieder an das Tageslicht geholt werden kann. Die Maßnahmen werden durch die Emschergenossenschaft, den Lippeverband oder die jeweiligen Städte bzw. Träger des jeweiligen Gewässers mit Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Der Umbau des Mottbachs (*Fortsetzung des Tortheider Baches*) entlang des Rhein-Herne-Kanals wertet den Parkbereich an der Hedwig-Kiesekamp-Straße, den Friedhof Henrichenburg und den Bereich entlang der Wartburgstraße für eine ruhige Naherholung auf.

**B.10.****13.3 Grünzug Friedhöfe, Castrop-Rauxel**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Friedhöfe Castrop-Rauxels im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

**Größe:** 17,93 ha  
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Friedhof Henrichenburg: in Nord-Süd-Ausrichtung von den Grün- und Sportflächen südlich der Autobahn A 2 im Norden bis zur Hedwig-Kiesekamp-Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom Mottbach im Westen bis zum Kindergarten an der Hedwig-Kiesekamp-Straße im Osten
- Friedhof Habinghorst: in Nord-Süd-Ausrichtung von dem Grünstreifen an der Emscher im Norden bis zur Heerstraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom Siedlungsprojekt "Neues Wohnen" südlich der Emscher im Westen bis zur Henrichenburger Straße im Osten.
- Friedhof Ickern beiderseits der Emscher: in Nord-Süd-Ausrichtung von der Hoflage Heidbauer an der Breslauer Straße im Norden bis zur Straße "In der Wanne" im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Waldenburger Straße im Westen bis zur Ickerner Straße und der A 2 im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **13.3 I.III Grünzug Friedhöfe, Castrop-Rauxel**

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:  
Friedhof Habinghorst, Friedhof Ickern
- Allgemeiner Siedlungsbereich:  
Friedhof Henrichenburg

**Entwicklungsziel I.III**

**"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Teilstücke:

- Friedhof Henrichenburg
- Friedhof Habinghorst
- Friedhof Ickern

die als innerstädtische ruhige Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.



**B.10.****14 Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten/Recklinghausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Halde Hoheward (*zusammengefasst aus den drei Althalden Emscherbruch, Ewald 1/2/7 und Recklinghausen 1*) und das Aktiv-Linear-Band.

**Größe:** 181,88 ha  
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zur Hafenanlassbahn im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom ehemaligen Bergwerk Ewald im Westen bis zur Herner Straße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **14 I.III Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten / Recklinghausen**

**Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NRW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Waldbereich
- Regionaler Grünzug (D)

**Entwicklungsziel I.III****"Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge"**

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um den noch im Schüttungsprozess befindlichen Haldenkörper der Halde Hoheward, Teilabschnitte des Resser Baches im Norden entlang der Autobahn A 2 und des Schellenbruchgrabens entlang der Hafenanlassbahn im Süden und den Bereich des Aktiv-Linear-Bandes am Südrand der Halde Hoheward.

Der Bergbau und seine Folgen haben die Landschaft zwischen Herten, Recklinghausen und Herne einschneidend verändert. Ein ursprünglich flacher, weitläufiger Landschaftsraum wurde im Laufe der Zeit in die anthropogen überformte Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen umgewandelt, in der die Halden Hoppenbruch und Hoheward aufragen, die nach Abschluss der Schüttung gemeinsam die größte Haldenlandschaft Europas bilden werden.

In direkter Nachbarschaft zum letzten noch naturbelassenen Landschaftsraum im Ruhrgebiet befindet sich mit dieser größten und imposantesten Haldenlandschaft Europas eine durch Industrienatur und -kultur geprägte Landschaft, die mit ihren Besonderheiten und vielfältigen Kontrasten eine eigene Ästhetik und Faszination besitzt. Der Raum ist Teil des Gesamtkonzepts "Hoheward - Der Landschaftspark" und damit Bestandteil des Emscher Landschaftsparks 2010.

Die Halden sind zentraler Bestandteil des Regionalen Grünzugs D. Es entsteht ein neuer Lebensraum für die Bevölkerung der Städte Herten und Recklinghausen und der Region, der sich erkennbar aus der industriellen Vergangenheit ableitet, aber zugleich Standort für Natur und Erholung ist.

Der Komplex stellt aufgrund seiner Flächengröße und Vernetzungsfunktion im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen Waldbestand zwischen den Stadtgebieten von Herten und Recklinghausen dar. Der bereits bestehende "Waldgürtel" im unteren Bereich der Halde Hoheward und die geplanten Neupflanzungen nach Abschluss der Haldenschüttungen, der als Teil der geplanten Horizontaluhr als Sonnenstandsanzeiger bereits aufgestellte Obelisk und das Konzept mit Ring- und Balkonpromenaden, Mountainbikezentrum und Mountainbikestrecken, astronomischem Park mit Horizontobservatorium und Himmelssee erfüllen eine Vielzahl der für den Raum dringend benötigten und wichtigen "neuen" Funktionen. Durch die neuen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wird zukünftig eine noch höhere Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung und regionale und auch überregionale Besucher erreicht.

Weithin sichtbar und in die Landschaft hinein wirkend reiht sich die Halde Hoheward ein in die schon bestehenden Landmarken (*Tetraeder - Haldenereignis Emscherblick in Bottrop, "Bramme für das Ruhrgebiet" auf der Schurenbachhalde in Essen, Tippelsberg in Bochum, geplantes Haldenereignis 2Stromland auf der begrüneten ehemaligen Deponie Pöppinghausen, Sonnenuhr auf der Landmarke Schwerin in Castrop-Rauxel, Spurwerksturm auf der Halde Brockenscheidt in Waltrop*) und ist selbst Standpunkt für

einen eindrucksvollen Rundblick über das östliche Ruhrgebiet.

Über die östlich angrenzende Halde Hoppenbruch und den Emscher-Radweg besteht zudem eine Verbindung zum ökologischen Highlight der Region, dem Emscherbruch (*EZ 5.2.1.I*) und über das geplante Aktiv-Linear-Band zum innerstädtischen Grünzug des Gartenbandes entlang der Herner Straße (*EZ 12.1 I.III*).

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

**B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,  
ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**



## C.0 Unmittelbar geltende Bestimmungen: des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und des Landesforstgesetzes NRW

In Natur und Landschaft, auch im Gebiet rechtskräftiger Landschaftspläne, gelten einige Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW unmittelbar und insbesondere auch dort, wo der Landschaftsplan keine besonderen Festsetzungen trifft.

Nachstehend sind diese Gesetze mit ihren unmittelbar wirkenden Bestimmungen - **überwiegend auszugsweise** - aufgezeigt, damit die im Landschaftsplan wirksamen Schutzbestimmungen und -kriterien soweit möglich vollständig aufgezeigt sind.

### 1. Landschaftsgesetz NRW ( LG ), i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

*Auszugsweise Zitate:*

#### **Abschnitt I, Allgemeine Vorschriften**

##### **- § 2c – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

**(4)** Die Landwirtschaft hat ... insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
4. ...
5. ...
6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
7. ...

**(5)** Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Das Nähere regelt das Landesforstgesetz.

**(6)** Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. ... Das Nähere regelt das Landesfischereigesetz.

##### **- § 3 - Allgemeine Pflichten**

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## **Abschnitt II, Landschaftsbehörden, Beiräte, Landschaftswacht**

### **- § 10 - Untersuchungsrecht**

(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist...

### **- § 14 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen...

## **Abschnitt IV, Verfahren bei der Landschaftsplanung**

### **- § 29 - Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplanes**

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der (jeweils) gültigen Fassung.

## **Abschnitt V, Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes**

### **- § 34 - Wirkung der Schutzausweisung, Bindung für Brachflächen**

(4 b) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(5) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 den Unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Landschaftsbehörde eine abweichende Regelung treffen.

### **- §§ 38, 39, 40 - Verpflichtungs- und Duldungsverhältnisse**

Regeln die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht und besondere Duldungsverhältnisse

### **Abschnitt V a, Schutzausweisungen**

#### **- § 42 e - Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

(3) (*sinngemäß:*) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Beteiligung der Bürger an dem Landschaftsplan gem. § 27 b LG an bis zu seinem Inkrafttreten - längstens drei Jahre lang - alle Änderungen in diesen Gebieten und an den Naturdenkmälern verboten...

### **Abschnitt VI, Ergänzende Vorschriften**

#### **- § 46 Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

#### **- § 47 - Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile**

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47 a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19 bis 23 LG bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

#### **- § 47 a – Schutz von Alleen**

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

#### **- § 48 - Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen**

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope (siehe auch § 62 LG)-sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt werden...

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope (siehe auch § 62 LG) und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden.... Die Einzelheiten regelt die oberste Landschaftsbehörde durch Rechtsverordnung.



### **Abschnitt VII, Erholung in der freien Landschaft**

#### **- § 49 – Betretungsbefugnis**

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

#### **- § 50 - Reiten in der freien Landschaft und im Walde**

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden....

#### **- § 53 - Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis**

##### **- § 54a - Radfahr- und Reitverbote**

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen nach § 62 sowie innerhalb Geschützter Landschaftsbestandteile ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Landschaftsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

##### **- § 57 - Bauverbote an Gewässern**

soweit dieser im Landschaftsplangebiet unmittelbare Wirkung entfaltet.

### **Abschnitt VIII, Artenschutz**

#### **- § 60 - Allgemeine Vorschriften**

Für den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **- § 61 - Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftliche Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) ...

(3) ...

- **§ 62 - Gesetzlich geschützte Biotope**

(1) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender (in Nr. 1 bis 4 näher genannten) Biotope führen können, sind verboten.

(3) Diese Biotope werden bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kartiert und einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgegrenzt. Diese Biotope sind in den Landschaftsplänen **nachrichtlich** darzustellen.

- **§ 64 – Verbotstatbestände zu Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten**

(1) Es ist verboten: ...

2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

- **§ 69 - Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten ... des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

- **§ 70 - Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Ziffern 1. bis 17. zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieses Gesetzes handelt ferner, wer

- den Ziffern 1. bis 5. zuwiderhandelt

- **§ 71 – Geldbuße, ... -**

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 70 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen werden

(3) § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2. **Umweltbußgeldkatalog** - (Rd.Erl.MUNLV – Min.Bl. NRW, Nr. 29 vom 22.11.06, S.541)

3. **Landesforstgesetz**

- **§ 47 Waldgefährdung durch Feuer**

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen....

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden....

4. **Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002** (BGBl. I S. 1193),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666).

- **§§ 41, 42, 43 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

(z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres)

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände:

- **§ 65 Bußgeldvorschriften** – für Ordnungswidrigkeiten

- **§ 66 Strafvorschriften**

Für eine gewerblich oder gewohnheitsmäßig begangene in § 65 bezeichnete Handlung bzw. eine vorsätzlich begangene Handlung, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer besonders streng geschützten Art bezieht.

- **§ 67 Einziehung**

Gegenstände, die in Beziehung zu einer Tat stehen, können eingezogen werden.

## **C. 1 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft**

### **C. 1.01**

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Gebote.

Es werden deshalb festgesetzt :

- **Naturschutzgebiete** (§ 20 LG)  
lfd. Nrn. 1 bis 5  
Fläche gesamt : **311,76** ha
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 21 LG)  
lfd. Nrn. 1 bis 7  
Fläche gesamt : **1737,41** ha
- **Temporäre Landschaftsschutzgebiete**  
(§ 29 Abs. 3 und 4 LG)  
lfd. Nrn. 8 bis 13  
Fläche gesamt : **77,50** ha
- **Naturdenkmale** (§ 22 LG)  
lfd. Nr. 1
- **Geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 23 LG)  
lfd. Nrn. 1 bis 4  
Fläche gesamt : **28,85** ha
- **Schutzgebietsausweisungen**  
Fläche gesamt : **2155,52** ha

Darüber hinaus werden im Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten und in den Geschützten Landschaftsbestandteilen

- **Forstliche Festsetzungen** (§ 25 LG)  
lfd. Nrn. 1 bis 6  
Fläche gesamt : **224,42** ha

und in den besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG Festsetzungen für

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** (§ 26 LG)  
getroffen.

### **C. 1.02**

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die gedruckte Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

### **C. 1.03**

Die politischen Grenzen, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ggf. die Grenzen der festgesetzten Schutzgebiete sind dort, wo sie zusammenfallen, aufeinander gezeichnet. In diesen Fällen ist die politische Grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und die Grenze der Festsetzungen.

### **C. 1.04**

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt dieser Grundstücksteil als nicht betroffen.

### **C.1.05**

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - werden in den nachfolgenden Abschnitten (C.1.1 bis C.1.4) gemäß § 34 LG allgemeine sowie besondere Verbote und Gebote zur Erreichung und Sicherung der Festsetzungsziele erlassen.

Die Ver- und Gebote nach § 34 LG gelten gegenüber jedermann.

**U n b e r ü h r t v o n d e n g e n a n n t e n a l l g e m e i n e n V e r b o t e n u n d G e b o t e n b l e i b e n, s o w e i t d i e R e g e l u n g e n d o r t n i c h t a u s d r ü c k l i c h e t w a s a n d e r e s b e s t i m m e n:**

1. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die Unterhaltung der dafür vorgesehenen Anlagen

sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 2c LG und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich von Maßnahmen des Jagdschutzes

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert, wie z.B. auch

- Maßnahmen aufgrund von Plangenehmigungen und Planfeststellungen.
- die Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Straßenflächen, Straßennebenflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungen)
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern
- Maßnahmen, die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz für Flächen und vor schädlichen Bodenveränderungen erforderlich werden können.

2. *(Für Regelungen zum Abbau von Steinkohle besteht in diesem Landschaftsplan kein Regelungsbedarf)*

3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
4. die vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, von ihm selbst durchgeführten oder zugelassenen Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung, Pflege und Erschließung.
5. die Durchführung wissenschaftlicher und ökologischer Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
6. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

Hierzu gehört auch die Beibehaltung bergbaubedingter Vernässungen

Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Straßen - und Bahnverkehrs

#### **C.1.06**

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 9 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer den Verboten und Geboten dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Auf die im Kapitel C.0 aufgeführten, selbständig geltenden Regelungen wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

### **C 1.1. Naturschutzgebiete**

Die Naturschutzgebiete sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 5 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt: 311,76 ha**

Für alle Naturschutzgebiete gelten

- die unter C.0 aufgelisteten, selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.1.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen (Lebensstätten) bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).



### **C 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturschutzgebieten unter C.1.1.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

#### Insbesondere ist verboten :

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen  
Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wie z.B. auch die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.
- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

#### **Unberührt** bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW i.V.m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

**Unberührt** bleiben

- die Unterhaltung der oben genannten Anlagen.
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V. mit dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist.

7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten.

8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

**Unberührt** bleibt

- die Unterhaltung der o.g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

12. Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umzuwandeln.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insb. ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelsystems oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 41, 42 u. 43 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern

Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach §28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturschutzgebiet auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.

17. Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.

Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen

**Unberührt** bleibt

- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

19. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben.

**Unberührt** bleibt die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz.

Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen

20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. Außer auf gekennzeichneten Wegen zu reiten sowie Hunde im gesamten Gebiet frei laufen zu lassen.

### **Gebote**

1. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen, standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Das bedeutet die Unterlassung aller Schädigungen, Beunruhigungen und Störeinflüsse auch durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

4. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 – 8 Jahre) und von Obstbäumen und –wiesen ist zu gewährleisten.

### Ausnahmen und Befreiungen

Über die Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 LG von den Ge- und Verboten (siehe Ziffer C.0 -Vorbemerkungen) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

- vom Verbot Nr. 8. für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden, sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ Nrn. 4 – 6 LG NRW gelten entsprechend.

Hinweis :

Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch ( Auszug ) :

Unabhängig von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes gilt § 329 Abs.3+4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Nov.1998 (BGBl I, S.3322) :

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. ...
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## C 1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

### Naturschutzgebiet Nr. 1 „Hertener Schlosswald“

Der großflächige, vielfältig strukturierte ehemalige Schlosswald, die eingelagerten Wiesen, die zentrale Kastanienallee und die anschließenden Boskettwiesen prägen dieses Naturschutzgebiet.

**Größe:** 117,29 ha

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 1,7 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Liegewiese am Schloss Hertener im Norden bis zur Gelsenkirchener Straße (L 638) im Süden und über 0,5 – 1,1 km in Ost-West-Ausrichtung von dem den Holzbach begleitenden Weg im Nordwesten und dem dem Holzbach zuströmendem Graben im Südwesten bis zum Bebauungsrand an den Straßenzügen „In der Feige“, „Heinrich-Lersch-Straße“, „Erich-Grisar-Weg“ und „Ewaldstraße“ im Osten.

Es umfasst den

**Bereich für das Entwicklungsziel 5.1 Schlosswald Hertener mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Emscherbruch (Nordhälfte)

Die Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte, gut strukturierte Freiraum hat in diesen stark durch Besiedlung bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

**Die Festsetzung erfolgt  
gem. § 20 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

- der großflächige, vielfältig strukturierte Schlosswald

Gemeinsam mit dem sich südlich erstreckenden Emscherbruch sowohl auf Hertener wie auch auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Der Waldbereich der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emscherbruches besteht aus Eiche, Buche, Pappel und Birke als dominanten Baumarten - ergänzt durch andere heimische Laubbaumarten - mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Strauchschicht und einigen kleinen Nadelholzbeständen.

Die Erhaltung und Pflege der Laubholzbestockung, die Erhaltung von Alt- und Tothölzern, Höhlenbäumen und die Ausbildung von Waldrändern fördern eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex ist wertvoller Lebensraum für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten wie das breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, RL 2), die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, RL 3), Höhlenbrüter, Fledermäuse (Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*, RL 3), die Waldeidechse und verschiedene Schmetterlinge.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- die zwei im Wald liegenden, gem. § 62 LG NRW geschützten Stillgewässer
- die Magerstandorte der Boskettwiesen

Die Biotopvielfalt des Naturschutzgebietes wird durch zwei Stillgewässer - das nördliche (GB-4408-204; Biotop gem. § 62 LG NRW) mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum, das südliche (GB-4408-205, Biotop gem. § 62 LG NRW) eutroph mit Flachwasserzone, Röhrichtsaum und niedrigwüchsigen Uferfluren -und einige Gräben ergänzt.

Die halbbogenförmigen Boskettwiesen östlich der zentralen Allee mit lichthem Einzelbaumbestand sind erhaltenswerte Magerstandorte.

**zu b)**

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen:

- Die Kastanienallee und die halbbogenförmigen Boskettwiesen als gartenkulturhistorische Besonderheiten

Die einvernehmliche Einbeziehung der Stadt Herten als Untere Denkmalbehörde bei der Planung und Durchführung naturschutzfachlich begründeter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schutzstatus des Schlosswaldes als Denkmal.

Die Kastanienallee musste vor einigen Jahren neu gepflanzt werden, entwickelt sich aber sehr gut und schnell wieder zum bestimmenden Landschaftselement der Parkanlage.

Die halbbogenförmigen Boskettwiesen östlich der zentralen Allee mit lichthem Einzelbaumbestand sind hier eine gartenkulturhistorische Besonderheit.

**zu c)**

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- die halbbogenförmigen Boskette als regional seltene Ausprägung der Wiesenflächen

Die Kombination einer zentralen Alleeachse mit ihr zugeordneten halbbogenförmigen Boskettwiesen ist für die Region eine Seltenheit und insbesondere durch die gut eingewachsene Neupflanzung der Rosskastanienallee von besonderer Schönheit.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen

wird ausdrücklich hingewiesen.

**Unberührt** bleiben im Benehmen mit dem Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde

- Ein entsprechendes Leit- und Beschreibungssystem
- Kunst und Kulturveranstaltungen entlang der Hauptwegeverbindung über die Kastanienallee bis zum Dreiecksplatz an der Gelsenkirchener Straße und den beiderseits der Kastanienallee liegenden Wiesenbereichen

Die Stadt Herten wird das Projekt „Zwischen Barock und 21. Jahrhundert“ durchführen, bei dem auf einer Achse Schlosspark, Schlosswald, Ewald und „Hoheward - Der Landschaftspark“ die Stufen unterschiedlicher Parklandschaften und Landschaftsgestaltungen aus Vorindustrie, Industrie und Heute ablesbar werden.

Die Unberührtheiten unterstützen - auch im Hinblick auf die Kulturhauptstadt 2010 - diese Bemühungen.

von den folgenden Teilen der Verbote:

- Nr.2 ... Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, ... Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.
- Nr.3 ... Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.
- Nr.7 Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, ... Pferdetransporter... zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten.
- Nr.14 Veranstaltungen ... wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage ... durchzuführen.



## Naturschutzgebiet Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“

Die Waldbereiche nördlich der Zechenbahn - für die Erholung und forstwirtschaftlich genutzt - und die weitgehend natürlich entwickelten und ungestörten Nass- und Bruchwälder mit eingelagerten Bergsenkungsgewässern und Verlandungsbereichen südlich der Zechenbahn prägen dieses Wald-Naturschutzgebiet.

**Größe: 81,35 ha**

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensgemeinschaften oder Biotop gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen
- die Laubmischwaldbestände auch mit einem hohen Anteil an nicht standortheimischen Arten, zur Annäherung an die Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 1,9 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zum Waldfriedhof Wanne-Eickel im Süden und über 0,3 – 0,5 km in Ost-West-Ausrichtung vom Ewaldsee und der Stadtgrenze Hertens bzw. der Kreisgrenze im Westen bis zur Ewaldstraße im Osten.

Es umfasst den

**Bereich für das Entwicklungsziel 5.2 Emscherbruch Hertens mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Emscherbruch (Südhälfte)

Die Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte, im Norden gut strukturierte, im Süden ungestört entwickelte Waldbereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Gemeinsam mit dem sich westlich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet erstreckenden Naturschutzgebiet Emscherbruch und dem sich nördlich erstreckenden Hertener Schlosswald ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Dies sind die Waldgesellschaften des Erlen- Birken-Eichenwaldes (*Betulo-Quercetum alnetosum*) und der Buchen-Eichenwald (*Fago-Quercetum*) bzw. der feuchte Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum molinietosum*) zumeist südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse.

Langfristiges Ziel sind stabile, altersheterogene Wälder aus standortheimischen Laubbäumen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

Überwiegend sind dies Bergahorn und Pappel, ferner treten Roteiche, Linde, Grauerle oder Lärche auf. Diese Forste sollten durch Umstrukturierung der Mischungsverhältnisse (*Durchforstung, Unterpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen und Schonung der natürlichen Waldvegetation*) den Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation angenähert werden. Östlich des Ewaldsees sind dies der Stieleichen- Hainbuchenwald und in tiefer gelegenen, feuchteren Bereichen auch der Stieleichen-Birkenwald. Der Bereich am Resser Bach sollte in Richtung Buchen-Eichenwald, die staunassen Bereiche westlich der Tennisanlage in Richtung Stieleichen-Hainbuchenwald und die Bereiche zum Bahndamm hin in Richtung feuchter Stieleichen-Birkenwald mit Stieleiche, Schwarzerle, Sand- und Moorbirke hin entwickelt werden.

Langfristiges Ziel sind stabile, altersheterogene Wälder aus standortheimischen Laubbäumen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der großflächige naturnahe Lebensraum für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen</li> </ul>	<p>Für Arten mit großem Raumanspruch wie Fledermäuse, Greifvögel, Spechte oder Eulen ist der räumliche Zusammenhang ihrer Reviere entscheidend. Für einige der im Gebiet brütenden Arten wie Habicht, Graureiher oder Eisvogel stellen die westlich und nördlich benachbarten Schutzgebiete einen wichtigen Teil des Nahrungsrevieres dar. Habichte beziehen in der Regel nur dann wiederholt denselben Horst, wenn sich die Umgebung als besonders störungsarm auszeichnet, was den außerordentlich hohen Wert des Gebietes als Rückzugsraum verdeutlicht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kleingewässer, zahlreichen Bombentrichter und Gräben</li> </ul>	<p>Für Berg- und Kammolch, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch (<i>Kleiner Wasserfrosch</i>, <i>Teichfrosch</i>), Waldeidechse, 22 Libellenarten, 10 Heuschreckenarten, 13 Schmetterlingsarten und eine Vielzahl von Sumpf- und Wasserpflanzen sind die Kleingewässer, zahlreichen Bombentrichter und Gräben im Naturschutzgebiet vielgestaltiger Lebensraum einer oftmals gefährdeten arten- und individuenreichen Fauna und Flora.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- das strukturreiche Biotopmosaik der Bergsenkungsgewässer mit teilweise ausgedehnten Röhrlichzonen</li> </ul>	<p>Südlich des Bahndammes haben sich Bergsenkungsgewässer entwickelt, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt auszeichnen. Weite Teile haben sich in der jüngeren Vergangenheit nahezu störungsfrei entwickeln können. Das Mosaik aus offenen Wasserflächen und ausgedehnten Röhrlichzonen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Wasservögel, Amphibien, Libellen, submerse Vegetation und Sumpfpflanzen mit deutlicher Häufung gefährdeter Arten im Bereich der Bergsenkungsgewässer und der angrenzenden Nasswälder. Zusammen mit den Röhrlichten am Nordostufer des Ewaldsees stellen sie die wichtigsten Lebensraumkomplexe des Gebietes dar (Biotop gem. § 62 LG NRW; GB 4408-201 und GB 4408-203).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Röhrlichte am Nordostufer des Ewaldsees</li> </ul>	<p>Für Amphibien und Reptilien sind Größe, Strukturreichtum und weitgehende Fischfreiheit der Gewässer sowie ein ausreichend großer, reich strukturierter umgebender Landlebensraum die entscheidenden wertgebenden Faktoren. Das Gebiet beherbergt vermutlich die größte Ringelnatter-Population des Ruhrgebietes. Aufgrund der isolierten Lage des Vorkommens kommt dem Gebiet somit eine hohe Bedeutung für den Schutz und die Bestandserhaltung der Ringelnatter zu.. Eine große Bedeutung kommt dem Gebiet auch als Lebensraum des Kammolches zu.</p> <p>Von herausragender Bedeutung sind die Vorkommen der Pflanzengesellschaften des Südlichen Wasserschlauches (<i>Utricularietum australis</i>), des Stillwasser-Röhrlichts (<i>Scirpo-Phragmitetum australis</i>) und des Moorbirken-Erlenbruchs (<i>Carici elongatae Alnetum betuletosum pubescenti</i>) mit den meisten nachgewiesenen gefährdeten Pflanzenarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Komplex aus Offenland, Gehölzstrukturen, Seggenbeständen und Kleingewässern unter den Hochspannungsleitungen im Süden</li> </ul>	<p>Das östliche Bergsenkungsgewässer auf Hertener Stadtgebiet sollte daher etwa in der aktuellen Ausprägung erhalten bleiben. Das mittlere kleine Gewässer westlich davon kann der Sukzession überlassen werden, da die Verlandung bereits recht weit fortgeschritten ist. Da es sich bei den Gewässern um abwechslungsreiche Komplexe unterschiedlicher Standorte handelt, die einer verhältnismäßig hohen Dynamik unterliegen, kann das Ziel zwangsläufig nicht der exakte Erhalt des momentanen Zustands, sondern nur der Erhalt des Mosaiks sein, wobei sich die Flächenverteilung offener Wasserflächen und Röhrlichzonen durchaus verändern darf. Schwankende Wasserstände sind dabei erwünscht.</p> <p>Das Vegetationsmosaik im Bereich der Hochspannungsstrasse - ein Komplex aus Hochstauden, Adlerfarnflächen, Gehölzgruppen und grasigen Bereichen mit Magergrünlandcharakter - stellt wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope für Wärme liebende Arten wie Ringelnatter, Waldeidechse und Sandlaufkäfer oder gefährdete Vögel wie Nachtigall oder Dorngrasmücke dar.</p> <p>Der gesamte Trassenverlauf erfüllt eine wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktion für Offenlandarten. Dieser offene bis halboffene Charakter sollte erhalten bleiben.</p>

**zu b)**

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen:

- die Nass- und Bruchwälder südlich der ehemaligen Zechenbahn als Relikt der Sumpflandschaft der alten Emscher
- die Bergsenkungsgewässer südlich der ehemaligen Zechenbahn als Relikte des Bergbaus

Ursprünglich war das Naturschutzgebiet Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes - überwiegend Laubwald, daneben auch Laubmischwald - das durch die stark mäandrierende Emscher und ihre Nebenflüsse geprägt wurde, die vor ihrer Eindeichung zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihren Flusslauf aufgrund des flachen Geländes relativ oft wechselten. Auch durch Überschwemmungen entstand eine Sumpflandschaft, die weitgehend von Besiedlung frei blieb. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die Einflussnahme des Bergbaus. Die Zeche Ewald, die östlich direkt ans Plangebiet grenzt, wurde 1871-1876 in Betrieb genommen. Bergsenkungsbedingte Vernässungen waren ab Ende der 50er Jahre erkennbar. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die drei heute noch als Flachgewässer bzw. Röhrichtbestände vorhandenen Bereiche im Südteil sowohl auf Hertener wie auf Gelsenkirchener Stadtgebiet.

Die künstlich entstandenen Bergsenkungsgewässer tragen somit zum Fortbestand der vielfältigen Fauna und Flora des größten zusammenhängenden Bruchwaldes der Region bei.

**zu c)**

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- der Lebensraumkomplex aus Nass- und Bruchwäldern und offenen Wasserflächen und Röhrichtzonen südlich der ehemaligen Zechenbahn

Die strukturreichen Nasswälder stellen besonders seltene, gefährdete und damit schutzwürdige Gehölzbestände dar. Das Mosaik aus offenen Wasserflächen und ausgedehnten Röhrichtzonen ist ein wertvoller Lebensraum mit höchster Strukturvielfalt für zahlreiche, teils gefährdete Wasservögel, Amphibien, Libellen, submerse Vegetation und Sumpfpflanzen mit deutlicher Häufung gefährdeter Arten im Bereich der Bergsenkungsgewässer und der angrenzenden Nasswälder. Zusammen stellen sie die wichtigsten Lebensraumkomplexe des Gebietes dar.

Hinweis:

Das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen. Mit dem Pflege- und Entwicklungsplan - NSG "Emscherbruch mit Ewaldsee", Gelsenkirchen / Hertener Emscherbruch (*Hamann und Schulte, 02/06*) ist dieses Gebot bereits erfüllt. Er bietet die Grundlage der Beschreibung der gebietsübergreifenden Ziele des Biotop- und Artenschutzes für das Naturschutzgebiet und der zur Erhaltung und Optimierung erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Basis aktueller Grundlagenuntersuchungen zu Vegetation, Flora und Fauna und der Analyse der Beeinträchtigungen und Nutzungsstrukturen.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das allgemeine Gebot Nr.1 (natürliche Entwicklung) für den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Bereich südlich der ehemaligen Zechenbahn

Größe: 36,77 ha

**Darüber hinaus gelten folgende Verbote:**

- Verboten ist die Ausübung der Jagd auf Wasserwild im Bereich der offenen Wasserflächen, der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf- und Ufergehölzzonen (bis zu einer Tiefe von 50m, gemessen von der Uferkante aus) der Bergsenkungsgewässer mit Ausnahme der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes und dem Nachstellen kranken oder verletzten Wildes außer in der Zeit vom 16.10. bis 15.01. eines jeden Jahres.

Für die zusätzliche Bejagung einzelner Tierarten wird im Fall einer Überpopulation von der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

- Verboten ist das Angeln an den im Naturschutzgebiet Nr.2 Emscherbruch gelegenen Uferbereichen am Ewaldsee.

**Unberührt** davon bleiben gem. Ziffer C.1.05 Nr. 1 alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

- Verboten ist die fischereiliche Nutzung der Bergsenkungsgewässer und Kleingewässer im Naturschutzgebiet genauso wie die Ausübung der Hegepflicht

**Unberührt** vom Verbot Nr.18 bleibt:

- das Befahren des Ewaldsees durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Die Einschränkung der Jagd ist zum nachhaltigen Schutz brütender oder rastender Wasservögel erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild, Treib-, Drück- und Suchjagden würde aufgrund der Bedeutung insbesondere der Bergsenkungsgewässer als Brut- und Rastplatz für gefährdete Wasservogelarten und der Störungs- und Trittempfindlichkeit ihres unmittelbaren Umfeldes eine enorme Beeinträchtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Arten darstellen.

Eine Reduzierung der allgemeinen Jagdzeit für Wasserwild schont die Entwicklung des Jungvogelaufwuchses sowie eventuelle Nachbruten. Durch die Ausnahme für die Jagdaufsicht, den Jagdschutz und das Nachstellen kranken oder verletzten Wildes soll dieses vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden.

In dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk findet hauptsächlich die Ansitzjagd auf Rehwild statt. Diese Jagdpraxis kann als unkritisch und naturschutzverträglich angesehen werden. Einige Lichtungsbereiche im Beobachtungs- und Schussfeld der Ansitze werden durch sporadische Mahd offen gehalten. Dies ist für eine ausreichende Bejagung des Rehwildes erforderlich und steht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Naturschutzes für diesen Bereich.

Die Bergsenkungsgewässer werden derzeit weder fischereilich bewirtschaftet noch ist dort ein Vorkommen von Fischen bekannt. Ein künstlicher Besatz würde eine Gefahr für die Wasserqualität durch Eutrophierung und Trübstoffbelastung darstellen. Außerdem wäre insbesondere die schutzwürdige Amphibien- und Libellenfauna durch Fische erheblich gefährdet. Aus diesem Grund sollte auch in Zukunft die fischereiliche Nutzung der Bergsenkungsgewässer und Kleingewässer im Gebiet unterbleiben genauso wie die Ausübung der Hegepflicht in Form von z. B. Besatzmaßnahmen mit Fischen, Neunaugen, Krebsen oder Muscheln.

### Naturschutzgebiet Nr. 3 „Brandhorster Wald“

Das Waldband wird durch Eichen als dominante Baumart und seine Erholungs- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

**Größe: 33,77 ha**  
**4 Teilflächen**

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 1,4 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Hoflage Stucke im Norden bis zur Einmündung des Nonnenbuschkamp in die Herner Straße im Süden und über 0,15 – 0,7 km in Ost-West-Ausrichtung vom Resser Bach im Nordwesten und über die Autobahn A 2 hinweg von der Herner Straße im Südwesten bis zur Waldkante des Brandhorster Waldes zur freien Landschaft der Stuckengründe und Stuckenhogge im Osten.

Es umfasst den

**Südlichen Bereich für das  
Entwicklungsziel 7.1 Waldband zwischen Hertzen und Recklinghausen  
mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

im Entwicklungsraum 7 - Freiraum zwischen Hertzen und Recklinghausen

Die Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte Waldbereich hat inmitten dieser teilweise ausgeräumten Acker- und Grünlandfluren neben seinen ökologischen Wohlfahrtswirkungen und seiner Erholungseignung wichtige Trenn-, Ausgleichs- und Immissionschutzfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Der ökologische Umbau des Resser Baches und des Regenrückhaltebeckens und die Anlage eines regional bedeutsamen Radweges auf der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn sind eigenständige Entwicklungs- und Optimierungskonzepte im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010. Ihre linearen Strukturen werden somit optimal in das Naturschutzgebiet eingebettet.

**Die Festsetzung erfolgt  
gem. § 20 a) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten

als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

- der eichendominierte Waldbestand des Brandhorst
- der gem. § 62 LG NRW geschützte Tümpel mit Rasen-Großseggenried und Röhrichtbestand südöstlich des Regenrückhaltebeckens

Das Naturschutzgebiet ist Teil des schmalen Waldbandes zwischen Hertzen und Recklinghausen in den Gewannungen „An der Brandhorst“, „Brandhorst“ und im Süden „Stuckenhogge“.

Die Waldstücke unterschiedlicher Größe, die den Resser Bach und die ehemalige Zechen- und Hafenbahn begleiten, stellen im Verbund mit dem gesamten Waldband aufgrund ihrer Flächengröße, strukturellen Vielfalt und Vernetzungsfunktion im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen zusammenhängenden Waldbestand in diesem waldarmen Raum zwischen den Stadtgebieten von Hertzen und Recklinghausen dar und repräsentieren ein Stück typischen Außenbereichs im Kerngebiet des Ruhrgebietes.

Die Hauptbaumart Eiche wird ergänzt durch Erle, Birke und Pappel mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Strauchschicht. Das vielfältig strukturierte Vernetzungsbiotop bietet auch seltenen Vögeln wie Pirol und Kukuck Brut- und Nahrungsbiotope.

Die teilweise gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften (Biotop GB-4408-206 gem. § 62 LG NRW) bieten auch einigen seltenen Pflanzenarten (*Sumpfbloodtauge: Potentilla palustris, RL 3; Sumpfvögelchen: Viola palustris, RL 3*) und Tierarten, insbesondere Amphibien Lebensraum und unterstreichen die Bedeutung des Bereiches.

**Es gelten die allgemeinen  
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

**Das Gebot Nr. 2 wird durch das  
nachfolgende Gebot ersetzt:**

Für das Naturschutzgebiet Nr. 3 ist vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan oder ein entsprechendes Waldpflegekonzept aufzustellen. Diese bestimmen die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher.

## Naturschutzgebiet Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“

Der Bruchwald wird durch einen Birkenmoorwald in einer Geländemulde geprägt.

**Größe: 5,42 ha**

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 0,25 - 0,35 km in Nord-Süd-Ausrichtung und über ca. 0,1 – 0,23 km in Ost-West-Ausrichtung zwischen dem Südbruchgraben und der Pöppinghäuser Straße und liegt ca. 300 m nördlich der Hoflage Groß-Hartmann.

Es umfasst den

**Südwestlichen Bereich für das Entwicklungsziel 9 Brandheide mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

im Entwicklungsraum 9 - Freiraum Brandheide

Die Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

In seiner Übergangs- bzw. Randlage zwischen den Acker- und Grünlandfluren des Freiraums zwischen Recklinghausen und Suderwich im Westen und dem großen Waldgebiet der Brandheide im Osten hat der sowohl für die ruhige Erholung als auch durch die Forstwirtschaft genutzte Waldbereich neben seinen ökologischen Wohlfahrtswirkungen und seiner Erholungseignung wichtige Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten

als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

- der zentrale Birkenbruch

Gemeinsam mit der sich östlich erstreckenden Brandheide ist das Naturschutzgebiet Teil dieses großflächigen und trotzdem vielfältig strukturierten, siedlungsnahen und oft auch anthropogen überformten, für den Ballungsraum des Ruhrgebietes aber gerade typischen Waldgebietes.

Der Birkenmoorwald (Biotop GB-4409-218 gem. §62 LG NRW und Biotop BK-4409-051 gem. § 14 LG NRW) liegt in einer flachen, aufgrund des hohen unbeeinflussten Grundwasserstandes unterschiedlich stark wasserüberstauten Geländemulde mit deutlicher Differenzierung in Bulten und Schlenken und ist reich an Binsenhorsten, Seggenbeständen und Torfmoospolstern.

Der Birkenbruch sollte daher zumindest in der aktuellen Ausprägung erhalten werden. Er kann der Sukzession überlassen werden, da es sich um einen abwechslungsreichen Komplex handelt, der einer verhältnismäßig hohen Dynamik unterliegt. So kann das Ziel zwangsläufig nicht der exakte Erhalt des momentanen Zustands, sondern nur der Erhalt des Mosaiks von Bulten und Schlenken sein, wobei sich die Flächenverteilung durchaus verändern darf. Leicht schwankende Wasserstände sind dabei tolerierbar. Aufgrund der unbeeinflussten hohen Grundwasserstände dringen typische Polster aus Torfmoosen verstärkt in die mit Pfeifengras bewachsenen Randzonen des Birkenbruchs ein und belegen damit eine positive Entwicklung.

Langfristiges Ziel ist ein stabiler standortheimischer Bruch mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

- der den zentralen Birkenbruch umgebende Birkenwald

In dem umgebenden artenarmen Birkenwald herrschen zwar Adlerfarnherde als Kraut- bzw. Strauchschicht vor. Als Puffer und möglicher Entwicklungsbereich erfüllt er aber wichtige Schutzfunktionen für den zentralen Bruchbereich.

**zu c)**

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- der zentrale Birkenbruch

Der Bruch ist einer der letzten erhaltenen seiner Art in der naturräumlichen Haupteinheit "Emscherland" und entsprechend wertvoll für seine Pflanzengesellschaft, Amphibien und Höhlenbrüter.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das allgemeine Gebot Nr. 1:

(natürliche Entwicklung) für den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Bereich des zentralen Birkenbruches

Größe: 2,56 ha

Hinweis auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen

**Darüber hinaus gilt:**

Die Unberührtheit zu C. 1.05. Nr. 3  
(*die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde*)

gilt nicht für den Bereich der vernäss-  
ten Waldflächen.



## Naturschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“

Den dreigeteilten, heterogen zusammengesetzten Waldkomplex prägen westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig naturnahe Buchen- und Eichen-Hainbuchenbestände und östlich anschließend der Ruderal- und Offenlandkomplex um den ehemaligen Ziegeleiteich und beiderseits des Westrings die arten- und altersheterogenen Laubmischwaldbestände im Hinterdicken, Vorderdicken und in der Döninger Heide, der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide am Rhein-Herne-Kanal und die Erlen-, Eichen-, Eschenbestände im Bereich der ehemaligen Mergelkuhlen.

**Größe:** 73,93 ha  
3 Teilflächen

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten

als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

- der Buchen-Hallenwald und der Eichen-Hainbuchenwald westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig
- der arten- und altersheterogene Laubmischwald im Hinterdicken, Vorderdicken und Döninger Heide

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 0,1 - 0,9 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Wewelingstraße im Nordwesten und der Pöppinghäuser Straße im Nordosten bis zum Rhein-Herne-Kanal im Süden und über ca. 2,1 km in Ost-West-Ausrichtung von der Wewelingstraße im Westen bis zur ehemaligen Deponie Pöppinghausen im Osten und wird durch die ehemalige Zechenbahn König-Ludwig und den Westring in drei Abschnitte geteilt.

Es umfasst den

**Bereich für das Entwicklungsziel 10.2 Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann (westliche Hälfte) mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

im Entwicklungsraum 10 - Freiraum zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal

Die Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der überwiegend durch die Forstwirtschaft als auch vor allem im Westen für die ruhige Erholung genutzte, im Süden und Osten ungestört entwickelte Waldbereich hat neben seinen ökologischen Wohlfahrtswirkungen und seiner Erholungseignung in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Der zumeist naturnahe strukturreiche Wald westlich der Zechenbahn König-Ludwig als einer der letzten naturnahen Waldbereiche des alten Emscherlandes und der Biotopkomplex aus zumeist grundwassernahen bis staufeuchten Laubmischwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, bachbegleitendem Erlenwald und dem Ruderal- und Offenlandkomplex um den ehemaligen Ziegeleiteich ist eines der wenigen, wenn auch teilweise als Sekundärbiotop entstandenen, noch vorhandenen floristischen und faunistischen Artenreservoirs, aus denen eine gebietstypische autochthone Wiederbesiedlung des erneuerten Emschertales in dieser Region erfolgen kann.

Westlich der Zechenbahn König-Ludwig stocken auf einem schwach nach Süden geneigten Hang ein Buchen-Hallenwald mit nur teilweise ausgebildeter Krautschicht, Eichen-Hainbuchenbestände mit überwiegend Holunder in der gut entwickelten Strauchsschicht und einige kleinere junge Pappel- und Birkenbestände mit Holunder, Brombeere und Brennessel als dichtem Unterwuchs. Sie bilden einen der letzten naturnahen Waldbereiche des alten Emscherlandes.

Zur Erhaltung und Optimierung der zumeist naturnahen strukturreichen Wälder sollte eine standortgerechte und heimische Laubholzbestockung und der Bestand an Alt- und Tothölzern erhalten werden.

Die Waldbereiche stocken auf fast ebenem, grundwassernahem bis staufeuchtem Standort. Die Bestände westlich des den Komplex in Nord-Süd-Richtung teilenden Westrings sind vorwiegend aus Eiche und lokal auch Buchenhallenwald aufgebaut. Östlich des Westrings ist es ein Eichenbirkenwald, der aus einem zusammengebrochenen Kiefernforst durchgewachsen ist. Ein schlechtwüchsiger Restanteil an Kiefern ist noch vorhanden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand</li> </ul>	<p>Zur Erhaltung und Optimierung des zumeist naturnahen Waldbereiches sollte eine standortgerechte und heimische Laubholzbestockung und der Bestand an Alt- und Totholzern erhalten werden, um seinen Wert (<i>u.a. auch Landhabitat des Teichmolches; Buntspecht als Brutvogel</i>), zu erhalten.</p> <p>In diesem Waldbereich wechseln offene Wasserflächen, sumpfige Stellen mit Röhrichten und Seggenbeständen und trockenere Erhebungen mit Hochstaudenfluren und dichten Gebüsch. Zum Rhein-Herne-Kanal hin steht das Feuchtgebiet vollständig im Wasser. Die hohe Wertigkeit dieses Bruchwaldes spiegelt sich auch in den hier vertretenen Pflanzenarten (<i>Hottonia palustris (Wasserfeder), Carex riparia (Ufer-Segge), Carex elongata (Langjährige Segge), Polytrichum commune (Goldenes Frauenhaarmoos)</i>) und Tierarten (<i>Brutvögel: Emberiza schoeniclus (Rohrhammer), Gallinula chloropus (Teichhuhn), Anas platyrhynchos (Stockente), Triturus vulgaris (Teichmolch), Ischnura elegans (Große Pechlibelle), Sympetrum spec. (Heidelibelle)</i>) wieder (Biotop gem. § 62 LG NRW, GB 4409-223).</p> <p>Die eigenständige und ungestörte Entwicklung dieser gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft sollte sich fortsetzen können (<i>Sukzession</i>), um die hohe strukturelle und Artenvielfalt zu erhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der quellig durchsickerte Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben am nordöstlichen Rand des Hinterdicken</li> </ul>	<p>Der Waldbereich ist überschirmt durch Erlen, Eichen und alte Eschen, in den Randbereichen auch Buchen. Die flachen Gruben sind zum größten Teil untereinander verbundenen. Einige sind ganzjährig, andere nur temporär wassergefüllt. Durch den Beschattungsdruck der Bäume reicht der Lichteinfall nur stellenweise für die Entwicklung einer Sumpflvegetation. <i>Cardamine amara (Bitteres Schaumkraut), Caltha palustris (Sumpf-Dotterblume)</i> und <i>Hottonia palustris (Wasserfeder)</i> sind wichtige Zeigerpflanzen (Biotop gem. § 62 LG NRW, GB 4409-224).</p> <p>Die Tümpel sind teilweise verschlammmt, das Wasser ist trüb und zum Teil durch Wasserlinsen abgedeckt. Eine Entschlammung und teilweise Auflichtung der Uferbereiche kann diesen durch hohe Arten- und strukturelle Vielfalt geprägten, insbesondere für Amphibien wertvollen Lebensraum langfristig sichern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der ehemalige Ziegeleiteich mit den umgebenden Gehölzen, Ruderalfluren und Weideflächen</li> </ul>	<p>Die Gehölz- und Ruderalfluren verknüpfen den Teich mit dem Waldbereich westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig, die Weideflächen mit dem östlich gelegenen Grauweidenbruchwald im Bereich der "Dicken Heide". Diese kleinräumige und vielgestaltige Gemengelage rund um das als Angelteich genutzte arten- und individuenreiche Gewässer bietet für den Bereich beste Voraussetzungen, sich zu einem hochwertigen Vernetzungsbiotop zwischen den Waldbereichen des Naturschutzgebietes in Richtung eines halboffenen Extensiv- bzw. Ruderalstandortes zu entwickeln.</p> <p>Das Abgrabungsgewässer (Biotop gem. § 62 LG NRW, GB 4409-021) besitzt sowohl Steil- als auch Flachuferbereiche und mit dem Gehölzsaum aus Schwarzerle, Aschweide und Sandbirke, Schwimmblattvegetation, Röhrichtsaum und einigen seltenen Pflanzenarten (<i>Potamogeton lucens (Spiegelndes Laichkraut), Nasturtium officinale agg. (Echte Brunnenkresse Sa.)</i>) ein typisches floristisches Arteninventar.</p> <p>Das faunistische Arteninventar ist ebenfalls hochrangig schützenswert: (<i>Feuersalamander (Salamandra salamandra), Kreuzkröte (Bufo calamita laurenti), Erdkröte (Bufo bufo), Bitterling (Rhodeus amarus), Dreistachliger Stichling (Gasterosteus aculeatus), Elritze (Phoxinus phoxinus), Gründling (Gobio gobio), Hecht (Esox lucius), Moderlieschen (Leucaspius delineatus), Rottfeder (Scardinius erythrophthalmus), Schleie (Tinca tinca), Zander (Stizostedion lucioperca), Malermuschel (Unio pictorum), Eisvogel (Alcedo atthis), Blässhuhn (Fulica atra), Graureiher (Ardea cinerea), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Abendsegler (Nyctalus leisleri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Mosaikjungfer (Aeschna cyanea), Becherazurjungfer (Enallagma cyathigerum), Weidenjungfer (Chalcolestes viridis), Gemeine Heidelibelle (Sympetrum vulgatum), Große Königlibelle (Anax imperator), Frühe Adonisjungfer (Pyrrhosoma nymphula), Plattbauch (Libellula depressa)</i>).</p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Förderung der weitgehend naturnahen Artensammensetzung und die Stärkung der Vernetzungsfunktion des Bereichs. Zur Ruhigstellung des Offenlandbereiches östlich des Teiches sollten der Nordrand zum Umspannwerk hin und der Südrand zum Rhein-Herne-Kanal hin durch bodenständige Gehölzabpflanzungen geschlossen werden.</p>

**zu b)**

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen:

- der ehemalige Ziegeleiteich
- der quellig durchsickerte Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben am nordöstlichen Rand des Hinterdicken

Sowohl der ehemalige Ziegeleiteich als auch die ehemaligen Mergelkuhlen sind typische kulturhistorisch wertvolle alte Landnutzungsformen, deren Erhalt einen Teil der regionalen Landnutzungs- und Industriegeschichte dokumentiert.

**zu c)**

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand

Die eigenständige und ungestörte Entwicklung dieser gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft sichert mit ihrer hohen Arten- und strukturellen Vielfalt eine für den Arten- und Biotopschutz wichtige seltene Biozönose.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das allgemeine Gebot Nr.1:

(natürliche Entwicklung) für den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Bereich des Grauweidenbruchwaldes im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand

Größe: 7,54 ha

Hinweis auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte insbesondere die Aspekte:

- Erhaltung des Buchen-Hallenwaldes und des Eichen-Hainbuchenwaldes westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig
- Notwendigkeit und ev. Abstimmung über Art und Umfang der fischereilichen Nutzung mit Grundeigentümern, Pächtern, Anglern
- Extensive Nutzung und Pflege der Weideflächen und Gehölzbestände
- Entwicklungskontrolle und ev. Pflege des nassen Grauweidenbruchwaldes im Bereich der „Dicken Heide“
- Entwicklungskontrolle und ev. Pflege der ehemaligen Mergelgruben am nordöstlichen Rand des „Hinterdicken“
- Nutzung des Döninger Grabens und der ökologischen Potentiale des Naturschutzgebietes als Ausbreitungsbiotop für eine autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher

berücksichtigen und Lösungen aufzeigen.

**Darüber hinaus gilt:**

Die Unberührtheit zu C. 1.05. Nr. 3 (die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde)

gilt nicht für den Bereich der Sukzessionsentwicklung im Bereich der Dicken Heide

## **C 1.2. Landschaftsschutzgebiete**

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 7 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt: 1737,41 ha**

Die **Landschaftsschutzgebiete mit Befristung** sind mit den lfd. Nrn. 8 - 13 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt: 77,50 ha**

**Größe insgesamt: 1814,91 ha**

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Nach § 29 Abs. 3 LG tritt der Landschaftsplan mit seinen temporären Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche außer Kraft, für die ein Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, sobald:

- ein Bebauungsplan
- oder
- eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- in Kraft tritt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten einem Flächennutzungsplan widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat,

- bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes und
  - bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

- die unter C.0 aufgelisteten, selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.2.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

## **C 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

### **Verbote**

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten unter C.1.2.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

### **Insbesondere ist verboten :**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

#### **Unberührt** bleiben

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Watterschutzhütten, und nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen
- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen

**Unberührt** bleiben nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde

Bauliche Anlagen sind auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- das saisonweise Aufstellen von Ständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Freilandprodukten an der Stätte der Leistung einschließlich der Einrichtung von unbefestigten temporären Stellplätzen

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen oder wesentlich zu ändern

**Unberührt** bleiben

- das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern

5. Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern

**Unberührt** bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen.
- der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V. mit dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist.

7. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen

8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern

**Unberührt** bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Rad-

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW i.V.m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

wegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen

**Unberührt** bleiben

- die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern
- der Umbau der Emscher

Hierbei sind die in den Kapiteln C.4.1 und C. 4.2 beschriebenen Fließgewässerdynamisierungen und Fließgewässerneugestaltungen zu beachten.

10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbisschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen.

**Unberührt** bleiben:

Hinweis:

- die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält und die beseitigten Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt.
- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält

Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 41, 42 u. 43 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen

12. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung)*

13. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zum Grundwasserflurabstand.)*

14. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege u. Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen

15. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben

### **Gebote**

In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf über die unter C.0 aufgeführten gesetzlich selbständigen Ver- und Gebotsbestimmungen hinaus.

### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ver- und Geboten unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete), wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt:

- a. vom Verbot Nr. 1 - für die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;
- b. vom Verbot Nr. 2 - für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelten oder sonstigen temporären baulichen Anlagen;
- c. vom Verbot Nr. 3 - für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen;
- d. vom Verbot Nr. 4 - für das Aufschütten und Verfüllen in geringem Umfang, das aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen erfolgen soll;
- e. vom Verbot Nr. 5 - die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen der Ablagerung von Abfall einschließlich der Errichtung von Lagerflächen ohne Oberflächenbefestigung;
- f. vom Verbot Nr. 7 - das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten etc. einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung;
- g. vom Verbot Nr. 8 für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen;
- h. vom Verbot Nr. 14 – für die Durchführung von Veranstaltungen;



2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) Nr. 1 für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:

- a. für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Bau GB.
- b. für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für die Einrichtungen der Telekommunikation.

3. über die Ausnahmen hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG NRW von den unter Ziffer C.1.2.1 genannten Ver- und Geboten auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 4 - 6 LG NRW gelten entsprechend.

Siehe hierzu auch Ziffer C.0 (unmittelbar geltende Bestimmungen).

## **C 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete**

### **Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Westerholt – Herten“**

Der Golfplatz Westerholt mit seinen Greens, Wiesen, Alleen und randlichen Waldbereichen, die landwirtschaftlichen Flächen am Paschenberg, Ebbelicher Berg und der Sprockwiese und die Gewässer Sienbeckbach und Holzbach prägen das vielgestaltige Landschaftsschutzgebiet zwischen Westerholt und Herten.

**Größe: 365,90 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 4,5 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Langenbochumer Straße im Norden bis zur Autobahn A 2 im Süden und über 3,5 - 5,5 km in Ost-West-Ausrichtung vom Golfplatz Westerholt im Westen bis zum Paschenberg im Nordosten und der Gelsenkirchener Straße im Südosten.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 3 - Freiraum Westerholt mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

- **Entwicklungsraum 4 - Freiraum zwischen Westerholt und Herten mit den Bereichen**

**4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**

**mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

**4.2 Ackerlagen am Paschenberg**

**mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung).**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der sowohl durch die Land- und Forstwirtschaft als auch den Freizeitsport genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum hat in diesen stark durch Besiedelung bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Westerholter Wald, Wiedenbusch und die Alleen und Grünbereiche des Golfplatzes Westerholt, das den Holzbach und den Sienbeckbach begleitende Biotopmosaik sowie die Ackerfluren rund um den Paschenberg bilden das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet steht räumlich-funktional in enger Beziehung zu den südlich und westlich angrenzenden Landschaftsräumen von Gelsenkirchen und setzt sich in diesen in Strukturgefüge und Erscheinungsbild fort.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den Westerholter Wald mit seinen schichtenreichen Eichenbeständen und Buchen-Altholzbeständen mit Stechpalmen als Strauchschicht in direkter Verbindung mit

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Die zusammenhängenden Waldparzellen des Waldkomplexes Buer-Westerholt mit altem Baumbestand und die Umgebung von Holzbach und Sienbeckbach mit vielen Restwaldparzellen, gut strukturierten Heckensystemen, Obstwiesen, feuchten Grünlandbrachen, naturnahen Bachgehölsen etc. sind zum Teil von hoher Artenvielfalt und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften gekennzeichnet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

den Waldbereichen der Löcherheide auf Gelsenkirchener Stadtgebiet

- die Kastanienallee westlich von Schloss Westerholt aus alten Rosskastanien und einzelnen alten Blutbuchen
- den Biotopkomplex südlich des Schlosses Westerholt mit älteren, geschlossenen Baumbeständen, Obstwiesen, Wegen auf Dämmen mit Alleen und mehreren Wasserflächen unterschiedlicher Größe.
- den Wiedenbusch südlich des Schlosses Westerholt mit farn- und strauchreichem Erlen-Birkenwald mit teilweise alten Eichen und Hainbuchen und einen Pappelforst mit stellenweise großflächigem Holunder-Waldmantel und Brennesselsaum.
- den Biotopmosaik der Holzbachniederung aus Hecken, Ufergehölzen, Gebüsch, Vorwaldstadien und Hochstaudenfluren. Der Holzbach selbst ist auf weiten Strecken noch (2006) naturfern ausgebaut

Sie stellen im Wechsel mit den angrenzenden Feldfluren wichtige Rückzugsräume für Fauna und Flora dar.

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die reichhaltige Ausstattung und ein wechselhaftes ausgeprägtes Relief ergeben ein relativ natürliches, vielgestaltiges Landschaftsbild. Dazu gehören insbesondere die Kastanienallee westlich von Schloß Westerholt, die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldfluren und die Wälder dieses Raumes mit ihren Waldrandkulissen im Zusammenspiel mit den angrenzenden Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet ein wichtiger Bereich für die Naherholung, z. T. auch mit Durchgangsfunktionen. Seine Wohnungsnahe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle. Mit dem Golfplatz Westerholt kommt diesem Bereich überdies auch eine überregionale Bedeutung zu.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

**Darüber hinaus gilt:**

**Unberührt** bleiben im Benehmen mit dem Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde

- Ein entsprechendes Leit- und Beschilderungssystem und Kunst und Kulturveranstaltungen im Bereich des so genannten Dreiecksplatzes an der Gelsenkirchener Straße

von den folgenden Teilen der Verbote :

- Nr.2 ... Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, ... Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen
- Nr.3 ... Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Die Stadt Herten wird das Projekt „Zwischen Barock und 21. Jahrhundert“ durchführen, bei dem auf einer Achse Schlosspark, Schlosswald, Ewald und „Hoheward - Der Landschaftspark“ die Stufen unterschiedlicher Parklandschaften und Landschaftsgestaltungen aus Vorindustrie, Industrie und Heute ablesbar werden.

Die Unberührtheiten unterstützen - auch im Hinblick auf die Kulturhauptstadt 2010 - diese Bemühungen.

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Herten – Recklinghausen“**

Die Waldbereiche entlang des Resser Baches, am Nonnenbusch, die Hohenhorster Heide und die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich von Herten-Disteln und Recklinghausen-Hochlar und rund um Recklinghausen-Stuckenbusch bis südlich der Autobahn A 2 prägen das vielgestaltige Landschaftsschutzgebiet zwischen Herten und Recklinghausen.

**Größe: 391,49 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 3 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Kreuzung des Resser Baches mit der Kaiserstraße (Herten)/Akkoallee (Recklinghausen) und der Kreuzung des Breuskesmühlenbaches mit dem Hohenhorster Weg (Recklinghausen) im Norden bis zur Auguststraße in Recklinghausen Hochlar mark südlich der Autobahn A 2 und dem Autobahnkreuz Recklinghausen im Süden. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt es sich über ca. 3,8 km vom Spanenkamp und der Jägerstraße im Westen bis zum Breuskesmühlenbach und Hellbach im Nordosten und dem Autobahnkreuz Recklinghausen im Südosten.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 7 - Freiraum zwischen Herten und Recklinghausen**

mit den Bereichen

- 7.1 Waldband zwischen Herten und Recklinghausen mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung),**
- 7.2 Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)**
- 7.3 Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Dieser land- und forstwirtschaftlich genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum wird gänzlich von Siedlungs- und Gewerbeflächen umschlossen und von Verkehrswegen (insb. A 2 und A 43) zerschnitten und hat in diesem stark bedrängten Bereich wesentliche Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Die Waldstücke unterschiedlicher Größe, die den Gewässerlauf des Resser Baches mit seinen angrenzenden unterschiedlichen Freiräumen und Vegetationstypen begleiten, sind vielfach durch Strassen und Gleisanlagen geteilt, stellen aber im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen Korridor entlang des östlichen Stadtgebietes von Herten dar. Die großflächige, vielfältig strukturierte Hohenhorster Heide ist ebenfalls ein - durch das Autobahnkreuz der A 2 und der A 43 zerschnittener - stark anthropogen beeinflusster Laubmischwald mit hoher funktionaler Bedeutung. Im Wechselspiel mit den Ackerfluren südlich von Hochlar und den Wiesen und Weiden rund um die Ortslage Stuckenbusch ergibt sich das vielfältige Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet steht aufgrund seiner Insellage mit hoher Nutzungsdichte in enger Wechselbeziehung zu den umgebenden Siedlungsbereichen.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- die lang gestreckten Waldbereiche zwischen Hochlar und dem Katzenbusch mit vorherrschend schichtenreichen Eichenbeständen mit ausgeprägter Strauchschicht und zumeist artenreicher Krautschicht entlang des Resser Baches und der Zechenbahn
- die Holzheide, ein Birkenwald auf einer ehemaligen Halde im Dreieck zwischen Resser Bach, Umlandstraße und der Zechenbahn
- die Hohenhorster Heide, ein aus unterschiedlichen Baumarten zusammengesetzter Waldbereich mit farnreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birkenwäldern mit gras- oder adlerfarnreichem Unterwuchs, aber auch artenarmen Buchenbeständen, Hybridpappelforsten und jungen Erlen-, Birken-, Lärchen- und Roteichenbeständen
- die Birkenreihen um die zentrale Ackerfläche der Hohenhorster Heide entlang Waldstraße, Hermann-Löns-Weg und der nördlichen und östlichen Waldränder
- den Gewässerlauf der Wambecke, einen Zufluss des Resser Baches
- die beiden Teiche südlich von Stuckenbusch im Talraum der Wambecke, der nördliche mit nahezu geschlossenem Röhrichsaum, der südliche von Erlen, Eichen und Weiden umstanden

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Die Waldbereiche entlang des Resser Baches und der Hohenhorster Heide mit teilweise altem Baumbestand, ausgeprägter Strauch- und artenreicher Krautschicht und die Talung der Wambecke als Vernetzungsbiotop zum NSG Nr. 3 „Brandhorster Wald“ sind wertvolle Lebensräume und letztere Refugial- und Trittsteinbiotop für Amphibien und Libellen und stellen im Wechsel mit den angrenzenden Feldfluren wichtige Rückzugsräume für Flora und Fauna dar.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die Ausstattung und das Relief ergeben ein relativ natürliches, vielgestaltiges Landschaftsbild. Dazu gehören insbesondere die großflächigen Waldbereiche entlang des Resser Baches im Zusammenspiel mit dem südlich anschließenden NSG Brandhorster Wald, die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldfluren rund um Stuckenbusch und südlich von Hochlar und der kleingliedrige Biotopkomplex der Wambecke und der Teiche in seiner Talung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung  
für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet ein wichtiger Bereich für die Naherholung zwischen Hertens und Recklinghausen. Seine Wohnungsnahe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle. Mit dem südwestlich angrenzenden Volkspark Katzenbusch schließt zudem ein Bereich mit regionaler Bedeutung an.

**Es gelten die allgemeinen  
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

### **Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Haldenlandschaft Hoppenbruch“**

Die bereits ausgestaltete und begrünte Halde Hoppenbruch prägt das Landschaftsschutzgebiet zwischen Herten und Recklinghausen und dominiert (zusammen mit der größtenteils vollendeten Halde Hoheward – „Hoheward - Der Landschaftspark“) weit darüber hinaus den gesamten Raum mit ihrem Erscheinungsbild.

**Größe: 84,85 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 3 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Autobahn A 2 im Norden bis zur Straße „Im Emscherbruch“ und der begrünten ehemaligen Deponie an der Wiedehopfstraße im Süden. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt es sich über ca. 1 km vom ehemaligen Bergwerk Ewald und der Ewaldstraße im Westen bis zum Schellenbruchgraben im Osten.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 6 - Freiraum Haldenlandschaft Herten**

mit den Bereichen:

**Halde Hoppenbruch**

**begrünte ehemalige Deponie an der Wiedehopfstraße**

**Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße**

**mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen der Halde Hoppenbruch, der begrünten ehemaligen Gichtgasschlammdeponie an der Wiedehopfstraße und des Waldbereiches am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Die bestehenden, begonnenen und geplanten positiven Funktionen der Halde Hoheward für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und insbesondere die Erholung fördert, begleitet und sichert der Entwicklungsraum 14 (Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten / Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).

Der durch den Bergbau und seine Folgen einschneidend veränderte Raum hat in seiner neuen strukturreichen Form überragende raumbildende, landschaftsbildprägende und Erholungsfunktionen. Der durch Wohngebiete und Gewerbeflächen eingefasste Bereich hat zudem wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes wird dominiert von der größten Haldenlandschaft des Ruhrgebietes. Gebildet zum einen durch die bereits fertig begrünte Halde Hoppenbruch, eine der ersten Bergehalden, die in den 1970er und 80er Jahren als "Landschaftsbauwerk" gestaltet und schon während der Schüttung bepflanzt wurde und seit 1992 der Naherholung zur Verfügung steht. Zum anderen durch die Halde Hoheward, zusammengefasst aus den drei Althalden Emscherbruch, Ewald 1/2/7 und Recklinghausen 1 mit einer Schütthöhe von ca. 100 m über Grund.

Das Landschaftsschutzgebiet steht über bereits vorhandene Wegeverbindungen räumlich-funktional in enger Beziehung zu den umliegenden Landschaftsräumen (z.B. Naturschutzgebiet Emscherbruch) und angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereichen und wird über im Rahmen des Masterplans Emscher-Landschaftspark 2010 laufende und geplante Projekte (z.B. Projekt Ewald, Ausbau Zechenbahntrasse Blumenthal 1/2/6 zu Fuß- und Radwegeverbindung, Gartenband zwischen den Halden und Re-Hochlarmark, Radweg Ewaldbahn) weiter eingebunden in das vorhandene Strukturgefüge und Erscheinungsbild dieses Raumes.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW.**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- die vollständig begrünte und eingewachsene Halde Hoppenbruch mit Wald- und Wiesenbereichen, Feldgehölzen und Heckenstrukturen
- die begrünte und eingewachsene ehemalige Deponie an der Wiedehopfstraße mit Feldgehölzen und Hecken- und Kopfbaumstrukturen und temporär wasserführendem Kleingewässer
- der Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße mit Eichen- und Buchenbeständen und zumeist artenreicher Krautschicht

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Die zusammenhängenden Wald- und Wiesenbereiche und Gehölzstrukturen der begrünten Halde und die Sukzessionsstadien der Schüttflächen stellen sowohl einen Rückzugsraum und wertvolles Regenerationsreservoir für die endgültige Ausgestaltung und Begrünung dieser ca. 280 ha großen Haldenlandschaft inmitten der Städte Herten, Recklinghausen und Herne als auch den Kern einer sich hier in den nächsten Jahren entwickelnden einmaligen Erholungslandschaft dar.

Das Landschaftsbild ist ein Spiegelbild des Nutzungs- und Gestaltungsumbruchs, den dieser Raum bereits zum zweiten Mal durch den Bergbau und seine Folgen erfährt. Bedingt durch die Schüttung, die eine Bauweise mit festgelegten Böschungsneigungen und Bermen einhält, entstanden geschichtete Haldenkörper.

Heute ragen in der anthropogen überformten Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen die imposanten Haldenkörper der Halde Hoppenbruch und Hoheward auf, die nach Abschluss der Schüttung auf der Halde Hoheward im Jahr 2008 die größte Haldenlandschaft Europas bilden werden.

Weithin sichtbar und in die Landschaft hinein wirkend reiht sich „Hoheward - Der Landschaftspark“ mit seinem Windrad auf der Halde Hoppenbruch und seiner geplanten Horizontastronomie auf der Halde Hoheward ein in die Reihe schon bestehender Landmarken (*Tetraeder - Haldenereignis Emscherblick in Bottrop, Landmarke "Bramme für das Ruhrgebiet" auf der Schurenbachhalde in Essen, Landmarke Tippelsberg in Bochum, geplantes Haldenereignis 2Stromland auf der begrünten ehemaligen Deponie Pöppinghausen, Sonnenuhr auf der Landmarke Schwerin in Castrop-Rauxel, Spurwerksturm auf der Halde Brockenscheidt in Waltrop*) und ist selbst Standpunkt für einen eindrucksvollen Rundblick über das östliche Ruhrgebiet.

Die Randbereiche dieser ehemaligen Industrielandschaft - die begrünte Deponie an der Wiedehopfstraße und der Waldbereich am ehemaligen Forsthaus an der Ewaldstraße - sind wichtige grüne Verbindungselemente.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet ein wichtiger Bereich für die Naherholung zwischen Herten, Recklinghausen und Herne. Seine Wohnungsnahe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle. Erschlossen wird der Landschaftspark über ein neues Wegesystem, das die Siedlungsbereiche Herten, Recklinghausens und Hernes anbindet sowie das Schloss Herten. Mit den bereits vorhandenen, laufenden und geplanten Projekten ist „Hoheward - Der Landschaftspark“ zudem ein Bereich mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung für die Erholung (*Emscher Park Radweg, Ring- und Balkonpromenaden, Horizontobservatorium mit Meridianbögen, Sonnenuhr mit Obelisk, Windkraftanlage, Skulpturenpark zum Thema Wind*).

**Es gelten die allgemeinen  
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

**Darüber hinaus gilt:**

**Unberührt** bleiben im Benehmen mit dem Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde

Veranstaltungen im Rahmen des lokalen oder regionalen Vereinssports bzw. nationale oder internationale Einzelveranstaltungen (z.B. Mountainbike-, Radtouren- oder Wanderveranstaltungen)

Von den folgenden Teilen der Verbote:

- Nr. 2 ... Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen
- Nr. 14 Veranstaltungen ... außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wie Feste, Ausstellungen Volkswandertage ..., Rad-...sportveranstaltungen ... durchzuführen

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Emscheraue“**

Die Emscher mit ihren Zuflüssen prägt das Landschaftsschutzgebiet sowohl im städtischen wie auch ländlichen Umfeld zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel Habinghorst.

**Größe: 271,63 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Becklemer Weg/Heidestraße am Suderwicher Bach im Nordosten bis zum Südfriedhof im Südwesten. Die Breite schwankt dabei zwischen den minimalen ca. 30 m des reinen Vorbehaltstreifens des Emscherlaufs vor allem im städtischen Umfeld zwischen Recklinghausen und Herne und maximal ca. 800 m im ländlichen Umfeld zwischen Brandheide und Pöppinghäuser Straße im Bereich des Zulaufs des Döninger Grabens.

In Ost-West-Ausrichtung erstreckt es sich über ca. 6,5 km vom Südfriedhof im Südwesten bis zur Wartburgstraße am Emscherdurchlass im Osten.

Es umfasst den

**- Entwicklungsraum 1 - Die Emscher - der Kernbereich (tlw.)**

mit den Bereichen

**1.2 Städtische Emscher (tlw.)**

**1.3 Ländliche Emscher**

**mit dem Entwicklungsziel IV.I (Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches)**

**- Entwicklungsraum 2 - Die Emscher - der Integrationsbereich**

mit den Bereichen

**2.2 Städtisches Emschertal - "Emscherklang" Grünzug an der Emscher**

**2.3 Ländliches Emschertal - zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel**

**mit dem Entwicklungsziel IV.I (Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsraumes)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der sowohl durch die Land- und Forstwirtschaft als auch den Freizeitsport genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum hat in diesen stark durch Besiedelung bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Der Emscherumbau durch die Emschergenossenschaft ist die Jahrhundertaufgabe und zentrales Großprojekt im Emscher Landschaftspark. Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 fasst die Umgestaltung des gesamten Raumes über das Neue Emschertal hinaus zusammen. Zugleich wird die strategische Planung für den Umbau des Emschersystems, für den die Emschergenossenschaft im September 2006 ihren Masterplan Emscher-Zukunft vorgestellt hat, vorangetrieben.

Der ökologische Umbau des Emschersystems ist von größtem Interesse für den Strukturwandel des Ruhrgebiets und hoher Bedeutung für den Emscher Landschaftspark, da das System der Vorfluter, Bäche und Nebenläufe alle Regionalen Grünzüge wie ein Blutgefäßsystem durchzieht und mit dem Umbau des Emscherhauptlaufes auch die Vision eines zusammenhängenden Ost-West-Grünzuges im Neuen Emschertal realisiert werden kann.

Das Neue Emschertal verläuft entlang der rund 80 km langen Emscher von der Quelle in Holzwickede bis zur Mündung in den Rhein bei Dinslaken und besitzt eine Länge von rd. 84 km und eine Größe von ca. 273 qkm.

In der Sache geht es bei dem Emscherumbau um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen: die Trennung von Schmutz- und Regenwasser, die unterirdische Führung der Abwässer, das Management der Abflussmengen und des Hochwasserschutzes sowie die ökologische Umgestaltung der Bach- und Gewässerläufe aller Nebenläufe und des Emscherhauptlaufes.

Die Fertigstellung des großen unterirdischen Abwassersammlers unter dem Hauptlauf der Emscher, des Emscherkanals, ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt.

Der Charakter der Emscher wandelt sich damit in den kommenden Jahren von einem Abwassersystem zum öffentlichen Flussgebiet.

Auf der Ebene des Gesamtprojektes lässt sich das Neue Emschertal in drei Abschnitte gliedern:

- die neue Emscher vom Rhein in Dinslaken bis zum Gasometer in Oberhausen,
- das mittlere Emschertal vom Gasometer bis zum Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal in Castrop Rauxel
- das östliche Emschertal ab Castrop Rauxel bis zur Emscherquelle in Holzwickedde.

Der Grünbereich zwischen König Ludwig und der Emscher (*Aufwertung im Rahmen des Projektes Emscherklang in Richtung Flussaufweitung an den Zuflüssen*), der "Auenbereich" beidseits entlang der Emscher mit seinem Mosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzen und die Einmündungen der zufließenden Bäche (Hauptkanal, Bärenbach, Teerbach, Quellbach, Südbruchgraben, Döninger Graben, Suderwicher Bach, Torfheider Bach etc.) bilden das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet steht räumlich-funktional in enger Beziehung zu den südlich und nördlich angrenzenden Landschaftsräumen und ist mit der Emscher die zentrale Raumachse über die die städtischen Emscher-räume von Recklinghausen und Castrop-Rauxel verbunden sind.

**Die Festsetzung erfolgt  
 gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- das Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen im "Auenbereich" beidseits entlang der Emscher
- von der Emscher zufließenden, zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben
- die hohe Anzahl und Dichte der Einmündungen der der Emscher zufließenden Bäche (Hauptkanal, Bärenbach, Teerbach, Luisenbach, Quellbach, Südbruchgraben, Döninger Graben, Suderwicher Bach, Torfheider Bach etc.) und namenlosen Gräben

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Die aufgelisteten Schutzelemente sind wertvoller Lebensraum und Refugial- und Trittsteinbiotope und stellen im Wechsel mit den angrenzenden Feldfluren und der Brandheide wichtige Rückzugsräume für Flora und Fauna im anthropogen stark überformten "Talraum" der Emscher dar.

Die ökologisch/wasserwirtschaftliche und landschaftsgestalterische Umgestaltung des Emscherhauptlaufes, seiner Nebenläufe und Uferbereiche im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft und die Zusammenführung der freiraumplanerischen und landschaftsgestalterischen Erneuerungs- und Gestaltungsideen über das Neue Emschertal hinaus im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 definieren den Wert völlig neu, den die Emscher in Zukunft für die Region und den landesweiten Biotopverbund besitzen wird, und zwar durch:

- die Aufweitung des Profils und den Umbau der Emscher und ihrer Zu-läufe
- die Bepflanzung
- die Einbindung in den ca. 60km langen Ost-West-Grünzug entlang der Emscher
- die Integration des Landschafts- und Stadtraumes
- die Entwicklung und Verbesserung der städtebaulichen Funktionen und
- die Erschließung des Raumes für Freizeit und Erholung

- die Waldkuppe im Emscherbogen westlich vom Pöppinghausen mit Eichenbestand aus starkem Baumholz und teilweise hohem Deckungsgrad in der Krautschicht
- das Bachtal des Suderwicher Baches nördlich der Autobahn A 2 mit seinen Grünländern, einer Feuchtwiesenbrache, altem Obstbaumbestand und der markanten Böschung mit Kopfweiden und Gehölzen, durch die sich der Talraum absetzt

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die Ausstattung und das Relief dieses Raumes sind Bestandteil der ganz speziellen vielgestaltigen Eigenart des Landschaftsbildes resultierend aus der industriellen Nutzung dieser Landschaft in den letzten einhundert Jahren. Dazu gehören insbesondere der Ausbau der Gewässer, aber auch die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldfluren und die Waldkuppe im Emscherbogen und ihr Zusammenspiel mit den Wäldern der angrenzenden Naturschutzgebiete mit ihren Waldrandkulissen.

Art und Wert des Landschaftsbildes werden sich - erkennbar aus ihrer industriellen Vergangenheit abgeleitet - ebenso wie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes grundlegend wandeln und verbessern durch die Umgestaltung der Emscher und ihres Tales.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet ein wichtiger Bereich für die Naherholung zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel und darüber hinaus. Seine Wohnungsnähe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle.

Mit der nördlich angrenzenden Brandheide und dem südlich gelegenen Naturschutzgebiet Pöppinghäuser Wald und dem Rhein-Herne-Kanal schließen zudem weitere für die Naherholung zentrale Bereiche an. Der Emscher Park Radweg verbindet die regionalen Grünzüge von Duisburg bis Hamm und führt im Landschaftsschutzgebiet vom städtischen Freiraum "Emscherklang" im Recklinghäuser Süden über den Grünzug an der Emscher bis zum Wasserkreuz Castrop-Rauxel und dem landschaftsarchäologischen Park Henrichenburg.

**Es gelten die allgemeinen  
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

**Darüber hinaus gilt:**

**Unberührt** bleiben im Benehmen mit dem Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde

Veranstaltungen im Rahmen des lokalen oder regionalen Vereinssports bzw. nationale oder internationale Einzelveranstaltungen (z.B. Mountainbike-, Radtouren- oder Wanderveranstaltungen)

Von den folgenden Teilen der Verbote:

- Nr. 2 ... Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen
- Nr. 14 Veranstaltungen ... außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wie Feste, Ausstellungen Volkswandertage ..., Rad...sportveranstaltungen ... durchzuführen

**Landschaftsschutzgebiet Nr. 5  
 "Pöppinghausen - "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal"**

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal, der Döninger Graben und seine Zuläufe und die begrünte ehemalige Deponie Pöppinghausen prägen das vielgestaltige Landschaftsschutzgebiet zwischen Herne und Castrop-Rauxel Habinghorst.

**Größe: 189,19 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 1,5 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Emscherbogen bei Pöppinghausen im Norden bis zum Hafen König Ludwig am Rhein-Herne-Kanal im Süden. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt es sich über ca. 4,3 km von der Siedlung Emsweg in Herne im Südwesten bis zur Hoflage Geilmann am Rhein-Herne-Kanal im Nordosten.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 10 - Freiraum zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal (tlw.)**

mit den Bereichen

- 10.1 Ackerlagen bei Pöppinghausen mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung),**
- 10.2 (tlw.) Feldflur Doeingholz mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**
- 10.3 begrünte ehemalige Deponie Pöppinghausen mit dem Entwicklungsziel I.IV (Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Dieser land- und forstwirtschaftlich genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum umschließt mit dem NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" gänzlich den Ortsteil Pöppinghausen und wird seinerseits von der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal begrenzt und hat mit seiner Insel-lage wesentliche Ausgleichs- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Die offenen Ackerlagen im Westen, das kleinräumige Mosaik aus Ackerfluren, Grünländern, Feldgehölzen und linearen Gehölzstrukturen im Osten und die gestaltete grüne Erhebung der ehemaligen Deponie Pöppinghausen prägen das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet steht in enger Wechselbeziehung sowohl zum nördlich angrenzenden Emschertal, dessen Strukturgefüge und Erscheinungsbild sich hier fortsetzen, als auch zu dem südlich anschließenden Naturschutzgebiet Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald".

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den landwirtschaftlich genutzten Korridor zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal mit hoher struktureller Vielfalt

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Kleine Waldbereiche, Gehölz- und Heckenstrukturen, teilweise feuchte Grünländer und Teiche bilden vor allem in der östlichen Hälfte eine kleinräumige Landschaft mit hoher struktureller Vielfalt und ökologischer Wertigkeit als wichtige Rückzugsräume für Fauna und Flora. Die westliche Hälfte wird dominiert von offenen Ackerlagen mit einigen linearen Landschaftsele-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- die hofnahen Eichenwäldchen (Geilmann, Schemmhof) mit hohem Anteil von starkem Baumholz und Althölzern
  - die Buchen-Eichen-Wallhecken, die vorhandene Wege, Gräben bzw. Parzellengrenzen begleiten
  - von der Emscher zufließenden, zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben
- den Döninger Graben und seine Zuläufe mit ihren Ufergehölzen
- das teilweise brachgefallene, binsenreiche Nass- und Feuchtgrünland beiderseits der Kanalstraße (Biotope GB-4409-221 und GB-4409-V222 gem. §62 LG NRW)
- den Teich südlich der Kanalstraße mit Röhrichtsaum und Schwimmblattvegetation (Biotop GB-4409-221 gem. §62 LG NRW)
- das Nass- und Feuchtgrünland direkt östlich der Hoflage Geilmann (Biotop GB-4409-219 gem. §62 LG NRW)

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

menten und dem Wechselspiel zu den Waldrändern der Kuppe im Emscherbogen im LSG Nr. 4 und dem NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald".

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die reichhaltige Ausstattung und das wechselhafte Relief ergeben ein natürliches, vielgestaltiges Landschaftsbild. Dazu gehören insbesondere morphologische Relikte wie z.B. Altarmrelikte der historischen Emscher, die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldfluren und ihr Zusammenspiel mit den Wäldern des Doeingholzes und der angrenzenden Naturschutzgebiete mit ihren Waldrandkulissen. Signifikanter Hochpunkt ist die begrünte ehemalige Deponie Pöppinghausen, die zum Haldenereignis 2Stromland gestaltet werden soll und selbst einen weiten Blick über Emscher und Kanal ermöglicht.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet ein wichtiger Bereich für die Naherholung, z. T. auch mit Durchgangsfunktionen. Seine Wohnungsnahe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei für Recklinghausen, Herne und Castrop-Rauxel eine wichtige Rolle.

Uferwege entlang der Emscher und des Kanals sind Teile vielfältiger Fuß- und Radwegeverbindungen - wie z.B. der ca. 40 km lange Fuß- und Radweg "Grüne Acht" in Castrop-Rauxel oder der Rad- und Wanderwege entlang des Ost-West-Grünzuges, der die regionalen Grünzüge verbindet.

Mit der "Insel" kommt diesem Bereich demnach eine regionale bis überregionale Bedeutung zu.

Die Insel zwischen der Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal stellt das regionale Filetstück des Neuen Emschertals dar. Die Wasserflächen der Em



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

scher und des Rhein-Herne-Kanals bilden klar ablesbare Raumkanten. Als schmales Band zwischen den Gewässern erstreckt sich die Insel in Ost-West-Richtung über 34 km zwischen dem Kaisergarten in Oberhausen und dem Emscherdurchlass in Castrop-Rauxel und weist eine Fläche von 11 qkm auf.

Die Insel stellt bereits heute eine Kette von laufenden Projekten und Projektvorschlägen auch des neuen Emschertals dar: „Hoheward - Der Landschaftspark“, Kernband Herne - Herten - Recklinghausen, Stadthafen Recklinghausen, Wasserquartier Pöppinghausen, Haldenereignis 2Stromland und Sprung über die Emscher - das Landschaftsschutzgebiet ist sowohl verbindendes als auch eigenständiges Element für die ruhige Erholung.

**Es gelten die allgemeinen  
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Recklinghausen – Suderwich“**

Die Bachsysteme von Quellbach und Südbruchgraben und die sie begleitenden kleinteiligen strukturreichen Acker- und Grünlandfluren, kleine Wäldchen und die begrünten Halden der ehemaligen Zeche König Ludwig prägen das vielgestaltige Landschaftsschutzgebiet nördlich und südlich der Autobahn A 2 in den Ortsrandlagen zwischen Recklinghausen und Suderwich.

**Größe: 262,33 ha**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 3,5 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Suderwicher Straße im Norden bis zur Einmündung des Südbruchgrabens in die Emscher im Südosten und dem Hestermannweg im Südwesten und über ca. 2,3 km in Ost-West-Ausrichtung von der Alten Grenzstraße im Nordwesten bis zur Merveldtstraße im Nordosten und über ca. 2,1 km von der Alten Grenzstraße im Südwesten bis zur Pöppinghäuser Straße im Südosten.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 8.1 Landschaftsraum östlich Recklinghausen mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der überwiegend durch die Landwirtschaft aber auch für die Erholung genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum hat in diesem stark durch Besiedelung und Gewerbeflächen bedrängten und durch die Autobahn A 2 zerschnittenen Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Quellbach und Südbruchgraben mit ihren Bachsystemen, die zumeist kleinsten räumigen und strukturell vielfältigen Biotopstrukturen ihrer "Auen", Acker- und Grünlandfluren und eingestreute Waldbereiche und die begrünten Halden der ehemaligen Zeche König Ludwig an der Katharinenstraße im Nordosten und an der Merveldtstraße im Südwesten bilden das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes im regionalen Grünzug E.

Das Landschaftsschutzgebiet steht durch die Bachsysteme räumlich-funktional in enger Beziehung zum südlich angrenzenden Landschaftsraum des Emschertals und zum nördlich angrenzenden Berghäuser Feld (LP 9 - Oberlauf des Quellbaches) und setzt sich in diesen in Strukturgefüge und Erscheinungsbild fort. Die Übergänge in Richtung Norden zwischen Berghausen und Suderwich zum angrenzenden Landschaftsplan Nr. 9 "Haardvorland" hin sind trotz oder vielmehr wegen ihrer Enge wichtige Verbindungsadern aus dem Grünzug E heraus in den Landschaftsraum zwischen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick hinein.

Spannungreich ist der Übergang dieser "Heckenlandschaft" zum östlich angrenzenden geschlossenen Waldbereich der Brandheide.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die abwechslungsreiche Gliederung des Landschaftsraumes mit Grünländern, Ackerfluren, eingegrünten Höfen, gut strukturierten Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Quellbach und Südbruchgraben stellen mit ihren begleitenden Ufer- und Gehölzstrukturen das ökologische Rückgrat dieses Landschaftsraumes dar, der mit seinen Grünländern, Ackerfluren, eingegrünten Höfen, gut strukturierten Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen eine gute Ausstattung an Landschaftselementen besitzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- die überwiegend naturnahen Bachläufe des Quellbaches und des Südbruchgrabens und ihrer Zuläufe mit ihren begleitenden Ufer- und Gehölzstrukturen
- das in unmittelbarer Nachbarschaft zu Suderwich gelegene Eichenwäldchen an der Katharinenstraße (Biotopkataster BK-4309-053)
- das Birken- und Weidenwäldchen an der Reginastraße auf einem ehemaligen Industriegelände (Biotopkataster BK-4409-041)
- drei Feldgehölze im Ortloh mit Buche, Eiche und Hainbuche (Biotopkataster BK-4409-042)
- Das Biotop gem. § 62 LG NRW GB-4409-209 im Winkel von Röllinghauser Straße und Alte Niederstraße.

Die Zuläufe Luisenbach und Teerbach werden mit den geplanten Fließgewässerneugestaltungen in ihrer Funktionalität und räumlichen und ökologischen Bedeutung neu definiert.

Die eingestreuten kleinen Waldbereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe zu Suderwich und König-Ludwig sind erhaltenswerte Rückzugs- und Trittsteinbiotope für Flora und Fauna oder bilden im östlichen Bereich den Übergang dieser "Heckenlandschaft" zum großen Waldkomplex der Brandheide und dem NSG „Brandheide“, einem der letzten Birkenbruchrelikte in der Region.

Das Eichenwäldchen an der Katharinenstraße ist mit dem dichten Birken-Pionierwald an der Ostseite der Flächen des Schachtes 1 der ehemaligen Zeche König-Ludwig und dem anschließenden begrüntem Bahndamm inmitten des Siedlungsraumes (innerstädtischer Grünzug - Entwicklungsziel 12.2 I.III) verbunden

Nur kleine Teile des Geländes an der Reginastraße sind offen und werden von Gras-, Hochstauden- und Therophytenfluren (Einjährige Pflanzen) geprägt. Einige Stellen sind sehr feucht, zeitweise auch überstaut und tragen Binsen. Weiterhin kommen auf manchen Stellen Laub- und Lebermoose mit hoher Deckung vor.

Die Feldgehölze im Ortloh bestehen aus Buche, Eiche und Hainbuche aus zumeist mittlerem Baumholz mit einigen älteren Buchen, teilweise dichtem Unterwuchs und Waldrändern mit Brennessel- bzw. Adlerfarn-Säumen und Holundersträuchern. In der nördlichen Teilfläche z.T. Buchennaturverjüngung unter Schirm.

Der episodisch überflutete Röhrichtbestand auf brachgefallenem quellig durchsickertem Nass- und Feuchtgrünland im Winkel von Röllinghauser Straße und Alte Niederstraße entwässert in den Quellbach.

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Ausstattung und Relief des Landschaftsschutzgebietes ergeben ein natürliches, vielgestaltiges Landschaftsbild. Dazu gehören insbesondere die Bachsysteme des Quellbaches und des Südbruchgrabens mit ihren vielfältigen begleitenden Biotopstrukturen, die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur, die eingegrünten Hof- und kleinen Siedlungslagen und die eingestreuten kleinen Waldbereiche gerade in unmittelbarer Siedlungsrandlage oder im Übergang zum Waldkomplex der Brandheide.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet in Kombination mit dem großen Waldkomplex der Brandheide ein wichtiger Bereich für die ruhige Naherholung zwischen Recklinghausen, Suderwich und dem nördlichen Castrop-Rauxel. Seine Wohnungsnähe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle. Mit dem südwestlich angrenzenden Talraum der Emscher schließt zudem ein Bereich mit regionaler Bedeutung an.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

**Darüber hinaus gilt:**

**Unberührt** bleiben

vom Verbot Nr. 4 (*Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern*):

Veränderungen der Bodengestalt zur Endgestaltung der Halde König-Ludwig im Rahmen des Verfahrens zur Entlassung aus der Bergaufsicht im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Brandheide“**

Die ausgedehnten in Arten- und Altersstruktur sehr heterogen zusammengesetzten Wälder der Brandheide mit etlichen wegbegleitenden Baumreihen und einigen eingeschlossenen sowie nördlich der Autobahn A2 liegenden Grünland- und Ackerfluren prägen das Landschaftsschutzgebiet zwischen Suderwich und Pöppinghausen.

**Größe: 173,02 ha**

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den großflächigen vielfältig strukturierten Waldkomplex (Biotopkataster BK-4309-060)
- die wegbegleitenden Eichen- und Pappelreihen teilweise mit Birkenunterwuchs
- die Biotope gem. § 62 LG NRW im der nordöstlichen Brandheide
- quellig durchsickertes, seggen- und binsenreiches brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-210)
- zwei voll beschattete, temporär wasserführende Waldtümpel (GB-4409-211)

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 2 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Henrichenburger Straße im Norden bis zum Emschertalweg im Süden und über ca. 1,7 km in Ost-West-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße im Westen bis zum Emschertalweg im Osten.

Es umfasst den

**- Entwicklungsraum 9 - Freiraum Brandheide mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der überwiegend durch die Forstwirtschaft und für die Erholung genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum hat in diesem Grünzug zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Das vielfältig strukturierte großflächige Waldgebiet unterschiedlichster Zusammensetzung in nahezu ebener Lage und der Wechsel zu eingestreuten und am Rande liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit teilweise ausgeprägten Waldrandbiotopen bilden das Nutzungsgefüge dieses Landschaftsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet ist eng verbunden mit dem Naturschutzgebiet Nr. 4 "Bruchwald Brandheide" und steht räumlich-funktional in enger Wechselbeziehung zum südlich angrenzenden Emschertal und der westlich angrenzenden "Heckenlandschaft" am Quellbach und Südbruchgraben. Nördlich der Autobahn A2 schließen sich die offenen Ackerfluren in Richtung Horneburg und die Grünländer in Richtung Becklem an.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Die Flächengröße und hohe strukturelle Vielfalt des Waldkomplexes Brandheide machen ihm so bedeutsam für Flora (*artenreiche Zusammensetzung der Baum, Strauch- und Krautschichten, der eingestreuten Nass- und Feuchtgrünländer und Tümpel*) und Fauna (*Höhlenbrüter, Amphibien*).

Der große zusammenhängende Waldkomplex besteht aus naturnahen Eichen-Hainbuchenbeständen mit farnreichem Unterwuchs, wechselfeuchten bis zeitweilig überstauten Erlen- und Eichen-Birkenbeständen mit Starkholz und dichter Krautschicht und Buchen-, Roteichen-, Birken-, Stroben-, Lärchen und Kiefernbeständen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- seggenreicher Erlen-Bruchwald (GB-4409-212)
- stark beschatteter, temporär wasserführender, naturnaher Waldtümpelkomplex aus ca. 10 Kleingewässern (GB-4409-213)
- episodisch überflutetes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-214)
- episodisch überflutetes, binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland (GB-4409-215)

**zu b)**

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die hohe strukturelle Vielfalt und ebene Lage des Landschaftsschutzgebietes ergeben ein natürliches, vielgestaltiges Landschaftsbild. Die weg begleitenden Baumreihen und der Wechsel zwischen den Waldgebieten und den am Rand liegenden und eingestreuten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ausgeprägten Waldrandbiotopen prägen das Landschaftsbild in besonderer Weise. Der spannungsreiche Kontrast zum Emschertal wird durch den ökologischen Umbau noch positiv verstärkt werden.

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild ist dieses Landschaftsschutzgebiet in Kombination mit der "Heckenlandschaft" der Bachsysteme von Quellbach und Sübruchgraben ein wichtiger Bereich für die ruhige Naherholung zwischen Recklinghausen, Suderwich und dem nördlichen Castrop-Rauxel. Seine Wohnungsnähe, Erreichbarkeit und Erschließungsqualität, aber auch seine Attraktivität spielen dabei eine wichtige Rolle. Mit dem südwestlich angrenzenden Talraum der Emscher schließt zudem ein Bereich mit regionaler Bedeutung an.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 temp. „Stuckenbusch“**

Die zwei Teilflächen arrondieren die Ortslage Stuckenbusch in westlicher und östlicher Richtung.

**Größe: 11,00 ha**

Das gesamte temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über zwei Teilflächen.

Die westliche Arrondierung erstreckt sich über ca. 500 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 50 - 120 m in Ost-West-Ausrichtung auf einer Fläche von 1,4 ha.

Die östliche Arrondierung erstreckt sich über ca. 550 - 260 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 250 m in Ost-West-Ausrichtung auf einer Fläche von 9,6 ha westlich der Friedrich-Ebert-Straße.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 7.4 - Entwicklungsbereich Stuckenbusch mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum
- durch den Oberlauf der Wambcke entlang der Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 8 temp. „Stuckenbusch“ tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 temp. „Flautwiesen“**

Die Entwicklungsbereich arrondiert die Ortslage Hochlarmark in nord-westlicher Richtung.

**Größe: 3,88 ha**

Das temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung nördlich der Auguststraße und über ca. 150 m in Ost-West-Ausrichtung westlich der Andreasstraße auf einer Fläche von 3,88 ha.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 7.5 - Entwicklungsbereich Flautwiesen mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 9 temp. „Flautwiesen“ tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.



## Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 temp. „Panhütter Weg“

Der Entwicklungsbereich liegt als kleiner Landschaftsraum zwischen der Ortslage Ostbahnhof Recklinghausen und dem Gewerbegebiet Ortloh I / Maria-von -Linden-Straße

**Größe: 27,70 ha**

**Die Festsetzung erfolgt  
gem. § 21 a) und c) LG NRW**

### zu a)

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

### zu c)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Das temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 450 m in Nord-Süd-Ausrichtung nördlich des Güterbahnhofes und über ca. 750 m in Ost-West-Ausrichtung westlich der Hoflage Budde.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 8.2 - Entwicklungsbereich Panhütter Weg mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum als Gewerbe- und Industriebereich und allgemeinen Siedlungsbereich dar; der noch rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen weist den Bereich entsprechend als Gewerbefläche aus.

Der Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen im Zeitpunkt der Öffentlichen Auslegung 08/09.2006 weist den Bereich dagegen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Hieraus ergibt sich die Darstellung als Entwicklungsbereich 8.2 Panhütter Weg mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung) und entsprechend als temporäres Landschaftsschutzgebiet.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 Panhütter Weg tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Sollte die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Rechtskraft erlangen, kann der temporäre Landschaftsschutz in einen permanenten umgewandelt werden.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

## Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 temp. „Ortloh II“

Der Entwicklungsbereich liegt als ausgeräumte Ackerlage südwestlich von Suderwich.

**Größe: 15,78 ha**

Das temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 500 m in Nord-Süd-Ausrichtung nördlich der Autobahn A 2 und über ca. 550 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen dem Auebereich des Quellbaches und der Merfeldtstraße.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 8.3 - Entwicklungsbereich Ortloh II mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum als Gewerbe- und Industriebereich umgeben von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich dar, die westlichen Randflächen als Bereiche zum Schutz der Landschaft und Bestandteil des Regionalen Grünzuges E. Der noch rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen weist den Bereich entsprechend als Gewerbefläche aus.

Der Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen im Zeitpunkt der Öffentlichen Auslegung 08/09.2006 weist den Bereich dagegen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Hieraus ergibt sich die Darstellung als Entwicklungsbereich 8.3 Ortloh II mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung) und entsprechend als temporäres Landschaftsschutzgebiet.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW**

### zu a)

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

### zu c)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 Ortloh II tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Sollte die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Rechtskraft erlangen, kann der temporäre Landschaftsschutz in einen permanenten umgewandelt werden.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

## **Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 temp. „Östliches Röllinghausen“**

Der Entwicklungsbereich liegt als ausgeräumte Ackerlage nordöstlich von Röllinghausen.

**Größe: 17,42 ha**

Das temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 600 m in Nord-Süd-Ausrichtung südlich der der Hoflage Mues-Merten und über ca. 270-500 m in Ost-West-Ausrichtung östlich des Ortsrandes von Röllinghausen.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 8.4 - Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen**

### **mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum als allgemeinen Siedlungsbereich dar, die östlichen Randflächen als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der noch rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen weist den Bereich entsprechend als Siedlungsbereich aus.

Der Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen im Zeitpunkt der Öffentlichen Auslegung 08/09.2006 weist den Bereich dagegen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Hieraus ergibt sich die Darstellung als Entwicklungsbereich 8.4 Östliches Röllinghausen mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung) und entsprechend als temporäres Landschaftsschutzgebiet.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereiches für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

### **Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW**

#### **zu a)**

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

#### **zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 12 Östliches Röllinghausen tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Sollte die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Rechtskraft erlangen, kann der temporäre Landschaftsschutz in einen permanenten umgewandelt werden.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

## Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“

Der Entwicklungsbereich liegt als ausgeräumte Ackerlage westlich von Pöppinghausen.

**Größe:** 1,72 ha

Das temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 90 - 180 m in Nord-Süd-Ausrichtung und über ca. 50 - 130 m in Ost-West-Ausrichtung westlich des Ringelrodtweges.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 10.4 - Entwicklungsbereich Pöppinghausen mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel weist den Bereich als Siedlungsbereich aus.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereiches für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

**zu c)**

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 Pöppinghausen tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Castrop-Rauxel ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

### **C 1.3. Naturdenkmale**

Das Naturdenkmal ist mit der lfd. Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 an seinem genauen Standort dargestellt.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Krone bestimmt, soweit dieser Schutzbereich nicht bereits vor der Unterschutzstellung zu einer Straßendecke gehörte oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

Für alle Naturdenkmale gelten

- die unter C.0 aufgelisteten, selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.3.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

### **C 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Bei den Naturdenkmalen sind gemäß § 34 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturdenkmalen unter C.1.3.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Hierunter fallen alle Handlungen die das jeweilige Naturdenkmal beeinträchtigen könnten, auch wenn sie nicht in den nachfolgenden Verboten 1-19 nicht ausdrücklich beschrieben sind.

#### Inbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport und Spielplätze;
- Lager und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdhütten.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

#### **Unberührt bleibt**

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Naturdenkmale werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.	Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege. Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a. ständiges Befahren und das Auftragen/Einbringen von Wegebaumaterial.
7. Im Traufbereich Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.	In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.
8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern. <b>Unberührt bleibt</b> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	
9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.	
10. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf im Rahmen der Gewässerunterhaltung)</i>	
11. <i>(Das Verbot der Baumschädigung ist bereits über die Eingangsbestimmung ( C.1.3.1 ) geregelt).</i>	<i>(Sie enthält das ausdrückliche Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.)</i>
12. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung)</i>	
13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern	Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 – 4) wird hingewiesen. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach §28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.	

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturdenkmal auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 – 4) wird hingewiesen.

17. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Stillgewässern)*

18. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Gewässerbefahrungen)*

19. Wildfütterungsvorrichtungen anzubringen oder aufzustellen

### **Gebote**

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

### **Ausnahmen und Befreiungen**

*(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich der Naturdenkmale kein Regelungsbedarf zu Ausnahmen und Befreiungen)*



### **C 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale**

#### **Naturdenkmal Nr.1 – „Stieleiche in der Feldhecke westlich des Schlosses Herten“**

1 Stieleiche (*Quercus robur*) in einer Feldhecke (LB 3) westlich des Schlosses Westerholt.

Diese über 100 Jahre alte Stieleiche steht an einen Verbindungsweg innerhalb einer Feldhecke. Der Weg verbindet den Schlosspark Herten, die Außenanlagen des Elisabethkrankenhauses und die westlich anschließenden Freiraumbereiche miteinander und ist ein wichtiger Erholungs- und Verbindungsweg.

**Stammumfang**  
**in einem Meter Höhe: ca. 5 m**  
**Höhe des Baumes: ca. 25 m**  
**Kronendurchmesser: ca. 30 m**

Sie befindet sich im

**Geschützten Landschaftsbestandteil Nr.3 „Gehölze an der Sprockwiese, Herten“**

und damit im

- **Entwicklungsraum 4 – Holzbachniederung und Sienbeckbach mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

**Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG NRW**

**zu b)**

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

An dieser allgemein zugänglichen Stelle erfüllt der markante Baum eine besondere und prägende Funktion für das Landschaftsbild.

Aufgrund seines Wuchses und seines Alters kommt ihm auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter zu.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.**

**Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:**

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

### **C 1.4. Geschützte Landschaftsbestandteile**

Die Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind mit den lfd. Nrn. 1 - 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt: 28,85 ha**

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Durch die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteilen soll sichergestellt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere vor Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Verbote nachhaltig geschützt bleibt.

Den Geschützten Landschaftsbestandteilen kommt als "Eckpfeilern" sowohl für eine erforderliche räumliche Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes gem. § 2b LG als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen, Nutzungsveränderungen oder erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge können privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten getroffen werden.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten

- die unter C.0 aufgelisteten, selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.4.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile

### **C 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile**

#### **Verbote**

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 34 Abs. 4 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung und alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen unter C.1.4.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

#### **Insbesondere ist verboten :**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

#### **Unberührt bleibt**

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen. <b>Unberührt bleibt</b> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen</p>	<p>Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege. Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.</p>
<p>7. Flächen außerhalb der Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten.</p>	
<p>8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern. <b>Unberührt bleibt</b> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</p>	<p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.</p>
<p>9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.</p>	
<p>10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</p>	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG in Verb. mit § 90 LWG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd.Erl.d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.</p>
<p>11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbisschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen. <b>Hinweise:</b> - Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 41, 42 u. 43 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen. - Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Regelungen unter den Ziffern C.3 und C.4.6 zu beachten.</p>
<p>12. Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umzuwandeln</p>	
<p>13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern</p>	<p>Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 – 4) wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

17. Die Stillgewässer innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.

**Unberührt** bleibt

- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten

18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

19. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben.

**Unberührt** bleibt

- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz.

20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. Außer auf gekennzeichneten Wegen zu reiten sowie Hunde im gesamten Gebiet frei laufen zu lassen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach §28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

Dazu gehören auch Maßnahmen im Umfeld, die sich auf den Geschützten Landschaftsbestandteil auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen.

Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.

Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen

### **Gebote**

1. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
3. Beseitigte Bäume oder Sträucher sind mit Pflanzen bodenständiger Arten durch den Planungsträger bzw. im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 11. durch den Grundeigentümer zu ersetzen.
4. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 - 12 Jahre), sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 - 8 Jahre) und von Obstbäumen und -wiesen ist zu gewährleisten.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen, standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Das bedeutet die Unterlassung aller Schädigungen, Beunruhigungen und Störeinflüsse auch durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach §28 WHG i. Verb. mit § 90 LWG NRW, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung chemischer Mittel nach § 90a Abs.3 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 18.06.1999, Mbl NRW Nr. 39/99) verwiesen.

Dieses Gebot gilt nur für die Bereiche mit Festsetzungen gem. §25 LG NRW (Forstliche Festsetzungen)

Wenn die Maßnahmen des Gebotes Nr. 3. nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt wird, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Über die Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 LG von den Ge- und Verboten (siehe Ziffer C.0 - Vorbemerkungen) hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziffer C.1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird :

- vom Verbot Nr. 8 für die Errichtung, die Änderung und Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen.

### **C 1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile**

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“**

Der Biotopkomplex am Oberlauf des Holzbaches wird durch ein vielfältig strukturiertes Mosaik aus Hecken, Ufergehölzen, Gebüsch, Vorwald und Hochstaudenfluren geprägt.

**Größe: 9,80 ha**

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über ca. 0,6 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Ortsrand Westerholt im Norden bis zum Quellweg an der Stadtgrenze Hertens bzw. der Kreisgrenze im Süden und über ca. 0,9 km in Ost-West-Ausrichtung vom Parkplatz am Golfplatz Westerholt in Westen bis zum Quellweg im Osten.

Er umfasst

**den nordwestlichen Bereich des Entwicklungsziels 4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**

- mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

**im Entwicklungsraum 4 - Freiraum zwischen Westerholt und Hertens**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Geschützter Landschaftsbestandteil soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der durch Land- und Forstwirtschaft und auch für die ruhige Erholung kaum genutzte, gut strukturierte Biotopkomplex hat in diesem stark durch Besiedelung und intensive Landwirtschaft bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

**Die Festsetzung erfolgt  
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des vielfältig strukturierten, linienhaften Biotopmosaiks aus Hecken, Ufergehölzen, Gebüsch, Vorwald und Hochstaudenfluren

Gemeinsam mit dem sich südlich erstreckenden Naturschutzgebiet „Am Quellmühlenbach“ auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist der aus brachgefallenem Grünland hervorgegangene Geschützte Landschaftsbestandteil die noch naturnah erhaltene flachmuldige Niederung des begrädigten Oberlaufs des Holzbaches.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex (*Biotopverbundfläche VB-MS-4408-102, Biotopkataster BK-4408-038*) mit typischer, teils seltener Pflanzenausstattung feuchter Brachgrünländer und Hochstaudenfluren und hoher Artenvielfalt der begleitenden Hecken- und Gehölzbänder ist sowohl wichtiges Vernetzungsbiotop zum südlich angrenzenden NSG "Am Quellmühlenbach" der Stadt Gelsenkirchen als auch - über die kleinräumige bäuerliche Landschaft entlang des Holzbaches und des Sienbeckbaches - zum Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ und - über den Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Gehölze an der Sprockwiese“ - zum Naturschutzgebiet Nr. 2 „Hertener Schlosswald“.

Vor allem das weit gefächerte, typische floristisch-vegetationskundliche Arteninventar, seine Bedeutung für Brutvögel wie Rohrammer und Turteltaube und seine strukturelle Vielfalt machen ihn zu einem wertvollen Refugial- und Ausbreitungsbiotop für eine autochthone Wiederbesiedlung des im Rahmen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010 geplanten ökologischen Umbau des Holzbaches.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

**zu b)**

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die typische Ausstattung dieser Bachniederung in unmittelbarer Siedlungsnachbarschaft gibt dem Biotopkomplex neben seiner ökologischen eine bedeutende landschaftsstrukturierende Wertigkeit und leitet über in den landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen Westerholt und Gelsenkirchen-Resse.

**zu c)**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Zum Erhalt der vielfältigen Strukturen sollten bachbegleitende Gehölz- und Hochstaudenfluren der Sukzession überlassen, vorhandene Feldhecken und Gehölze bei Bedarf gepflegt und auch ergänzt und Grünlandbereiche extensiv gepflegt werden.

Lokale Aufschüttungen und Ziersträucher deuten auf ehemalige Hoflagen hin. Eine weitere Beeinflussung des Biotopkomplexes durch z.B. Bewirtschaftung, Aufschüttungen oder Entwässerungen würde seinen Charakter grundsätzlich verändern

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1**

**Unberührt** von dem allgemeinen Verbot Nr. 9 unter der Ziffer C.1.4.1

*(Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern)*

bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen für den Holzbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 1 mit dem Ziel des ökologischen Umbaus.

Der Umbau des Holzbaches und des Sienbeckbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, dass aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Auch wenn der Oberlauf des Holzbaches im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 1 nicht in gleichem Maße betroffen ist, bleiben erhebliche ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.

Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer.

Hinweis auf das allgemeine Gebot Nr.1 (natürliche Entwicklung) für den in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Bereich entlang des Holzbaches

Größe: 2,59 ha



## **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“**

Der Biotopkomplex des Sienbeckbaches wird durch einen Quellbereich, einen kleinem Bachlauf mit Weidengebüsch sowie einen Buchen-Eichenbestand geprägt.

**Größe: 5,56 ha**

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über ca. 0,6 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Talweg im Nordosten bis zur Bahnlinie parallel der Hertener Straße im Südwesten und über ca. 0,55 km in Ost-West-Ausrichtung ebenfalls von der Bahnlinie in Südwesten bis zum Talweg im Nordosten.

Er umfasst

**den nordöstlichen Bereich des Entwicklungsziels 4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**

- mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

**im Entwicklungsraum 4 - Freiraum zwischen Westerholt und Hertzen**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Geschützter Landschaftsbestandteil soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der durch Land- und Forstwirtschaft und auch für die ruhige Erholung kaum genutzte, gut strukturierte Biotopkomplex hat in diesem stark durch Besiedelung und intensive Landwirtschaft bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

**Die Festsetzung erfolgt  
 gem. § 23 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des Kerbtals des Bachlaufes, der Tümpelquelle an einem Hangfuß und des begleitenden Buchen-Eichenbestandes mit Weidengebüsch

Neben dem sich südwestlich erstreckenden Oberlauf des Holzbaches im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“ und dem Naturschutzgebiet „Am Quellmühlenbach“ auf Gelsenkirchener Stadtgebiet stellt der hier eingekerbte Bachlauf eine der naturräumlichen Leitlinien dieses Landschaftsraumes dar, auch wenn er in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt ist.

Der von Osten nach Westen verlaufende Sienbeckbach ist weit unter die Geländekante eingetieft, teils in Betonschalen gefasst, abschnittsweise verrohrt und damit in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt.

Der Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst den naturnahesten Teil des Bachlaufes (*Biotopkataster BK-4308-068*) mit hoher struktureller Vielfalt und vielfältigem Kleinrelief, aber auch hier bleiben erhebliche ökologische Verbesserungsmöglichkeiten. Die in den letzten Jahren im Verlauf des Sienbeckbaches erstellten Regenrückhaltungen sind naturnah ausgestaltet.

Die an einem Hangfuß gelegene, vermutlich artesische Tümpelquelle (*Biotop gem. § 62 LG NRW: GB-4308-204*) besteht aus einem von unten gespeisten, vegetationsfreien kleinen Quelltopf mit durch das Wasser ständig aufgewirbelter Sandfüllung (Tiefe ca. 10 cm, Durchmesser etwas über 1 m), der über einen flachen, ca. 2 m langen Quellbach mit einem weiteren, etwas größeren Tümpel in Verbindung steht. Die geowissenschaftlich interessante, das Kleinrelief prägende Quelle liegt in einem Eichengehölz, die Böschung direkt oberhalb ist nahezu vegetationsfrei. Nach Südwesten erstreckt sich ein feuchterer Bereich, der mit einem angelegten Teich abschließt.

Die naturnahe bachbegleitende Laubholzbestockung der Buchen-Eichenbestände mit Alt- und Tothölzern und Einsprengungen von Roterle, Esche, Hainbusche, und Birke gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Das Vegetationsmosaik im Bereich der Hochspannungstrasse - eine ehemalige Brachfläche - stellt ein wertvolles Lebensraum- und Vernetzungsbiotop für Wärme liebende Arten dar.

**zu b)**

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Ausstattung dieses eingekerbten Baches in unmittelbarer Siedlungsnachbarschaft gibt dem Biotopkomplex neben seiner ökologischen eine bedeutende landschaftsstrukturierende Wertigkeit und leitet über in den landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen Westerholt und dem nördlichen Hertem.

**zu c)**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der Teilabschnitt zwischen Tümpelquelle und Teich sollte durch die Reduzierung der Gehölzbestockung aufgelichtet werden, um diesen bessere Entwicklungschancen zu bieten und ihren Wert für die Flora sickerfeuchter Bereiche, Schwimmblattvegetation, Amphibien und Wasserinsekten zu erhöhen.

Die zunehmende Verbuschung der Brache unter den Hochspannungstrassen sollte zurückgedrängt und leitungsgefährdende Bäume und Baumgruppen im 3-5 Jahres-Turnus entnommen werden.

Eine weitere Beeinflussung des Biotopkomplexes durch z.B. Bewirtschaftung, Erholungsnutzung oder Entwässerungen würde seinen Charakter grundsätzlich verändern.

Die südöstliche Böschungsoberkante sollte zur Vermeidung von Dünge- und Biozideinträgen und als Übergang in die offene Landschaft durch die Anlage eines Raines gesichert werden.

Die bachbegleitenden schmalen Uferbereiche des Sienbeckbaches südwestlich des Talweges bis an die Gehölzbestände des Geschützten Landschaftsbereiches sollten zur Vermeidung von Dünge- und Biozideinträgen und als Übergang in die offene Agrarlandschaft durch die Anlage von Säumen gesichert und gestaltet werden.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1**

**Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 9 unter der Ziffer C.1.4.1**

*(Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern)*

bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen für den Sienbeckbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 2 mit dem Ziel des ökologischen Umbaus.

Der Umbau des Holzbaches und des Sienbeckbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, dass aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Auch wenn der Sienbeckbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 2 nicht in gleichem Maße betroffen ist, bleiben erhebliche ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.

Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer.

### **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Gehölze an der Sprockwiese, Hertener“**

Der Gehölzkomplex an der Sprockwiese in Hertener wird durch ebenerdige Hecken, Baumreihen und -gruppen entlang landwirtschaftlicher Wege und Flächen und Feldgehölze und Gebüsche entlang des Holzbaches geprägt.

**Größe: 6,10 ha**  
**3 Teilflächen**

**Die Festsetzung erfolgt  
 gem. § 23 a) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere aufgrund:

- der gut ausgeprägten und strukturierten Hecken, Baumreihen und -gruppen aus Eiche, Esche und anderen heimischen Baumarten entlang der landwirtschaftlicher Wege und Flächen
- der Feldgehölze und Restwaldparzellen aus Buche, Eiche und Pappel entlang des Holzbaches

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über ca. 0,8 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Resser Weg im Nordosten bis zum Holzbach im Südwesten und über ca. 0,45 km in Ost-West-Ausrichtung von der Kreuzung des Resser Weges mit dem Holzbach im Westen bis zum St. Elisabeth Krankenhaus im Osten.

Er umfasst

**Teile des Entwicklungsraums 4.1 Holzbachniederung und Sienbeckbach**

- mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

**im Entwicklungsraum 4 - Freiraum zwischen Westerholt und Hertener**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Geschützter Landschaftsbestandteil soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebene gut strukturierte Bereich wird intensiv für die ruhige Erholung genutzt und hat in diesem stark durch Besiedelung von Hertener und Gelsenkirchener Seite und Landwirtschaft bedrängten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichs- aber auch das Landschaftsbild prägende Funktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung und -leitung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Gehölze an der Sprockwiese, Hertener“ ist entlang des technisch ausgebauten Holzbaches die bestimmende Vernetzungsstruktur in dem sich zwischen Gelsenkirchen-Resse und Hertener nach Süden verengenden Landschaftstrichter im Übergang zum Tal der Emscher, der sich nach Norden hin dem Landschaftsraum der Ackerlagen am Paschenberg öffnet.

Eichen, Eschen und andere heimische Laubbaumarten bilden die ebenerdigen Hecken, Baumreihen und -gruppen, überwiegend aus mittlerem Baumholz, die zum einen die Grünländereien und Ackerlagen der "Aue" des Holzbaches zwischen Resser Weg und dem NSG Nr. 1 "Hertener Schlosswald" strukturieren und zum anderen wichtiges Refugial- und Ausbreitungsbiotop für eine landschaftsgerechte Gliederung der Ackerlagen nördlich der Güterbahnstrecke (EZ 4.2 II) sind.

Eichen und Buchen bilden die Feldgehölze und Restwaldparzellen, überwiegend aus geringem bis mittlerem Baumholz - und Pappeln und auch gebietsfremde Laubbaumarten die Dickungen mit teilweise hohem Deckungsgrad der Strauchschicht - die den Waldmantel der „Bachaue“ entlang des Holzbaches darstellen.

**zu b)**

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Ausstattung dieser vielfältigen Gehölzstrukturen in unmittelbarer Gewässer- und Siedlungsnachbarschaft gibt dem Biotopkomplex neben seiner ökologischen eine bedeutende landschaftsstrukturierende Wertigkeit und leitet über in den landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen Westerholt und dem nördlichen Hertem.

**zu c)**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die naturnahe bachbegleitende Laubholzbestockung der Eichen-Eschen- und Buchenbestände aus geringem bis mittlerem Baumholz mit Einsprengungen anderer heimischer Laubbaumarten gilt es als wertvolles Lebensraum- und Vernetzungsbiotop zu erhalten und zu pflegen.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1**

**Unberührt von dem allgemeinen Verbot Nr. 9 unter der Ziffer C.1.4.1**

*(Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern)*

bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen für den Holzbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 3 mit dem Ziel des ökologischen Umbaus.

Der Umbau des Holzbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, dass aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Gerade weil der Holzbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 3 durch seine tiefe Einkerbung in die Landschaft in hohem Maße betroffen ist, bietet der Geschützte Landschaftsbestandteil mit seinem größtenteils autochthonen Potential erhebliche ökologische Refugial- und Ausbreitungsmöglichkeiten.

Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist der ökologische Umbau der Gewässer.

## **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“**

Der vielgestaltig ausgebildete Kulturlandschafts-Biotopkomplex der Quellbachniederung wird durch brachgefallene, hochstauden- und seggenreiche feuchte Grünlandflächen, artenreiche Krautfluren, ausgeprägte Ufervegetation, Kleingewässer, Feld- und Ufergehölze und ein kleines Eichenwäldchen geprägt.

**Größe: 7,39 ha**  
**2 Teilflächen**

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über ca. 0,45 km in Nord-Süd-Ausrichtung von der Henrichenburger Straße im Norden bis zur Hamm-Osterfelder Bahn parallel der Blitzkuhlenstraße im Süden und über ca. 0,63 km in Ost-West-Ausrichtung ebenfalls von der Röllinghäuser Straße im Westen bis zur Katharinenstraße im Osten.

Er umfasst

**den kleinen nordöstlichen Bereich des Entwicklungsziels 8**

**- mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

**im Entwicklungsraum 4 - Freiraum zwischen Recklinghausen, Suderwich und der Emscher**

Die Ausweisung dieses Bereiches als Geschützter Landschaftsbestandteil soll

- die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und
- den Erholungswert der Natur und des Landschaftsbildes

sichern.

Der von zum Teil 3 – 4 m aufgefüllten landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebene gut strukturierte für die ruhige Erholung nur wenig genutzte Biotopkomplex hat in diesem durch intensive Landwirtschaft und Gewerbeansiedlungen bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NRW**

**zu a)**

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere aufgrund:

- der brachgefallenen, an einigen Stellen zeitweise überstauten bin-senreichen Nass- und Feuchtgrün-länder.
- des Quellbaches und der Teiche im Geschützten Landschaftsbe-standteil

Die Quellbachniederung ist ein von der Eiszeit, der Emscher und dem Quellbach selbst geprägter Raum mit einer durch die Landwirtschaft mit ihren Gehöftansiedlungen und Landnutzungsformen zumeist vielfältig gestalteten Kulturlandschaft. Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist hier entlang des begradigten Quellbaches die bestimmende Vernetzungsstruktur (*Biotopk-taster BK-4309-048*) in dem sich aus dem weiten Emschertal nach Norden auf den Landschaftsraum des Haardvorlandes hin verjüngenden Bereich zwischen den Gewerbebeerweiterungsflächen des Ortlohs und Suderwich.

Die Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichtbestände und Rasen-Großseggenrieder (*Biotop gem. § 62 LG NRW: GB-4309-204*) erstrecken sich zum einen entlang des Quellbaches und eines ihm zufließenden exten-siv instand gehaltenen Grabens in der nördlichen Hälfte über ca. 50% der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils, zum anderen als Rand-streifen am südöstlichen Waldrand (*Biotop gem. § 62 LG NRW: GB-4309-201*), werden gekennzeichnet von teilweise seltenen Feuchtezeigern (*Caltha palustris* (Sumpf-Dotterblume), *Hypericum tetrapterum* (Geflügeltes Johan-niskraut), *Carex disticha* (Zweizeilige Segge)) und Hochstaudenfluren und sind in unterschiedlicher Dichte durchsetzt von Einzelbäumen und -sträuchern sowie Strauchgruppen – überwiegend aus Eichen und Weiden. Die ökologische Wertigkeit der Wiesenflächen wird auch durch das Vor-kommen von Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Heckenbraunelle, Buntspecht und Mönchsgrasmücke als Brutvögel belegt.

Die naturnahen bachbegleitenden Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichtbe-stände und Rasen-Großseggenrieder gilt es in ihrer Ausdehnung zu erhalten und zu pflegen.

Der Quellbach stellt in dieser Kulturlandschaft die bestimmende Vernet-zungsstruktur dar, auch wenn sein Verlauf begradigt ist. In der südlichen Hälfte des Geschützten Landschaftsbestandteils wird der Quellbach von Erlen und einem Eichegehölz begleitet und durchfließt einen vermutlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- des Eichengehölzes und der halb-offenen Gehölzkomplexe

künstlichen Teich mit kleinen Röhrichtbeständen. Neben dem breiten Spektrum an Brutvögeln finden sich hier Teichhuhn und Stockente, der Wasserfrosch-Komplex und der Bachflohkrebs.

Zwei weitere, vermutlich künstliche Teiche liegen am nordöstlichen und am südlichen Rand des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Das Eichengehölz im Südwesten des Geschützten Landschaftsbestandteils besteht aus zumeist mittlerem Baumholz mit Holundermantel und teilweiser grasreicher Krautschicht.

Die ehemaligen Ruderalfluren am Südostrand des Geschützten Landschaftsbestandteils bilden inzwischen ein halboffenes Gehölz- und Hochstaudenmosaik, das ein wertvolles Lebens- und Vernetzungsbiotop für Wärme liebende Arten darstellt.

**zu b)**

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Ausstattung dieser „Bachau“ in unmittelbarer Siedlungs- und Gewerbenachbarschaft gibt dem Biotopkomplex neben seiner ökologischen eine bedeutende landschaftsstrukturierende Wertigkeit und leitet aus dem Emshertal über in den landwirtschaftlich geprägten Freiraum des Haardvorlandes zwischen Recklinghausen und Suderwich nördlich der Suderwicher Straße.

**zu c)**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Zum Erhalt der vielfältigen Strukturen sollten Nass- und Feuchtgrünländer und Hochstaudenfluren extensiv gepflegt und vorhandene bachbegleitende Gehölze und Feldhecken bei Bedarf gepflegt und auch ergänzt werden.

Die zunehmende Verbuschung der ehemaligen Ruderalfluren am Südostrand des Geschützten Landschaftsbestandteils sollte zurückgedrängt werden, um den Offenlandcharakter der Flächen zu erhalten.

Die Pflege des Eichengehölzes im Südwesten ist über eine forstliche Festsetzung gem. § 25 LG NRW geregelt.

Der streckenweise schmale bachbegleitende Uferbereich des Quellbaches und der südwestliche Rand des Geschützten Landschaftsbestandteils sollten zur Vermeidung von Dünge- und Biozideinträgen und als Übergang zu den anschließenden Ackerlagen durch die Anlage eines Raines gesichert werden.

Eine weitere Beeinflussung des Biotopkomplexes durch z.B. Bewirtschaftung, Erholungsnutzung oder Entwässerungen würde seinen Charakter grundsätzlich verändern.

**Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1**

**Unberührt** von dem allgemeinen Verbot Nr. 9 unter der Ziffer C.1.4.1

*(Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern)*

bleiben die Umgestaltungsmaßnahmen für den Quellbach im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 4 mit dem Ziel der Fließgewässerdynamisierung

Ziel der Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen ist die ökologische Aufwertung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Gewässerquerschnitts im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

## **C. 2 Zweckbestimmung für Brachflächen**

- *(In diesem Landschaftsplan besteht kein Regelungsbedarf zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG)*





### **C.3 Forstliche Festsetzungen**

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung  
gem. § 25 LG NRW

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

#### **C.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG NRW**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Für die Maßnahmen gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit bodenständigen (standortgerechten und heimischen) Laubholzarten sowie die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.

**Fläche gesamt: 224,42 ha**

Die Festsetzungen dienen der Beseitigung von Beeinträchtigungen und der Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, der Artenvielfalt und der Sicherung der Waldfunktionen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,5 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitabschnitt eines Jahres. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotope kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

### C.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Forstlichen Festsetzungen

#### FF 1 Waldgebiet am Schloss Herten im NSG Nr.1 "Hertener Schlosswald"

**Wiederaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten.

**Untersagung von Kahlschlägen** oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5ha innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme von Nadelholz- und Pappelbeständen.

**Größe:** ca. 93,62 ha

Das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten gilt **nicht**:

- für den Bereich der bereits bestehenden Weihnachtsbaumkultur in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang (s. C.1.05.1).
- für Baumarten, die im Zuge der gartenkünstlerischen Ausgestaltung des Schlosswaldes eingebracht wurden.

Der Schlosswald erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von den Fischteichen und Liegewiesen am Schloss Herten im Norden entlang der zentralen Wegeachse mit begleitenden Wiesen- und Weidenfeldern bis zum Mühlenbruch an der Gelsenkirchener Straße im Süden.

Gemeinsam mit dem südlich anschließenden Emscherbruch bildet der Schlosswald einen landesweit bedeutsamen Biotopverbund mit Eiche, Buche, Pappel und Birke als dominanten Baumarten, ergänzt mit anderen heimischen Laubbaumarten und einigen kleineren Nadelholzbeständen.

Die Festsetzung dient:

- dem Erhalt und der Optimierung des großflächigen, vielfältig strukturierten Waldgebietes als Rest der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emscherbruches.

Die Erhaltung der historisch überlieferten Gehölzauswahl wird aus denkmalfachlichen Gründen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang beibehalten.

**FF 2 Waldgebiet am Ewaldsee im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“,  
 nördlich der Zechenbahn**

**Wiederaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten.

**Untersagung von Kahlschlägen** oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5ha innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme von Nadelholz- und Pappelbeständen.

**Größe: ca. 34,79 ha**

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Resser Bach im Norden bis zum Waldfriedhof Wanne-Eickel im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Kreisgrenze am Ewaldsee im Westen bis zur Ewaldstraße im Osten.

Bei der Festsetzungsfläche handelt es sich um die forstwirtschaftlich genutzten Waldbereiche nördlich der ehemaligen Zechenbahn mit Buche, Eiche und Birke ergänzt durch einen nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden, quantitativ hohen Bestandsanteil aus Pappel, Bergahorn, Roteiche, Linde, Grauerle und Lärche.

Der Wald besitzt einen hohen Reichtum an Höhlenbäumen; Alt- und Totholz ist in begrenztem Umfang vorhanden. Gemeinsam mit dem sich nördlich erstreckenden Schlosspark Hertener bildet der Komplex eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. Wichtige funktionale Zusammenhänge bestehen ebenfalls zu den nordwestlich gelegenen, ähnlich strukturierten Bergsenkungsbereichen des NSG "Emscherbruch" auf Gelsenkirchener Stadtgebiet.

Alle Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder ihr schon sehr nahe kommen, aufgrund ihres Alters aber zumeist noch keine forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit erreicht haben, sollten eine naturnahe Bestandespflege erfahren.

Nördlich des ehemaligen Zechenbahndammes entsprechen zahlreiche Laubholz-Mischbestände in ihrer Zusammensetzung nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation. Überwiegend sind dies Bergahorn und Pappel, ferner treten Roteiche, Linde, Grauerle oder Lärche auf. Nordöstlich des Ewaldsees befindet sich ein dichter Kiefernbestand, dessen mächtige Streuauflage das Aufkommen krautiger Vegetation weitgehend unterbindet und zur Versauerung des Bodens beiträgt. Diese Forste sollten durch Umstrukturierung der Mischungsverhältnisse den Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation angenähert werden. Östlich des Ewaldsees sind dies der Stieleichen- Hainbuchenwald und in tiefer gelegenen, feuchteren Bereichen auch der Stieleichen-Birkenwald. Der Bereich am Resser Bach sollte in Richtung Buchen-Eichenwald, die staunassen Bereiche westlich der Tennisanlage in Richtung Stieleichen-Hainbuchenwald und die Bereiche zum Bahndamm hin in Richtung feuchter Stieleichen-Birkenwald mit Stieleiche, Schwarzerle, Sand- und Moorbirke hin entwickelt werden.

Bei der Entfernung unerwünschter Baumarten sollte Einzelbäumen mit möglichen positiven Funktionen im Waldökosystem (Höhlen- und Horstbäume, Totholzlieferanten etc.), natürlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Vorrang eingeräumt werden.

Langfristiges Ziel sind stabile, altersheterogene Wälder aus standortheimischen Laubbäumen, die mittels jeweils geringer aber regelmäßiger Eingriffe wie gezielter Auslesedurchforstungen aufzubauen und zu erhalten sind.

Die Festsetzung dient:

- dem Erhalt und der Optimierung des großflächigen, vielfältig strukturierten Waldgebietes als Rest der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emscherbruches.

### **FF 3 Waldgebiet im Süden Hertens im NSG Nr.3 "Brandhorster Wald"**

**Wiederaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten.

**Untersagung von Kahlschlägen** oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme von Nadelholz- und Pappelbeständen.

**Größe: 33,77 ha**

Waldbereich zwischen Hertens und Recklinghausen entlang des Resser Baches und der Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn.

Die Waldstücke sind durch die Autobahn, den Resser Bach, die ehemalige Bahntrasse und einige Straßen zerschnitten, stellen aber aufgrund ihrer Flächengröße, der hohen strukturellen Vielfalt und insbesondere der Vernetzungsfunktion im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen zusammenhängenden Waldbestand dar und repräsentieren ein Stück typischen Außenbereichs im Kerngebiet des Ruhrgebietes.

Als dominante Baumart tritt die Eiche auf, ergänzt durch Erle, Birke und Pappel mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Baumschicht.

Die Festsetzung dient:

- dem Erhalt und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz, Erholung, Immissionsschutz sowie Boden und Erosionsschutz.

### **FF 4 Eichenfeldgehölz im GLB Nr.4 "Quellbachniederung Recklinghausen"**

**Wiederaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten.

**Untersagung von Kahlschlägen** oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen jeder Art

**Größe: 0,89 ha**

Der gut ausgebildete Komplex des LB Nr. 4 besteht aus wechselfeuchten Brachen, Gräben, Teichen, Feldgehölzen, Hecken und der Festsetzungsfläche, einem kleinen vor allem im Zentrum stark verlichtetem Eichenwäldchen entlang des Oberlaufes des Quellbaches im Süden des LB in Recklinghausen/Röllinghausen.

Die Festsetzung dient:

- dem Erhalt eines abwechslungsreichen Kulturlandschafts-Biotopkomplexes aus Feldgehölzen, Hecken, Grünlandbrachen und Gewässern am Siedlungsrand.

### **FF 5 Bruchwaldgebiet in der Brandheide im NSG Nr. 4 "Bruchwald Brandheide"**

Wiederaufforstung nur mit Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetation zur Sicherung und zum Erhalt des Bruchwaldes

Untersagung von Kahlschlägen oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen jeder Art

**Größe: 2,86 ha**

Bruchwaldparzelle in der Brandheide, westlich der Pöppinghäuser Straße.

Der Birkenbruchwald liegt in einer flachen, aufgrund des hohen unbeeinflussten Grundwasserstandes unterschiedlich stark wasserüberstauten Geländemulde mit deutlicher Differenzierung in Bulten und Schlenken, umgeben von naturnahem Birkenwald. Der Birkenbruch ist einer der letzten in der Emscherniederung.

Die Festsetzung dient:

- dem Erhalt eines besonders gefährdeten Biotoptyps mit besonderer regionaler Bedeutung

**FF 6 Waldgebiet im NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"**

**Wiederaufforstung** mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten

**Untersagung von Kahlschlägen** oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5ha innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme von Nadelholz- und Pappelbeständen

**Größe: 58,49 ha**

Das Waldgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße im Norden bis zum Rhein-Herne-Kanal im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der Wewelingstraße im Westen bis zur ehemaligen Deponie Pöppinghausen im Osten. Geteilt wird das Waldgebiet durch das Umspannwerk der VEW. Bei dem Festsetzungsbereich handelt es sich um den sehr heterogen zusammengesetzten Waldkomplex westlich (*In der Moore, Im Holz*) und östlich (*Hinterdicken, Vorderdicken, Döninger Heide*) der Zechenbahn König-Ludwig.

Westlich der Zechenbahn König-Ludwig stocken auf einem schwach nach Süden geneigten Hang artenreiche, relativ naturnahe Laubwälder mit Buchen-Hallenwald mit nur teilweise ausgebildeter Krautschicht, Eichen-Hainbuchenbestände mit gut entwickelter Strauchsschicht und kleinere junge Pappel- und Birkenbestände mit dichtem Unterwuchs.

Östlich der Zechenbahn und des Umspannwerkes stocken heterogen zusammengesetzte Waldbestände mit unterschiedlichen Boden- und Grundwasserverhältnissen:

Der arten- und altersheterogene Laubmischwald im Hinterdicken, Vorderdicken und Döninger Heide stockt auf fast ebenem, grundwassernahem bis staufeuchtem Standort. Die Bestände westlich des den Komplex in Nord-Süd-Richtung teilenden Weststrings sind vorwiegend aus Eiche und lokal auch Buchenhallenwald aufgebaut. Östlich des Weststrings ist es ein Eichenbirkenwald, der aus einem zusammengebrochenen Kiefernforst durchgewachsen ist. Ein schlechtwüchsiger Restanteil an Kiefern ist noch vorhanden.

Am nordöstlichen Rand des Hinterdicken befindet sich ein größerer, quellig durchsickerter Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben. Die flachen Gruben sind zum größten Teil untereinander verbunden. Einige sind ganzjährig, andere nur temporär wassergefüllt. Das Gebiet ist überschirmt durch Erlen, Eichen und alte Eschen, in den Randbereichen auch Buchen.

Die Festsetzung dient:

- der Erhaltung der zumeist naturnahen, strukturreichen Waldbestände mit standortgerechter und heimischer Laubholzbestockung
- der Erhaltung der Bestände an Alt- und Tothölzern

in einem der letzten naturnahen Waldbereiche des alten Emscherlandes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

## **C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation ist zu ermitteln. Bei der Durchführung sind die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Auch die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege sind frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 - 23 LG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Hierunter fallen für diesen Landschaftsplan insbesondere die

1. Fließgewässerdynamisierungen
2. Fließgewässerneugestaltungen
3. Stillgewässerpflege
4. Pflege von Gräben und Tümpeln
5. Extensive Pflege von Grünländern
6. Extensive Pflege von Gehölzen
7. Erhaltung von Offenlandbereichen
8. Umwandlung von Wildäckern in Wildwiesen
9. Alt- und Totholzerhaltung
10. Neophytenbekämpfung
11. Waldrandgestaltung
12. Anlage und Pflege von Feldgehölzen
13. Anlage unbewirtschafteter Säume
14. Anlage unbewirtschafteter Raine
15. Rückbau und Anlage von Wegen
16. Aufstellung und Pflege von Informationstafeln
17. Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nachfolgend in den Kapiteln 4.1 – 4.16 beschriebenen Maßnahmen gemäß § 26 (1) LG NRW werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Grundstückseigentümern zustande kommt, vertraglich geregelt.

Die Verträge können z.B. beinhalten:

- a) die genaue Lage und Größe der Maßnahmen,
- b) die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. in Anspruch genommen werden,
- c) die Pflege für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- d) die Entschädigung negativer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- e) Regelung der Grenzabstände,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen.

Im Übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 (1) LG NRW sind unmittelbar mit Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsplanes nach §§ 20 - 23 LG NRW verknüpft. Sie dienen der Erreichung bzw. Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Kapitel 4.17 beschreibt die Landschaftsräume, die gemäß § 26 (3) LG NRW keine konkreten Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 (1) LG NRW enthalten. Hier können zum Ausgleich ökologischer Defizite, zur Gliederung des Landschaftsraumes usw. Maßnahmen nach § 26 (1) LG NRW festgesetzt werden. Insbesondere in diesen Räumen können Ausgleichs- oder Ersatzbedürfnisse Dritter umgesetzt werden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG NRW).

### C.4.1 Fließgewässerdynamisierung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung symbolisch dargestellt.

**Länge gesamt ca.: 10.270 m**

Inhaltlich handelt es sich bei den Maßnahmen um die Anlage von Grundswellen, Störsteinen, Blockbetten u. ä. Die Maßnahmen vollziehen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes.

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zur Fließgewässerdynamisierung außerhalb der Schutzgebietsausweisungen dieses Landschaftsplanes sind im Kapitel C. 5.1 dargestellt.*

1. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Oberlauf des Holzbaches** im Bereich des LB Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“

**Länge ca.: 935 m**

2. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Ebbelicher** Bach nordwestlich von Herten.

**Länge ca.: 1310 m**

3. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik an der **Wambecke**.

**Länge ca.: 1340 m**

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z. B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässererhaltung nicht nur zu belassen, sondern durch die Anlage von Grundswellen, Störsteinen u.a.m. über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Riffeln, Schlamm-bänke, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen unter der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am - auch ausgebauten - Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

Die Details werden im Konsens zwischen den Betroffenen, insbesondere den Städten Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel bzw. den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden als Unterhaltspflichtigen und dem Kreis Recklinghausen als Unterer Wasser- und Landschaftsbehörde in der Regel auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme im Rahmen der jährlichen gemeinsamen Ortsbegehungen in einem Durchführungsplan festgelegt.

Planungen zur Fließgewässerdynamisierung sind häufig noch nicht detailliert ausgearbeitet. Der Landschaftsplan stellt deshalb die Gewässer und die eigenen und die Maßnahmenplanungen Dritter dazu symbolisch auf Basis der Deutschen Grundkarte dar.

Der ökologische Umbau des Holzbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Holzbachsystem umgestaltet werden.

Der hier lediglich begradigte Oberlauf des Holzbaches ist die zentrale Vernetzungsachse in der noch naturnah erhaltenen flachmuldigen Niederung aus brachgefallenem Grünland des Geschützten Landschaftsbestandteils und dem sich südlich erstreckenden Naturschutzgebiet „Am Quellmühlentbach“ auf Gelsenkirchener Stadtgebiet.

Parallel zum Sienbeckbach fließt der Ebbelicher Bach vom Paschenberg kommend entlang des Ebbelicher Weges dem Holzbach zu. Er ist begradigt und ausgebaut, jedoch nicht betoniert. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar.

Der Gewässerlauf der Wambecke und seine Begleitstrukturen prägen den südlichen Teil des Ortsrandes von Stuckenbusch. Ihre Erhaltung und Optimierung als ökologisch wichtige Vernetzungselemente zum NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" im Südwesten von Stuckenbusch und als Zufluss des Resser Baches stellen ein herausragendes Entwicklungspotential für diesen Talraum dar.

**4. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Ober- und Mittellauf des Quellbaches.**  
**Länge ca.: 2580 m**

Als zentrale Gewässerachse stellt der Quellbach zusammen mit dem Südbruchgraben das naturräumliche Rückgrat und die ökologischen Vernetzungsachsen dieses Landschaftsraumes dar mit seinen durch die Autobahn A 2 und andere Straßen zerschnittenen und durch Siedlungs- und Gewerbebereiche zerklüfteten Acker- und Grünlandfluren zwischen Recklinghausen und Suderwich bzw. der Brandheide.

Der gut ausgebildete Komplex des LB Nr. 4 "Quellbachniederung Recklinghausen" aus wechselfeuchten Brachen, Gräben, Teichen, Feldgehölzen, Hecken und einem kleinen Eichenwäldchen entlang des Oberlaufes des Quellbaches ist aufgrund seiner hohen Artenvielfalt besonders wertvoll für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Amphibien, Wasserinsekten und Hecken- und Gebüschbrüter.

Grünländer unterschiedlicher Feuchte, Ackerlagen, Feldgehölze und -hecken, Hofeingrünungen, kleine Restwaldparzellen, teilweise alte Alleen, Baum- und Gehölzreihen an den Straßen und in der Landschaft und die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrassen von Recklinghausen nach Oer-Erkenschwick und Datteln sind Beispiele am Quellbach anknüpfender Biotopstrukturen.

**5. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am westlichen Arm des Südbruchgrabens und seinen Nebenarmen.**  
**Länge ca.: 3185 m**

Als zentrale Gewässerachse stellt der Südbruchgraben das naturräumliche Rückgrat und die ökologische Vernetzungsachse der Brandheide und gemeinsam mit dem Quellbach des Landschaftsraumes zwischen Recklinghausen und Suderwich mit seinen durch die Autobahn A 2 und andere Straßen zerschnittenen und durch Siedlungs- und Gewerbebereiche zerklüfteten Acker- und Grünlandfluren dar.

Die Nebenarme des westlichen Teils des Südbruchgrabens, die bisher über Kanäle entlang der Pöppinghauser Straße direkt abgeleitet wurden, sollen über Entflechtungsmaßnahmen dem Südbruchgraben zugeführt werden.

Er vernetzt somit untereinander zum einen die westlich liegenden offenen Grünland- und Ackerfluren und den östlich liegenden großen Waldkomplex der Brandheide und zum anderen über seinen östlichen Arm (Fließgewässerneugestaltung Nr. 11) den Bereich der Biotope gem. § 62 LG NRW (GB-4409-210 bis GB-4409-215) im Nordosten der Brandheide mit dem Birkenmoorwald des NSG Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“ im Südwesten und letztendlich den gesamten Raum mit der Emscher.

**6. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Mittellauf des Döninger Grabens im Bereich des NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“.**  
**Länge ca.: 920 m**

Das System des Döninger Grabens im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" und der Hoflagen Schemhof und Köstershof, Schemhofgraben und die Grabensysteme der Feldflur Doeingholz / Geilmann sind als der Emscher zufließende Bäche und Gräben Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Der Biotopkomplex aus Laubmischwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, bachbegleitendem Erlenwald und anderen vielfältigen Biotopstrukturen ist eines der wenigen, wenn auch als Sekundärbiotop entstandenen, noch vorhandenen endemischen floristischen und faunistischen Artenreservoirs, aus denen eine gebietstypische autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher erfolgen kann, in diesem mit ca. 4,8 km längsten zusammenhängenden Landschaftsraum für leitbildgemäße Lauf- und Strukturentwicklungen und hochrangige und umfassende Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher-Region.

## **C.4.2 Fließgewässerneugestaltung**

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 13 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Ausdehnung symbolisch dargestellt.

### **Länge gesamt ca.: 24.040 m**

In der Sache geht es bei der naturnahen Neugestaltung der Fließgewässer um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die leitbildgemäße Umgestaltung der Emscher und der Bach- und Gewässerläufe ihrer Nebenläufe als durchgängige ökologisch funktionsfähige Lebensräume.

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zur Fließgewässerneugestaltung außerhalb der Schutzgebietsausweisungen dieses Landschaftsplanes sind im Kapitel C.5. dargestellt.*

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung und Bergbau, die Ansprüche nach Hochwasserschutz und einem geordneten Bodenwasserhaushalt und ihre Folgen haben zum Ausbau nahezu aller Gewässer geführt. Dieser ausschließlich an seiner Zweckdienlichkeit orientierte Ausbau zu raumsparenden, geometrischen und pflegeleichten Abflussprofilen hat die spezifischen Lebensräume dieser Fließgewässer zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt und lässt sie die sie umgebenden Landschaften oft als Fremdkörper ohne ökologische Funktion durchfließen.

Vorraussetzung für eine erfolgreiche Wiederherstellung des „Ökosystems Bachaue“ entsprechend seiner ursprünglichen Dynamik und natürlichen Zonierung ist – soweit möglich - die Schaffung und Bereitstellung genügend großer Entwicklungsräume. Aufgrund der gegebenen Randbedingungen und Möglichkeiten kann es zumeist nicht darum gehen, das Fluss- bzw. Bachbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen und somit sind Formulierungen wie „naturnahe Umgestaltung“, „naturnahe Neugestaltung“ oder „Fließgewässerneugestaltung“ zutreffender für einen Gewässeraus- bzw. -umbau, der i.d.R. ein Fachplanverfahren nach Wasserrecht erfordert.

Leitbildgemäße Laufentwicklung in Gefälle, Längs- und Querprofilen, Strukturen, Substratverhältnissen und natürlicher Vegetationszusammensetzung sind dabei Voraussetzungen für eine möglichst eigendynamische Gewässerentwicklung mit minimalem Unterhaltungsaufwand und maximaler Nachhaltigkeit ihrer naturnahen Entwicklung.

Standartvorgaben, wie ein Gewässer zu gestalten ist, gibt es jedoch nicht. Für die Wiederherstellung seiner ökologischen Funktionsfähigkeit sind naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Laufabschnitte erforderlich, in denen eine eigendynamische Entwicklung stattfinden kann. Darüber hinaus sind Auenbereiche und durchgängige Anbindungen nötig, aus denen die Wiederbesiedlung der Bäche und Flüsse erfolgen kann.

Planungen zur Umgestaltung von Gewässern sind häufig noch nicht planfestgestellt und können sich noch verändern. Der Landschaftsplan stellt deshalb die Gewässer und seine und die Maßnahmenplanungen Dritter dazu symbolisch auf Basis der Deutschen Grundkarte dar.

1. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung an der **Emscher** zwischen dem Südfriedhof Recklinghausen im Westen und dem Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Osten  
**Länge ca.: 6300 m**

Der ökologische Umbau der Emscher ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Der **hier beschriebene Abschnitt** liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Emscheraue“ und damit in den Entwicklungsräumen 1.2 (Ländliche Emscher) und 2.3 (Ländliches Emschertal).

Der sich von Recklinghausen langsam nach Osten öffnende Landschaftsraum bietet mit ca. 4,8 km den längsten zusammenhängenden Landschaftsraum für leitbildgemäße Lauf- und Strukturentwicklungen und hochrangige und umfassende Aufwertungspotentiale an der gesamten Emscher. Umfangreiche Auenaufweitungen entlang des gesamten Emscherbereiches vor allem am Südufer (*naturbezogene extensive Entwicklung*) und Nebenlaufauen, Siedlungswasserauen und die Integration und Aufwertung bestehender Freiräume vor allem am Nordufer (*landschafts- und erholungsorientierte intensive Gestaltung*) ergeben eine langgestreckte großzügige Erweiterung der eigentlichen Auenbereiche und des gesamten Emschertals, sodass eine eigendynamische Gewässerentwicklung mit natürlichen Lauf- und Vegetationsstrukturen möglich wird. Die hier einmündenden Bäche und ihre weit verzweigten Bachsysteme schaffen günstigste Voraussetzungen für ökologisch durchgängige Vernetzungen weit in ihre Einzugsgebiete hinein bis in die Landschaftsräume Recklinghausen / Suderwich, Brandheide und in das Haardvorland im Norden.

In der Sache geht es um die Realisierung umfangreicher siedlungswirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung des Emscherhauptlaufes. Die Fertigstellung des gesamten großen unterirdischen Abwassersammlers parallel zum Hauptlauf der Emscher, des Emscherkanals, ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt.

*Die gesamte Entwicklungsschiene der Emscher im Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ und damit im Kreisgebiet erstreckt sich über 16 km von der Ewaldstraße am Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Horststraße in Castrop-Rauxel im Osten.*

*Die Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung liegen in den Bereichen der Entwicklungsräume 1.1 (Städtische Emscher), 1.2 (Ländliche Emscher) und 1.3 (Urbane Emscher) mit dem Entwicklungsziel VI.I (Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches), werden sich aber auch im Bereich des Entwicklungsziels IV.II (Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsraumes) mit den Entwicklungsräumen 2.1 (Nachindustrielles Emschertal), 2.2 (Städtisches Emschertal) und 2.3 (Ländliches Emschertal) auswirken.*

2. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am **Sienbeckbach** südöstlich von Westerholt.  
**Länge ca.: 1600 m**

Der ökologische Umbau des Sienbeckbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Sienbeckbach bildet mit dem Holzbach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte System umgestaltet werden. Der ökologische Umbau der Nebenläufe geht dabei dem Umbau des Hauptlaufes zeitlich voraus.

Der von Osten nach Westen verlaufende Sienbeckbach stellt neben dem sich südwestlich erstreckenden Oberlauf des Holzbaches im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“ und dem Naturschutzgebiet „Am Quellmühlenbach“ auf Gelsenkirchener Stadtgebiet eine der naturräumlichen Leitlinien dieses Landschaftsraumes dar, auch wenn er in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt ist. Der Bach ist teilweise weit unter die Geländekante eingetieft, teils in Betonschalen gefasst und zudem abschnittsweise verrohrt. Im Bachtalbereich südlich des Zentralen Betriebshofes der Stadt Herten befindet sich zudem der LB Nr.2 "Sienbeckbach bei Westerholt" mit einer an einem Hangfuß gelegenen, ökologisch wertvollen Tümpelquelle und einem aufgestauten Teich in einem kleinen Wäldchen.

3. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am **Mittellauf des Holzbaches**  
**Länge ca.: 3110 m**

Der ökologische Umbau des Holzbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Bachsystem umgestaltet werden.

- |  |  |
|--|--|
| <p>4. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Spanenkampgraben</b><br/> <b>Länge ca.: 330 m</b></p>   | <p>Der in diesem Abschnitt von Nordwesten nach Südosten verlaufende Holzbach ist auf weiten Strecken noch (2008) naturfern ausgebaut und in seiner Gewässerndynamik stark beeinträchtigt. Der Bach ist weit unter die Geländekante eingetieft und teils in Betonschalen gefasst. Der Holzbach ist die zentrale Vernetzungsachse in seiner teilweise noch relativ naturnah erhaltenen, flachmuldigen mit Hecken, Wiesen und Weiden, eingegrünten Hoflagen und Restwaldparzellen strukturierten Grünländereien und Ackerlagen ausgestatteten Niederung.</p> <p>Der „renaturierte“ Holzbach wird die Biotopkomplexe des LB 1 ("Holzbachniederung bei Westerholt"), des LB 2 ("Sienbeckbach bei Westerholt") und des LB 3 ("Gehölze an der Sprockwiese, Hertener"), und der NSG'e „Am Quellmühlenbach“, "Emscherbruch mit Ewaldsee" (beide Gelsenkirchen) und NSG. 2 „Hertener Emscherbruch“ miteinander und mit der Emscher verknüpfen.</p>   |
| <p>5. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Mittellauf des Resser Baches und im Bereich des NSG Nr. 2</b><br/> <b>Länge ca.: 3695 m</b></p> | <p>Der ökologische Umbau des Spanenkampgrabens ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Er bildet mit Resser Bach, Holzbach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Bachsystem umgestaltet werden.</p> <p>Der ökologische Umbau des Resser Baches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Resser Bach bildet mit dem Holzbach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Bachsystem umgestaltet werden.</p> <p>Der in diesem Abschnitt bis zur Autobahn A 2 von Norden nach Süden und anschließend von Osten nach Westen verlaufende Resser Bach ist noch naturfern ausgebaut (2008) und in seiner Gewässerndynamik stark beeinträchtigt. Der Bach ist in Betonschalen gefasst und verläuft, teilweise weit unter die Geländekanten eingetieft parallel zur Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn. Der Resser Bach ist die zentrale Vernetzungsachse entlang des Waldbandes zwischen Hertener und Recklinghausen und der Grünland- und Ackerfluren der Distelner Riedwiesen und westlich von Stuckenbusch.</p> <p>Der „renaturierte“ Resser Bach wird die Biotopkomplexe der NSG's "Brandhorster Wald", „Hertener Emscherbruch“ und der aufgewerteten Wambecke miteinander und mit der Emscher verknüpfen.</p> |
| <p>6. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Mittellauf des Schellenbruchgrabens</b><br/> <b>Länge ca.: 1065 m</b></p>                       | <p>Der ökologische Umbau des Schellenbruchgrabens ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.</p> <p>Der Schellenbruchgraben, der entlang des Ostrands der Halde Hoppenbruch der Emscher zufließt, soll ökologisch aufgewertet werden.</p>   |
| <p>7. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Mündungsbe-<br/>reich des Bärenbaches</b><br/> <b>Länge ca.: 125 m</b></p>                      | <p>Der ökologische Umbau des Bärenbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.</p> <p>Die Bachmündungsaue des Bärenbaches soll zur Emscheraue hin aufgeweitet und über eine Siedlungswasseraue mit dem Recklinghäuser Hauptkanal verknüpft werden.</p>   |
| <p>8. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Teerbach</b><br/> <b>Länge ca.: 1865 m</b></p>  | <p>Der ökologische Umbau der Mündung des Teerbaches mit einer kleinen Aufweitung zur Emscheraue hin ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.</p> <p>Der Teerbach wird aber zur Gänze ökologisch aufgewertet.</p>  |
| <p>9. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am <b>Luisenbach</b><br/> <b>Länge ca.: 1000 m</b></p>  | <p>Der von der Stadt Recklinghausen betriebene ökologische Umbau des Luisenbaches definiert die Funktionalität und räumliche und ökologische Bedeutung des Gewässers völlig neu.</p> <p>Der Luisenbach wird damit zum ökologischen Rückgrat dieses Teilraumes und wertet die vorhandenen Landschaftselemente weiter auf.</p>   |

**10. Maßnahmen zur Fließgewässer-  
neugestaltung am Unterlauf des  
Quellbaches**

**Länge ca.: 860 m**

Der ökologische Umbau des Unterlaufes des Quellbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Quellbach und Südbruchgraben stellen mit ihren begleitenden Ufer- und Gehölzstrukturen das ökologische Rückgrat dieses Landschaftsraumes dar, der mit seinen Grünländern, Ackerfluren, eingegrünten Höfen, gut strukturierten Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen eine gute Ausstattung an Landschaftselementen besitzt.

Der Unterlauf des Quellbaches soll westlich der Straße „Brandheide“ gemeinsam mit dem Südbruchgraben zu einer Nebenlaufauwe entwickelt werden, die über eine gemeinsame Bachmündungsaue der Emscher zufließt.

**11 Maßnahmen zur Fließgewässer-  
neugestaltung am östlichen Arm  
des Südbruchgrabens**

**Länge ca.: 1900 m**

Als zentrale Gewässerachse stellt der Südbruchgraben das naturräumliche Rückgrat und die ökologische Vernetzungsachse der Brandheide dar. Gemeinsam mit dem Quellbach prägt er ebenso den südlichen Landschaftsraum zwischen Recklinghausen und Suderwich mit seinen Acker- und Grünlandfluren.

Er vernetzt zum einen über seinen östlichen Arm den Bereich der Biotope gem. § 62 LG NRW (GB-4409-210 bis GB-4409-215) im Nordosten der Brandheide mit dem Birkenmoorwald des NSG Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“ im Südwesten und zum anderen die offenen Grünland- und Ackerfluren und den großen Waldkomplex der Brandheide (Fließgewässerdynamisierung Nr.5) und letztendlich den gesamten Raum mit der Emscher.

Die Unterläufe des Südbruchgrabens und des Quellbaches sollen westlich der Straße „Brandheide“ gemeinsam zu einer Nebenlaufauwe entwickelt werden, die über eine gemeinsame Bachmündungsaue der Emscher zufließt.

**12 Maßnahmen zur Fließgewässer-  
neugestaltung am Unterlauf des  
Döninger Grabens**

**Länge ca.: 530 m**

Der ökologische Umbau des Unterlaufes des Döninger Grabens ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Als zentrale Gewässerachse stellt der Döninger Graben das naturräumliche Rückgrat und die ökologische Vernetzungsachse der „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal dar. Gemeinsam mit dem NSG „Pöppinghäuser Wald“ und Acker- und Grünlandfluren prägt er den Landschaftsraum.

Der Biotopkomplex aus Laubmischwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, bachbegleitendem Erlenwald und vielfältigen anderen Biotopstrukturen ist eines der wenigen noch vorhandenen endemischen, floristischen und faunistischen Artenreservoirs, aus denen eine gebietstypische autochthone Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher in dieser Region insbesondere über das Bachsystem des Döninger Grabens erfolgen kann.

Der Unterlauf des Döninger Grabens soll zu einer Nebenlaufauwe entwickelt werden, die über eine kleine Bachmündungsaue der Emscher zufließt und über eine Biotopverbundachse mit Entwicklungsbedarf mit dem Naturschutzgebiet verknüpft wird.

**13 Maßnahmen zur Fließgewässer-  
neugestaltung am Unterlauf des  
Suderwicher Baches**

**Länge ca.: 1660 m**

Der ökologische Umbau des Unterlaufes des Suderwicher Baches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Die Einbeziehung der Unterläufe von Quellbach, Südbruchgraben und Suderwicher Bach in den Integrationsraum der Emscher unterstreicht die besondere Bedeutung ihrer Feuchtniederungen und auch das landschafts- und erholungsorientierte Integrations- und Aufwertungspotential dieser Freiräume z.B. über das Gestaltungselement des Stroms der Bäume.

Südlich der Zäsur der Autobahn A 2 soll der Suderwicher Bach zu einer tief in die Landschaft hineinragenden Bachmündungsaue entwickelt werden, die über Biotopverbundachsen sowohl mit dem entwicklungsfähigen Feuchtwiesen- und Weidenkomplex nördlich der A 2 als auch mit den Biotopen gem. § 62 LG NRW (GB-4409-210 bis GB-4409-215) am Ostrand der Brandheide verknüpft werden soll.

### C.4.3 Stillgewässerpflege

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt ca.: 0,80 ha**

1. Pflege der beiden Stillgewässer im NSG Nr. 1 „Hertener Schlosswald“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze bzw. Entschlammung bei Bedarf.

**Größe ca.: 0,38 ha**

2. Pflege der Teiche im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze und/oder Entschlammung der Gewässer bei Bedarf.

**Größe ca.: 0,39 ha**

3. Pflege des Stillgewässers unmittelbar am Quellbach im LB Nr.4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung des Gewässers bei Bedarf.

**Größe ca.: 0,03 ha**

Der natürliche Eintrag pflanzlicher Materialien und tierischer Ausscheidungen führt insbesondere bei Überbesatz und eventueller zusätzlicher Düngelastung schnell zu Eutrophierung, Massenwachstum, zu dichtem Gehölzbewuchs und zu starker Beschattung der Gewässer und damit zur Verschlechterung der Lebensbedingungen bis hin zur vollständigen Verlandung. Der natürliche Vorgang der Verlandung spielt sich dagegen in sehr viel längeren Zeiträumen ab.

Kleingewässer sind wertvolle Trittstein- und Vernetzungsbiotope der oftmals ausgeräumten Landschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Pflanzen und Tiere und sind deshalb erhaltenswert. Zudem sind sie oft auch Ziel ruhiger Erholungsnutzung.

Das nördlichere Stillgewässer (ca. 0,15 ha, GB-4408-204; Biotop gem. § 62 LG NRW) mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum liegt westlich der südlichsten Boskettwiese am Waldrand und ist umgeben von Gebüsch und lichten Bäumen.

Das südlich gelegene Kleingewässer (ca. 0,23 ha, GB-4408-205, Biotop gem. § 62 LG NRW), eutroph mit Flachwasserzone, Röhrichtsaum und niedrigwüchsigen Uferfluren liegt südwestlich und ist vollständig von Wald umgeben.

Bei beiden sind ein zu dichter Gehölzbewuchs und damit eine zu starke Beschattung des Gewässers sowie eine Verlandung der Gewässer zu verhindern, um ihre ökologische Wertigkeit insbesondere als Trittstein- und Vernetzungsbiotope zu erhalten.

Westlich der Tennisanlage sowie im südlichen Teil des NSG befinden sich insgesamt drei Teiche, die langfristig durch aufkommenden Gehölzbewuchs beschattet werden. Dies sollte durch eine Gehölzauslichtung verhindert werden.

Auch eine eventuelle Verlandung der Gewässer westlich der Tennisanlage (ca. 0,05 ha) und im Bereich der Hochspannungstrassen im Süden des NSG (ca. 0,05 ha) ist bei Bedarf durch Entschlammung zu verhindern, um ihre ökologische Wertigkeit insbesondere als Trittstein- und Vernetzungsbiotope zu erhalten.

Bei dem Bergsenkungsgewässer südlich der ehemaligen Bahntrasse (ca. 0,29 ha) handelt es sich um abwechslungsreiche Komplexe unterschiedlicher Standorte, die einer verhältnismäßig hohen Dynamik unterliegen. So kann das Ziel zwangsläufig nicht der exakte Erhalt des momentanen Zustands, sondern nur der Erhalt des Mosaiks sein, wobei sich die Flächenverteilung offener Wasserflächen und Röhrichtzonen durchaus verändern darf. Schwankende Wasserstände sind dabei erwünscht.

Der von Erlen und einem Eichengehölz begleitete Quellbach durchfließt den eutrophen, vermutlich künstlichen Teich mit kleinen Röhrichtbeständen.

Ein zu dichter Gehölzbewuchs und damit eine zu starke Beschattung sowie eine Verlandung des Gewässers sind zu verhindern, um seine ökologische Wertigkeit insbesondere als Trittstein- und Vernetzungsbiotope zu erhalten.



#### **C.4.4 Pflege von Gräben und Tümpeln**

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch an ihren Standortbereichen dargestellt.

**Größe gesamt : unbestimmt**

1. Erhalt der Gräben und Tümpel im NSG Nr.2 „Hertener Em-scherbruch“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung bei Bedarf.

**Größe : unbestimmt**

2. Erhalt der beiden Tümpel im LB Nr.4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und / oder Entschlammung bei Bedarf.

**Größe : unbestimmt**

3. Erhalt der Mergelgruben im nordöstlichen Bereich des Hinterdicken im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und / oder Entschlammung bei Bedarf.

**Größe : unbestimmt**

Der natürliche Eintrag pflanzlicher Materialien führt zu Eutrophierung, Massenwachstum, zu dichtem Gehölzbewuchs und zu starker Beschattung der Gewässer und damit zur Verschlechterung der Lebensbedingungen bis hin zur vollständigen Verlandung. Der natürliche Vorgang der Verlandung spielt sich dagegen in sehr viel längeren Zeiträumen ab.

Tümpel, Bombentrichter und Gräben sind wertvolle Trittstein- und Vernetzungsbiotope mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Pflanzen und Tiere und sind deshalb erhaltenswert. Nur wenige Grabenabschnitte weisen einen Sohl- und Uferverbau auf. Um Eingriffe in die meist sensiblen Bereiche zu vermeiden, kann auf deren Entfernung verzichtet werden.

Die Tümpel, zahlreichen Bombentrichter und Gräben im Naturschutzgebiet sind für Berg- und Kammmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch (*Kleiner Wasserfrosch*, *Teichfrosch*), Waldeidechse, 22 Libellenarten, 10 Heuschreckenarten, 13 Schmetterlingsarten und eine Vielzahl von Sumpf- und Wasserpflanzen vielgestaltiger Lebensraum einer oftmals gefährdeten arten- und individuenreichen Fauna und Flora.

Der Graben unmittelbar südlich des Bahndammes der ehemaligen Zechenbahn fungiert als wichtige Zugangssperre zu den empfindlichen Feuchtbereichen im Süden. Falls sich Trampelpfade über verlandete Bereiche bilden, sollte ggf. kleinflächig entschlammt werden.

Die beiden vermutlich künstlichen Teiche liegen am nordöstlichen und am südlichen Rand des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Eingebunden in Feuchtgrünländer, Gehölzkomplexe, Riede und Hochstaudenflure in der naturnahen Niederung des Quellbaches ist ihre Habitatfunktion dauerhaft zu erhalten.

Die in Teilen dicht von Erlen, Eichen und alte Eschen, in den Randbereichen auch Buchen beschirmten alten Mergelkuhlen sind teilweise temporär, einige auch ganzjährig wasserbespannt. Die Tümpel weisen stellenweise einen hohen Grad an Verschlammung auf. Stellenweise kann sich trotz des Beschattungsdruckes Sumpfvegetation halten.

Für die Entwicklung und Erhaltung einer standortgerechten Sumpfvegetation sowie zur Erhaltung des Amphibienlebensraumes ist eine regelmäßige Kontrolle sowie Offenhaltung der Gewässer notwendig.

### **C.4.5 Extensive Pflege von Grünländern**

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 5 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

#### **Größe gesamt ca.: 32,79 ha**

Die nachfolgenden Maßnahmen regeln die Mahdtermine und Intervalle auf bedeutenden Grünlandflächen innerhalb von Schutzgebieten.

In der Regel sind Grünländer zweimal jährlich zu mähen, wobei die Mahd jeweils von innen nach außen zu erfolgen hat. Der erste Mahdtermin sollte nicht vor Mitte Juni erfolgen, der zweite nicht vor Mitte September.

1. Mahd der zwei Wiesenbereiche im mittleren und südlichen Bereich des LB Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“ einmal jährlich (ab Mitte September). Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

#### **Größe ca.: 3,02 ha**

2. Mahd der eingestreuten Fettweiden (ca. 14,93 ha, extensive Nutzung) und der halbrunden Boskettwiesen (ca. 4,09 ha) im NSG Nr. 1 „Schlosswald Herten“.

#### **Größe ca.: 19,02 ha**

3. Die heute noch offenen Teile der Grünländer unter den Hochspannungstrassen am Südrand des NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ sind mittels Mahd im Abstand von 2-3 Jahren im Herbst (ab Mitte September) freizuhalten.

#### **Größe ca.: 4,86 ha**

Grünländer sind durch anthropogene Nutzung geprägte und erhaltene Biotope. Langjährige Anpassungen an spezifische Standortbedingungen erfordern zur Erhaltung des Grünlandes und der an sie angepassten Tier- und Pflanzenarten eine bestimmte Art und Häufigkeit der Nutzung.

Zudem sind Grünländer ein bedeutender kulturhistorischer Teil der Landschaft. Ihr dauerhafter Erhalt dient somit der Förderung des „Naturerlebens“ von Erholungssuchenden.

Wenn möglich kann die Mahd durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, die auch den Aufwuchs nutzen können.

Die Mahd dient dem Erhalt der von Gehölzbeständen umgebenen und vom Oberlauf des Holzbaches durchzogenen Grünländer.

Die feuchten Brachgrünländer, Hochstaudenfluren und hohe Artenvielfalt der begleitenden Hecken- und Gehölzbänder und auch die strukturelle Vielfalt machen den gut ausgebildeten Biotopkomplex zu einem wichtigen Vernetzungs- und wertvollen Refugial- und Ausbreitungsbiotop für eine autochthone Wiederbesiedlung des geplanten ökologischen Umbaus des Holzbaches.

Sowohl die Fettweiden im Zentrum des Schutzgebietes, als auch die randlich gelegenen Boskettwiesen, sind in ihrer Struktur und Qualität zu erhalten.

Beide sind ein bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zur Vermeidung der Gebietseutrophierung abzufahren.

Der östliche und südliche Bereich der Grünländer unter den Hochspannungstrassen ist bislang noch nicht verbuscht. Das Vegetationsmosaik - ein Komplex aus Hochstauden, Adlerfarnflächen, Gehölzgruppen und grasigen Bereichen mit Magergrünlandcharakter - stellt wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope für Wärme liebende Arten wie Ringelnatter, Waldeidechse und Sandlaufkäfer oder gefährdete Vögel wie Nachtigall oder Dorngrasmücke dar und erfüllt eine wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktion für Offenlandarten.

Dieser offene bis halboffene Charakter sollte durch Mahd weiterhin erhalten bleiben - auch im Hinblick auf die Belange der Energiewirtschaft (leitungsfährende Bäume). Dazu sind die jetzt noch weitgehend offenen Bereiche offen zu halten. Davon ausgenommen sind die Seggenbestände in den vernässten Bereichen am Nordrand und im Osten der Hochspannungstrassen, die der natürlichen Sukzession zu überlassen sind.

4. Mahd der Feuchtwiesen im nördlichen und südlichen Bereich des LB Nr. 4 „Quellbach, Recklinghausen“ ein- bis zweimal jährlich. Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

**Größe ca.: 3,66 ha**

5. Regelmäßige Mahd der Grünlandfläche im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ ein- bis zweimal jährlich.

**Größe ca.: 2,23 ha**

Das Mähgut kann im Gebiet verbleiben und ist - ggf. zusammen mit Gehölzschnitt - als Kleintierversteck und Eiablageplatz für die Ringelnatter an wenigen Stellen aufzuhäufen. Bevorzugt sollten besonnte Adlerfarnflächen in Gehölzrandlage ausgewählt werden.

Die Mahd dient dem Erhalt des von Gehölzbeständen umgebenen und von Gewässern durchzogenen Feuchtgrünlandes. Das Grünland, bestimmend für die Ausweisung des LB, in Kombination mit den Feldgehölzen und Gewässern, stellt nicht nur einen wertvollen Lebensraum dar. Bedingt durch die Siedlungsnähe ist dieses LB mit seinen begleitenden Feld- und Radwegen ein bedeutender Erholungsschwerpunkt.

Die Pflegemahd ist in Abhängigkeit vom Aufwuchs zur Vermeidung negativer Bestandsentwicklungen ein- bis zweimal jährlich durchzuführen.

Die regelmäßige Mahd des zentral inmitten des Schutzgebietes liegenden Grünlandes dient der Vermeidung der Verbuschung sowie der Erhaltung der Arten und Strukturvielfalt dieses Teils des Schutzgebietes. Das Grünland sollte in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

### **C.4.6 Extensive Pflege von Gehölzen**

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

#### **Größe gesamt ca.: 21,14 ha**

In der Regel sind die Gehölze und Hecken alle 10-15 Jahre abschnittsweise zurückzuschneiden oder bei Bedarf aufzulichten. Dies kann z.B. bei zu starker Beschattung von benachbarten Biotopen oder zur Pflege landschaftsbildprägender Strukturen gegeben sein.

Die Pflegemaßnahmen sollten nicht zwischen dem 1.3. und dem 30.9. eines Jahres durchgeführt werden.

1. Die Feldgehölze außerhalb der Feuchtgrünländer im Bereich des LB Nr.1 „Holzbachniederung bei Westerholt“ sind bei Bedarf zu pflegen.

**Größe ca.: 4,01 ha**

2. Die Gehölze in den nördlichen und südlichen Randbereichen des LB Nr.2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ sind, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, bei Bedarf zu pflegen.

**Größe ca.: 2,94 ha**

3. Die Gehölze des LB Nr. 3 „Gehölze an der Sprockwiese, Herten“ sind, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bei Bedarf zu pflegen.

**Größe ca.: 6,10 ha**

Hecken und kleine Feldgehölze gehören in der Agrar- und Industrielandschaft dieses Landschaftsplanes zu den elementarsten und oft auch gefährdeten Lebensräumen. Sie bieten Wohn- und Nahrungsraum, Deckungsort und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes. Neben bedrohten Tierarten finden hier auch vielfach Pflanzenarten einen Rückzugsraum, die sonst von der fortschreitenden landwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich verdrängt würden. Neben ihrer Funktion als biotopvernetzende Elemente in der Landschaft dienen Gehölzstrukturen zusammen mit begleitenden Rainen und Säumen vielfach auch als schützende Puffer im Umfeld anderer empfindlicher Biotope.

Die meist bachbegleitenden Gehölze sollten weitgehend der Sukzession überlassen bleiben. Bei Bedarf sollte vor allem zum Schutz der benachbarter Grünländer und Hochstaudenfluren regulierend eingegriffen werden. Dieses kann auch bedeuten, den Baum- und Strauchbestand sinnvoll zu ergänzen. Hierbei sollten ausschließlich heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden.

Grundsätzlich sind die Feldgehölze des LB der Sukzession zu überlassen. Die gewässerbegleitenden Gehölze sind bei Bedarf zu pflegen. Dies trifft vor allem für die Übergangsbereiche zu den Offenlandstrukturen sowie die Randbereiche des LB zu.

Die Pflege der Gehölze in den Bereichen unterhalb der Hochspannungsleitungen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der alten Hecken und Feldgehölzstrukturen. Es ist bei den Pflegemaßnahmen darauf zu achten, das Naturdenkmal sowie die Sichtachsen zu diesem von der L 622 und der Zuwegung von Seiten des Krankenhauses freizuhalten. Zudem sind die Hainbuchen und Kastanien nördlich des Naturdenkmales mit einem Erhaltungsschnitt zu versehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

4. Die vereinzelt eingestreuten Gehölzreihen und -gruppen im Bereich der Grünländer im NSG Nr. 1 „Hertener Schlosswald“ sind bei Bedarf zu pflegen

**Größe ca.: 1,57 ha**

Die Pflegemaßnahme dient vor allem dem Erhalt der Landschaftsstruktur im historischen Schlosswald Herten. Zusätzlich soll einer Verbuschung des Grünlandes entgegengewirkt werden.

5. Die Gehölze im Uferbereich des Quellbaches sowie des Feuchtgrünlandes im LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“ sind bei Bedarf zu pflegen.

**Größe ca.: 2,88 ha**

Mit der bedarfsweisen Gehölzpflege soll der teilweise Offenlandcharakter des Geschützten Landschaftsbestandteiles gewahrt bleiben. Zusätzlich soll das Gewässer in seinem teilweise begradigten Verlauf Raum zur Entfaltung erhalten.

6. Die Gehölze im Umfeld des ehemaligen Ziegeleiteiches sowie der alten Mergelgruben im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ sind zu pflegen.

**Größe ca.: 3,64 ha**

Zur Erhaltung des Ziegeleiteiches sowie der Mergelgruben sollten die Ufer des Teiches sowie das Umfeld der Mergelgruben von zu starkem Bewuchs freigehalten werden. Starker Laubeintrag und übermäßige Beschattung der Gewässer können eine Eutrophierung sowie eine schnelle Verlandung nach sich ziehen. Zur Vermeidung der Verlandungstendenzen sowie zur Offenhaltung der Gruben sind die Gehölze bei Bedarf zurückzuschneiden.

Die Mergelgruben sind zudem von kulturhistorischer Bedeutung.

### **C.4.7 Erhaltung von Offenlandbereichen**

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

#### **Größe gesamt ca.: 4,56 ha**

Das Vegetationsmosaik dieser Bereiche – oftmals Komplexe aus Hochstauden, Gehölzgruppen und grasigen Bereichen mit Grünlandcharakter stellen wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope dar und sind in ihrer ökologischen Wertigkeit als Vernetzungsbiotope zu erhalten

Dennoch sind Offenlandbereiche keine Grünländer, da in diesen Bereichen keine Bewirtschaftung stattfindet. Der Sonderlebensraum dieser ungenutzten Flächen ist ohne regulierende Eingriffe nicht dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen sind deshalb bei Bedarf zu pflegen.

1. Die im Zentrum des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ aufkommenden Gehölze zwischen Tümpelquelle und Teich sollten durch die Reduzierung der Gehölzbestockung im drei- bis fünfjährigen Turnus aufgelichtet werden.

#### **Größe ca.: 0,42 ha**

2. Die zunehmende Verbuschung der Brache unter den Hochspannungstrassen im Süden des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ ist durch die Reduzierung der Gehölzbestockung im 3-5 Jahres-Turnus zurückzudrängen.

#### **Größe ca.: 0,76 ha**

Das Vegetationsmosaik – oftmals Komplexe aus Hochstauden, Adlerfarnflächen, Gehölzgruppen und grasigen Bereichen mit Magergrünlandcharakter - häufig in Kombination mit Fließ- oder Stillgewässern vorzufinden - stellt wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope z.B. für Wärme liebende Arten oder gefährdete Vögel dar. Für solche besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten ist ein Lebensraummosaik zu erhalten bzw. zu schaffen, das die vielfältigen Habitatansprüche im Jahresverlauf abdeckt. Dazu zählen gut besonnte Bereiche mit lückiger oder niedriger Vegetation als Sonnplätze und zur Beutejagd, höhere krautige bis verbuschende Vegetation als Rückzugs- und Versteckplatz, feucht-schattige Bereiche während trocken-heißer Wetterbedingungen sowie geeignete Versteckplätze als Nacht- oder ggf. auch Winterquartier in relativ engem räumlichen Verbund.

Der Teilabschnitt zwischen Tümpelquelle und Teich erhält somit bessere Entwicklungschancen, um seinen Wert für die Flora sickerfeuchter Bereiche, Schwimmblattvegetation, Amphibien und Wasserinsekten zu erhöhen.

Das Vegetationsmosaik im Bereich der Hochspannungstrasse - eine ehemalige Brachfläche - stellt ein wertvolles Lebens- und Vernetzungsbiotop für Wärme liebende Arten dar.

Die Entnahme leitungsgefährdender Bäume und Baumgruppen dient der Gefahrenabwehr.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

3. Der östliche und südliche Teil der Brache unter den Hochspannungstrassen am Südrand des NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ ist zum Erhalt der offenen Flächen und zum Schutz der Leitungen freizuhalten durch die Entnahme leitungsgefährdender Bäume und Baumgruppen im 3-5 Jahres - Turnus.

**Größe ca.: 2,75 ha**

4. Die zunehmende Verbuschung der ehemaligen Ruderalflur am Südostrand im LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“ ist durch die Reduzierung der Gehölzbestockung im 3-5 Jahres-Turnus zurückzudrängen, um den Offenlandcharakter der Flächen zu erhalten.

**Größe ca.: 0,63 ha**

Der östliche und südliche Bereich der Brache unter den Hochspannungstrassen ist bislang noch nicht verbuscht und dieser Zustand sollte - auch im Hinblick auf die Belange der Energiewirtschaft (leitungsgefährdende Bäume) - erhalten werden. Dazu sind die jetzt noch weitgehend offenen Bereiche weiterhin offen zu halten.

Der Gehölzschnitt kann im Gebiet verbleiben und ist - ggf. zusammen mit dem Mähgut - als Kleintierversteck und Eiablageplatz für die Ringelnatter an wenigen Stellen aufzuhäufen. Bevorzugt sollten besonnte Adlerfarnflächen in Gehölzrandlage ausgewählt werden. Eine Pflege der einzeln stehenden Gehölze ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Teilfläche der ehemaligen Ruderalfluren am Südostrand des Geschützten Landschaftsbestandteils bildet ein halboffenes Gehölz- und Hochstaudenmosaik, das ein wertvolles Lebens- und Vernetzungsbiotop für Wärme liebende Arten darstellt.

### **C.4.8 Umwandlung von Wildäckern in Wildwiesen**

Die Fläche ist mit der lfd. Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch an ihrem Standortbereich dargestellt.

Diese Festsetzungen betreffen zu meist räumlich und größenmäßig wechselnde Flächen, die eine ordnungsgemäße Jagd z.B. auf Rehwild ermöglichen sollen.

**Größe gesamt: unbestimmt**

1. Umwandlung der Wildäcker am Südrand des NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ in extensiv genutztes Grünland

Nach Etablierung der Grasnarbe ist die Fläche alle zwei bis drei Jahre jeweils im Sommer (ab Juni) zu mähen.

**Größe: unbestimmt**

Wildäcker stellen für die wertvollen Biotopkomplexe der Naturschutzgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung dar durch Vegetationsveränderungen, Florenverfälschung durch Einbringung gebietsuntypischen Saatgutes, Eutrophierung und Bewirtschaftungsstörungen und sind deshalb in Wildwiesen umzuwandeln, die den Zweck in gleicher Weise erfüllen. Ein Offenhalten dieser Flächen bzw. von Schneisen, um eine ordnungsgemäße Jagd z.B. auf Rehwild zu ermöglichen, wird so naturschutzverträglich. Mit dieser Maßnahme sollen die Störungen durch die Bewirtschaftung der Wildäcker gemindert und die Wiesen darüber hinaus in das Biotopgefüge integriert werden.

Ein Offenhalten dieser Flächen bzw. von Schneisen ist erwünscht und wird als naturschutzverträglich angesehen. Insbesondere unter den Hochspannungsleitungen ist ein partielles Offenhalten auch im Hinblick auf den Reptilienschutz erwünscht. Mit dieser Maßnahme sollten die Störungen durch die Bewirtschaftung des Wildackers gemindert werden. Eine Wiese fügt sich darüber hinaus besser in den Komplex aus Offenlandbiotopen und Gebüsch im Bereich der Hochspannungstrassen ein.

Zur Umwandlung kann im Frühjahr oder Herbst eine vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlene Ansaatmischung (s. Anwenderhandbuch zur Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz) eingesät werden. Die Saatmenge sollte auf 20 kg/ha (2 g/m<sup>2</sup>) begrenzt sein, damit die Grasnarbe nicht zu dicht wird und sich weitere krautige Arten zusätzlich von selbst ansiedeln können.

Zur Mahd sollte ein Balkenmäher bei höchster Schnitthöheneinstellung verwendet werden (kein Saug- oder Kreiselmäher). Das Mähgut kann im Gebiet verbleiben, ein Abtransport wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Es kann zunächst einige Tage zum Abtrocknen liegen bleiben, auch um Kleintieren und Entwicklungsstadien von Insekten ein Überwechseln auf ungemähte benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dann kann es, an ein bis zwei Stellen konzentriert (bevorzugt Adlerfarnbestände), randlich abgelagert werden.



### **C.4.9 Alt und Totholzerhaltung**

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 5 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch im Bereich der entsprechenden Forstlichen Festsetzung gem. § 25 LG NRW dargestellt.

#### **Größe gesamt ca.: 223,53 ha**

Je ha sollten mindestens 5 – 10 starke Bäume über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus erhalten und ihrem natürlichen Verfall überlassen werden.

Bei der Auswahl der Bäume ist auf Horst und Höhlenbäume zu achten. Natürlich anfallendes stehendes und liegendes Totholz ist von der Nutzung auszunehmen, ggf. zu kennzeichnen und im Bestand belassen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung und des Forstschutzes sind von den Festsetzungen ausgenommen.

1. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.1 "Hertener Schlosswald" entsprechend der Forstlichen Festsetzung Nr. 1.

**Größe ca.: 93,62 ha**

2. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“, nördlich der Zechenbahn entsprechend der Forstlichen Festsetzung Nr. 2.

**Größe ca.: 34,79 ha**

3. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.3 "Brandhorster Wald" entsprechend der Forstlichen Festsetzung Nr. 3.

**Größe ca.:33,77 ha**

Altholz stellt nicht nur als zukünftiges Totholz ein wertvolles Element dar, sondern bietet mit seinen natürlichen Rissen und Höhlen auch Lebensraum für höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Auch sind zahlreiche Pilze und Insekten auf den Lebensraum von absterbenden, jedoch noch lebenden Bäumen spezialisiert.

Zahlreiche Insekten, Pilze und andere Organismen haben sich auf den Holzabbau spezialisiert, darunter viele Arten der roten Listen. So stehen zum Beispiel 60% der an Totholz gebundenen Käferarten in der roten Liste, und mehr als 65% der Vogelarten reagieren in ihrem Nahrungs- und Brutverhalten auf Totholz.

Unterschiede in Holzbeschaffenheit, Zersetzungsgrad, Berindung, Besonnung oder Dicke des toten Holzes schaffen zahlreiche Kleinstlebensräume für verschiedenste Tiere und Pflanzen und beeinflussen das Mikroklima positiv.

Alt- und Totholz sind somit ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald und wesentliche Strukturelemente, um die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldbereich der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emscherbruches besteht hauptsächlich aus Eiche, Buche, Pappel und Birke als dominanten Baumarten - ergänzt durch andere heimische Laubbaumarten.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Bei der Festsetzungsfläche handelt es sich um die forstwirtschaftlich genutzten Waldbereiche nördlich der ehemaligen Zechenbahn mit Buche, Eiche und Birke, ergänzt durch einen quantitativ hohen Bestandsanteil aus Pappel, Bergahorn, Roteiche, Linde, Grauerle und Lärche, der nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation entspricht. Diese Wälder besitzen einen hohen Reichtum an Höhlenbäumen; Alt- und Totholz ist in begrenztem Umfang vorhanden.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Der Waldbereich liegt zwischen Hertener und Recklinghausen entlang des Resser Baches und der Trasse der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn.

Als dominante Baumart tritt die Eiche auf, ergänzt durch Erle, Birke und Pappel mit häufig hohem Deckungsgrad der Kraut- und Baumschicht.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

4. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des Birkenmantels im NSG Nr. 4 "Bruchwald Brandheide" entsprechend der Forstlichen Festsetzung Nr. 5.

**Größe ca.:2,86 ha**

5. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" entsprechend der Forstlichen Festsetzung Nr. 6.

**Größe ca.:58,49 ha**

Die Bruchwaldparzelle liegt in der Brandheide, westlich der Pöppinghäuser Straße.

Der Birkenbruchwald liegt in einer flachen, aufgrund des hohen unbeeinflussten Grundwasserstandes unterschiedlich stark wasserüberstauten Geländemulde mit deutlicher Differenzierung in Bulten und Schlenken, umgeben, von einem naturnahem Birkenwald. Der Birkenbruch ist einer der letzten in der Emscherniederung.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Der Waldbereich der ehemals ausgedehnten Niederungslandschaft des Emschertales besteht hauptsächlich aus Eiche, Buche, Erle, Esche und Birke als dominanten Baumarten.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

### C.4.10 Neophytenbekämpfung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch im Verbreitungsbereich dargestellt.

**Größe gesamt: unbestimmt**

1. Beobachtung der Neophytenvorkommen im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“ und Bekämpfung nach Bedarf

**Größe: unbestimmt**

2. Bekämpfung des Indischen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*) im NSG Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“

**Größe: unbestimmt**

Die Verbreitungseinseln sind händisch zur Blütezeit und vor der Samenreife (Juli/August) zu beseitigen. Die Pflanzen können in Haufen zusammengefasst in der Fläche verbleiben. Der Erfolg der Maßnahme ist zwei Mal im Abstand von 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. nachzuarbeiten.

Von den einheimischen Arten (Indigene), die im Bereich Deutschlands seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, es aus eigener Kraft besiedelt haben oder hier entstanden, sind gebietsfremde Arten abzugrenzen. Pflanzen, die bereits zu früheren Zeiten zu uns kamen (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht hier vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit der Entdeckung Amerikas eingebracht wurden. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen, z.B. bei der Einführung von Zier- und Nutzpflanzen wie der Roteiche, bei anderen unbeabsichtigt (z.B. Verschleppung von Pflanzensamen mit Handelsgütern).

Als Invasive Arten (in Deutschland etwa 30 Arten) werden Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern. So können sie z.B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Invasive Neophyten können auch ökonomische (z.B. Unkräuter) oder gesundheitliche Probleme verursachen (wie der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

Im Gebiet kommen mehrere Neophyten vor, die sich aggressiv ausbreiten können und dann eine Beeinträchtigung für die vorhandene Vegetation darstellen. Verbreitet kommen Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japan-Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*), Sachalin-Staudenknöterich (*Reynoutria sachalinensis*) und die Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) vor.

Außer für kleine, lokal begrenzte Bestände erscheint eine wirkliche Bekämpfung oder Verdrängung aus dem Gebiet kaum möglich. Die Neophytenvorkommen im Untersuchungsgebiet sind entweder so großflächig, dass die Aussicht auf eine erfolgreiche Bekämpfung sehr gering ist und der Aufwand daher nicht gerechtfertigt erscheint, oder sie befinden sich in sumpfigen Bereichen, wo ein Eingriff zum Schutz der empfindlichen Böden und aus Rücksicht auf störungsempfindliche Arten unterbleiben sollte. Die Bestände in den wertvollen Vegetationseinheiten verhalten sich nicht dominant – sie zeigen keine Tendenz zur Ausbreitung. Sie stellen aktuell keine erkennbare Gefährdung für die umgebende schutzwürdige Vegetation dar. Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Arten sind daher z.Z. nicht notwendig.

Das Indische Springkraut kam 1839 als Zierpflanze aus dem westlichen Himalaja nach England und von dort in andere europäische Gärten. Eine einzige Blüte produziert bis zu 4000 Samen, die beim Aufplatzen der Samenkapsel bis zu 7 m weit geschleudert werden und bis zu 6 Jahre keimfähig bleiben. Es wurde vorwiegend durch Ansalbungen als Bienenweide und durch Gartenabfälle in die Natur gebracht. In Deutschland wird seit etwa 20 Jahren eine Massenausbreitung beobachtet, die eine Beschattung und Verdrängung der ursprünglichen Vegetation bewirkt.

Im Bruchwald Brandheide kann das bisher randliche Vorkommen noch durch einfache Maßnahmen kontrolliert und beseitigt werden zum Schutz eines der letzten erhaltenen Brüche in der naturräumlichen Haupteinheit "Emscherland".

### C.4.11 Waldrandgestaltung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

**Länge gesamt ca.: 820 m**

1. Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken entlang der Ewaldstraße nördlich der ehemaligen Zechenbahntrasse im NSG Nr. 2 "Hertener Emscherbruch"

**Länge ca.: 300 m**

2. Förderung bestehender Waldrandstrukturen und Schließung bestehender Lücken entlang der Ewaldstraße südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse im NSG Nr. 2 "Hertener Emscherbruch"

**Länge ca.: 520 m**

Für den Schutz des Waldes üben Waldränder eine wichtige Funktion aus. Die vertikale und horizontale Strukturierung aus Sträuchern und stabilen Einzelbäumen unterschiedlicher sozialer Stellung hilft das Bestandesinnere vor Sonnenbrand und Aushagerung des Bodens zu schützen. Ferner wird die Gefahr von Waldbränden und Sturmschäden minimiert.

Der Waldaußenrand stellt einen gleitenden Übergang zwischen der offenen Landschaft und dem geschlossenen Wald her. Soweit es sich anbietet, können auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zur sukzessionalen Entwicklung von Außensäumen des Waldes beitragen. Als Übergangsräume zwischen geschlossenem Wald und der offenen Landschaft stellen Waldränder eigene charakteristische Lebensräume dar, die die Biotopansprüche von vielen heimischen Tier und Pflanzenarten - auch seltener Rote Liste Arten - in idealer Weise erfüllen. Die Erhaltung und Förderung der Waldränder und ihrer charakteristischen Baumarten wie Eberesche, Wildobst oder Vogelkirsche leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz.

Nördlich des ehemaligen Zechenbahndammes entsprechen zahlreiche Laubholz-Mischbestände in ihrer Zusammensetzung nicht der anzustrebenden potentiell natürlichen Vegetation.

Die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes und die Optimierung des Bestandsaufbaus dienen dem Schutz des Waldes vor äußeren Einflüssen (*Immissionen, Eutrophierung, Müllablagerungen, Trittschäden etc.*). Da weite Teile entlang der Ewaldstraße dammartig erhöht sind, kommt hier allerdings nicht der natürliche feuchte Eichen-Birkenwald zum Tragen, sondern eine Anpassung an den Standort aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).

Das Gebiet südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse hat sich weitgehend ungestört entwickeln können und ist fast frei von Wegen. Es fanden nur wenige forstliche Eingriffe statt. Als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sollte es sich - soweit möglich - in seiner Gesamtheit weiterhin ungestört entwickeln können. Seine strukturreichen Nasswälder stellen besonders gefährdete und damit schutzwürdige Gehölzbestände dar. Zum Erhalt bzw. zur weiteren naturnahen Entwicklung und zur Schonung der empfindlichen Böden sollte auf eine forstliche Nutzung, aber auch auf Bestandspflege, weitestgehend verzichtet werden (*natürliche Sukzession*).

Die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes und die Optimierung des Bestandsaufbaus dienen darüber hinaus dem Schutz des Waldes vor äußeren Einflüssen (*Immissionen, Eutrophierung, Müllablagerungen, Trittschäden etc.*). Da weite Teile entlang der Ewaldstraße dammartig erhöht sind, kommt hier allerdings nicht der natürliche feuchte Eichen-Birkenwald zum Tragen, sondern eine Anpassung an den Standort aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).

### **C.4.12 Anlage und Pflege von Feldgehölzen**

Die lineare Anlage ist mit der Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

#### **Länge gesamt ca.: 470 m**

Feldhecken und Gehölze sind in der Regel aus heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten dreireihig zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand sollten jeweils 1 m betragen. Feldhecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise, in Abschnitten von jeweils weniger als 50% der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen. Vereinzelte Überhälter sind zu belassen. Die Pflege darf nicht im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 30.9. desselben Jahres erfolgen.

1. Anlage von zwei Feldhecken nördlich und südlich des Extensivgrünlandes östlich des ehemaligen Ziegeleiteiches im NSG Nr.5 „Pöppinghäuser Wald“

#### **Länge ca.: 470 m**

Neben ihrer Funktion als Biotopvernetzende Elemente in der Landschaft dienen Gehölzstrukturen zusammen mit begleitenden Rainen und Säumen vielfach auch als schützende Puffer im Umfeld anderer empfindlicher Biotope. Hecken und kleine Feldgehölze bieten Wohn- und Nahrungsraum, Deckungsort und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes. Neben bedrohten Tierarten finden hier auch vielfach Pflanzenarten einen Rückzugsraum, die sonst von der fortschreitenden landwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich verdrängt würden.

Östlich der Zechenbahn König-Ludwig und südlich des Umspannwerkes, findet sich um den ehemaligen Ziegeleiteich eine Gemengelage aus kleinen Buchen- und Eichengebüschen, Ruderalfluren und Weideflächen. Dieses kleinräumige und vielgestaltige Mosaik soll sich zur Förderung der Entwicklung des Teiches unbeeinflusst in Richtung eines halboffenen Ruderalstandortes und Vernetzungsbiotopes zum östlich gelegenen Grauweidenbruchwald im Bereich der "Dicken Heide" entwickeln können (*Sukzession*). Ziel ist die Förderung einer weitgehend naturnahen Artenzusammensetzung und Struktur.

Die Hecken sollen das im Zentrum des Wald-Naturschutzgebietes liegende Grünland umrahmen. Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz von Flora und Fauna im Bereich dieser „Engstelle“ des NSG. Durch die Abschirmung des Grünlandes sollen Ruhezonen, insbesondere für den Wildbestand sowie die Brutvögel des Gebietes geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der Energiewirtschaft sollten leitungsgefährdende Bäume und Baumgruppen im Bereich querender Hochspannungsstrassen aber im 3-5 Jahres-Turnus entnommen werden.

### **C.4.13 Anlage unbewirtschafteter Säume**

Die lineare Anlage ist mit der lfd. Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

#### **Länge gesamt ca.: 280 m**

Diesen Festsetzungen wird eine Regelbreite von 10 m zugrunde gelegt. Die Säume sind abschnittsweise im Turnus von 3 Jahren zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch aufgebracht werden.

1. Anlage von zwei Säumen entlang des nördlichen Abschnittes innerhalb des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“

#### **Länge:**

**190 m südl. Uferbereich**

**90 m nördl. Uferbereich**

Unbewirtschaftete Säume werden festgesetzt, um Erosionsprobleme und Dünge- und Biozideinträge zu minimieren. Eine periodische und abschnittsweise Mahd soll eine Verbuschung der Flächen verhindern.

Der betroffene Gewässerabschnitt des Sienbeckbaches liegt im nordöstlichen Bereich des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“. Das Gewässer ist südlich mit einem Ufergehölz abgepflanzt. Auf beiden Seiten grenzen Ackerlagen an die geplanten Säume.

Um die Einträge von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln aus der angrenzenden Grünlandfläche zu reduzieren, sollte ein ausreichend breiter Pufferstreifen angelegt werden. Zudem sollen die Erosionseinträge der leicht geneigten Ackerflächen in den Bach begrenzt werden.

#### **C.4.14 Anlage unbewirtschafteter Raine**

Die linearen Anlagen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Ausdehnungen dargestellt.

##### **Länge gesamt ca.: 810 m**

Diesen Festsetzungen wird eine Regelbreite von 3 m zugrunde gelegt. Die Raine sind abschnittsweise im Turnus von 3 Jahren zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch aufgebracht werden.

1. Anlage eines Raines an der Südseite des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“

**Länge ca.: 460 m**

2. Anlage eines Raines an der Südwestseite des LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“

**Länge ca.: 350 m**

Raine werden überwiegend zum Schutz und zur Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen festgesetzt. Raine werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.

Der Rain dient zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch die höher gelegene Ackerlage südlich des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie zur Ergänzung der Gehölzstrukturen des Geschützten Landschaftsbestandteiles.

Der Rain dient zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch die umgebenden Ackerlagen südwestlich des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie zur Ergänzung der Gehölzstrukturen des Geschützten Landschaftsbestandteiles.

### **C.4.15 Rückbau / Anlage von Wegen**

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

**Rückbaulänge gesamt ca.: 195m**

**Anlagelänge gesamt ca. : 760m**

1. Sperrung und Rückbau des Uferweges im Nordosten des Ewaldsees und eines Trampelpfades als Verbindung zum Unterhaltungsweg der Emschergenossenschaft entlang des Resser Baches im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“.

**Länge ca.: 195 m**

2. Anlage eines neuen Wegeabschnittes entlang der Nordseite des Resser Baches (ca. 535 m) und einer Anbindung (ca. 235m) an den östlichen Uferweg am Ewaldsee im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“

**Länge ca.: 760 m**

In den Beschreibungen zu den Entwicklungszielen und Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes wird die Bedeutung nahezu des gesamten Freiraumes für die Erholungsnutzung dargelegt. Der Erschließung dieser Räume dient zumeist das öffentliche Straßen- und das Wirtschaftswegenetz. Eine weitere Erschließung ist nicht Aufgabe bzw. Gegenstand des Landschaftsplanes. Ziel der Festsetzungen ist vielmehr der Schutz hochsensibler Bereiche durch Sperrung bzw. Rückbau störender oder die Anlage neuer umgehender Wegeabschnitte.

Aufgrund der intensiven Angel- und Erholungsnutzung am Ewaldsee ist hier eine besonders hohe Dichte an Wegen und Trampelpfaden vorhanden. Von Interesse ist dabei vor allem das Nordufer, da hier Flachwasserbereiche zur Neuetablierung einer strukturreichen Verlandungs- und Röhrichtzone existieren. Eine Beruhigung dieses Bereiches ist im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes (NSG "Emscherbruch mit Ewaldsee", Gelsenkirchen / Hertener Emscherbruch Hamann und Schulte, 02/06) und im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Resser Baches am Nordrand des Gebietes vorgesehen.

Im Nordosten des Gebietes verläuft ein Trampelpfad durch eine Rotbuchenparzelle vom Charakter eines Hallenwaldes. Eine einfache Absperrung aus Reisig o. ä. hätte hier kaum Aussicht auf Erfolg. Eine Ruhigstellung ist nur in Zuge forstlicher Maßnahmen möglich. Denkbar wäre z. B. eine Einzäunung des Bestandes zum Schutz der aufkommenden Buchennaturverjüngung vor Wildverbiss. Ein solcher Kulturzaun erfährt in der Regel auch die notwendige Akzeptanz als Betretungsschutz.

Im Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung des Resser Baches im Norden des Untersuchungsgebietes durch die Emschergenossenschaft ist eine vollständige Umgestaltung des vorhandenen Netzes an Wegen und Trampelpfaden nördlich des Ewaldsees geplant, mit der eine Ruhigstellung des nördlichen Gewässerufers erreicht werden soll. Dazu werden alle Wege und Trampelpfade vom Westufer etwa auf Höhe der Unterführung des Holzbaches unter der Münsterstraße bis zur Wegegabelung nordöstlich der Insel rückgebaut. Im Westen und Osten sind gleichzeitig neue Wege anzulegen, die den Zugang zum Gebiet von der Münsterstraße im Nordwesten (Stadtgebiet Gelsenkirchen) und vom geplanten Weg zwischen Resser Bach und der Autobahn im Norden ermöglichen. Die konkrete Ausführungsplanung verlangt eine enge Abstimmung mit den Plänen der Emschergenossenschaft zur Gewässerumgestaltung und Verlegung des Abwasserkanals, da ein Teil des neuen Weges (parallel zur Autobahn A2) gleichzeitig Unterhaltungsweg der Emschergenossenschaft sein wird.

Die Anbindung an den östlichen Uferweg am Ewaldsee soll auf Hertener Gebiet etwa 40 m östlich der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen vom geplanten Unterhaltungsweg der Emschergenossenschaft am Resser Bach nach Südosten abzweigen. Er schwenkt nach Osten ab, um wenig später nach Süden abzuknicken. Nach einer Wegstrecke von insgesamt ca. 235 m mündet der Weg auf die aktuell vorhandene Wegekreuzung. Auf diese Weise bleibt ein Rundweg um den Ewaldsee erhalten.

Damit die neue Wegeverbindung akzeptiert wird und auch für Jogger und Radfahrer gut nutzbar ist, ist eine Ausführung mit wassergebundener Decke erforderlich. Bei der Trassenführung durch bestehende Waldbestände ist auf die krautige Vegetation Rücksicht zu nehmen. Der genaue Wegeverlauf kann nur vor Ort eindeutig festgelegt werden.



### **C.4.16 Aufstellung und Pflege von Informationstafeln**

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 – 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch an ihrem Standortbereich dargestellt.

Im Rahmen einer sinnvollen Besucherlenkung sollten an geeigneten Stellen in den Naturschutzgebieten einheitliche Informationstafeln aufgestellt werden.

1. Aufstellung einer Infotafel "Neophyten" zur Besucherinformation an der Wegekreuzung im Nordosten des Ewaldsees im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“.
2. Aufstellung einer Infotafel "NSG / Wanderwegenetz" zur Besucherlenkung am Rand des NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“.
3. Erhalt einer Infotafel und Aussichtsplattform an der ehemaligen Zechenbahntrasse im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“.

Im Rahmen einer sinnvollen Besucherlenkung sollte an geeigneten Stellen in den Naturschutzgebieten durch das Aufstellen von einheitlichen Informationstafeln um Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz geworben werden und allgemeine Informationen zu den Gebieten und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, aber auch zu lokalen bis überörtlichen Wegeverbindungen dargestellt werden.

Am Nordostufer des Ewaldsees im Bereich der Wegekreuzung, an der der neu anzulegende Weg von Norden auf den Ewaldsee trifft, sollte eine Infotafel "Neophyten" aufgestellt werden, die das Problem am Beispiel des Sachalin-Staudenknöterich (*Reynoutria sachalinensis*) erläutert. Erwähnt werden sollte die Möglichkeit der Verdrängung einheimischer Vegetation und die Gefahren der Einschleppung mit Hinweis auf die häufig praktizierte Entsorgung von Grünabfällen in der freien Landschaft.

Im Übergang vom geplanten „Marktplatz“ des Projekt Ewald zum NSG-Bereich kann eine Infotafel "NSG / Wanderwegenetz" allgemeine Informationen zum Gebiet und seiner naturschutzfachlichen Bedeutung, aber auch zu lokalen bis überörtlichen Wegeverbindungen darstellen.

Infotafel und Aussichtsplattform wurden bereits im Zuge der Internationalen Bauausstellung auf Höhe des östlichen Bergsenkungsgewässers errichtet. Im Rahmen einer sinnvollen Besucherlenkung wird hier um Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz geworben und Wissenswertes zum Thema Bergsenkungen vermittelt.

### **C.4.17 Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die potentiellen Maßnahmenflächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

**Größe gesamt ca.: 331,22 ha**

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen (z.B. Acker in Grünland) und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baum-, Kopfbaum- oder Obstbaumreihen, Alleen, Feldhecken, (Ufer-) Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen, naturnahe Neugestaltungen von Fließgewässern, Förderungen der Fließgewässerdynamik, etc.) erfolgen.

Die hier ausgewiesenen Suchräume entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung den Entwicklungsräumen mit dem Entwicklungsziel II – Anreicherung –

- **4.2 Ackerlagen am Paschenberg**
- **7.2 Ackerlagen zwischen Hertzen und Recklinghausen**
- **10.1 Ackerlagen bei Pöppinghausen**

und sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG NRW direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zu Suchräumen sind im Kapitel C.5.4 dargestellt.*

## **SR 1 Suchraum - Ackerlagen am Paschenberg**

Der Suchraum umfasst die Ackerfluren nordwestlich des Paschenberges bis zur Schlägel- u. -Eisen-Straße in Herten Langenbochum

**Größe ca.: 73,92 ha**  
**2 Teilflächen**

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs und Vermehrung des Grünlandanteils

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Güterbahntrasse an der Schlägel-u.-Eisen-Straße im Norden bis zum Waldmantel am Paschenberg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom LB Nr. 2 "Sienbeckbach bei Westerholt" im Westen bis zur Paschenbergstraße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.2 II Ackerlagen am Paschenberg**  
und entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 1 "Westerholt - Herten" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug D

Bei diesem zweigeteilten Suchraum handelt es sich um eine im Norden, Westen und Osten von Siedlungsbereichen weitgehend umschlossene und ausgeräumte Ackerlandschaft am Paschenberg, Ebbelicher Berg und auf der Mühlenhöhe.

Im Süden schließen der gut strukturierte "Auenbereich" des Holzbaches und der Waldmantel des Paschenberges an. Nach Norden leitet die Mühlenhöhe zwischen Sienbeckbach und Schlägel-u.-Eisen-Straße als schmaler Rest freier Landschaft zwischen Westerholt und Langenbochum aus dem "Tal" der Emscher und dem Emscherbruch über in den anschließenden großen Freiraum des Recklinghäuser Höhenrückens.

Um die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und zur Gliederung der Landschaft könnten z.B. die Zäsuren wie der Westerholter Weg, die Schlägel-u.-Eisen-Straße und der Sienbeckbach im Bereich der Kleingartenanlage als auch die Raumkanten zu den Siedlungsbereichen hin mit linearen Vernetzungsstrukturen bepflanzt bzw. ergänzt werden.

Der zweite, größere Teil dieses Suchraumes südlich des Sienbeckbaches, der Ebbelicher Berg mit seiner südwestlichen Exposition öffnet sich der "Niederung" des Holzbaches. Da die Eingrünung einiger Wege und des Ebbelicher Baches die einzigen bedeutsamen ökologischen Strukturen im Raum darstellen, gilt es z. B. entlang des Talweges und Ebbelicher Weges und am Sienbecker Pfad über die Optimierung der Gehölz- und Baumbestände die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen, die Gliederung der Landschaft zu stärken und der Erosion Einhalt zu gebieten.

## **SR 2 Suchraum - Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen**

Der Suchraum umfasst die Ackerlagen und einige Grünlandfluren südlich von Hochlar, rund um Stuckenbusch und südlich der Autobahn A 2.

**Größe ca.: 150,50 ha**  
**3 Teilflächen**

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs. Vermehrung des Grünlandanteils insbesondere im Talraum der Wambecke und südlich der Autobahn A 2. Waldanreicherung zur Stärkung eines Waldbandes im Bereich nördlich der A 2 zwischen Hohenhorst und Katzenbusch

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Kreuzung des Resser Baches mit der Kaiserstraße/Akkoallee und der Bahntrasse der ehemaligen Zeche Blumenthal 1/2/6 im Norden bis zur Auguststraße jenseits der Autobahn A 2 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung vom Resser Bach, der ehemaligen Zechen- und Hafentbahn und dem NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" im Westen bis zum Nonnenbusch und den Ortsrändern von Hochlar, Stuckenbusch und Hochlarmark im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.2. II Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 2 "Herten - Recklinghausen" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug D

Bei diesem dreigeteilten Suchraum handelt es sich um die den Ortsrand prägenden teilweise ausgeräumten Acker- und einige Grünlandfluren südwestlich von Hochlar, rund um Stuckenbusch und südlich der Zäsur der Autobahn A 2.

Nach Norden leiten die "Distelner Riedwiesen" im Bereich der Kreuzung des Resser Baches mit der Kaiserstraße/Akkoallee als schmaler Rest freier Landschaft zwischen Herten und Recklinghausen aus der rundum von Siedlungsbereichen begrenzten Feldflur über in den anschließenden großen Freiraum des Recklinghäuser Höhenrückens.

Die wenigen bedeutsamen Biotopstrukturen im Raum wie die Allee an der Franziskanerstraße und die Baum- und Gehölzreihen am Nonnenbuschweg, die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrasse Blumenthal 1/2/6 und des Trassendreiecks mit der ehemaligen Zechen- und Hafentbahn entlang des Resser Baches aber auch sonstige vorhandene Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hofeingrünungen gilt es zu sichern und zu optimieren, um die Gliederung der Landschaft zu stärken und der Erosion Einhalt zu gebieten. Der Aufbau eines Waldbandes nördlich an der A 2 würde diese Vernetzung stärken.

Die Wambecke und ihre Begleitstrukturen prägen den südlichen Teil des Ortsrandes von Stuckenbusch und stellen als ökologisch wichtige Vernetzungselemente zum NSG Nr. 3 "Brandhorster Wald" im Südwesten von Stuckenbusch und als Zufluss des Resser Baches ein herausragendes Entwicklungspotential für diesen Talraum dar. Um die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und zur Gliederung der Landschaft sollten die Begleitstrukturen erhalten und optimiert werden. Gleiches gilt für die beiden Teiche südlich von Stuckenbusch im Talraum der Wambecke als wertvolle Lebensräume für Amphibien und Libellen - der nördliche mit nahezu geschlossenem Röhrichsaum und angrenzendem Flutrasen, der südliche von Erlen, Eichen und Weiden umstanden. Sie sind wichtige Refugial- und Trittsteinbiotope innerhalb der Feldflur.

Die Bachau der Wambecke, deren Relikte noch vorhanden sind, sollte über die Vermehrung des Grünlandanteils entwickelt werden. Auch die Gewannungs- und Flurnamen wie "Stucken Gründe", "Distelner Riedwiesen", "Auf der Becke" und südlich der A 2 "Flautwiesen" und "Stuckenhogge" verweisen auf die ursprüngliche Grünlandnutzung.

### **SR 3 Suchraum - Ackerlagen bei Pöppinghausen**

Der Suchraum umfasst die Ackerlagen südwestlich, westlich und östlich von Pöppinghausen

**Größe ca.: 106,80 ha**

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs und Vermehrung des Grünlandanteils

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Einmündungsbereich des Döninger Grabens im Nordosten bis zum Hafen König-Ludwig im Südwesten und in Ost-West-Ausrichtung von der Pöppinghäuser Straße an der Kreisgrenze zu Herne im Westen bis zur Bladenhorster Straße im Osten.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **10.1. II Ackerlagen bei Pöppinghausen**

und entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 5 "Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal" (tlw.)**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug E

Bei diesem Suchraum handelt es sich um die den nördlichen, westlichen und östlichen Ortsrand von Pöppinghausen prägenden ausgeräumten Acker- und einige Grünlandfluren auf der südlichen "Hochterrasse der Emscheraue".

In Verbindung mit der Kanalisierung und Tieferlegung der Emscher wurden einschneidende Grundwasserabsenkungen durchgeführt. Dies führte zu veränderten ökologischen Standortbedingungen und hatte wesentliche Auswirkungen auf die Nutzung. So wurden viele Grünlandstandorte in Ackerflächen umgewandelt. Die Böden sind trotz des hohen Nährstoffgehaltes z.T. erheblich winderosionsgefährdet.

Die wenigen bedeutsamen Biotopstrukturen im Raum wie verstreut liegende Grünlandreste, die Restwaldbestände teilweise älterer Bestände am östlichen Ortseingang von Pöppinghausen und die Gehölzbänder der ehemaligen Zechenbahntrasse Recklinghausen - Oer-Erkenschwick, aber auch die wenigen vorhandene Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hofeingrünungen gilt es zu sichern und zu optimieren um die Gliederung der Landschaft zu stärken und der Erosion Einhalt zu gebieten.

Die der Emscher zufließenden Bach- und Grabensysteme sollten in ihrer Gewässerführung und Ausstattung ökologisch aufgewertet werden. Ihre Erhaltung und Optimierung als ökologisch wichtige Vernetzungselemente zwischen der Emscher und dem NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" stellen ein herausragendes Entwicklungspotential für den Talraum der Emscher dar.

Darüber hinaus ist der an ökologisch bedeutsamen und landschaftsbelebenden Strukturen verarmte Bereich zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern, auch wenn der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund stehen bleiben soll.

Die Vermehrung des Grünlandanteils entspricht dem ursprünglichen Bild der Aue, deren Relikte noch vorhanden sind. Auch die Gewinnungs- und Flurnamen wie "Tappenwiese", "Spinns Weide" und Ochsenkamp verweisen auf die Grünlandnutzung.

## C. 5 Nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter

*Im Gegensatz zu den rechtsverbindlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. Ziffer C. 4 werden hier Planungen und Festsetzungen Dritter nachrichtlich dargestellt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind. Sie werden allerdings sehrwohl in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes beschrieben, da sie diesen im positiven Sinne entsprechen bzw. dienen und für die Gesamtentwicklung des jeweiligen Entwicklungszielraumes und/oder des gesamten Landschaftsplanes sehr wohl von großer Bedeutung sind.*

### C.5.1 Fließgewässerdynamisierungen außerhalb der Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zur Fließgewässerdynamisierung, die außerhalb der Schutzgebietsausweisungen dieses Landschaftsplanes - aber im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld liegen - sind mit den lfd. Nrn. 1 - 2 in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise lediglich nachrichtlich beschrieben und ebenfalls in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung symbolisch dargestellt.*

**Länge gesamt ca.: 2130 m**

*Diese Planungen und Festsetzungen z.B. der Städte, der Unterhaltungsverbände und des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft sind rein behördenverbindliche und mit den Städten abgestimmte Entwicklungsziele, die die Bemühungen bei der Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer Vernetzungsstrukturen, der Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und der Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper unterstützen, ohne durch die Festsetzung von Schutzgebietsausweisungen die Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.*

*Planungen zur Umgestaltung von Gewässern sind häufig noch nicht planfestgestellt und können sich noch verändern. Der Landschaftsplan stellt deshalb die Gewässer und seine und die Maßnahmenplanungen Dritter dazu symbolisch auf Basis der Deutschen Grundkarte dar.*

#### 1. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Breuskes Mühlenbach** (Ober- und Mittellauf)

**Länge ca.: 1660 m**

*Die geplante Fließgewässerdynamisierung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 12.2 (Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).*

*Der Breuskes Mühlenbach bildet mit dem Hellbach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft soll das gesamte Hellbachsystem umgestaltet werden.*

#### 2. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Quellbach** (Querung der Autobahn A2)

**Länge ca.: 140 m**

*Der Abschnitt der geplanten Fließgewässerdynamisierung liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“, der sie somit für diesen Bereich lediglich nachrichtlich darstellt. Die Erläuterungen zu Nr. 4 der Fließgewässerdynamisierung treffen aber entsprechend zu.*

## **C.5.2 Fließgewässerneugestaltungen außerhalb der Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes**

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zur Fließgewässerneugestaltung, die außerhalb der Schutzgebietsausweisungen dieses Landschaftsplanes - aber im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld liegen - sind mit den lfd. Nrn. 1 - 11 in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise lediglich nachrichtlich beschrieben und ebenfalls in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Ausdehnung symbolisch dargestellt.*

**Länge gesamt ca.: 35.300 m**

*Diese Planungen und Festsetzungen z.B. der Städte, der Unterhaltungsverbände und des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft sind rein behördenverbindliche und mit den Städten abgestimmte Entwicklungsziele, die die Bemühungen bei der*

- Entflechtung der Abwässer und oberirdischen Wasserläufe,
- Sicherstellung der Hochwassersicherheit,
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Gestaltung von Mündungsausläufen,
- Vernetzung vorhandener und Entwicklung neuer Biotopstrukturen als Wiederbesiedlungsquelle und ökologische Verknüpfung mit dem Umland,
- Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer Vernetzungsstrukturen,
- Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten,
- Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper,

*unterstützen, ohne sie durch die Festsetzung von Schutzausweisungen in der Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.*

*Planungen zur Umgestaltung von Gewässern sind häufig noch nicht planfestgestellt und können sich noch verändern. Der Landschaftsplan stellt deshalb die Gewässer und seine und die Maßnahmenplanungen Dritter dazu symbolisch auf Basis der Deutschen Grundkarte dar.*

### **1. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung an der Emscher**

- von der Kreisgrenze an der Ewaldstraße im Westen bis zum Südfriedhof Recklinghausen im Osten (ca.: 7670 m) und
- vom Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Westen bis zur Kreisgrenze im Osten (ca.: 5730 m).

#### **Länge ca.: 13.400 m**

*Der ökologische Umbau der Emscher ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-.*

*Der hier beschriebene Abschnitt liegt in keiner Schutzgebietsausweisung, aber überwiegend in den Entwicklungsräumen 1.1 (Städtische Emscher) und 1.3 (Urbane Emscher) mit dem Entwicklungsziel I.IV (Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches). Einige Abschnitte liegen auch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“.*

*In der Sache geht es um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung des Emscherhauptlaufes. Die Fertigstellung des gesamten großen unterirdischen Abwassersammlers parallel zum Hauptlauf der Emscher, des Emscherkanals, ist bis 2019 projektiert, die umfassende Neugestaltung der oberirdischen Wasserläufe wird für 2027 angestrebt.*

*Die gesamte Entwicklungsschiene der Emscher im Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ und damit im Kreisgebiet erstreckt sich über 16 km von der Ewaldstraße am Waldfriedhof Wanne-Eickel im Westen bis zur Horststraße in Castrop-Rauxel im Osten.*

*Die Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung liegen in den Bereichen der Entwicklungsräume 1.1 (Städtische Emscher), 1.2 (Ländliche Emscher) und 1.3 (Urbane Emscher) mit dem Entwicklungsziel VI.I (Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches), werden sich aber auch im Bereich des Entwicklungsziels IV.II (Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsraumes) mit den Entwicklungsräumen 2.1 (Nachindustrielles Emschertal), 2.2 (Städtisches Emschertal) und 2.3 (Ländliches Emschertal) auswirken.*

## **2. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Unterlauf des Holzbaches**

### **Länge ca.: 2840 m**

*Der ökologische Umbau des Holzbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Holzbach bildet mit dem Resser Bach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Bachsystem umgestaltet werden.*

*Der von Norden nach Süden verlaufende Holzbach ist auf weiten Strecken noch (2008) naturfern ausgebaut und in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt. Der Bach ist weit unter die Geländekante eingetieft und teils in Betonschalen gefasst.*

*Der hier beschriebene Abschnitt liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“.*

## **3. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Unterlauf des Resser Baches**

### **Länge ca.: 1175 m**

*Der ökologische Umbau des Resser Baches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft. Der Resser Bach bildet mit dem Holzbach und dem Backumer Bach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems soll das gesamte Bachsystem umgestaltet werden.*

*Der in diesem Abschnitt entlang der Autobahn A 2 von Osten nach Westen verlaufende Resser Bach ist auf weiten Strecken noch (2008) naturfern ausgebaut und in seiner Gewässerdynamik stark beeinträchtigt. Der Bach ist in Betonschalen gefasst und verläuft, teilweise weit unter die Geländekanten eingetieft, zwischen der A 2 und der Halde Hoheward und mündet auf Gelsenkirchener Stadtgebiet in den Holzbach. Der Resser Bach ist die zentrale Vernetzungssachse entlang des Waldbandes zwischen Herten und Recklinghausen und der Grünland- und Ackerfluren der Distelner Riedwiesen und westlich von Stuckenbusch.*

*Der „renaturierte“ Resser Bach wird die Biotopkomplexe der NSG'e "Brandhorster Wald", „Hertener Emscherbruch“ und der aufgewerteten Wambecke miteinander und mit der Emscher verknüpfen. Im Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung des Resser Baches im Norden des NSG „Hertener Emscherbruch“ durch die Emschergenossenschaft ist zudem eine Verschiebung des Resser Baches nach Norden und eine vollständige Umgestaltung des vorhandenen Netzes an Wegen und Trampelpfaden nördlich des Ewaldsees geplant, mit der eine Ruhigstellung des nördlichen Gewässersufers erreicht werden soll.*

## **4. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Ober- und Unterlauf des Schellenbruchgrabens**

- von der Salentinstraße im Norden bis zur Herner Straße und entlang des Südrands der Halde Hoheward (ca.: 2540 m) und
- von der Straße „Im Emscherbruch“ bis zur Emscher (ca.: 515 m).

### **Länge ca.: 3055 m**

*Der ökologische Umbau des Schellenbruchgrabens ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.*

*Der Schellenbruchgraben, der östlich (im Gartenband zwischen Halde und Re-Hochlarmark) und südlich der Halden Hoheward und Hoppenbruch der Emscher zufließt, soll ökologisch aufgewertet werden.*



**5. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Unterlauf des Breuskes Mühlenbach**

**Länge ca.: 900 m**

Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 12.2 (Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).

Der Breuskes Mühlenbach bildet mit dem Hellbach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Emscher-Zukunft soll das gesamte Hellbachsystem umgestaltet werden.

**6. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Unterlauf des Grullbaches**

**Länge ca.: 615 m**

Der ökologische Umbau des Grullbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich der Entwicklungsräume 12.2 (Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge) und 2.1 (Nachindustrielles Emschertal) mit dem Entwicklungsziel IV.II (Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsraumes).

Der Grullbach, der westlich der Autobahn A 43 der Emscher zufließt, soll ökologisch aufgewertet und über eine Siedlungswasseraue an die Emscher angebunden werden.

**7. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Hellbach**

**Länge ca.: 5970 m**

Der ökologische Umbau des Hellbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 12.2 (Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).

Der Hellbach bildet mit dem Breuskes Mühlenbach ein von Norden auf die Emscher zufließendes Gewässersystem, das aufgrund bergbaulicher Einwirkungen kanalisiert und technisch ausgebaut wurde. Im Rahmen des Emscher Landschaftsparks 2010 soll das gesamte Hellbachsystem umgestaltet werden.

**8. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung am Bärenbach**

**Länge ca.: 5355 m**

Der ökologische Umbau des Bärenbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.

Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 12.2 (Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).

Im Unterlauf des Bärenbaches ist ein neuer Abwasserkanal verlegt worden. Die ökologische Verbesserung erfolgte weitestgehend in der vorhandenen Gewässerparzelle. Um den Unterlauf an den Oberlauf des Bärenbaches anzuschließen und damit wieder ein durchgängiges Gewässer zu schaffen, wurde der Bach in seine alte Trasse verlegt. Projektträger sind die Stadt Recklinghausen für den Oberlauf und die Emschergenossenschaft für den Unterlauf.

**9. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am Luisenbach**

**Länge ca.: 130 m**

Der von der Stadt Recklinghausen betriebene ökologische Umbau des Luisenbaches definiert die Funktionalität und räumliche und ökologische Bedeutung des Gewässers völlig neu.

Der Luisenbach wird damit zum ökologischen Rückgrat dieses Teilraumes und wertet die vorhandenen Landschaftselemente weiter auf.

Der **hier** beschriebene Abschnitt liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“. Er wird somit lediglich nachrichtlich dargestellt.

**10. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung  
am *Mottbach/Torfheider Bach***

**Länge ca.: 930 m**

*Der ökologische Umbau des Mottbaches/Torfheider Baches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher.*

*Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 13.1 (Grünzug am Rhein-Herne-Kanal Castrop-Rauxel) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).*

*Der Mottbach/Torfheider Bach der östlich des Rhein-Herne-Kanals der Emscher zufließt, soll nördlich des landschaftsökologischen Parkes Henrichenburg und entlang der Wartburgstraße verlaufen und insgesamt ökologisch aufgewertet werden.*

**11. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerneugestaltung  
am *Herdicksbach***

**Länge ca.: 930 m**

*Der ökologische Umbau des Herdicksbaches ist Teil des Umbaus des Emschersystems im Rahmen des Masterplans Emscher-Zukunft.*

*Die geplante Fließgewässerneugestaltung liegt im Bereich des Entwicklungsraums 13.2 (Innerstädtische Grünzüge, Castrop-Rauxel) mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge).*

*Der Herdicksbach, der der Emscher von Norden zufließt, soll ökologisch aufgewertet und über eine kleine Bachmündungsaue an die Emscher angebunden werden.*

### **C.5.3 Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 62 LG NRW (LANUV)**

*Die Biotop wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst und abgegrenzt. Die Untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümerinnen und Eigentümern von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotop fest. Dies ist für den Kreis Recklinghausen mit dem 27.02.2008 geschehen.*

*Die Biotop, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes oder im nahen Umfeld liegen, sind in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise mit ihrer gesetzlichen Grundlage beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000 auf Basis der endgültigen Abgrenzung dargestellt*

**Fläche gesamt ca.: 33,15 ha**

§ 62 LG - Gesetzlich geschützte Biotop

(1) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotop führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. ...

---	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----	----------------------------

*Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen 31 gesetzlich geschützte Biotope.*

GB-4308-204	Fließgewässer, Quellbereiche	0,08 ha
GB-4309-201	Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,30 ha
GB-4309-202	Röhrichte, Nass- u. Feuchtgrünland, Sümpfe u. Riede, Bruch- u. Sumpfwälder	1,35 ha
GB-4309-203	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4309-204	Röhrichte, Sümpfe und Riede, Nass- und Feuchtgrünland	2,74 ha
GB-4309-205	Röhrichte	0,15 ha
GB-4408-201	Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe und Riede, Stillgewässer	12,27 ha
GB-4408-202	Stillgewässer	0,05 ha
GB-4408-203	Röhrichte	0,39 ha
GB-4408-204	Stillgewässer	0,07 ha
GB-4408-205	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4408-206	Sümpfe und Riede, Röhrichte	0,16 ha
GB-4408-208	Stillgewässer	0,16 ha
GB-4409-021	Stillgewässer	2,17 ha
GB-4409-206	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,38 ha
GB-4409-207	Stillgewässer	0,14 ha
GB-4409-208	Stillgewässer	0,04 ha
GB-4409-209	Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland	0,46 ha
GB-4409-210	Nass- und Feuchtgrünland	0,54 ha
GB-4409-211	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4409-212	Bruch- und Sumpfwälder	0,18 ha
GB-4409-213	Stillgewässer	0,09 ha
GB-4409-214	Nass- und Feuchtgrünland	0,17 ha
GB-4409-215	Nass- und Feuchtgrünland	0,24 ha
GB-4409-216	Stillgewässer	0,70 ha
GB-4409-218	Bruch- und Sumpfwälder	0,77 ha
GB-4409-219	Nass- und Feuchtgrünland	0,25 ha
GB-4409-221	Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,70 ha
GB4409V222	Pferdeweide	1,36 ha
GB-4409-223	Bruch- und Sumpfwälder	6,45 ha
GB-4409-224	Auwälder	0,70 ha

### **C.5.4 Suchräume Dritter für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

*Die Planungen und Festsetzungen Dritter zu Suchräumen, die - innerhalb und außerhalb der Schutzgebietsausweisungen - im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes oder im nahen Umfeld - liegen, sind mit der lfd. Nr. 1 in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise lediglich nachrichtlich beschrieben und ebenfalls in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Ausdehnung symbolisch dargestellt.*

**Größe ca.: 128,60 ha**

1. *Suchraum – Potentialflächen für den Strom der Bäume  
Übergeordnetes und gleichzeitig verbindendes Landschaftsmotiv des Masterplans Emscher-Zukunft mit parallel zur Emscher verlaufenden, weit ausschwingenden Baumreihen*

**Größe ca.: 128,60 ha**

*Diese Planung des Masterplans Emscher-Zukunft der Emschergenossenschaft ist ein mit den Städten abgestimmtes Entwicklungsziel, um*

- *die Emscher auch als Landschaftstyp wiederkehren zu lassen*
- *den Landschaftsraum durch die systematische Entwicklung mit begleitenden Baumreihen und Gehölzgruppen zu einem erlebbaren Flusstal zu entwickeln*
- *ein übergeordnetes und gleichzeitig verbindendes Landschaftsmotiv zu schaffen*
- *die Durchgängigkeit der Emscher und ihrer Niederung zu betonen*
- *das Emschertal als identitätsstiftendes gestaltetes Freiraumband zu nutzen*

*Diese Planungen sind noch nicht planfestgestellt und können sich noch verändern. Der Landschaftsplan stellt deshalb seine und die Maßnahmenplanungen Dritter dazu symbolisch auf Basis der Deutschen Grundkarte dar.*

*Bei diesem Suchraum handelt es sich um die Potentialflächen für den Strom der Bäume des Masterplans Emscher-Zukunft im Bereich des Kreises Recklinghausen (incl. der Übergänge zu den Städten Gelsenkirchen, Herne und Dortmund).*

*Die Emscher soll nicht nur als Gewässerlebensraum, sondern auch als Landschaftstyp wiederkehren. Mit ihren Auen und weiteren begleitenden Strukturen wird die Emscher ein neues, attraktives und unverwechselbares Gesicht erhalten. Nicht nur das Gewässer selbst, sondern auch der Landschaftsraum soll sich durch die systematische Entwicklung mit begleitenden Baumreihen und Gehölzgruppen zu einem erlebbaren Flusstal entwickeln. Dies soll einerseits an typische Flusslandschaften und damit auch an die vorindustrielle Emscher erinnern, andererseits die immer noch ausgeprägte Linearität des Flusses in die umgebende Landschaft hineinragen. Der Strom der Bäume, gestaltete Wege und Aufenthaltsbereiche sorgen zusammen mit den markanten Deichen für eine verbesserte Wahrnehmung und Wiedererkennbarkeit der Emscher.*

*Die Siedlungslandschaft entlang der Emscher ist vielfältig und komplex. Eindeutige Strukturen mischen sich mit kaum überschaubaren Bereichen. Der Strom der Bäume setzt daher bewusst auf das markante Ordnungsprinzip klarer linearer Gestaltungselemente, das die Durchgängigkeit betonen und auf dazugehörige Freiräume und das gesamte Emschertal ausstrahlen wird.*

*Der Strom der Bäume wird zudem als identitätsstiftendes gestaltetes Freiraumband mit variierender Breite auf beiden Seiten der Emscher verlaufen*

*Übergeordnetes und gleichzeitig verbindendes Landschaftsmotiv soll der Strom der Bäume mit seinen parallel zur Emscher verlaufenden, weit ausschwingenden Baumreihen sein. Der Strom der Bäume wird die Emscheraue sowohl innerhalb der Böschungen und Deiche als auch in der umgebenden Landschaft außerhalb des Flussbettes begleiten. Die Baumreihen verlaufen parallel zur Emscher und sind in scheinbar zufälligen, rhythmischen Abständen unterbrochen. Damit soll an durch Hochwasser entstehende natürliche Baumsequenzen in Auenlandschaften erinnert werden.*

*Das Prinzip der Parallelität wird durchgehend bei Einzelreihen, mehrreihigen Hainen, Einzelgruppen, gereihten Solitären, Waldfeldern und Lichtungstreifen eingesetzt. Enge Raumkorridore werden mit dichteren Baumreihen und Raumfugen bepflanzt, offene Landschaftsräume mit locker gestreuten Baumreihen durchzogen. Während offene Räume auf diese Weise großzügig zusammengefasst werden, rücken Baumreihen im städtischen Umfeld dicht an die Emscher heran. Jede Reihe besteht aus einer Baumart. Die Reihen bestehen aus Sequenzen, die in Fließrichtung immer länger werden. Je weiter der Raum, desto*

*größer werden die Abstände zwischen den Baumreihen. Vorhandener Baumbestand wird in die zukünftigen Baumreihen miteinbezogen. Die Baumartenwahl richtet sich nach der Umgebung und dem Charakter der Emscheraue, die es zu bepflanzen gilt.*

*In urbanen Streckenabschnitten werden stadt- und industriefeste Laubgehölze mit einer hohen Lebenserwartung gepflanzt werden, die attraktive Blüten-, Duft- und Laubfärbungsaspekte bieten.*



Vogelkirsche

*In der freien Landschaft und landwirtschaftlich geprägten Nutzungsräumen werden Feldgehölze und einheimische Baumarten der Tieflandauen gepflanzt werden.*



Schwarzerle

*In der Emscheraue selbst, die dem Einfluss des umgebauten Gewässers unmittelbar ausgesetzt sein kann – beispielsweise in den Hochwasserrückhaltebecken und den Auenaufweitungen – werden typische Auengehölze gepflanzt werden.*



Silberweide

**NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG  
VON PLANUNGEN UND FESTSETZUNGEN DRITTER**

Suchräume Dritter für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

---	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----	----------------------------

**Grundlagen / Literatur**

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz), Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.2007
- Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006)
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, Stand 12.11.2004
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan „Emscher - Lippe“, Stand 9/1997
- Biotopkataster der LANUV, NRW
- Kataster der Biotope gem. § 62 LG,NRW
- Masterplan Emscher Landschaftspark 2010, Projekt Ruhr GmbH, 11/2005
- Masterplan Emscher-Zukunft, Das neue Emschertal, Emschergenossenschaft, 10/2006



## Fachbegriffe

anthropogen	Durch den Menschen beeinflusst, verursacht
autochthon	Am Fundort entstanden, vorkommend
Boskett (-wiese)	Gruppe beschnittener Büsche oder Bäume (besonders in Gärten der Renaissance- und Barockzeit)
Bult	kleine grasbewachsene Kuppe über der durchschnittlichen Wasserstandslinie in wechselfeuchten Bereichen
endemisch	(ein-) heimisch
Eutrophierung	unerwünschte Zunahme von Nährstoffen und damit verbundenes nutzloses und schädliches Pflanzenwachstum
Exposition	Lage eines Hanges in Bezug auf die Einfallrichtung der Sonnenstrahlen
Habitat	Standort, an dem eine Tier- oder Pflanzenart regelmäßig vorkommt
herpeto-faunistisch	Kriechtiere (Amphibien und Reptilien) betreffend
heterogen	uneinheitlich, aus Ungleichartigem zusammengesetzt
Kötter	<p>Kötter, Kätner, Kotsassen oder Kossater (von <i>Kot</i> (Kate) und <i>sedere</i> (sitzen, siedeln; vgl. <i>to settle</i>)) waren Dorfbewohner, die einen kleinen Kotten bzw. eine Kate bewirtschafteten.</p> <p>Im Regelfall besaß diese Kate einen kleinen Garten, der der Nebenerwerbslandwirtschaft diente. Die meisten Kätner hatten einen anderen Haupterwerb. Sie waren z.B. Lehrer, Handwerker, Hirten oder Chausseewegewarte, mit ausreichend Land ausgestattet; aber auch Bauern. Dieses Land war dann aber außerhalb der unter den Vollbauern (Hufner) aufgeteilten Flur, auch hatten Kötter meist keinen Anteil an gemeinsam bewirtschafteter Fläche (Allmende).</p> <p>In der sozialen Hierarchie standen sie unterhalb der Vollbauern, aber über den Bödnern (gleich Häuslern oder Brinksitzern), die lediglich eine Bude ohne Land besaßen und als Handwerker arbeiteten, und erst recht über den Insten und Tagelöhnern.</p> <p>Kötter können in Deutschland ab dem 14. Jahrhundert belegt werden.</p>
limnologisch	auf Binnengewässer, Seen bezogen
Makrophyt	mit dem bloßen Auge sichtbarer pflanzlicher Organismus
Mergelgrube	Abbaustellen des Gemenges aus Ton und Kalk, dass im 18. und 19. Jahrhundert zur Verbesserung erschöpfter, entmineralisierter oder bis dahin unfruchtbarer Ackerflächen diente
Neophyt	Pflanze, die sich in historischer Zeit in bestimmten, ihr ursprünglich fremden Gebieten eingebürgert hat
Refugialbiotop	Rückzugs- und Erhaltungsgebiet von in ihrem Lebensraum bedrohten Arten
Schlenke	kleine begraste Senke unter der Wasserlinie in wechselfeuchten Bereichen
submerse Vegetation	Untergetaucht, unter Wasser lebende Vegetation
Therophyt	Einjährige Pflanze

## Der Landschaftsplan in Zahlen

<b>Geltungsbereich</b>		<b>3148,59 ha</b>
<b>Entwicklungsziele für die Landschaft</b>		
Entwicklungsziel I.I	Erhaltung	1466,61 ha
Entwicklungsziel I.II	Erhaltung mit Befristung	77,50 ha
Entwicklungsziel I.III	Erhaltung d. Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge	872,10 ha
Entwicklungsziel I.IV	Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung	19,39 ha
Entwicklungsziel II	Anreicherung	332,97 ha
Entwicklungsziel III	Wiederherstellung	---
Entwicklungsziel IV.I	Ökologischer Umbau der Emscher-Kernbereiches	84,37 ha
Entwicklungsziel IV.II	Ökologischer Umbau der Emscher-Integrationsbereiches	296,13 ha

<b>Entwicklungsräume in der Landschaft</b>			
<b>1</b>	<b>Die Emscher – der Kernbereich</b>		<b>84,37 ha</b>
1.1	Städtische Emscher	EZ IV.I	24,23 ha
1.2	Ländliche Emscher	EZ IV.I	26,59 ha
1.3	Urbane Emscher	EZ IV.I	33,55 ha
<b>2</b>	<b>Die Emscher – der Integrationsraum</b>		<b>296,13 ha</b>
2.1	Nach-Industrielles Emschertal	EZ IV.II	52,19 ha
2.2	Städtisches Emschertal	EZ IV.II	17,25 ha
2.3	Ländliches Emschertal	EZ IV.II	226,69 ha
<b>3</b>	<b>Freiraum Westerholt</b>		<b>148,41 ha</b>
<b>4</b>	<b>Freiraum zwischen Westerholt und Herten</b>		<b>244,52 ha</b>
4.1	Holzbachniederung und Sienbeckbach	EZ I.I	170,60 ha
4.2	Ackerlagen am Paschenberg	EZ II	73,92 ha
<b>5</b>	<b>Freiraum Emscherbruch</b>		<b>198,64 ha</b>
5.1	Schlosswald Herten	EZ I.I	117,29 ha
5.2	Emscherbruch Herten	EZ I.I	81,35 ha
<b>6</b>	<b>Freiraum Haldenlandschaft Herten</b>		<b>89,60 ha</b>
<b>7</b>	<b>Freiraum zwischen Herten und Recklinghausen</b>		<b>440,04 ha</b>
7.1	Waldband zwischen Herten und Recklinghausen	EZ I.I	155,16 ha
7.2	Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen	EZ II	150,52 ha
7.3	Waldungen am Autobahnkreuz Recklinghausen	EZ I.I	119,94 ha
7.4	Entwicklungsbereich Stuckenbusch	ER I.II	11,00 ha
7.5	Entwicklungsbereich Flautwiesen	ER I.II	3,88 ha

<b>8</b>	<b>Freiraum zwischen Recklinghausen, Suderwich und der Emscher</b>		<b>330,88 ha</b>
8.1	Landschaftsraum östlich Recklinghausen	EZ I.I	269,71 ha
8.2	Entwicklungsbereich Panhütter Weg	ER I.II	27,70 ha
8.3	Entwicklungsbereich Ortloh II	ER I.II	15,78 ha
8.4	Entwicklungsbereich Östliches Röllinghausen	ER I.II	17,42 ha
<b>9</b>	<b>Freiraum Brandheide</b>	EZ I.I	<b>178,45 ha</b>
<b>10</b>	<b>Freiraum zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal</b>		<b>265,74 ha</b>
10.1	Ackerlagen bei Pöppinghausen	EZ II	108,53 ha
10.2	Pöppinghäuser Wald und Feldflur Doeingholz / Geilmann	EZ I.I	136,10 ha
10.3	Begrünte Deponie Pöppinghausen	EZ I.IV	19,39 ha
10.4	Entwicklungsbereich Pöppinghausen	ER I.II	1,72 ha
<b>11</b>	<b>Städtische Grünzüge, Herten</b>		<b>152,21 ha</b>
11.1	Grünzug Paschenberg – Backumer Tal, Herten	ER I.III	19,77 ha
11.2	Innerstädtische Grünzüge, Herten	ER I.III	77,37 ha
11.3	Grünzug Alter Friedhof, Waldfriedhöfe Herten und Wanne-Eickel	ER I.III	55,07 ha
<b>12</b>	<b>Städtische Grünzüge, Recklinghausen</b>		<b>491,70 ha</b>
12.1	Grünzug Gartenband, Recklinghausen	ER I.III	78,63 ha
12.2	Innerstädtische Grünzüge, Recklinghausen	ER I.III	387,87 ha
12.3	Grünzug Zentralfriedhof und Südfriedhof, Recklinghausen	ER I.III	24,75 ha
<b>13</b>	<b>Städtische Grünzüge, Castrop-Rauxel</b>		<b>46,31 ha</b>
13.1	Grünzug am Rhein-Herne-Kanal, Castrop-Rauxel	ER I.III	5,85 ha
13.2	Innerstädtische Grünzüge, Castrop-Rauxel	ER I.III	22,53 ha
13.3	Grünzug Friedhöfe, Castrop-Rauxel	ER I.III	17,93 ha
<b>14</b>	<b>Interkommunaler Grünzug Hoheward, Herten/Recklinghausen</b>	ER I.III	<b>181,88 ha</b>

<b>Schutzgebietsausweisungen gesamt</b>	<b>2155,52 ha</b>
---	-------------------

<b>Naturschutzgebiete</b>		<b>311,76 ha</b>
1	Hertener Schlosswald	117,29 ha
2	Hertener Emscherbruch	81,35 ha
3	Brandhorster Wald	33,77 ha
4	Bruchwald Brandheide	5,42 ha
5	Pöppinghäuser Wald	73,93 ha

<b>Landschaftsschutzgebiete gesamt</b>		<b>1814,91 ha</b>
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		<b>1737,41 ha</b>
1	Westerholt - Herten	365,90 ha
2	Herten – Recklinghausen	391,49 ha
3	Haldenlandschaft Hoppenbruch	84,85 ha
4	Emscheraue	271,63 ha
5	Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal	189,19 ha
6	Recklinghausen – Suderwich	262,33 ha
7	Brandheide	173,02 ha
<b>Temp. Landschaftsschutzgebiete</b>		<b>77,50 ha</b>
8	temp. - Stuckenbusch	11,00 ha
9	temp. - Flautwiesen	3,88 ha
10	temp. - Panhütter Weg	27,70 ha
11	temp. - Ortloh II	15,78 ha
12	temp. - Östliches Röllinghausen	17,42 ha
13	temp. - Pöppinghausen	1,72 ha

<b>Naturdenkmale</b>		
1	Stieleiche in der Feldhecke westlich des Schlosses Herten	---

<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>		<b>28,85 ha</b>
1	Holzbachniederung bei Westerholt	9,80 ha
2	Sienbeckbach bei Westerholt	5,56 ha
3	Gehölze an der Sprockwiese, Herten	6,10 ha
4	Quellbachniederung, Recklinghausen	7,39 ha

Zweckbestimmung für Brachflächen	---
----------------------------------	-----

<b>Forstliche Festsetzungen</b>		<b>224,42 ha</b>
1	Waldgebiet am Schloss Herten im NSG Nr.1 "Hertener Schlosswald"	93,62 ha
2	Waldgebiet am Ewaldsee im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ (nördlich der Zechenbahn)	34,79 ha
3	Waldgebiet im Süden Hertens im NSG Nr.3 "Brandhorster Wald"	33,77 ha
4	Eichenfeldgehölz im GLB Nr.4 "Quellbachniederung Recklinghausen"	0,89 ha
5	Bruchwaldgebiet in der Brandheide im NSG Nr. 4 "Bruchwald Brandheide"	2,86 ha
6	Waldgebiet im NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald"	58,49 ha

<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</b>
--

<b>Fliessgewässerdynamisierung</b> ( <i>innerhalb der Schutzgebietsausweisungen</i> )		<b>10270 m</b>
1	am Oberlauf des Holzbaches im LB Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“	935 m
2	am Ebbelicher Bach nordwestlich von Hertzen	1310 m
3	an der Wambecke	1340 m
4	am Ober- und Mittellauf des Quellbaches	2580 m
5	am westlichen Arm des Südbruchgrabens und seinen Nebenarmen	3185 m
6	am Mittellauf des Döninger Grabens im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“	920 m

<b>Fliessgewässerneugestaltung</b> ( <i>innerhalb der Schutzgebietsausweisungen</i> )		<b>24040 m</b>
1	an der Emscher (zw. Südfriedhof Recklinghausen im Westen und Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Osten)	6300 m
2	am Sienbeckbach südöstlich von Westerholt	1600 m
3	am Mittellauf des Holzbaches	3110 m
4	am Spanenkamp-graben	330 m
5	am Mittellauf des Resser Baches und im Bereich des NSG Nr. 2	3695 m
6	am Mittellauf des Schellenbruchgrabens	1065 m
7	am Mündungsbereich des Bärenbaches	125 m
8	am Teerbach	1865 m
9	am Luisenbach	1000 m
10	am Unterlauf des Quellbaches	860 m
11	am östlichen Arm des Südbruchgrabens	1900 m
12	am Unterlauf des Döninger Grabens	530 m
13	am Unterlauf des Suderwicher Baches	1660 m

<b>Stillgewässerpflege</b>		<b>0,80 ha</b>
1	Pflege der beiden Stillgewässer im NSG Nr. 1 „Hertener Schlosswald“	0,38 ha
2	Pflege der Teiche im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	0,39 ha
3	Pflege des Stillgewässers am Quellbach im LB Nr.4 „Quellbachniederung, Reckl.“	0,03 ha

<b>Pflege von Gräben und Tümpeln</b>		<b>---</b>
1	Erhalt der Gräben und Tümpel im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	---
2	Erhalt der beiden Tümpel im LB Nr.4 „Quellbachniederung, Reckl.“	---
3	Erhalt der Mergelgruben im Hinterdicken im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“	---

<b>Extensive Pflege von Grünländern</b>		<b>32,79 ha</b>
1	Mahd der zwei Wiesenbereiche im LB Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“	3,02 ha
2	Mahd der Fettweiden und der Boskettwiesen im NSG Nr. 1 „Schlosswald Herten“	19,02 ha
3	Freihalten der Grünländer im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	4,86 ha
4	Mahd der Feuchtwiesen im LB Nr. 4 „Quellbach, Recklinghausen“	3,66 ha
5	Mahd der Grünlandfläche im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“	2,23 ha

<b>Extensive Pflege von Gehölzen</b>		<b>21,14 ha</b>
1	Pflege der Gehölze im LB Nr. 1 „Holzbachniederung bei Westerholt“ bei Bedarf	4,01 ha
2	Pflege der Gehölze im LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ bei Bedarf	2,94 ha
3	Pflege der Gehölze im LB Nr. 3 „Gehölze an der Sprockwiese, Herten“ bei Bedarf	6,10 ha
4	Pflege der Gehölze im NSG Nr. 1 „Hertener Schlosswald“ bei Bedarf	1,57 ha
5	Pflege der Gehölze im LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“ bei Bedarf	2,88 ha
6	Pflege der Gehölze (am Ziegeleiteich und Mergelgruben) im NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“	3,64 ha

<b>Erhaltung von Offenlandbereichen</b>		<b>4,56 ha</b>
1	im Zentrum des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“	0,42 ha
2	unter den Hochspannungstrassen im LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“	0,76 ha
3	unter den Hochspannungstrassen im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	2,75 ha
4	der ehemaligen Ruderalflur im LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“	0,63 ha

<b>Umwandlung von Wildäckern in Wildwiesen</b>		---
1	am Südrand des NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	---

<b>Alt und Totholzerhaltung</b>		<b>223,53 ha</b>
1	im NSG Nr.1 "Hertener Schlosswald" entspr. der Forstlichen Festsetzung Nr. 1	93,62 ha
2	im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“ entspr. der Forstlichen Festsetzung Nr. 2	34,79 ha
3	im NSG Nr.3 "Brandhorster Wald" entspr. der Forstlichen Festsetzung Nr. 3	33,77 ha
4	im NSG Nr. 4 "Bruchwald Brandheide" entspr. der Forstlichen Festsetzung Nr. 5	2,86 ha
5	im NSG Nr. 5 "Pöppinghäuser Wald" entspr. der Forstlichen Festsetzung Nr. 6	58,49 ha

<b>Neophytenbekämpfung</b>		---
1	Beobachtung und Bekämpfung nach Bedarf im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“	---
2	Bekämpfung des Indischen Springkrauts im NSG Nr. 4 „Bruchwald Brandheide“	---

<b>Waldrandgestaltung</b>		<b>820 m</b>
1	an der Ewaldstraße (nördlich der ehem. Zechenbahntrasse) im NSG Nr.2 "Hertener Emscherbruch"	300 m
2	an der Ewaldstraße (südlich der ehem. Zechenbahntrasse) im NSG Nr.2 "Hertener Emscherbruch"	520 m

<b>Anlage und Pflege von Feldgehölzen</b>		<b>470 m</b>
1	(nördlich u. südlich des Extensivgrünlandes östlich des ehem. Ziegeleiteiches) im NSG Nr.5 „Pöppinghäuser Wald“	470 m
<b>Anlage unbewirtschafteter Säume</b>		<b>280 m</b>
1	zwei Säume im LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“ (190 m südl., 90 m nördl. Uferbereich)	280 m
<b>Anlage unbewirtschafteter Raine</b>		<b>810 m</b>
1	an der Südseite des LB Nr. 2 „Sienbeckbach bei Westerholt“	460 m
2	an der Südwestseite des LB Nr. 4 „Quellbachniederung, Recklinghausen“	350 m
<b>Rückbau / Anlage von Wegen</b>		<b>955 m</b>
1	Rückbau eines Uferweges u. Trampelpfades im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	195 m
2	Anlage eines Wegeabschnittes im NSG Nr.2 „Hertener Emscherbruch“	760 m
<b>Aufstellung und Pflege von Informationstafeln</b>		---
1	Infotafel "Neophyten" im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“	---
2	Infotafel "NSG / Wanderwegenetz" im NSG Nr. 2 „Hertener Emscherbruch“	---
3	Erhalt einer Infotafel und Aussichtsplattform (an der ehemaligen Zechenbahntrasse) im NSG Nr. 2	---
<b>Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>		<b>331,22 ha</b>
1	Ackerlagen am Paschenberg, Herten	73,92 ha
2	Ackerlagen zwischen Herten und Recklinghausen	150,50 ha
3	Ackerlagen bei Pöppinghausen	106,80 ha



<b>Nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter</b>
---

<b>Fließgewässerdynamisierung außerhalb der Schutzgebietesausweisungen des LP's</b>		<b>2130 m</b>
1	am Breuskes Mühlenbach (Ober- und Mittellauf)	1660 m
2	am Quellbach (Querung der Autobahn A2)	140 m

<b>Fließgewässerneugestaltung außerhalb der Schutzgebietesausweisungen des LP's</b>		<b>35.300 m</b>
1	an der Emscher von der Kreisgrenze an der Ewaldstraße im Westen bis zum Südfriedhof Recklinghausen im Osten (ca.: 7670 m) und vom Emscherdurchlass unter dem Rhein-Herne-Kanal im Westen bis zur Kreisgrenze im Osten (ca.: 5730 m)	13400 m
2	am Unterlauf des Holzbaches	2840 m
3	am Unterlauf des Resser Baches	1175 m
4	am Ober- und Unterlauf des Schellenbruchgrabens	3055 m
5	am Unterlauf des Breuskes Mühlenbach	900 m
6	am Unterlauf des Grullbaches	615 m
7	am Hellbach	5970 m
8	am Bärenbach	5355 m
9	am Luisenbach	130 m
10	am Mottbach/Torfheider Bach	930 m
11	am Herdicksbach	930 m

<b>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW (LANUV)</b>		<b>33,15 ha</b>
GB-4308-204	Fliessgewässer, Quellbereiche	0,08 ha
GB-4309-201	Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,30 ha
GB-4309-202	Röhrichte, Nass- u. Feuchtgrünland, Sümpfe u. Riede, Bruch- u. Sumpfwälder	1,35 ha
GB-4309-203	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4309-204	Röhrichte, Sümpfe und Riede, Nass- und Feuchtgrünland	2,74 ha
GB-4309-205	Röhrichte	0,15 ha
GB-4408-201	Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe und Riede, Stillgewässer	12,27 ha
GB-4408-202	Stillgewässer	0,05 ha
GB-4408-203	Röhrichte	0,39 ha
GB-4408-204	Stillgewässer	0,07 ha
GB-4408-205	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4408-206	Sümpfe und Riede, Röhrichte	0,16 ha
GB-4408-208	Stillgewässer	0,16 ha
GB-4409-021	Stillgewässer	2,17 ha
GB-4409-206	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,38 ha
GB-4409-207	Stillgewässer	0,14 ha
GB-4409-208	Stillgewässer	0,04 ha
GB-4409-209	Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland	0,46 ha

GB-4409-210	Nass- und Feuchtgrünland	0,54 ha
GB-4409-211	Stillgewässer	0,03 ha
GB-4409-212	Bruch- und Sumpfwälder	0,18 ha
GB-4409-213	Stillgewässer	0,09 ha
GB-4409-214	Nass- und Feuchtgrünland	0,17 ha
GB-4409-215	Nass- und Feuchtgrünland	0,24 ha
GB-4409-216	Stillgewässer	0,70 ha
GB-4409-218	Bruch- und Sumpfwälder	0,77 ha
GB-4409-219	Nass- und Feuchtgrünland	0,25 ha
GB-4409-221	Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,70 ha
GB4409V222	Pferdeweide	1,36 ha
GB-4409-223	Bruch- und Sumpfwälder	6,45 ha
GB-4409-224	Auwälder	0,70 ha

<b>Suchräume Dritter für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>		<b>128,60 ha</b>
	Suchraum – Potentialflächen für den Strom der Bäume	128,60 ha



**D.**

**UMWELTBERICHT**

**Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14a UVPG**



## D 1 Einleitung

### D 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Gesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele zu ermitteln und zu bewerten, auch in oftmals komplexen Zusammenhängen mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Auswirkungen haben um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

Zu diesen Planverfahren zählen nach § 14b Abs. 1 Nr.1 UVPG auch Landschaftspläne. Allerdings wurde hier dem besonderen Anspruch der Landschaftsplanung bezüglich umwelterhaltender und -verbessernder Maßnahmen durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen die nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bereits vorgeschriebenen Darlegungen zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter sowie insgesamt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden sollen lediglich ein Scopingverfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren des jeweiligen Landschaftsplanes. Dieses Verfahren ist am 17.1.2007 abgeschlossen worden.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen fasste am 3. April 1981 den Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“. Das Satzungsverfahren begann mit dem Scoping zur Strategischen Umweltprüfung und der Abfrage der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde und bestehender Bauleitpläne und planerischer Festsetzungen bei den Trägern der Bauleitplanung und bei den Fachplanungsbehörden am 27.12.2006. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich noch in 2008 erfolgen.

## D 1.2 Zielsetzung

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen soll nach § 1 LG NRW Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich schützen, pflegen und entwickeln. Der Geltungsbereich des Planes erstreckt sich auf den planerischen Außenbereich nördlich und im Bereich der Stadt Castrop-Rauxel auch südlich der Emscher. Hierbei umfasst er die südlichen Bereiche der Städte Herten und Recklinghausen sowie den nordwestlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel. Die überplante Fläche umfasst 3.148,59 ha.

Anforderungen, die sich im Rahmen der Landschaftsplanung aus § 1 LG NRW ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen. Die jeweiligen Aussagen betreffen mittelbar Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierauf Auswirkungen haben. Letztendlich soll die Umsetzung des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der vor Ort befindlichen Biotope sowie des Ausbaus der Vernetzung der zahlreichen kleinstrukturierten Biotope beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch den Anforderungen des § 2b des LG NRW (Biotopverbund) Rechnung getragen werden. Zudem soll die Funktion des Landschaftsplangebietes als Erholungsraum ausreichend Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen erfolgt mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch eine Einbeziehung der sekundären Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG). Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, ohne Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (GEP Regierungsbezirk MS, TA „Emscher-Lippe“) und des ökologischen Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Emscher-Lippe“ (LÖBF 1997) sowie der zu Grunde liegenden ökologischen Fachbeiträge zum Landschaftsplan „Emscherniederung“ der LÖBF (LÖLF 1984/85, seit dem 1.1.2007 LANUV).

### D 1.3 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ umfasst die südlichen Bereiche der Städte Herten und Recklinghausen sowie die nordwestlichen der Stadt Castrop-Rauxel. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens wird dieser Bereich, nördlich und südlich der Emscher den naturräumlichen Einheiten des „Emschertales“ sowie des „Vestischen Höhenrückens“ zugeordnet. Innerhalb der sich im Plangebiet verzahnenden Raumeinheiten ist die Emscher mit ihren nördlichen Zuflüssen prägend für die natürliche Gestalt der Landschaft.

Aus dieser Lage ergibt sich auch die Verteilung der Böden im Plangebiet.

In den Bereichen der Fluss- und Bachniederungen dominieren Gleye, die vereinzelt in Bereichen von Mulden und Bereichen hoch anstehenden Grundwassers von Anmoor- und Nassgleyen durchzogen werden. In sandigeren und staunassen Bereichen der Niederungen finden sich Übergänge von Gleyen mit Erscheinungen von Podsolierungen bzw. Pseudovergleyungen. In den Bereichen außerhalb der Niederungen dominieren Braunerden, bei steigendem Lößanteil sind vereinzelt auch Parabraunerden auffindbar.

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist nur vereinzelte besonders schutzwürdige Böden aus. Über das ganze Plangebiet verteilt fallen in diese Kategorie Grundwasser- und Stauwasserböden, noch vorhandene Moorböden sowie vereinzelte Plaggenesche und Wölbäcker.

Die digitale Bodenbelastungskarte des Kreises Recklinghausen, die die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden hinsichtlich ihrer Gehalte an Schwermetallen, PAK sowie PCB beurteilt, weist, insbesondere lediglich südlich der Autobahn A42 Überschreitungen der Vorsorgewerte der BBodSchV auf. Eine Überschreitung der Prüf- oder Maßnahmenwerte ist dagegen an keiner Stelle im Plangebiet festgestellt worden.

Entsprechend der morphologischen Situation sind die Grundwasserströme im Plangebiet grundsätzlich von Norden auf die Emscher hin gerichtet. Der Grundwasserstand ist weiträumig durch Bergsenkungen beeinflusst. Neben großflächigen Absenkungen im Plangebiet, die zum Teil durch Pumpwerke künstlich reguliert werden, ist es im Westen des Gebietes teilweise zu Anhebungen des Grundwasserspiegels gekommen.

Grundwassergewinnung ist wegen der geringen Ergiebigkeit der Grundwasserleiter nicht möglich.

Im Bereich der Ausläufer des Vestischen Höhenrückens befinden sich die höchsten natürlichen Erhebungen des Plangebietes. Hierbei bleibt der Paschenberg mit 103 m ü. NN deutlich unterhalb der Höhe der Halden im Südwesten des Plangebietes. Die Halden Hoppenbruch und Hoheward stellen mit ca. 120m und 152m ü. NN gemeinsam die größte Haldenlandschaft des Ruhrgebietes dar.



Die reale Vegetation des Plangebietes entspricht im Bereich der sich vor allem in den Niederungen ausbreitenden Wälder weitgehend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation.

In den Niederungen werden dabei vor allem Buchen-Eichenmischwälder in feuchter und trockener Ausprägung, eng verzahnt mit Eichen-Hainbuchenwäldern angenommen. In den feuchten Bereichen des Gebietes dominieren vereinzelt Erlen-Bruchwälder und seltener Birkenbruchwälder. Insbesondere im Norden und Nordwesten des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ stocken Flattergras-Buchenwälder.

Prägend für den Bereich des Landschaftsplanes sind die dichte Besiedlung und die damit verbundene Kleinstrukturierung des Freiraumes außerhalb der bebauten Bereiche.

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat die zunehmende Flächenbesiedlung das Landschaftsbild grundlegend verändert.

Neben der intensiven, hoch verdichteten Wohn- und Industriebebauung hat die intensive verkehrliche Erschließung des Raumes, mit z.B. den Autobahnen A 2 und A 43 sowie dem Rhein-Herne-Kanal und der kanalisierten Emscher zahlreiche Barrieren im Landschaftsraum hinterlassen.

Innerhalb der intensiven Bebauung bleiben somit nur wenige schmale Freiraumbänder. Wälder größeren Zusammenhangs finden sich lediglich im Westen des Gebietes in den Bereichen des Westerholter und des Hertener Schlosses mit dem Emscherbruch, sowie im Gebiet des Stucken- und des Katzenbusches und der Brandheide im östlichen Bereich des Plangebietes.

Den Landschaftsraum prägende Landwirtschaft findet sich vor allem noch im Osten des Plangebietes, nördlich und südlich der Emscher.

Das Plangebiet am Nordrand des Ruhrgebietes wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches, dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist. Im Gegensatz zu ländlichen Bereichen mit wenig verdichteter Bebauung, zieht die Lage des Plangebietes im dicht besiedelten nördlichen Ruhrgebiet dauerhafte Klimaverschiebungen nach sich. So liegt die Durchschnittstemperatur über der des Umlandes. Zudem sind die Windgeschwindigkeiten verringert.

#### **D 1.4 Regionalplan (GEP), Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe 2004)**

Der Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe stellt unter Ziffer 2 die Freiraumgliederung dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er soll zunächst der Land- und Forstwirtschaft dienen, Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen darstellen, Lebensraum für Flora und Fauna sein und den Biotopverbund fördern, das Klima der eingebetteten Städte positiv fördern und sichern sowie die Grundwasserneubildung fördern.

In seiner Darstellung differenziert der Regionalplan neben den Flächen im baulichen oder zukünftigen baulichen Innenbereich, im Außenbereich Waldbereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung sowie Oberflächengewässer. Innerhalb dieser stellt der Regionalplan u.a. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Bereich für den Schutz der Natur dar.

In den Darstellungen des Regionalplanes innerhalb des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ konzentrieren sich die Bereiche zum Schutz der Natur auf die Wälder südlich von Pöppinghausen, den Waldgürtel zwischen Hertener und Recklinghausen sowie die Wälder des Emscherbruches südlich des Hertener Schlosses.

Ein überwiegender Teil der sonstigen Freiräume ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. Diese Bereiche umschließen auch die in früheren Regionalplanversionen separat dargestellten Erholungsbereiche. In diesen soll die bisherige Nutzungsstruktur zum Schutze der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsorientierten Erholung erhalten bleiben oder zur Erreichung dieser Zwecke günstig entwickelt werden. Dieses umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Erholungsraumes sowie die eventuelle Lenkung von Erholungssuchenden.

Weiter sieht der Regionalplan insbesondere in den Gebieten südlich der Lippe den Aufbau oder den Erhalt eines Biotopverbundsystemes vor. Dieses umfasst u.a. die Entwicklung und Sicherung geeigneter Flächen innerhalb der Bereiche zum Schutze der Landschaft.

Fast deckungsgleich zu den Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Landschaft stellt der Regionalplan die Wald- und Freiraumbereiche als bedeutende regionale Grünzüge dar.

Die Nord-Süd- und Ost-West-Grünzüge, eingebettet in den hoch verdichteten Siedlungsraum, sind laut Regionalplan innerhalb der Landschaftsplanung zu sichern und zu entwickeln. Sie schließen ausdrücklich auch die Bereiche mit ein, die nicht als Bereiche zum Schutz von Natur oder Landschaft ausgewiesen sind. Besondere Bedeutung im Regionalplan „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ kommt hierbei dem Grünzug im Bereich Emscher und Rhein-Herne-Kanal im Süden des Plangebietes zu.

## D 1.5 Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Emscherniederung“

### D 1.5.1 Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele im Landschaftsplan „Emscherniederung“ folgt in ihrer Struktur den Vorgaben des § 18 LG NRW. Hiernach geben die Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Neben den hier erwähnten Zielen Erhaltung und Anreicherung der Landschaft definiert der Plan die Erhaltung mit Befristung, die Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge, die Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung und den ökologischen Umbau der Emscher bzw. des Emscherumfeldes als weitere Entwicklungsziele.

Der Landschaftsplan ist in seinem gesamten Geltungsbereich in 14 in sich homogene Entwicklungsräume unterteilt. Jeder dieser Räume enthält neben einer ausführlichen Gebiets- eine abschließende Entwicklungszielbeschreibung.

Die Entwicklungsräume 1 und 2 betreffen den Emscher-Kernbereich bzw. den Emscher-Integrationsbereich. Der hierin beschriebene ökologische Umbau der Emscher empfiehlt eine Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, eine Verbesserung der Anschlüsse der Nebengewässer sowie die Schaffung eines durchgängigen Freiraumbandes zur Verbindung der regionalen Grünzüge. Im Emscher-Integrationsbereich liegt der Entwicklungsschwerpunkt auf einer Verbesserung der Biotopstrukturen zwischen Emscher und Emscherumfeld sowie einer Verbesserung der Zugänglichkeit der Emscher auch zur Steigerung der Erholungseignung.

Die Entwicklungsräume 3 bis 10 sind wald- und kleingehölzgeprägte Entwicklungsräume im Westen, Norden und Osten des Plangebietes. Weite Bereiche dieser Entwicklungsräume sind mit dem Entwicklungsziel I (Erhaltung) gekennzeichnet. In diesen Entwicklungsräumen ist insbesondere die Erhaltung des naturnahen Laubwaldes sowie einzelner bedeutender und landschaftsprägender Biotope zu beachten.

Innerhalb dieser Entwicklungsräume befinden sich zudem einige Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“. Grundsätzlich sind für diese, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche eine Anreicherung sowie eine Vermehrung des Grünlandanteiles vorgesehen. In diesen abgegrenzten Räumen sind zudem die zu erhaltenden Biotope aufgelistet bzw. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen beschrieben. Die mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ versehenen Räume sind zudem als Suchräume für zukünftige Maßnahmen im Abschnitt der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW) beschrieben.

Teilbereiche innerhalb dieser Entwicklungsräume (7.4, 7.5, 8.2, 8.3, 8.4 und 10.4) sind vorgesehen als bis zur endgültigen Bebauung zu erhaltende Landschaftsräume. Der Entwicklungsraum (10.3 „Begrünte Deponie Pöppinghausen“) ist nach endgültiger Renaturierung in diesem Zustand zu erhalten.

Die Entwicklungsräume 11 bis 14 beschreiben die siedlungsnah gelegenen Grünzüge und sehen den Erhalt der Freiraumfunktion der städtischen bzw. regionalen Grünzüge vor.

Der Entwicklungsraum 14 umfasst dabei die Halde „Hoheward“ und das Aktiv-Linear-Band an ihrem südlichen Rand. Für diesen regionalbedeutsam auszugestaltenden und zu rekultivierten Sonderstandort soll auch die positive Funktion für den Naturhaushalt erhalten bleiben. Zusätzlich soll die vielfältige Freizeit- und Erholungsnutzung ausgebaut und erhalten werden.

## **D 1.5.2 Festsetzungen gemäß §§ 20-26 LG NRW**

### **Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 20 LG NRW**

Im Landschaftsplan „Emscherniederung“ sollen insgesamt fünf Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Alle Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich auf Waldbereiche. Die geplanten Naturschutzgebiete bedecken mit insgesamt ca. 312 ha etwa 10% des Plangebietes.

Im Westen des Plangebietes liegen mit dem Hertener Schlosswald (ca. 117 ha) und dem Hertener Emscherbruch (ca. 81 ha) zwei ausgedehnte Wälder, in denen die Baumarten Eiche und Buche vorherrschen. Im südlichen Emscherbruch sind deutliche Übergänge zum Bruchwald zu erkennen. Neben den schützenswerten Waldbiotopen wird als weiterer bedeutender Schutzgrund der faunistischen Artenreichtum genannt. Für den Brandhorster Wald zwischen Hertener und Recklinghausen (ca. 34 ha) gelten neben dem eichendominierten Wald Großseggenrieder und Röhrichtbestände als Schutzgrund. Im kleinsten Naturschutzgebiet des Landschaftsplanes, dem Bruchwald Brandheide (ca. 5,5 ha) dominiert ein in einer zeitweilig überstauten Geländemulde stockender Birkenmoorwald. Im Südosten des Plangebietes liegt das 74 ha große Schutzgebiet Pöppinghäuser Wald. Der naturnahe und strukturreiche Wald ist geprägt von meist feuchten oder staufeuchten Laubmisch-, Bruch- und Sumpfwäldern. Im Kernbereich des Gebietes liegt ein Offenlandbiotop.

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG NRW**

Die Ausweisung weiterer Teile des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiete (ca. 1738 ha) folgt den Vorgaben des Regionalplanes „TA Emscher-Lippe“. Die insgesamt dreizehn Schutzgebiete bedecken etwa 60% des Plangebietes. Eine Besonderheit stellen hierbei die sechs temporären Landschaftsschutzgebiete dar (ca. 77,5 ha). Diese kleineren Schutzgebiete treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise außer Kraft.

Nicht von Festsetzungen gemäß § 21 LG NRW betroffen sind weite Teile des Plangebietes im Bereich südlich von Hochlarmark sowie im dicht bebauten Zentrum des Landschaftsplanebietes.

### **Naturdenkmale (ND) gemäß § 22 LG NRW**

Im Landschaftsplan „Emscherniederung“ soll ein Objekt als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

**Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 LG NRW**

Im Landschaftsplan „Emscherniederung“ ist die Ausweisung von vier geschützten Landschaftsbestandteilen vorgesehen. Die insgesamt ca. 29 ha großen Flächen umfassen Quell- und naturnahe Bäche, Gehölzkomplexe und Feuchtgrünländer und dienen insbesondere dem Biotopverbund im Sinne des § 2b LG NRW.

**Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW**

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

**Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW**

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bestimmen für insgesamt ca. 224 ha Waldfläche innerhalb von Schutzgebieten die Wiederaufforstung mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten sowie Kahlschlagsverbote. Alle betroffenen Wälder sind derzeit weitgehend naturnah ausgeprägt. Vereinzelt sind kleinere Fichten- und Kieferschonungen sowie nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Einzelbäume und Baumgruppen eingestreut.

**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW**

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Emscherniederung“ beschrieben. Grundsätzlich unterscheidet der Plan in Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die den Bereichen des Entwicklungszieles II (Anreicherung) folgen und Einzelmaßnahmen, die in und in der Umgebung von Schutzgebieten die Erreichung oder Erhaltung des Schutzzweckes fördern sollen sowie Maßnahmen, die insbesondere konzentriert sind auf Fließgewässer.

Der Landschaftsplan unterscheidet hierbei Maßnahmen nach § 26 (1) und § 26 (2) LG NRW.

Maßnahmen nach § 26 (1) LG NRW sind vorrangig zum Schutz und zur Aufwertung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Landschaftsteilen oder zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems geplant. Innerhalb der Suchräume kommen Maßnahmen nach § 26 (2) LG NRW zum Zuge die ohne besondere vorherige Zuordnung zu einer Grundstücksfläche zukünftig geplant und umgesetzt werden sollen.

## D 2 Umweltprüfung

### D 2.1 Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes.

Nach § 19a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Strategische Umweltprüfung die Darstellung und Bewertung der in § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Hier ist formuliert, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
  - a. zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c. auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
  - d. zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000",
  - e. zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

und der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter:

1. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
2. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im LP-Gebiet „Emscherniederung“, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

### D 2.1.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Der Landschaftsraum des Plangebietes „Emscherniederung“ ist geprägt von dichter Bebauung und damit verbundenen massiven Eingriffen in die natürliche Struktur der Landschaft. Verstärkt wurden diese Eingriffe durch den Bergbau. Zahlreiche Bergsenkungen haben einen weitreichenden Einfluss auf den Wasserhaushalt des Raumes. Teile des Landschaftsbildes sind geprägt von Halden.

In den Randbereichen des Plangebietes haben sich neben von Landwirtschaft geprägten Bereichen einige naturnahe Wälder erhalten.

Die Ausprägungen der Wälder reichen von anthropogen beeinflussten Laubwäldern bis zu naturnahen Birkenmoorwäldern. Von besonderer Bedeutung für den Naturraum sind zudem zahlreiche Kleingewässer. In und um diese finden sich zahlreiche schützenswerte Tiere, Pflanzen und Pflanzengesellschaften. Unter anderem sind dies Berg- und Kammmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch, Waldeidechse, Feuersalamander und Kreuzkröte. In den Wäldern haben zudem zahlreiche Fledermausarten ihren Lebensraum (u.a.: Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)).

An bedeutenden Pflanzengesellschaften finden sich Erlen- Birken-Eichenwald (*Betulo-Quercetum alnetosum*) und der Buchen-Eichenwald (*Fago-Quercetum*) bzw. der feuchte Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum molinietosum*), das Stillwasser-Röhricht (*Scirpo-Phragmitetum australis*) und der Moorbirken-Erlenbruch (*Carici elongatae Alnetum betuletosum pubescenti*).

Die im Plangebiet vorhandenen Grünzüge mit ihren Bächen und Gewässern sind stark überplant und von der umgebenden Siedlungsstruktur beeinflusst. Die agrarisch genutzten Bereiche der Landschaft sind, trotz intensiver Nutzung meist kleinstrukturiert und ausreichend vernetzt.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem 30 Flächen bekannt; die nach § 62 LG NRW als geschützte Biotope gelten.

Der § 2b des LG NRW formuliert Bedingungen für die Schaffung und den Erhalt eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope. Als Biotope in diesem Zusammenhang sind innerhalb des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ insbesondere die naturnahen Wälder, die Geschützten Landschaftsbestandteile sowie die zahlreichen, in Teilen noch naturfernen Gewässer anzusehen.

### D 2.1.2 Schutzgut Wasser

Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Gewässersystem der Emscher. Von Norden fließen, innerhalb des Landschaftsplanes liegend, zahlreiche Bäche und Vorfluter der Emscher zu. Prägend für diese ist ihr teilweise sehr hoher technischer Ausbaugrad. Einige Fließgewässerabschnitte sind aufgrund der zahlreichen Bergsenkungen stark in das Gelände eingetieft. Die Strukturgütekartierung der Gewässer zeigt für fast alle Abschnitte der kartierten Gewässer eine vollständig veränderte Gewässersohle sowie eine in weiten Bereichen fast vollständig veränderte Uferstruktur. Nur der Quellbach bei Röllinghausen hat lediglich stark bis sehr stark veränderte Strukturen.

---

Die Gewässer sind häufig deutlich auf ihre Funktion als Vorfluter beschränkt.

Der Grundwasserstand im Plangebiet ist weitgehend durch die Aktivitäten des Bergbaus beeinflusst. Neben künstlich regulierten Grundwasserabsenkungen ist an einigen Stellen des Plangebietes das Grundwasser über das ursprüngliche Niveau angestiegen. Die vor allem das westliche Plangebiet betreffenden hohen Grundwasserstände finden sich in den z.T. schützenswerten Waldarealen.

### **D 2.1.3 Schutzgut Boden**

Charakteristisch für das Gebiet sind gewässernahe Gleye mit Übergängen zu Nass- und Moorgleyen. In höheren Lagen finden sich hauptsächlich Braun- und Parabraunerden. Daneben sind im Plangebiet Pseudogleye und Plaggenesche verbreitet.

Einige der vg. Böden sind seitens des Geologischen Dienstes des Landes NRW als schützenswerte Böden kartiert.

### **D 2.1.4 Schutzgut Klima / Luft**

Der städtisch geprägte Raum des Landschaftsplangebietes unterliegt Klimaverschiebungen gegenüber dem weiteren unbebauten Umland. Die hohe Verdichtung hat vorrangig Einfluss auf die sich erhöhende Durchschnittstemperatur sowie die herabgesetzte Windgeschwindigkeit. Positiv entgegen wirken diesem Einfluss die Grünzüge der Emscher sowie der Bäche des Emschersystems. Weiterhin sind die Wälder und Grünflächen des Gebietes geeignet die Temperaturerhöhung abzumildern.

### **D 2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Das naturraumtypische Landschaftsbild einer zumeist ebenen, mit nur wenigen Erhebungen durchsetzten Landschaft, tritt deutlich zurück hinter dem einer städtisch und industriell geprägten. Ausnahmen hiervon bilden die Wälder und Agrarbereiche im Westen und Osten des Plangebietes. Insbesondere im Bereich zwischen Pöppinghausen und der A 2 ist das Gebiet geprägt vom Wechsel zwischen Wäldern, Hecken, Bächen und Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung.

### **D 2.1.6 Schutzgut Erholung**

Die Freiflächen des Plangebietes bieten vor allem für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner des dicht besiedelten städtischen Raumes Erholungsmöglichkeiten. Von besonderer Bedeutung hierfür sind die Waldlandschaften im Bereich der Schlösser Herten und Westerholt. Zahlreiche Wege und Straßen bieten hier die Möglichkeit zur naturraumbezogenen Naherholung.



Ein weiträumigeres Angebot zur Naherholung bietet zudem der landwirtschaftlich strukturierte Freiraum zwischen Castrop-Rauxel und Recklinghausen. Hier tritt neben Wäldern und Kleingehölzen besonders die Möglichkeit der Erholung an Gewässern hervor. Gewässer wie die Emscher, der Rhein-Herne-Kanal oder auch der Quellbach sind mit zahlreichen Ufer- oder ufernahen Wegen versehen.

Neben den „natürlichen“ Landschaftselementen sind die rekultivierten oder zur Rekultivierung vorgesehenen Halden ein Schwerpunkt für Erholungssuchende. Die vorhandenen Wander- und Radwege, die geplanten Freizeitattraktionen (astronomischer Park mit Horizontastronomie, Mountainbikezentrum mit -strecken, Himmelssee) sowie der Ausblick von den deutlich aus der Umgebung herausragenden Halden bilden hierbei den Kern der Erlebnislandschaft.

### **D 2.1.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Der Landschaftsplan „Emscherniederung“ grenzt, in Abstimmung mit den betroffenen Stadtverwaltungen, das Plangebiet gegenüber Bereichen mit Planungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ab. Zudem werden für zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen nach § 29 Abs. 3 LG NRW mit temporären Festsetzungen ausgewiesen, die bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB außer Kraft treten.

Außergewöhnliche Belastungen für Menschen und die menschliche Gesundheit entstehen im Plangebiet insbesondere durch die hohe bauliche Verdichtung des Raumes. Diese wirkt sich insbesondere in einer erheblichen Lärmbelästigung durch die das Plangebiet durchziehenden Verkehrswege aus. Gleichzeitig ergibt sich hieraus eine hohe potentielle Luftbelastung.

### **D 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege**

Nach Auskunft des Westfälischen Museums für Archäologie finden sich im Plangebiet zahlreiche bekannte Bodendenkmäler. Ein Schwerpunkt der archäologischen Fundstellen befindet sich im Umfeld Pöppinghausens und des landschaftsarchäologischen Parkes Henrichenburg. Zu beachten ist, die im Suchraum für Landschaftsanreicherung liegenden Fundorte ungestört zu belassen.

## **D 2.2 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen**

Als ökologisch bedeutsame Gebiete gelten im Landschaftsplan „Emscherniederung“ insbesondere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Bodendenkmale, Denkmale etc.

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Hohe Siedlungsdichte sowie weitere geplante Bauvorhaben im Außenbereich
- Gewässerausbau und naturferne Gestaltung des Gewässerumfeldes
- fehlende Biotopvernetzung, u.a. durch barrierebildende Verkehrswege
- große Beanspruchung des Naturraumes durch Erholungssuchende
- Veränderung der Grundwasserstände und der Bodenstruktur durch den Bergbau

Der Landschaftsplan formuliert flächendeckende Entwicklungsziele, die die o.g. bedeutsamen Umweltprobleme aufgreifen und langfristige Konzepte beinhalten, die diesen entgegenwirken sollen. Die Schutzgebiete nach §§ 20-23 LG sowie die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG dienen in diesem Landschaftsplan dem Erhalt der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebens- und Landschaftsräume. Grundsätzlich haben die Maßnahmen nach § 26 LG zum Ziel, die ökologische Wertigkeit der Schutzgebiete nach §§ 20-23 LG zu erhalten und zu verbessern.

## **D 2.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach §2 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit §2 Abs.1 Satz 2 UVPG**

Entsprechend der in der Einleitung genannten Inhalte und beschriebenen Schutzgüter sind durch die in den Kapiteln B und C.1 beschriebenen Entwicklungsziele und Schutzgebiete des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Unmittelbare Eingriffe in Natur und Umwelt ergibt sich dagegen aus den im Kapitel-C.4 des Landschaftsplanes beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Daher werden im Folgenden lediglich die sich aus den o.g. ergebenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Landschaftsplan „Emscherniederung“ sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vorort-Bedingungen vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Maßnahmenarten unterscheiden. Neben pflegenden Eingriffen zum Erhalt der ökologischen Funktion zielen andere Maßnahmen auf die Herstellung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei beiden geplanten Maßnahmenarten besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die im § 2 UVPG beschriebenen Schutzgüter beeinträchtigt werden. Ziel aller Maßnahmen ist, eventuelle und vorübergehende Umweltauswirkungen einkalkulierend, dauerhaft positive Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Pflege von Stillgewässern, Gräben und Tümpeln; Extensive Pflege von Grünländern und Gehölzen; Erhaltung von Offenlandbereichen; Waldrandgestaltung; Alt- und Totholzerhaltung und Neophytenbekämpfung.

Herstellungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

Fließgewässerdynamisierung und -renaturierung, Gehölzpflanzungen, Anlage von Säumen und Rainen, Umwandlung von Wildäckern in Wildwiesen, Wegerückbau- bzw. -neuanlagen.

Negative Umweltauswirkungen:

Grundsätzlich zieht jede der o.g. Maßnahmen zumindest temporäre negative Umweltauswirkungen nach sich. Eine Ausnahme bilden hierbei die ausschließlichen passiven Pflegemaßnahmen wie die Erhaltung von Altbäumen und Totholz. Andere „aktive“ Pflegemaßnahmen ziehen grundsätzlich eine Beunruhigung von Tieren im Umfeld der Tätigkeiten nach sich. Von einer temporären Schädigung der aktuellen Vegetation ist auszugehen. Bei der Verwendung von schweren Geräten bei den Pflegemaßnahmen ist zudem von einer Bodenverdichtung bzw. einer Umlagerung des Bodens auszugehen. Bei Eingriffen in Gewässer ist eine temporäre Trübung der Gewässer unumgänglich. Bei einer eventuellen Entschlammung von Gewässern kann auch von einem u.U. weitreichenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur ausgegangen werden. Bei Pflanzungen, Gehölzbeseitigungen und Umnutzungen wird zusätzlich das Landschaftsbild verändert.

Einzig die Neuanlage eines geplanten Weges als Ersatz für rückgebaute Wegestrecken in hochsensiblen Uferbereichen des Ewaldsees und eines geplanten Weges entlang des ökologisch neu zu gestaltenden Resser Baches am Nordrand des Naturschutzgebietes Nr. 2 „Hertener Em-scherbruch“ bedingen einen dauerhaften negativen - allerdings nicht erheblichen - Umwelteinfluss.

Positive Umweltauswirkungen nach Abschluss der Maßnahmen:

Gewässerbaumassnahmen und Umstrukturierungen und Entschlammungen von Stillgewässern zielen grundsätzlich auf eine Verbesserung der Selbstreinigungskräfte wie auf eine verbesserte Gewässerstruktur. Zusätzlich werden hierdurch naturnahe Lebensräume an und in Gewässern geschaffen. Der Aufbau von Wäldern und Gehölzstrukturen der natürlichen Waldgesellschaften dient der Schaffung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie einer Verbesserung der Bodenstruktur durch den Eintrag von leichter abbaubarem Laubstreu. Die Schaffung von Säumen und Rainen wird den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in empfindliche Biotope wie Still- und Fließgewässer verringern. Zudem können diese Maßnahmen, ähnlich wie die Anlage von Gehölzreihen, die Erosion im Gebiet verringern. Die o.g. Maßnahme des Wegeneubaus mit den negativen Folgen einer Bodenverdichtung im Bereich der Trasse wird in dem betroffenen Bereich mehr als kompensiert durch einen Rückbau eines benachbarten Weges im hochsensiblen Uferbereich des Ewaldsees.

Alle o.g. Folgen/Auswirkungen der Umsetzungen von Maßnahmen stehen untereinander und mit anderen nicht genannten und untersuchten Biotopen und Strukturen in Wechselwirkungen. Keine der betrachteten Maßnahmen bewirkt nachhaltige erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Auch ist derzeit bei keiner Maßnahme eine Wechselwirkung mit nicht unmittelbar betroffenen Schutzgütern anderer Biotope zu erkennen. Dieses ergibt sich einerseits aus der grundsätzlich positiven Wirkung aller Maßnahmen und andererseits aus der Tatsache, dass jede Maßnahme einen jeweils zeitlich und räumlich eng begrenzten Eingriff darstellt. Insgesamt werden nach Durchführung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwartet.

Nicht betrachtet werden konnten hierbei die zukünftigen Maßnahmen innerhalb der Suchräume sowie die größeren, nachrichtlich benannten Gewässerbaumaßnahmen im Bereich der Emscher sowie ihrer Zuflüsse. Die den beschriebenen Maßnahmen gleichartigen zukünftigen in den Suchräumen lassen aber vergleichbare Eingriffsmuster und Auswirkungen erwarten.–Bei den benannten Gewässerbaumaßnahmen sind bei der Umsetzung der Planungen, auch der Planungen Dritter, etwaige nachteilige Umweltauswirkungen sowie eventuelle negative Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern innerhalb der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren abzuwägen.

#### Biotopverbund

Im § 2b Abs. 3 LG NRW werden als formale Bestandteile eines Biotopverbundes u.a. Naturschutzgebiete und Biotope nach § 62 LG NRW aufgezählt. Mit seinen etwa 10% an Naturschutzflächen wird in diesem Landschaftsplan die im LG geforderte Flächenvorgabe erfüllt. In der differenzierten Betrachtung der Schutzgebiete innerhalb des Biotopverbundes finden sich hierunter vor allem Kernflächen von Biotopverbundsystemen. Grundsätzlich sind die vernetzenden oder potentiell netzenden Strukturen an Gewässer des Emscher-Gewässer-systems gebunden. Herausragend hierbei ist bzw. wird die Emscher selbst.

Die Entwicklung noch nicht existierender Verbindungsflächen und -elemente ist in die Entwicklungsziele sowie in das Kapitel 4 des Landschaftsplanes eingeflossen. Zusammen mit anderen Planungsträgern soll zukünftig entlang der Emscher und ihrer Zuflüsse ein eigenes Biotopverbundsystem entstehen, das auch die bereits bestehenden Elemente im Landschaftsplan integriert.

**Fazit:** *Insgesamt lassen sich derzeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nachweisen oder vermuten. Eine alleinige negative Umweltauswirkung (Wegebau im NSG Nr. 2) wird innerhalb des Planes kompensiert und dient zudem der Verbesserung eines ökologischen Gesamtsystems. Zudem strebt der Planungsträger mit der Umsetzung des Planes eine Biotopvernetzung über die Grenzen des Planes hinaus an.*

#### **D 2.4 Maßnahmen die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen.**

Bei allen betrachteten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind, bei sach- und fachgerechter Umsetzung, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung ist darauf zu achten, den Eingriff zu minimieren (Wahl des Eingriffszeitpunktes, -umfangs). Zusätzlich ist, insbesondere bei Baumaßnahmen zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach § 4 LG NRW vorliegt.

#### **D 2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind**

Der Landschaftsplan „Emscherniederung“ sieht in drei Teilbereichen sog. „Suchräume“ für Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 (2) LG NRW vor. In diesen sollen zukünftig noch zu planende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG NRW direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW umgesetzt werden. Von diesen Teilbereichen abgesehen bestehen keine fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

#### **D 2.6 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch lediglich auf die Leitaussagen und Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Prüfung der so genannten Nullvariante kommt nicht in Betracht, da flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die im Landschaftsplan verwendeten Instrumente vollziehen sämtlich die gesetzlichen Vorgaben (LG NRW §§ 20-26) der Landschaftsplanung nach.

Da keine der Maßnahmen und / oder Ausweisungen des Landschaftsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zieht, ist es auch nicht zielführend an dieser Stelle die Abgrenzungen von Entwicklungsräumen oder Schutzgebieten sowie die Inhalte der Satzung zu diskutieren. Alle Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus fachlichen Erfordernissen oder vollziehen die fachlichen Vorgaben des Regionalplanes „Emscher-Lippe“.

Alle festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind unmittelbar schutzgebiets- bzw. schutzzweckbezogen oder werden im Laufe der Umsetzung innerhalb der ausgewiesenen Suchräume im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopool konkretisiert.

**D 2.7 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14m UVPG)**

Zu diesem Zeitpunkt sind für die Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Überwachungsmaßnahmen angezeigt. Die derzeitig geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Bei den in den Suchräumen noch zu verortenden und zu beschreibenden zukünftigen Maßnahmen ist jeweils bei der Planung die etwaige Umweltauswirkung zu beachten. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ist die Umweltauswirkung zu überwachen.

Im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes ist es aber dennoch angezeigt in den ausgewiesenen Schutzgebieten nach § 20 und § 23 LG sowie im Zuge eventueller Gewässerrenaturierungen ein Monitoring durchzuführen. Ziel hierbei wird sein, die langfristige Sicherung des Schutzzweckes zu gewährleisten sowie die kurzfristigen Umweltauswirkungen den langfristigen gegenüberzustellen.

### D 3 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Emscherniederung“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW aufgestellt. Alle Entwicklungsziele des Planes sowie die Festsetzungen und Maßnahmen dienen vor allem dem Ziel die Situation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Erholung und Gesundheit zu verbessern.

Unter besonderer Berücksichtigung der im UVPG genannten Schutzgüter ergibt die SUP (strategische Umweltprüfung) für die Festsetzungen und die angestrebte Durchführung dieses Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung war hierbei die Betrachtung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW.

Hierbei ist zu erwähnen, dass alle festgesetzten Maßnahmen und forstlichen Festsetzungen sich ausschließlich auf Schutzgebiete innerhalb des Planes beziehen. Ziel hierbei ist die Erreichung und Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes. In drei separaten sog. Suchräumen bleibt explizit Raum für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es steht zudem zu erwarten, dass sich der Landschaftsplan mit seinen grundsätzlichen Zielen der Erhaltung von Landschaft und den vorsichtigen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auch positiv auf das Schutzgut Erholung auswirken wird.